Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1252/2021/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	10.02.2021
Bearbeiter:	Maike Pagelkopf	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	04.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen; hier: gleichlautende Beschlussfassung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden Moorrege und Heidgraben sowie die Städte Uetersen und Tornesch sind durch einen gemeinsamen Flächennutzungsplan verbunden.

Die Stadt Uetersen überplant derzeit eine Fläche nördlich der Reth-Wetter zwischen Neuendeich-Rosengarten und östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende.
Mit der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land) des Landes Schleswig-Holstein, wurde in der Stadt Uetersen ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um. Demnach sind nur innerhalb von Einzugsgebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Aktuell befinden sich bereits sechs WEA innerhalb des ca. 58ha großen Vorranggebietes. Die Stadt Uetersen möchte die bestehenden Anlagen durch neue und effizientere Anlagen ersetzen (Repowering), aufgrund einer größeren Höhe und der entsprechenden notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte leicht von den bestehenden Standorten unterscheiden. Zusätzlich wird sich die Anzahl der Anlagen von sechs auf vier Anlagen reduzieren.

Gemäß der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land) gibt es Planungsrechtlich keine Einwände gegen das geplante Repowering der Stadt Uetersen, denn diese Fläche ist

als Vorranggebiet für Repowering in der Teilaufstellung des Regionalplans ausgewiesen.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die 54. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes notwendig. Die oben benannte Fläche soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft festgesetzt werden. Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Uetersen hat in der Sitzung am 26.11.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die frühzeitige Beteiligung veranlasst.

Die Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sehen grundsätzlich für die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichlautende Beschlüsse aller vier beteiligten Kommunen vor. Lediglich bei Flächen, die kleiner als 5ha sind, entfällt diese Erfordernis.
Aus diesem Grund bittet die Stadt Uetersen, um die Fassung eines gleichlautenden Beschlusses für die Durchführung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Moorrege hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Bedenken an dem Vorhaben des Repowering der Stadt Uetersen ausgesprochen.

Finanzierung:
Die Kosten des Verfahrens und der Durchführung sind von der Stadt Uetersen selbst zu tragen.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

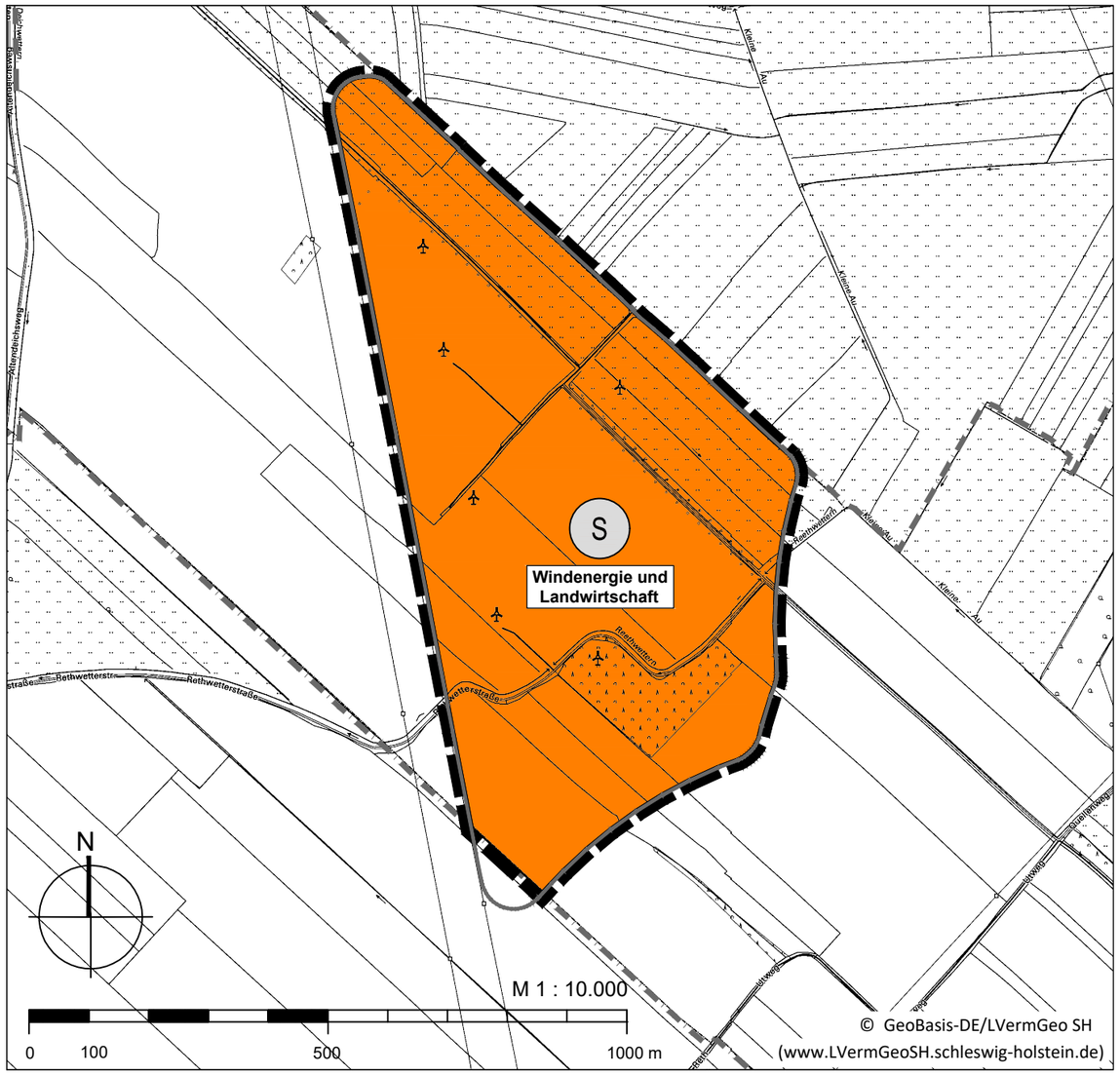
1. Der Entwurf der 54.Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach §3 Abs. 2b des Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

_____
Wolfgang Balasus

Anlagen: Planungsunterlage_Repowering Stadt Uetersen

PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

SO — Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Windenergie und Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereichs

Darstellungen ohne Normcharakter

Grenze der Stadt Uetersen

Grenze des Voranggebiet PR3_PIN_009 gem. 4. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom .....
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... durchgeführt. (Bekanntmachung vom ..... bis .....)

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauauschuss hat am ..... den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.....de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtvertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom ..... Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie sowie Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

Uetersen, den

Bürgermeister

Stadt Uetersen

54. Änderung des Flächennutzungsplans

"Sondergebiet Windenergie"

für das Gebiet nördlich Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende

Stand: Vorentwurf, 05.11.2020

ELBBERG STADTPLANUNG
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Stadt Uetersen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 116 und zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Uetersen“

für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorentwurf, 05.11.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M.Sc. Lisa Walther

Umweltbericht:
Dipl.-Ing. Margarita Borgmann-Voss

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1. Planungsanlass und Verfahren 3

2. Lage des Plangebiets / Bestand 4

4. Planungsvorgaben 5

4.1. Ziele der Landesplanung und Raumordnung 5

4.2. Flächennutzungsplan 7

4.3. Bestehende Bebauungspläne 8

4.4. Denkmalschutz / Archäologie 8

4.5. Altlasten / Kampfmittel 8

6. Planinhalt 9

6.1. Art der baulichen Nutzung 9

6.2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen 9

6.3. Grünflächen und Bepflanzungen 9

6.5. Örtliche Bauvorschriften 10

7. Erschließung 10

8. Umweltbericht 10

9. Flächen und Kosten 10

1. Planungsanlass und Verfahren

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, der sich aktuell nach der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs befindet, wurde in der Stadt Uetersen ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Danach sind nur innerhalb von Eignungsgebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Aktuell befinden sich bereits sechs WEA innerhalb des Eignungsgebiets. Durch diesen Bebauungsplan (B-Plan) soll ihr Repowering, also der Ersatz der bestehenden Anlagen durch neue und effizientere Anlagen, ermöglicht werden. Aufgrund einer größeren Höhe und entsprechend notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte leicht von den bestehenden Standorten unterscheiden. Die Anzahl der Anlagen wird sich von sechs auf vier Anlagen reduzieren. Der bestehende B-Plan Nr. 70 wird überplant und dessen Festsetzungen aufgehoben.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen geändert, da das Plangebiet über den Geltungsbereich des bestehenden B-Plans hinausgeht. Zusätzlich setzte der bisherige B-Plan Fläche für die Landwirtschaft als Grundnutzung fest. Da gemäß dieses B-Plan-Entwurfs zukünftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft festgesetzt werden soll, wird der Flächennutzungsplan zukünftig ebenfalls ein solches Sondergebiet darstellen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das ca. 58 ha große Plangebiet befindet sich im äußersten Westen der Stadt Uetersen. Im Norden grenzt die Gemeinde Groß Nordende und im Westen die Gemeinde Neuendeich an das Plangebiet an. Neben den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet, befinden sich bereits sechs WEA dort.

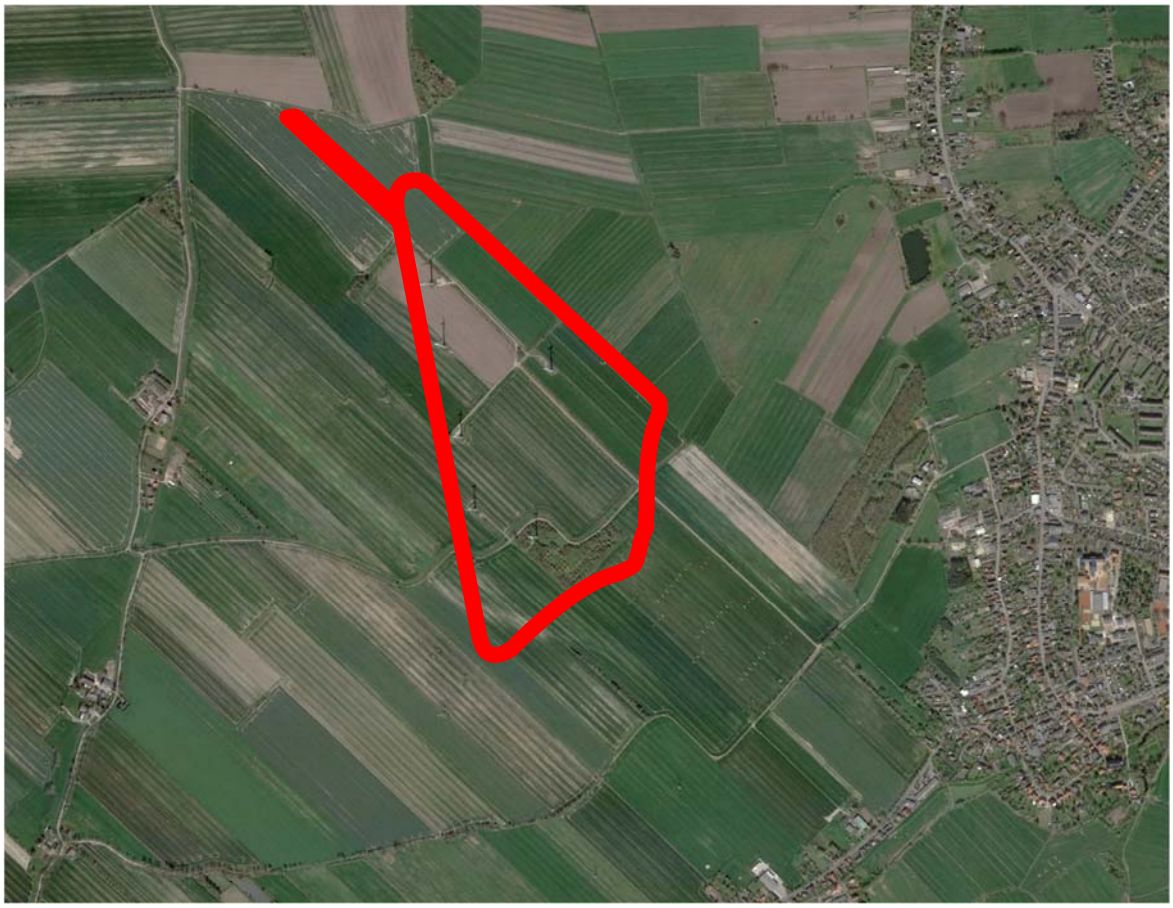


Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: Google Earth

Im Plangebiet befinden sich außerdem einige öffentliche Wege, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Windanlagen dienen sowie Gräben. Entlang der Westgrenze des Plangebiets verläuft die Mittelachse einer Bahnstromleitung mit 110 kV. Weiter westlich befindet sich eine weitere 110 kV-Stromleitung, deren Mittelachse einen Abstand von ca. 80 m zum Plangebiet hat.

4. Planungsvorgaben

4.1. Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 BauGB neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. 1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012 wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu vermeiden.

Um die Ziele der Raumordnung, die in den neuen Windenergie-Regionalplänen aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis zum 31. Dezember 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut Landesplanungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn die geplanten Windenergieanlagen die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Das Plangebiet befindet sich im Planungsraum III. Der Regionalplan für den Teilbereich Windenergie für den Planungsraum III befindet sich derzeit mit dem vierten Entwurf nach der öffentlichen Auslegung.

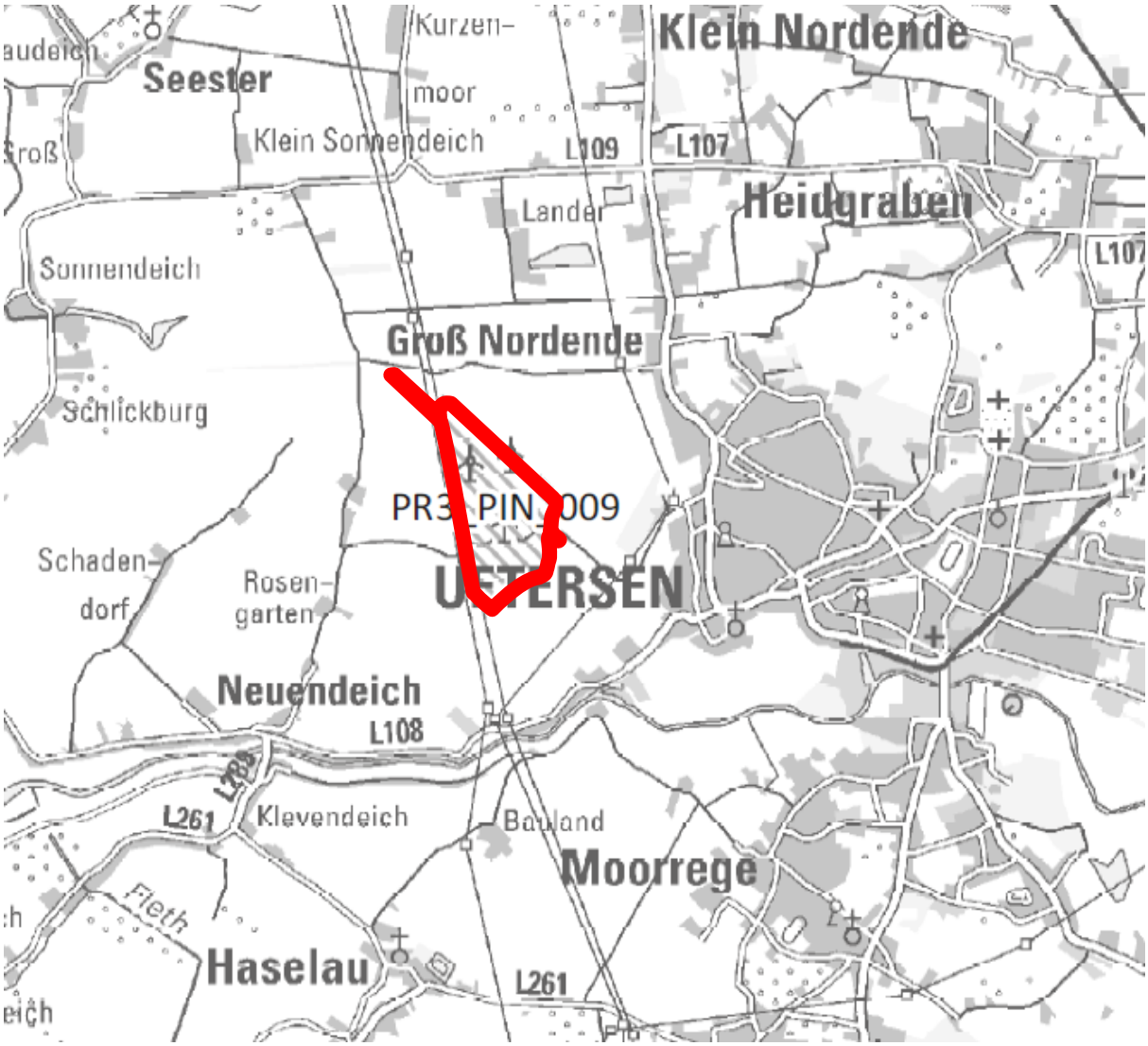


Abb. 2: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, 4. Entwurf mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Der Geltungsbereich des B-Plans entspricht dem im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiet innerhalb der Stadtgrenze Uetersens, geringfügige Erweiterungen werden in Richtung Norden und Süden für die Erschließung erforderlich. Die Grenzen des Eignungsgebiets wurden direkt aus dem Regionalplan übernommen. Laut Regionalplan besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der detaillierten Maßstabsebene eines Bebauungsplans gegenüber der des Regionalplans die Grenzen des Eignungsgebiets im Detail zu verändern. Hierzu könnten die Abstandsvorgaben des Regionalplans z. B. zu Wohngebieten verwendet werden und im Maßstab des Bebauungsplans neu gezeichnet werden. Dadurch würde sich das Eignungsgebiet in Richtung Ortslage Uetersen erweitern. Aus allgemeinen Vorsorgegründen wird diese Möglichkeit zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm- und Schlagschatten nicht genutzt, sondern es werden die Grenzen des Regionalplans 1:1 aus dem Entwurf des Regionalplans übernommen.

Auf Grund der Übereinstimmung des Plangebiets mit dem vorgesehenem Eignungsgebiet ist sicher davon auszugehen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht. Sollte sich das Eig-

nungsgebiet im Verfahren zum Regionalplan noch ändern wird sich die Bauleitplanung im laufenden Verfahren daran anpassen.

4.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 23. Änderung für die Stadt Uetersen aus dem Jahr 2000 wurden Teile des Plangebiets bereits in Flächen für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung: Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen geändert.

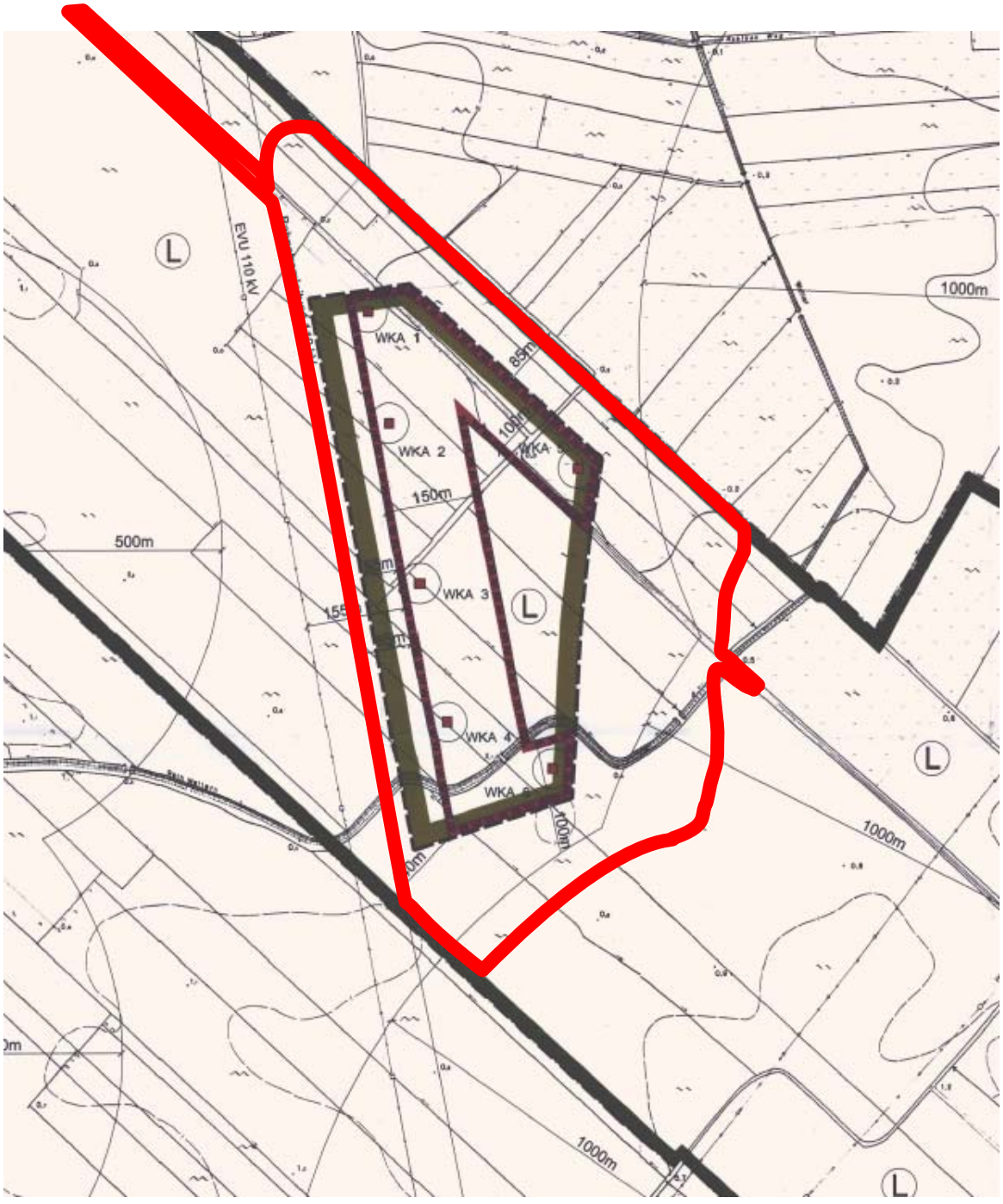


Abb. 3: Ausschnitt aus der wirksamen 23. Änderung des FNP mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab

Da der Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans deutlich kleiner ist, als das Plangebiet dieses Bebauungsplans wird eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

4.3. Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet existiert der B-Plan Nr. 70, der die Zulässigkeit der bestehenden WEA im Plangebiet regelt und dessen Festsetzungen durch diesen Bebauungsplan aufgehoben werden.

4.4. Denkmalschutz / Archäologie

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die untere Denkmalschutzbehörde am Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme bzgl. archäologischer Funde im Plangebiet und der Umgebung gebeten.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.5. Altlasten / Kampfmittel

Im Plangebiet befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei baulichen Maßnahmen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Zufallsfunde von Munition, Waffen oder Ausrüstungsgegenständen sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

6. Planinhalt

6.1. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird innerhalb des durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebietes für die Windenergie ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“ festgesetzt. Im Sondergebiet sind Windenergieanlagen, befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen, sonstige Erschließungsanlagen sowie landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Dadurch wird die hier derzeit stattfindende landwirtschaftliche Nutzung auch weiterhin ermöglicht. Wohnnutzungen und Aufforstungen zu Wald sind unzulässig.

6.2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

Mit der Errichtung der neuen Windenergieanlagen sind jeweils Fundamentgründungen (Vollversiegelung) und Kranstellflächen sowie entsprechende Zuwegungen (Teilversiegelungen) verbunden. Um diese Flächen zu ermöglichen, die Bodenversiegelung im Plangebiet aber auf das notwendigste zu beschränken, wird die zulässige Grundfläche auf maximal 750 m² pro Windenergieanlage beschränkt. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden dabei nicht mitgerechnet. Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der Windkraftanlagen erforderlich sind, sonstigen Nebenanlagen i.S. d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen sowie sonstigen Erschließungsanlagen überschritten werden.

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils eine Gesamthöhe von 180 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Mastfuß nicht überschreiten. Mit dieser Festsetzung ist eine effektive Nutzung der Windkraft gewährleistet, gleichzeitig werden die optischen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild eingegrenzt.

Für die zulässigen Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, beträgt die maximale Bauhöhe 10 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Damit bestehen für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden ausreichende Möglichkeiten.

6.3. Grünflächen und Bepflanzungen

Die Flächen im Plangeltungsbereich werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei der Schwerpunkt auf der ackerbaulichen Nutzung liegt. Die Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung des Windparks sind dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

6.5. Örtliche Bauvorschriften

Zum Schutz des Landschaftsbildes sowie für eine angemessene Gestaltung der WEA werden einige gestalterische Festsetzungen getroffen.

Die Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen Trägerturm besitzen sowie mit drei Rotorblättern und einer horizontalen Drehachse ausgestattet werden, um Gitterturmkonstruktionen auszuschließen. Die Festsetzung der Türme, Rotorenanzahl und der Drehrichtung dient zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es entsteht ein für den Betrachter optisch einheitlicher und damit ruhiger Anblick der neuen Anlagen.

Außenbeleuchtungen von Windenergieanlagen und ihrer baulichen Nebenanlagen (aktive Eigenbeleuchtung und passive Beleuchtung durch Anstrahlen) sind, außer Beleuchtungen für Wartungszwecke und aus Gründen der Luftsicherheit, nicht zulässig. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen sind für alle Windenergieanlagen einheitlich zu gestalten. Die Windenergieanlagen sind mit Sichtweitenmessgeräten auszustatten, welche die für die notwendige Kennzeichnung erforderlichen Lichtstärken nach tatsächlichem Bedarf regeln. Damit sollen die Auswirkungen der hohen Anlagen auf die umgebenden Orte und das Landschaftsbild minimiert werden. Durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird eine dauerhaftes nächtliches Blinken während der Nacht verhindert.

Die Windenergieanlagen sind - mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kennzeichnungen als Luftfahrthindernisse - in hellgrau mit matt bis mittelstark reflektierenden Glanzgraden zu gestalten damit sich die Farbgestaltung der Windenergieanlagen, die weit in den Raum hinein wirken können, soweit wie möglich in den Naturraum einfügt, sich optisch unterordnet und einheitlich ist. Davon ausgenommen ist die Beschriftung der Gondel (Anlagenhersteller mit Firmenlogo, Betreibername mit Logo und Anlagentyp). Die Aufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben oder beleuchtet werden. Darüber hinaus gehende Werbung oder Fremdwerbung ist unzulässig.

7. Erschließung

Im Plangebiet befinden sich einige öffentliche Wege. Die Erschließung des Windparks erfolgt v.a. über den Weg im Norden des Plangebietes, der im Nordosten an den Kahlkes Weg anschließt. Alle im Plangebiet vorhandenen Wege sind bereits öffentlich gewidmet und werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

8. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der gemeinsame Umweltbericht für diesen B-Plan und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans, siehe Teil II der Begründung. Er enthält auch die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

9. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 57,9 ha. Davon werden 55,5 ha als Sondergebiet und 2,4 ha als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Uetersen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Uetersen, den .....

.....
Bürgermeister

LANDSCHAFT & PLAN
Margarita Borgmann-Voss
-ehem. Rüppel & Partner-

Stadt Uetersen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 116 und zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Uetersen“

für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende

Teil II: Umweltbericht

Stand: Vorentwurf, 9.11.2020

Margarita Borgmann-Voss
Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitektin BDLA

Julienstraße 8a
22761 Hamburg
Telefon (040) 890 4584
Telefax (040) 893 368
m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de

Auftraggeber:

Dr. Ole Augustin
Planungsbüro für Umwelttechnik
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Auftragnehmer:

LANDSCHAFT & PLAN
Margarita Borgmann-Voss
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin BDLA
T 040 890 4584, F 040 893 368
m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dörte Thurich
Dipl.-Ing. Margarita Borgmann-Voss

Aufgestellt:

Hamburg, den 09. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Verfahren 1

2. Übergeordnete Planungen, rechtliche und planerische Vorgaben 2
2.1 Planungsvorgaben 2
2.2 Schutzgebiete und -objekte 7

3. Sachstand umweltrelevante Fachuntersuchungen und Gutachten 10

4. Angaben zum Untersuchungsraum 11

5. Vorläufige Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen 11
5.1 Schutzgut Mensch 11
5.2 Schutzgut Boden 12
5.3 Schutzgut Fläche 16
5.4 Schutzgut Wasser 16
5.6 Schutzgut Klima / Luft 19
5.7 Schutzgut Pflanzen und Tiere 20
5.7.1 Biotop- und Nutzungstypen 20
5.7.1.1 Gehölze außerhalb von Wäldern 21
5.7.1.2 Binnengewässer 23
5.7.1.3 Grünland 24
5.7.1.4 Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsplantagen der Siedlungsflächen 24
5.7.1.5 Ruderalfluren 24
5.7.1.6 Siedlungsbiotope 25
5.7.2 Geschützte Biotope 25
5.7.3 Geschützte / gefährdete Pflanzenarten 25
5.7.4 Fauna 25
5.7.4.1 Brutvögel 26
5.7.4.2 Fledermäuse 28
5.7.4.3 Sonstige Arten 29
5.8 Schutzgut Landschaftsbild 37
5.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage im Raum 1
Abbildung 2 Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III -Ausschnitt-, 4. Entwurf mit Kennzeichnung des Plangebiets 2
Abbildung 3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 1 (Ausschnitt) 3
Abbildung 4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 2 (Ausschnitt) 4
Abbildung 5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 3 (Ausschnitt) 4
Abbildung 6 23. Änderung des Flächennutzungsplans -Ausschnitt-, mit Lage des Plangebietes in rot 5
Abbildung 7 Bebauungsplan Nr. 70 6
Abbildung 8 Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan Nr. 70 7
Abbildung 9 Natura 2000 - Gebiete 8
Abbildung 10 Landschaftsschutzgebiet – Übersichtskarte zur Kreisverordnung (Ausschnitt) 9
Abbildung 11 Biotopverbundsystem 10
Abbildung 12 Bodenkarte 13
Abbildung 13 Bodenbewertung 14
Abbildung 14 Wasserschutzgebiet Uetersen 17
Abbildung 15 Ausgleichsflächen 36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet 20

Anhang

Planverzeichnis

Plan Nr. 1.0 Biotopbestand M 1:2.000

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Stadt Uetersen stellt den Bebauungsplan Nr. 116 und die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering des fast 20 Jahre alten Windparks mit 6 bestehenden Anlagen durch vier neue und effizientere bzw. leistungsstärkere Anlagen zu schaffen. Aufgrund einer größeren Höhe und entsprechend notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte leicht zu den bestehenden Standorten unterscheiden. Der zurzeit bestehende B-Plan Nr. 70 wird überplant und dessen Festsetzungen aufgehoben. Da das Plangebiet über den Geltungsbereich des bestehenden B-Plans hinausgeht, wird ebenfalls die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Zusätzlich setzte der bisherige B-Plan Fläche für die Landwirtschaft als Grundnutzung fest. Da gemäß dieses B-Plan Entwurfs zukünftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft festgesetzt werden soll, wird der Flächennutzungsplan zukünftig ebenfalls ein solches Sondergebiet darstellen.

Für den Bebauungsplan Nr. 116 und die 54. FNP-Änderung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht (UB) nach der Anlage zum BauGB erstellt.

Mit dem vorliegenden Stand des Umweltberichtes im Sinne einer Scoping-Unterlage wird anhand der derzeit verfügbaren Unterlagen über das Vorhaben unterrichtet und es sollen die das Planverfahren relevanten und derzeit bekannten Umweltinformationen zusammengetragen sowie notwendige Untersuchungserfordernisse benannt werden.

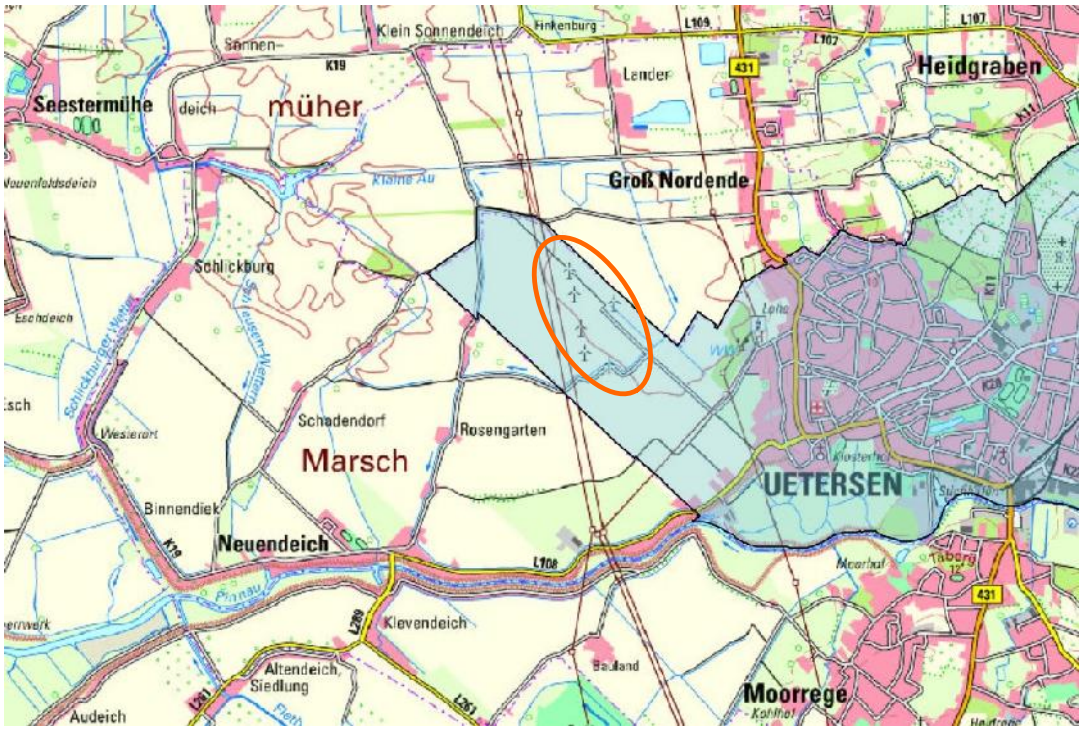


Abbildung 1 Lage im Raum (Kartengrundlage: DIGITALER KARTENDIENST NORD 2020)

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 58 ha und befindet sich im äußersten Westen der Stadt Uetersen. Im Norden grenzt die Gemeinde Groß Nordende, im Westen die Gemeinde Neuendeich an das Plangebiet an. Das Gebiet ist überwiegend durch eine intensive landwirt-

schaftliche Nutzung mit einem Grabensystem und dem Verlauf der Rethwettern gekennzeichnet. Im Plangebiet befinden sich außerdem einige öffentliche Wege, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Windenergieanlagen dienen. Die Westgrenze des Plangebietes bildet eine 110 kV-Bahnstromleitung.

In der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, der sich aktuell in der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs befindet, ist in der Stadt Uetersen ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen worden. Gemäß Windkrafterlass 2012 sind nur innerhalb von Eignungsgebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig. Innerhalb dieses Eignungsgebietes befinden sich aktuell die sechs vorhandenen WEA.

2. Übergeordnete Planungen, rechtliche und planerische Vorgaben

2.1 Planungsvorgaben

Regionalplan für den Planungsraum III

Der Regionalplan für den Planungsraum III befindet sich derzeit mit dem vierten Entwurf in der öffentlichen Auslegung.

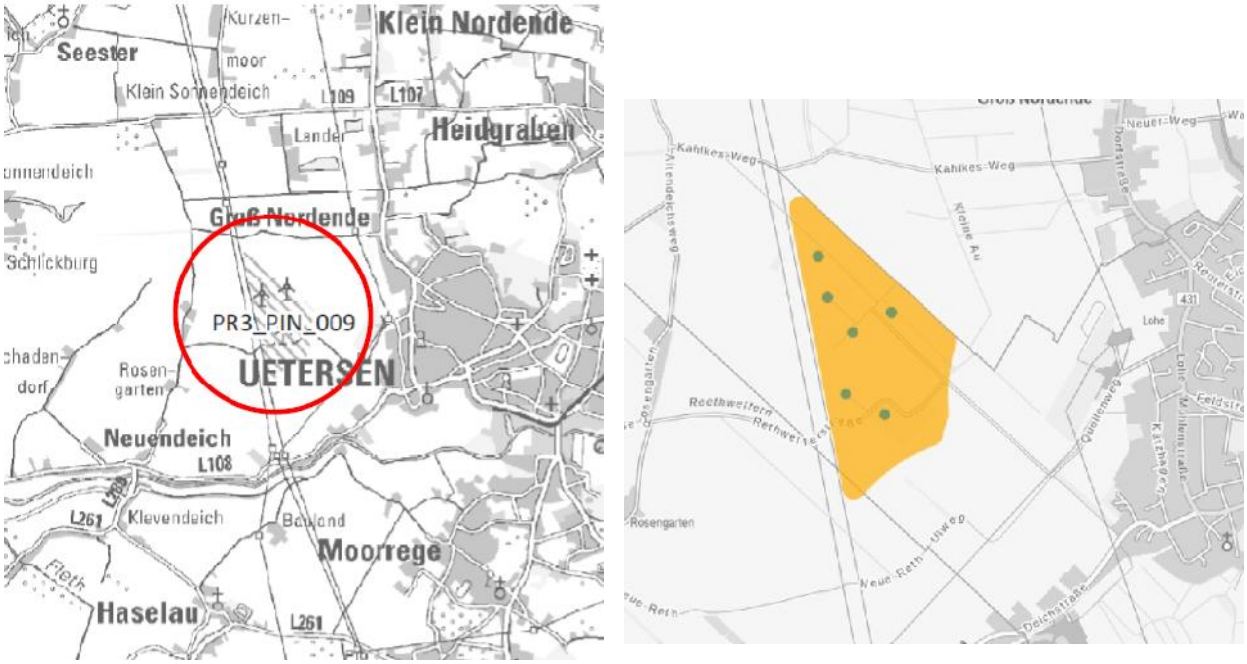


Abbildung 2 **Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III – Ausschnitt -,** 4. Entwurf mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Es handelt sich um das Vorranggebiet PR3_PIN_009 mit einer Größe von 57,9 ha, das unverändert aus dem 3. Entwurf des Regionalplans übernommen worden ist. Im Flächensteckbrief sind als Vorbelastung die Hochspannungsleitung sowie die im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen angeführt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Die Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III beinhaltet keine Darstellungen zu Schutzgebieten gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz für das Plangebiet.

In Bezug auf Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind die Rethwettern im Plangebiet sowie die Schadendorfer Wettern / Hornwetter im Westen und Teile der Kleinen Au im Osten als Verbundachse gekennzeichnet.

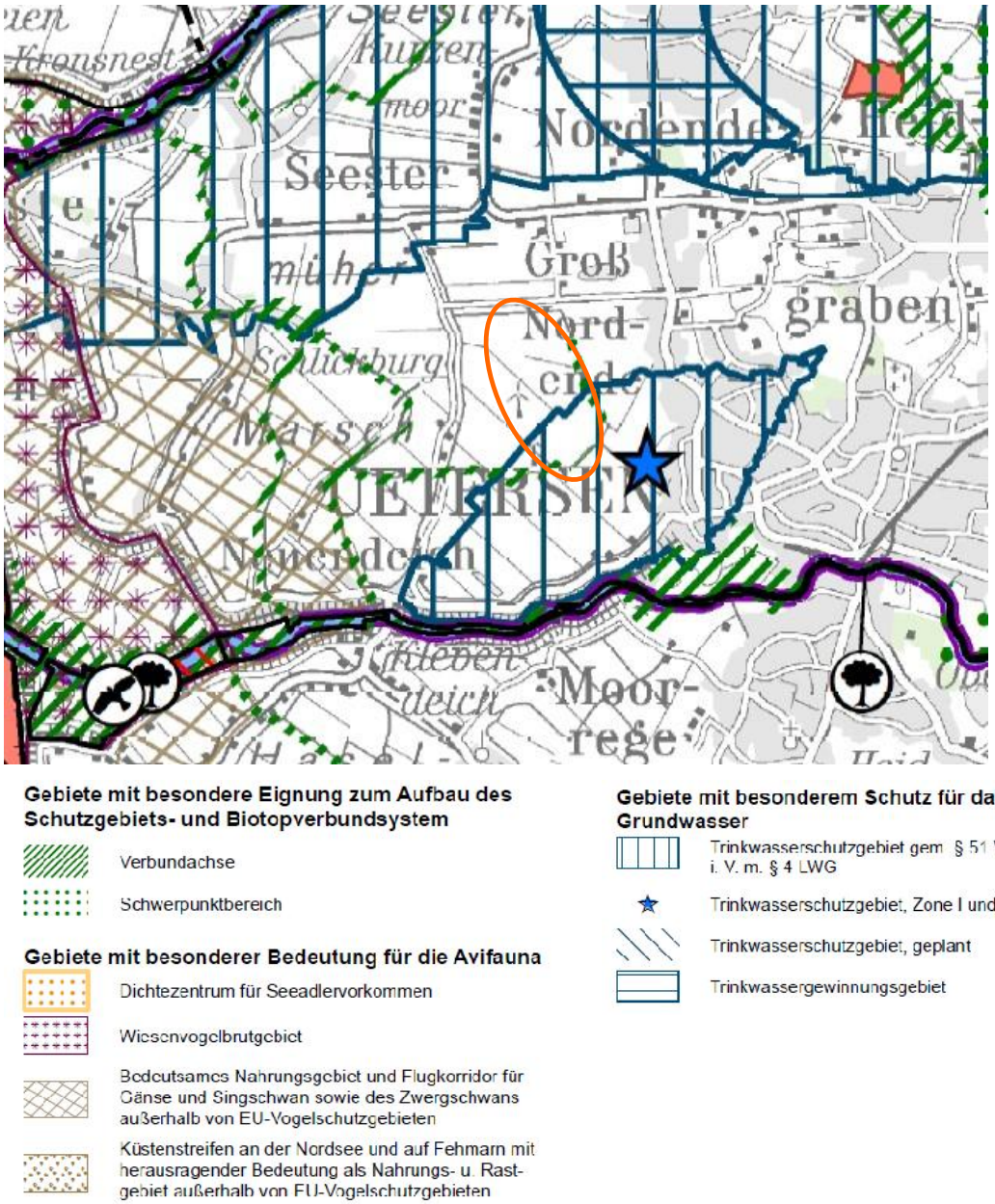


Abbildung 3 **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 1 (Ausschnitt)** (Quelle: MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, Stand: Januar 2020)

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna sind im Planungsraum nicht ausgewiesen. Das Gebiet westlich Schadendorfer Wettern / Hornwettern bis zum Deich in etwa zwischen Seestermühle im Norden und der Pinnau im Süden in einer Entfernung von rd. 2 km ist als bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU - Vogelschutzgebieten ausgewiesen. Das Seestermühler Vorland an der Pagensander Nebenelbe ist als Wiesenvogelbrutgebiet gekennzeichnet.

Das Plangebiet befindet sich in Teilen in einem Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser. Es handelt sich um Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i.V.m. § 4 LWG, Zone 1 und 2.

Die Karte 2 des Landschaftsrahmenplans stellt das vorhandene Landschaftsschutzgebiet dar.

Die Landschaft im Westen und Süden ist als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion gekennzeichnet.

Historische Kulturlandschaften und Sonstige Gebiete wie Wald sind in der Kartendarstellung für den Planungsraum nicht enthalten.

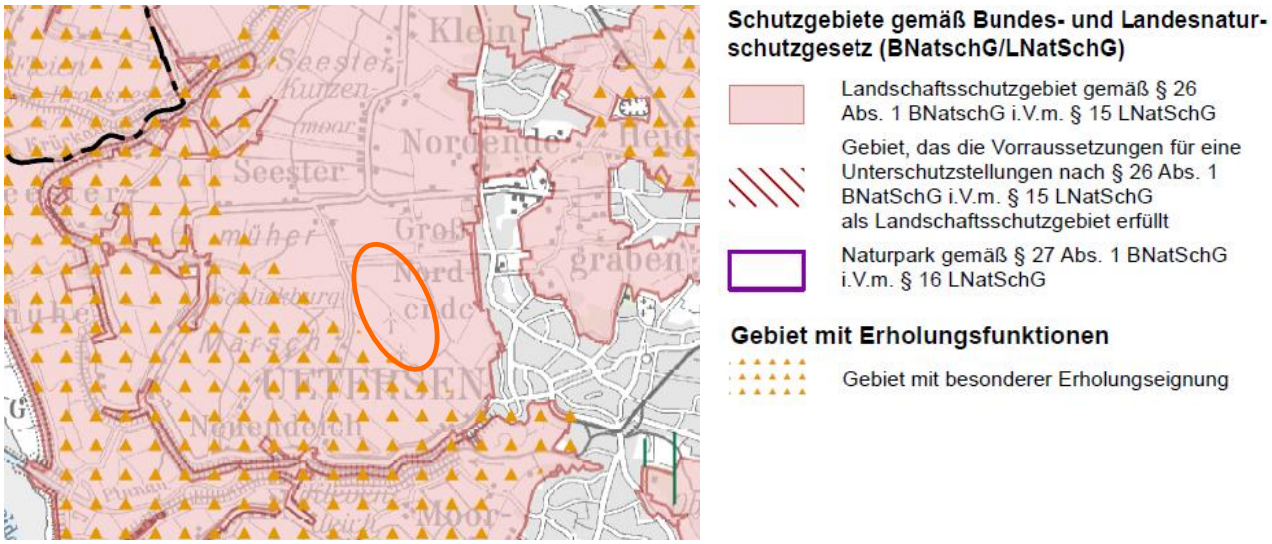


Abbildung 4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 2 (Ausschnitt) (Quelle: MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, Stand: Januar 2020)

In der Karte 3 des Landschaftsrahmenplanes sind im Osten des Plangebietes klimasensitive Böden dargestellt.

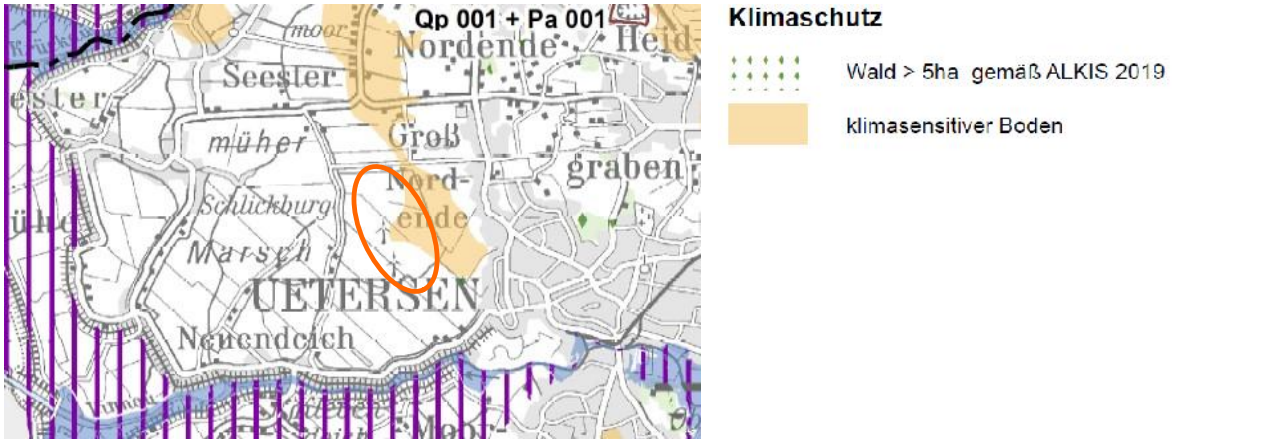


Abbildung 5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 3 (Ausschnitt) (Quelle: MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, Stand: Januar 2020)

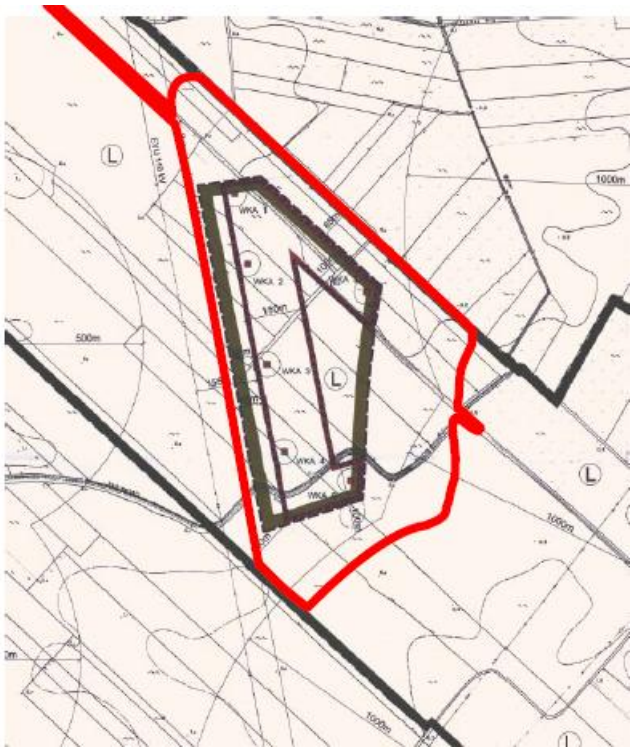
Landschaftsplan der Stadt Uetersen

Der Landschaftsplan der Stadt Uetersen (1999) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar (überwiegend Acker-/Ackerfutterfläche, z.T. Grünland). Der bestehende Windpark ist bereits mit der Kennzeichnung „Windenergieeignungsraum“ überlagert.

Die Rethwettern mit angrenzenden Bereichen ist als vorrangige Fläche für den Naturschutz mit der Funktion Biotopverbundfläche gekennzeichnet. Die landwirtschaftlichen Flächen im Südosten der Rethwettern sind als Flächen für besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft und des Naturhaushaltes ausgewiesen und dem sogenannten Entwicklungsraum Nr. 7 marschtypische Kulturlandschaft zugeordnet. Entlang der Wirtschaftswege ist abschnittsweise die Anpflanzung von Baumreihen vorgeschlagen.

Flächennutzungsplan / Bauleitplan

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.



Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 wurden Teile des Plangebiets bereits in „Flächen für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung: Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen“ geändert.

Abbildung 6 **23. Änderung des Flächennutzungsplans (Ausschnitt),** mit Lage des Plangebietes in rot, ohne Maßstab (Quelle: STADT UETERSEN)

Im derzeit rechtskräftigen einfachen B-Plan Nr. 70, der am 02.10.2000 wirksam geworden ist, sind die Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen u.a. auf maximal 6 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m über Geländekante begrenzt.

Der Bebauungsplan enthält weitere textliche Festsetzungen wie eine horizontale Drehachse, die Anzahl der Rotorblätter mit maximal 3 sowie die Farbe der Windenergieanlagen mit lichtgrau (RAL-Ton 7035).

Die Festsetzungen des B-Planes Nr. 70 werden durch den B-Plan Nr. 116 aufgehoben.

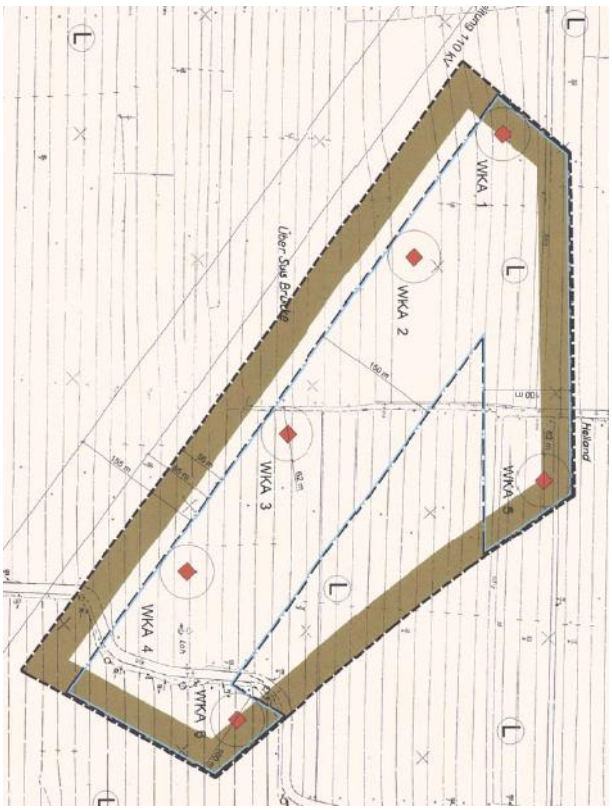


Abbildung 7 Bebauungsplan Nr. 70 (Quelle: STADT UETERSEN)

Für den bestehenden Windpark sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausgleichsflächen in einem Umfang von 4,8 ha festgesetzt worden. Die Ausgleichsflächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Landschaftsplanerischen Teil zum B-Plan Nr. 70 dargestellt.

Die Ausgleichsflächen liegen in Teilen innerhalb und in Teilen außerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Planes Nr. 70.

Ausgleichsflächen sind (vgl. Abb. 8):

(A1) mit dem Entwicklungsziel Gehölzanpflanzung und natürliche Sukzession

Die Fläche liegt südlich der Rethwettern und hat eine Größe von 2,8 ha. Es handelt sich um die Gemarkung Uetersen, Flur 3, Flurstück 31/3.

(A2) mit dem Entwicklungsziel Anpflanzung von Obstbäumen und extensive Mähwiesennutzung entlang von Wirtschaftswegen und Gräben (10 m Streifen)

Die Ausgleichsmaßnahme teilt sich in mehrere Flächen mit einer Gesamtgröße von 2 ha auf. Es handelt sich um die Gemarkung Uetersen, Flur 2, Flurstück 48/1, 31/4, 23/2.

- Doppel-Obstbaumreihe im südlichen Abschnitt mit je ca. 450 m Länge
- Obstbaumreihe im nördlichen Abschnitt mit ca. 900 m Länge
- Obstbaumreihe auf der Südseite eines abzweigenden Grabens mit ca. 200 m Länge
- gesamt ca. 2.000 m Länge x 10 m Breite

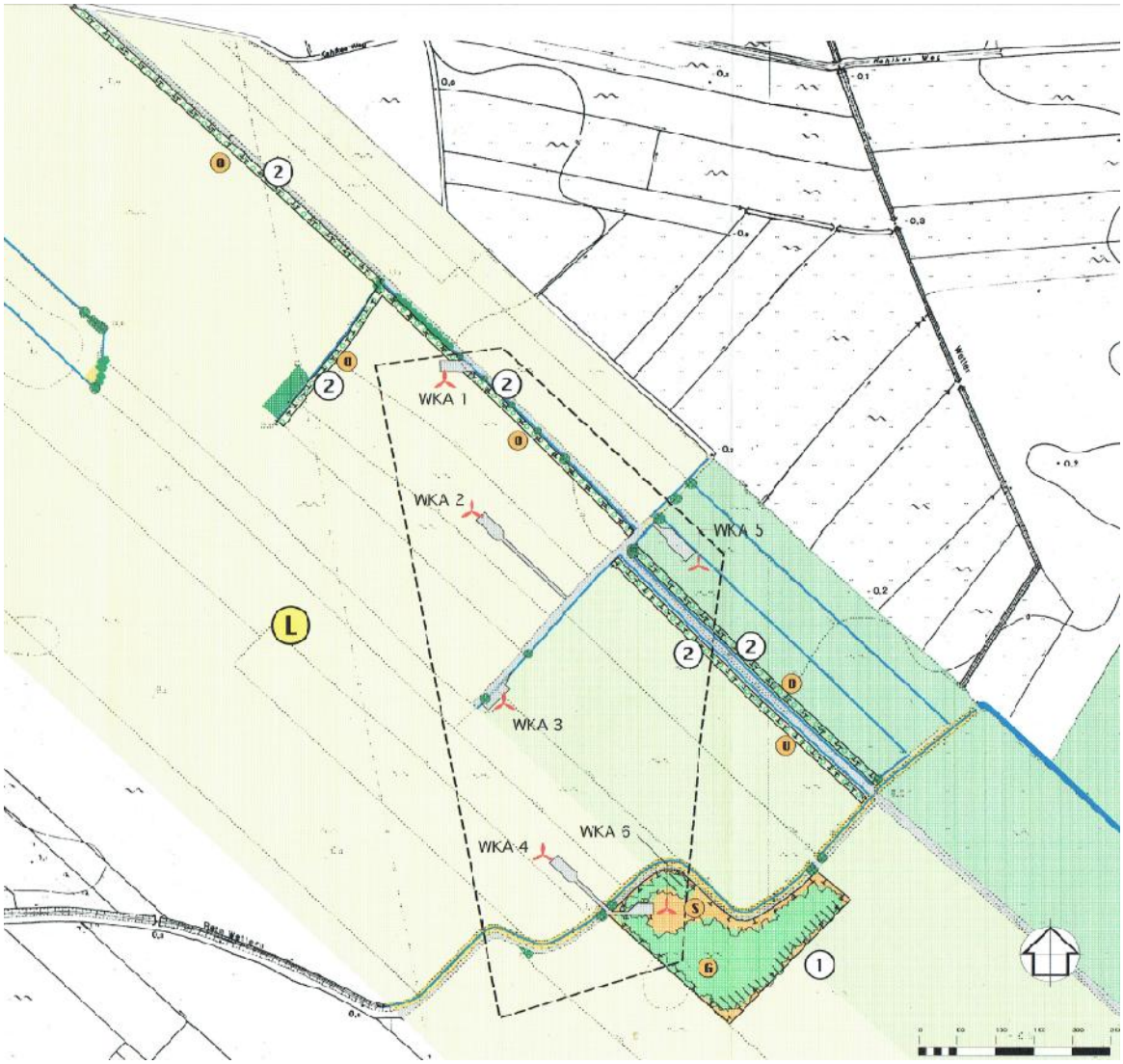


Abbildung 8 Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan Nr. 70 (Quelle: LANDSCHAFT & PLAN, DR. O. AUGUSTIN, BAUMGART, PAHL-WEBER Oktober 2020)

Die Ausgleichsflächen haben sich insgesamt zu stabilen Biotopen entwickelt und werden durch die Betreibergesellschaft des Windparks regelmäßig gepflegt.

2.2 Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von europäischen Schutzgebieten.

Das nächste gelegene FFH-Gebiet ist das „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392). Das Gebiet mit einer Größe von 19.280 ha umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbe von der Mündung bis zur Unterelbe bei Wedel.

Im erweiterten Planungsraum befindet sich ein Teil des Unterlaufs der Pinnau, der südlich der L 108 in einem relativ eng begrenzten Tal verläuft. Die Entfernung zum Vorhabengebiet beträgt rd. 1,2 km (vgl. Abb. 9).

Im Südwesten in rd. 3,3 km Entfernung befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“.

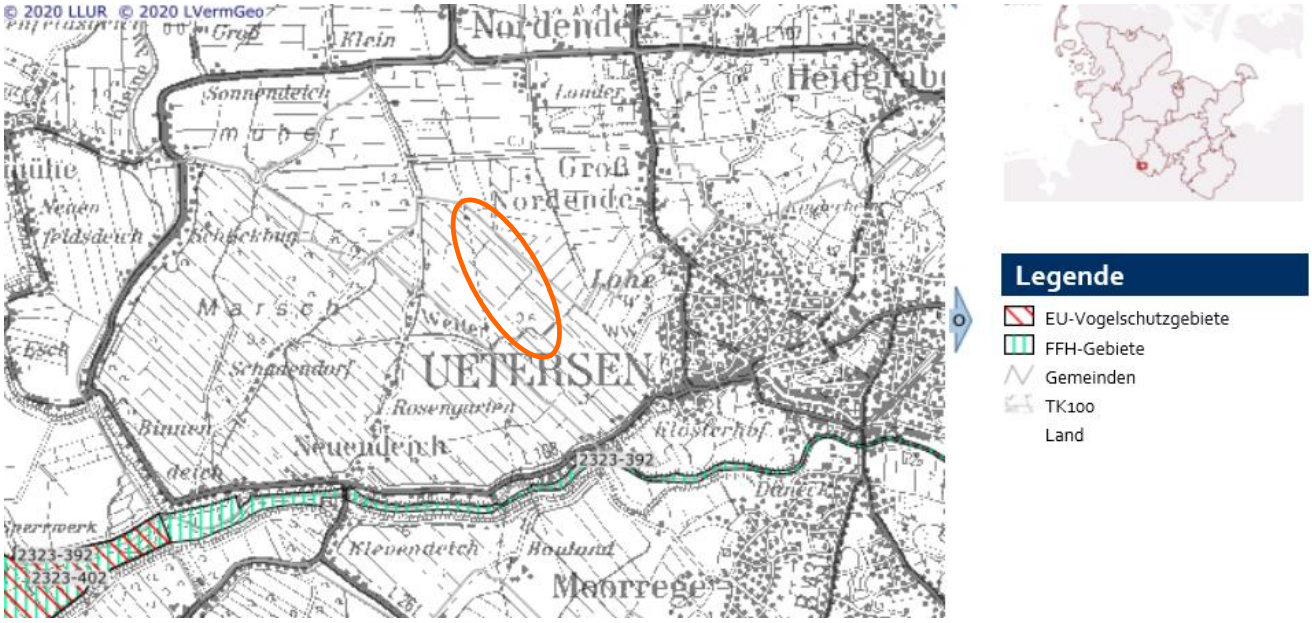


Abbildung 9 **Natura 2000 - Gebiete** (Quelle: LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN Abfrage 11/2020)

Naturschutzgebiete sind im Planungsraum nicht verbreitet.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG 04) "Pinneberger Elbmarschen“ (Kreisverordnung vom 29.03.2000). Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 9.400 ha groß und umfasst die Gemarkungsteile Elmshorn, Raa-Besenbeck, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Wedel und Schulau. Das Gebiet wird im Wesentlichen gegliedert durch die Krückau und die Pinnau.

Zum Schutzzweck nach § 3 der Verordnung ist ausgeführt: „Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich der drei Marschengebiete Seestermüher, Haseldorfer und Wedeler Marsch des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der in diesem Bereich existierenden Naturschutzgebiete und den bebauten Ortslagen. Das Gebiet wird naturgegeben durch die tidebeeinflussten Fließgewässer Pinnau, Krückau, Wedeler Au sowie Haseldorfer Binnenelbe gegliedert und durch den geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest begrenzt. Während die Marsch überregionale Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat, bieten die Gewässer Lebensraum für zahlreiche Fischarten. Das marschtypische Landschaftsbild zeigt sich in der Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendörfern, mit deren z.T. auf Wurten gelegenen Höfen. Zu den typischen Nutzungsformen dieser Kulturlandschaft gehören Obstanbau, Reste von Bandholzkulturen, Weideland mit der charakteristischen Beet- und Grüppenstruktur und Ackerflächen. Ebenso zählen Feldgehölze und Einzelbäume dazu. Das Gebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf. Die beim Deichbau entstandenen Wasserflächen werden größtenteils als Angelteiche genutzt. Darüber hinaus kommt dem gesamten Gebiet eine besondere Bedeutung für die überregionale Erholung zu.“

In der Schutzgebietsverordnung ist aufgenommen, dass sich innerhalb des Gebietes Eignungsräume für Windenergieanlagen befinden. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines solchen Vorranggebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Das Vorhabengebiet befindet sich in der Randzone (vgl. Abb. 10).

Die Randzonen umgeben die Kernzonen, sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit einer Vielzahl von Entwässerungsgräben geprägt und haben für die naturbezogene Erholung eine herausragende Bedeutung.

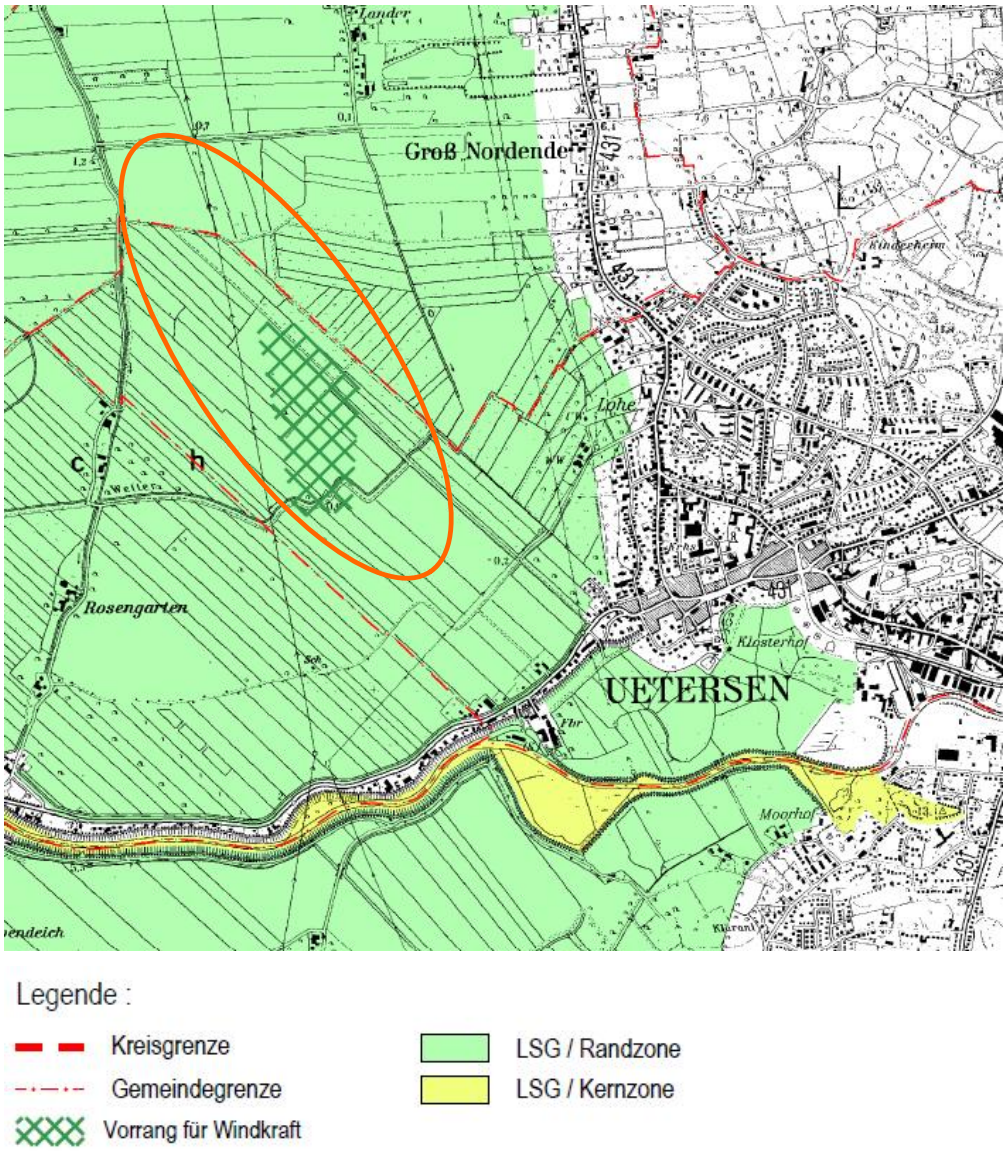


Abbildung 10 Landschaftsschutzgebiet – Übersichtskarte zur Kreisverordnung (Ausschnitt)
(Quelle: KREIS PINNEBERG DER LANDRAT UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE 29.02.2000)

Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und

3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

In § 4 der Schutzgebietsverordnung ist u.a. dargelegt, dass die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Windenergieanlagen verboten sind, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung.

Für die Errichtung der bestehenden sechs Windenergieanlagen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ vom 29.03.2000 i.V.m. § 54 Abs. 1 LNatSchG erteilt worden (Kreis Pinneberg Az. 422-2000.06/21 vom 13.12.2000, 1. Ergänzungsbescheid zur Ausnahmegenehmigung Az. 422-2000.06.21 vom 15.02.2001, 2. Ergänzungsbescheid zur Ausnahmegenehmigung Az. 422-2000.06.21 vom 31.05.2001).

Im Landesweiten Biotopverbundsystem sind die Gewässerläufe der Rethwettern mit der Kleinen Au im Nordosten sowie Schadendorfer Wettern / Hornwetter und Schleusen-Wettern im Westen mit dem Gewässersystem der Pinnau im Süden Hauptverbundachsen.

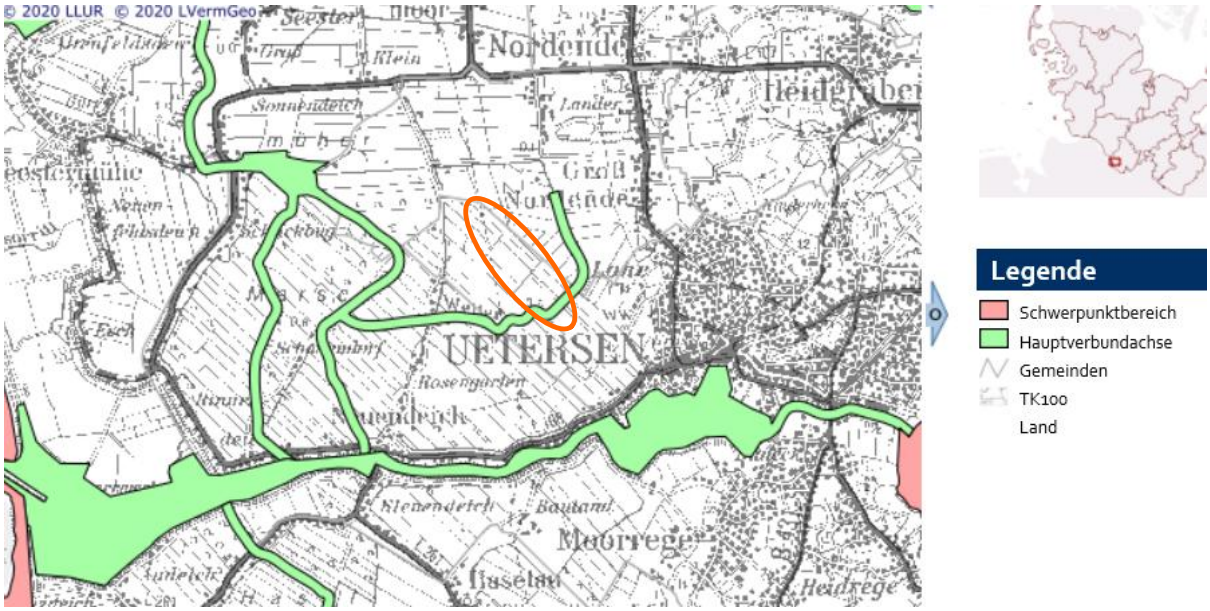


Abbildung 11 **Biotopverbundsystem** (Quelle: LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN Abfrage 11/2020)

3. Sachstand umweltrelevante Fachuntersuchungen und Gutachten

Folgende Fachuntersuchungen liegen bereits vor bzw. sind in Bearbeitung:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Umweltprüfung
- Biotoptypenkartierung
- Ornithologisches Fachgutachten (Potenzialabschätzung) und Nestkartierung 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG

4. Angaben zum Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird i.d.R. durch die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes bzw. des Änderungsbereichs für den Flächennutzungsplan definiert.

Für einzelne Fragestellungen und Schutzgüter-Aspekte wird der Untersuchungsraum auf angrenzende Randbereiche und das Umfeld erweitert, um diese in die Gesamtbeurteilung mit einbeziehen zu können.

Eine Erweiterung auf das funktionsräumliche Umfeld kommt insbesondere bei den Schutzgütern Mensch, Tiere sowie Orts- und Landschaftsbild in Betracht.

5. Vorläufige Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

ANGABEN ZUM BESTAND

Wohnfunktion

Das unmittelbare Plangebiet hat keine Bedeutung für das Wohnen.

Die Siedlungsfläche Uetersen liegt in rd. 1.000 bis 1.400 m Entfernung im Osten zu der nächst gelegenen geplanten Windenergieanlage. Weiterhin befinden im Außenbereich einzelne Siedlungssplitter und Einzelbebauungen.

Die Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen besteht insbesondere im Hinblick auf Schallimmissionen und ergibt sich aus deren Einordnung in die nutzungsbezogene Systematik gemäß dem BImSchG (Gebietseinstufung) und dem BauGB bzw. der BauNVO. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Die für die Genehmigung zur berücksichtigenden Richtwerte gibt u.a. die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vor.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet stellt einen Ausschnitt aus der Marschlandschaft dar, das mit dem Grabensystem und einzelnen landschaftsgliedernden Elementen auf der einen Seite und dem weiten, offenen Landschaftscharakter auf der anderen Seite landschaftstypisch ausgebildet ist.

Durch die Nähe zur Elbe besteht insgesamt eine Einbindung in eine regional bedeutsame Erholungslandschaft.

Der von Nord nach Süd durch das Plangebiet führende befestigte Wirtschaftsweg ist ein Teilabschnitt des übergeordneten Radwanderweges „Ochsenweg“. Der Weg führt im Süden auf die Deichstraße und weiter nach Osten in den Ortsteil Uetersen. Im Norden verläuft der Weg ein kurzes Stück auf dem Kahlkes Weg und dann weiter nach Norden über den Altendeichsweg Richtung Seester.

Mit dem bestehenden Windpark und den Hochspannungsleitungen besteht eine deutliche Vorbelastung.

VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG

Aufgrund der windinduzierten Geräusche speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten einer WEA kommt es zu Schallemissionen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Immission bei der Genehmigung des Windparks zu berücksichtigen sind. Der Betreiber hat im Rahmen des BImSchG-Verfahrens den Nachweis zu führen, dass der gewählte Anlagentyp die geltenden Grenz- und Richtwerte einhält bzw. mit welchen Maßnahmen dies sichergestellt werden kann.

Neben Lärmimmissionen können optische Immissionen wie z.B. Schattenwurf zu einer Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsnutzungen führen. Beurteilungsgrundlage sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) nach dem Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2002).

→ keine erheblichen Auswirkungen bei Einhaltung der Immissionsvorsorgeabstände und technischen Vorgaben bzw. Grenzwerte zu Schall- und Schattenimmissionen

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH / ERSATZ

Zur Begrenzung der optischen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche wird die Gesamthöhe der Anlagen auf eine Höhe von maximal 180 m begrenzt.

Weiterhin werden gestalterische Festsetzungen getroffen, die einen für den Betrachter optisch einheitlichen und damit ruhigen Anblick der neuen Anlagen entstehen lassen. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen sind für alle Windenergieanlagen einheitlich zu gestalten.

Die Windenergieanlagen sind mit Sichtweitenmessgeräten auszustatten, welche die für die notwendige Kennzeichnung erforderlichen Lichtstärken nach tatsächlichem Bedarf regeln. Damit sollen die Auswirkungen der hohen Anlagen auf die umgebenden Orte und auch das Landschaftsbild minimiert werden. Insbesondere durch die festgesetzte Ausstattung der Anlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) wird ein dauerhaftes nächtliches Blinken während der Nacht verhindert und Lichtimmissionen im Nachtzeitraum deutlich gemindert bzw. ausgeschlossen.

Die o.a. örtlichen Bauvorschriften sind im Detail in Kap. 5.8 dargestellt.

HINWEISE UND UNTERSUCHUNGSBEDARFE

→ Schallgutachten

→ Schattengutachten

5.2 Schutzgut Boden

ANGABEN ZUM BESTAND

Im Plangebiet sind gemäß der Bodenkarte 1:25.000 Kleiböden verbreitet. Im westlichen Teil sind Kleimarsche vorkommend, im zentralen Teil flache Kleimarsche über Gley und im östlichen Teil Dwogmarsche.

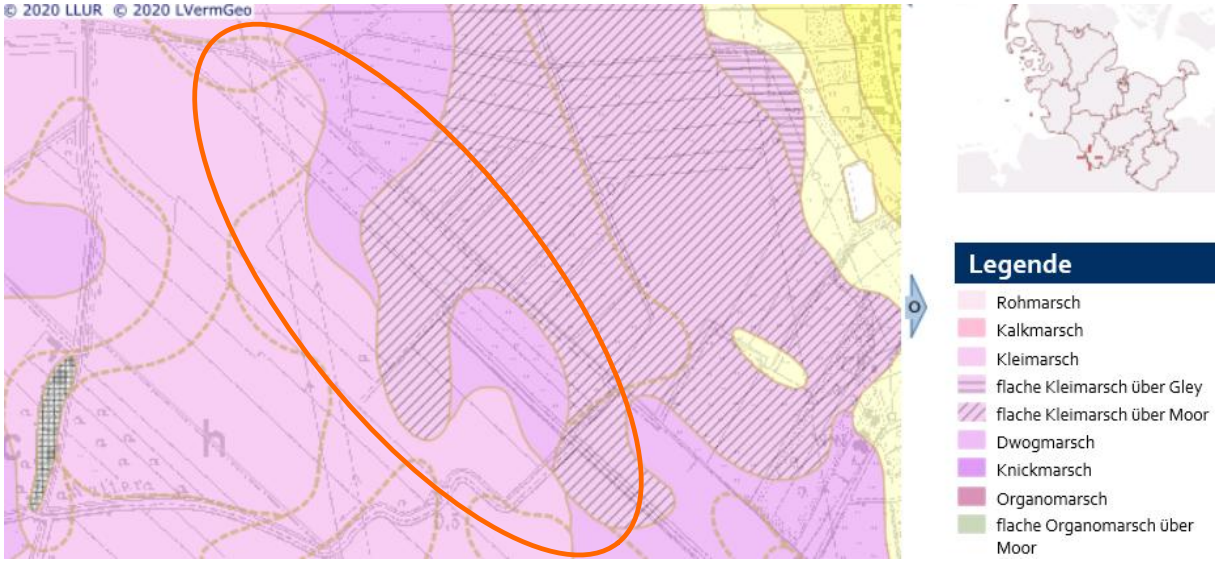


Abbildung 12 Bodenkarte (Quelle: LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN, Abfrage 11/2020)

Im Folgenden werden die Bodenfunktionen nach dem BBodSchG anhand der Angaben im Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig bewertet: In Bezug auf das Wasserrückhaltevermögen sind die Böden überwiegend durch eine mittlere Feldkapazität gekennzeichnet, während im Bereich der Kleimarsch über Gley und der Dwogmarsch auch geringe bis besonders geringe Kennwerte auftreten können. Die Nährstoffverfügbarkeit ist mittel ausgebildet. Die bodenkundliche Feuchtestufe ist überwiegend stark frisch, im östlichen Teil auch schwach bis mittel feucht. Die Sickerwasserrate der Böden, die Wassermenge die der Boden aufgrund seines beschränkten Wasserhaltevermögens nicht mehr halten kann und daher zur Grundwasserbildung versickert, ist überwiegend sehr gering. Lediglich ein kleinräumiger Teil nördlich der Rethwettern und östlich des Wirtschaftsweges weist eine mittlere Sickerwasserrate auf. Die Gesamtfilterwirkung für sorbierbare Stoffe ist aufgrund des feinkörnigen Bodenmaterials mit geringer Luftkapazität in der Marsch hoch. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist insgesamt hoch.

In der zusammenfassenden Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung) werden die relevanten Bodenfunktionen mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung auf einer Werteskala mit 5 Stufen von 1 sehr gering bis 5 sehr abgebildet.

Der überwiegende Teil des Plangebietes zählt zur Wertstufe mittel (vgl. Abb. 13).

Die Böden haben insgesamt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Wasser- oder Winderosion. Dagegen besteht eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit bei Ackerbau / Grünlandnutzung im Mai von September und eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit in den Monaten von Oktober bis April.

Hinsichtlich des Grads der Naturnähe sind die Böden als weitgehend natürlich einzuordnen. Im Bereich der befestigten Wirtschaftswege sowie der bestehenden Maststandorte einschließlich Kranstellplatz, Trafostation und Zuwegung bestehend Vorbelastungen durch eine Bodenversiegelung.



Abbildung 13 Bodenbewertung (Quelle: LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN, Abfrage 11/2020)

Es liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte im Bereich der Windparkfläche vor.

VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich im Bereich der Bauzuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbau der bestehenden Anlagen und im Bereich der neu herzustellenden Kranstellflächen, Montagebereiche und Zuwegungen. Da die geplanten Standorte der WEA 1 bis 4 relativ dicht am Altstandort liegen, können hierzu in großen Teilen die bereits befestigten Flächen genutzt werden können. Auch wird der temporäre Flächenbedarf für die Bauabwicklung durch die Ausnutzung der bestehenden Wege gemindert. Insgesamt sind die baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens durch Befahren mit Gerät, Bodenverdichtung etc. reversibel. Die Bodenflächen werden nach Abschluss der Bodenarbeiten rekultiviert bzw. gelockert, so dass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

Anlagebedingte Auswirkungen bestehen aus der Flächenversiegelung durch den Bau der Fundamente für die neuen Anlagen sowie aus den erforderlichen Befestigungen von Zuwegungen und dauerhaften Kranstellflächen. Neben den vollversiegelten Fundamenten sollen die sonstigen Flächen teilversiegelt mit wasserdurchlässigen Wegebaumaterialien hergestellt werden.

Aus dem Abbau der sechs bestehenden Anlagen einschließlich der zukünftig nicht mehr benötigen Nebenflächen ergibt sich eine Entsiegelung und Entlastung des Schutzgutes Boden. Auf der anderen Seite findet mit der Errichtung der vier neuen Anlagen eine Neuversiegelung statt. Aufgrund der größeren Anlagen ist der Entlastungseffekt für die vollversiegelten Fundamente möglicherweise nicht sehr hoch.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

Eine Einschätzung der Erheblichkeit kann erst nach einer detaillierten Flächenbilanz der voll-/ teilversiegelten Flächen Bestand - Planung vorgenommen werden. Voraussichtlich ist in der Gesamtbilanz von einer Entlastung auszugehen.

→ keine erheblichen Auswirkungen

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH / ERSATZ

Zur Vermeidung von Eingriffen trifft der Bebauungsplan in Teil B Text folgende Festsetzungen:

Nr. 1.2 Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlagen beträgt maximal 750 m² pro Windenergieanlage. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden bei der Ermittlung nicht mitgerechnet.

Nr. 1.10 Fundamente sind mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.

Nr. 1.11 Dauerhafte Zuwegungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke unter Verwendung von in Trinkwasserschutzgebieten zugelassenen Natursteinschotter auszuführen. Die wasserdurchlässigen, nicht vollständig versiegelten Zuwegungen und Aufstellflächen sind als Schotterflächen herzustellen.

Die Festsetzung der zulässigen Grundfläche auf maximal 750 m² pro WEA trägt entscheidend dazu bei, die Bodenversiegelung im Plangebiet auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die zulässige Grundfläche darf allerdings gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der Windenergieanlagen erforderlich sind, sonstigen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet liegenden Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen sowie sonstigen Erschließungsanlagen überschritten werden.

Die weiteren Festsetzungen dienen dazu, zum einen im Bereich der mit Boden abzudeckenden Fundamente in gewisser Weise wieder eine neue Bodenentwicklung zu initiieren. Zum anderen wird der Versiegelungsanteil reduziert und mit der Verwendung wasserdurchlässiger Wegebaumaterialien eine Teilfunktion der Bodenfunktionen, insbesondere für den Wasserkreislauf weiterhin gewährleistet.

HINWEISE UND UNTERSUCHUNGSBEDARFE

→ detaillierte Erfassung der bestehenden Bodenversiegelung durch die vorhandenen 6 Anlagen (Fundament, Trafostation, Zuwegung, Kranstellfläche einschließlich Befestigungsart)

→ Ermittlung der Neuversiegelung anhand der Erschließungsplanung für die vier geplanten Anlagen

→ Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

→ Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.3 Schutzgut Fläche

ANGABEN ZUM BESTAND

Das Plangebiet ist bis auf die Wirtschaftswege und Betriebsflächen der bestehenden Anlagen nicht vorbelastet und stellt somit eine hohe Flächenressource für das Schutzgut dar.

VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG

Das Vorhaben nutzt als Repowering-Projekt die bestehenden Standortressourcen und Anlagen und bedingt somit keine wesentliche Neuinanspruchnahme von Flächen.

Insgesamt trägt das Vorhaben somit wesentlich zum Erhalt des Schutzgutes bei.

→ keine erheblichen Auswirkungen bzw. Entlastungseffekte

5.4 Schutzgut Wasser

ANGABEN ZUM BESTAND

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet die Rethwettern sowie Gräben entlang der Wege und innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen (vgl. Kap. 5.7.1.2).

Die Gräben sind zentrale Strukturelemente der Marsch und lokale Biotopverbundelemente.

Das Plangebiet liegt im Koordinierungsgebiet Tideelbe der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die im Norden und Osten verlaufende Kleine Au sowie die Pinnau im Süden sind Teil des Überwachungsnetzes der Oberflächengewässer nach WRRL. Der ökologische Zustand und das ökologische Potenzial sind mit mittel bewertet.

Grundwasser

In den Marschböden ist in der Regel ein hoher Grundwasserstand mit einem Grundwasserspiegel von 1 bis 2 m unter Flur kennzeichnend.

Der Planungsraum befindet sich gem. WRRL innerhalb der Krückau-Marschen Nord (Kennung DE_GB_DESH_El11). Es handelt sich um tiefe Grundwasserkörper. Es sind keine Belastungen bekannt. Der chemische Zustand ist gut, auch hinsichtlich einer Nitratbelastung, ebenso der mengenmäßige Zustand.

Der südliche Teil des Plangebietes liegt im Wasserschutzgebiet Uetersen in den Zonen III A und III B (Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Holsteiner Wasser GmbH, Neumünster, in Uetersen (Wasserschutzgebietsverordnung Uetersen) vom 27. Januar 2010).

Die geplanten WEA 2 und WEA 4 befinden sich in der Zone II B, der geplante Anlagenstandort WEA 3 in der Zone III B.



Abbildung 14 Wasserschutzgebiet Uetersen (Quelle: GEOPORTAL KREIS PINNEBERG, Abfrage 11/2020)

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg hat im Rahmen der in 2014 begonnenen 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen („Windpark Uetersen“) mitgeteilt, dass der Einbau von auswach- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) in den Schutzzonen III A und III B verboten ist. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien sind daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalyse) der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig. Bodenaushub von Kabel-, Rohr- oder Fundamentgräben ist für die Wiederverfüllung zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der Erkundung eines Grundwasserschadens sind vom Kreis Pinneberg Grundwassermessstellen errichtet worden. Diese Messstellen sind bodengleich, als sogenannte Unterflurhydranten ausgebaut. Die eine Messstelle befindet sich im Bereich der Spurbahn zwischen dem Quellenweg und der Deichstraße. Ein Andere liegt im Kreuzungsbereich des Quellenweges mit der Spurbahn. Die Grundwassermessstellen sind zu sichern, insbesondere bei Befahrung der Wegbereiche durch Schwerlastverkehr.

VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch die temporär auftretende Beanspruchung von Bodenflächen als Infiltrationsraum von Wasser. Die Auswirkungen sind lokal begrenzt und von untergeordneter Bedeutung.

Die Gründung der Fundamente wird als kreisrundes Flachfundament mit einem Durchmesser von rd. 20 bis 22 m ausgeführt. Unter dem Fundament ist eine Sauberkeitsschicht von mindestens 10 cm vorzusehen. Die Gründungstiefe bzw. Herstellung mit oder ohne Auftrieb ist

an die örtlichen Verhältnisse und die Grundwasserstände anzupassen. Der maximale Grundwasserstand muss bei der Variante ohne Auftrieb unter der Gründungssohle und darf bei der Variante mit Auftrieb maximal an der Geländeoberkante liegen.

Während der Bauzeit können temporäre Emissionen von Schadstoffen aus Baumaschinen und Kraftfahrzeugen freigesetzt werden. Darüber hinaus bestehen potenzielle Gefährdungen durch den indirekten Eintrag von Schadstoffen über den Boden in das Grundwasser im Rahmen des Einsatzes von Baugeräten. Das Risiko kann durch den Einsatz biologisch abbaubarer Betriebsstoffe für Baumaschinen vermieden werden. Im Bereich der Fundamentbaugrube wird die dichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament durch Einbringen entsprechender Bodenauffüllungen wieder vollständig hergestellt. Ebenso kommen nur Baustoffe bzw. nicht kontaminierte Substrate für die Tragschichten von Wegen und Kranstellflächen zum Einsatz, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich eingestuft werden, so dass stoffliche Einträge in das Grundwasser vermieden werden.

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Vollversiegelung der Fundamente. Durch die Überdeckung mit Oberboden wird in Teilen ein Ausgleichsmedium für den Wasserhaushalt wiederhergestellt. Der mit der Versiegelung verbundene verstärkte Oberflächenwasserabfluss verbleibt durch die randliche Versickerung im Gesamtregime des Wasserhaushaltes und geht dem unterirdischen Abfluss nur teilweise verloren, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die dauerhaft anzulegenden Zuwegungen und Kranstellplätze werden in einem wasserdurchlässigen Aufbau ausgebaut, so dass die Versickerung anfallender Niederschläge flächenhaft über die belebte Bodenzone angrenzender Flächen erfolgen kann. Die Grundwasserneubildungsrate wird infolge der Neuversiegelung und zu erwartenden Verdichtung zugunsten einer etwas höheren Verdunstung nur geringfügig verringert. Eine großflächige und standortübergreifende Verringerung der Grundwasserneubildung durch Grundwasserabsenkung, verbunden mit Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Biotopen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

In Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen ist anzuführen, dass die geplanten WEA-Anlagen der 5 MW Klasse technisch so ausgerüstet sind, dass alle betriebenen Komponenten der WEA mit Schutzvorrichtungen und konstruktiven Maßnahmen gegen das Austreten von festen oder flüssigen Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten versehen sind. Darüber hinaus werden Maßnahmen der Havarieprophylaxe entsprechend dem Stand der Technik wie ein automatischer Anlagenstopp und Alarmierung bei Leckagen in Kühl- und Hydrauliksystemen, organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Überwachungen und ein Alarm- und Maßnahmenplan für den Havariefall sowie besondere Vorgaben für Befüllungs- und Wartungsvorgänge im Außenbereich der WEA oder außen am Turm eingehalten.

Unter Berücksichtigung der technischen und mechanischen Sicherheitsvorkehrungen gegen die unbeabsichtigte Freisetzung umweltgefährdender Stoffe ist das Risiko unvorhergesehener Unfälle, die zu einer Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen führen können, als gering anzusehen.

→ keine erheblichen Auswirkungen

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH / ERSATZ

Zur Vermeidung von Eingriffen trifft der Bebauungsplan in Teil B Text folgende Festsetzungen (vgl. Schutzgut Boden, Kap. 5.2):

Nr. 1.2 Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlagen beträgt maximal 750 m² pro Windenergieanlage. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden bei der Ermittlung nicht mitgerechnet.

Nr. 1.10 Fundamente sind mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.

Nr. 1.11 Dauerhafte Zuwegungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke unter Verwendung von in Trinkwasserschutzgebieten zugelassenen Natursteinschotter auszuführen. Die wasserdurchlässigen, nicht vollständig versiegelten Zuwegungen und Aufstellflächen sind als Schotterflächen herzustellen.

Die Festsetzungen dienen insbesondere dem Schutz des Bodenwasserhaushaltes und des Grundwassers in Bezug auf die Trinkwassergewinnung. Darüber hinaus wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch eine Begrenzung des Versiegelungsanteils und die zu verwendenden Befestigungsarten aufrechterhalten. Damit sind insgesamt die Regelungsfunktionen für den Wasserkreislauf und die Grundwasserneubildung weiterhin gewährleistet.

HINWEISE UND UNTERSUCHUNGSBEDARFE

→ detaillierte Erfassung der anstehenden Baugrundverhältnisse zur Festlegung der Bauwerksgründung und ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen für den Wasserhaushalt / Grundwasserschutz

5.6 Schutzgut Klima / Luft

ANGABEN ZUM BESTAND

Das Lokalklima ist im Plangebiet weitgehend unbeeinflusst und durch natürliche Klimafaktoren günstig ausgebildet.

Entsprechend der Lage im offenen Landschaftsraum ist von einer geringen Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe und Schwebstaub auszugehen.

VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima entstehen durch die Beanspruchung lokalklimatisch wirksamer Vegetationsflächen in den Baubereichen und finden lediglich in einer untergeordneten Größenordnung statt.

In Bezug auf das Schutzgut Luft ergeben sich während der Bauzeit geringfügige Schadstoffemissionen durch Bautätigkeiten und -fahrzeuge. Deutliche Geruchs- und Staubentwicklungen nicht zu erwarten.

Als anlagebedingte Auswirkungen werden lokalklimatische Veränderungen durch die Bodenversiegelung hervorgerufen. Der Großteil dieser Flächen bis auf die Fundamente wird als geschotterte Wege- und Betriebsfläche hergestellt. Diese lokalklimatischen Extremstandorte zeichnen sich zunächst durch eine schnelle Erwärmung und Verdunstung aus, die aber mit der einsetzenden Vegetationsentwicklung mikroklimatisch wieder begünstigt und kompensiert wird.

Die Veränderungen des Lokalklimas sind aufgrund des Flächenumfangs der Versiegelung insgesamt als geringfügige und örtlich begrenzte Beeinträchtigung zu bewerten. Die klimatische Ausgleichsfunktion der Offenlandflächen für die Kaltluftproduktion wird nicht erheblich

beeinflusst, da im Vergleich zu den großräumigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Umfeld nur geringe Flächenanteile beansprucht werden. Der Kaltluftabfluss sowie die Durchlüftungssituation werden durch die Errichtung der Anlagen nicht wesentlich umgestellt.

Betriebsbedingen Auswirkungen werden nicht hervorgerufen. Im überregionalen und globalen Sinne wirkt sich die Energiegewinnung durch WEA wegen der Vermeidung und Reduzierung des CO_2-Ausstoßes bei der Nutzung regenerativer Energieformen bei gleichzeitiger Einsparung fossiler Energieträger positiv auf das Schutzgut Klima und Luft aus.

→ keine erheblichen Auswirkungen bzw. Entlastungseffekte

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH / ERSATZ

Die für die Schutzgüter Boden und Wasser getroffenen Festsetzungen zur Begrenzung des Versiegelungsumfangs, zur Bodenandeckung der Fundamente und Verwendung wasserdurchlässiger Wegebaumaterialien tragen auch zum Erhalt des Kleinklimas bei (vgl. Kap. 5.2, 5.4).

5.7 Schutzgut Pflanzen und Tiere

ANGABEN ZUM BESTAND

5.7.1 Biotop- und Nutzungstypen

Eine örtliche Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen wurde am 15. Juni 2020 durchgeführt. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgt nach der Kartieranleitung für Schleswig-Holstein (vgl. LLUR 2019), für die Einstufung gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG ist die aktuelle Biotopverordnung (BiotopVO) Schleswig-Holstein von 2019 Grundlage. Im Rahmen der Kartierung wurden einzelne, typische Pflanzenarten mit aufgenommen. Insbesondere wurde dabei auf gefährdete Pflanzenarten geachtet.

Die Erfassung ist im Bestandsplan Plan Nr. 1.0 sowie in Tabelle 1 dargestellt. (Hinweis: Der Bestandsplan ist im weiteren Verfahren noch geringfügig im Südosten in Bezug auf die einbezogene Straßenverkehrsfläche und im Südwesten an die Gemeindegrenze anzupassen)

Tabelle 1 Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet

Biotoptyp	Biotopkürzel
Gehölze außerhalb von Wäldern	
Baum	HE
Obstbaumreihe	HRo
Sonstige Streuobstwiese	HOy
Sonstiges Feldgehölz	HGy
Binnengewässer	
Sonstiger Graben	FGy
Grünland	
Artenarmes Wirtschaftsgrünland	GAy
Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsplantagen	
Intensivacker	AAy
Ruderalfluren	
Ruderale Staudenflur frischer Standorte	RHm
Ruderale Grasflur	RHg

Biotoptyp	Biotopkürzel
Feuchte Hochstaudenflur	RHf
Siedlungsbiotope	
Straßenverkehrsfläche / versiegelte Flächen	SVs
Teilversiegelte Flächen	SVt
Spurplattenweg	SVp
Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrasen, Schotterrasen	SVu
Bankette, extensiv gepflegt	SVe

Die Biotopstruktur wird nachfolgend beschrieben.

5.7.1.1 Gehölze außerhalb von Wäldern

Einzelbäume

Die Einzelbäume wurden innerhalb der voraussichtlichen Eingriffsbereiche lokal verortet und sind mit Artangabe und Stammdurchmesser im Bestandsplan Nr. 1.0 dargestellt.

Hierbei handelt es sich um Eschen (*Fraxinus excelsior*) im Bereich der geplanten Zufahrt zur WEA 2 und um Kopfweiden bzw. einen jüngeren Weidenbusch (*Salix spec*.) bei der geplanten Zufahrt zur WEA 3. Im Bereich der Hauptzufahrt stehen den Obstbäumen vorgelagert auf der Westseite des Wirtschaftsweges weiterhin einige Ahorne (*Acer spec*.) und eine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit Stammdurchmessern zwischen 15 und 25 cm.

Landschaftsprägende Einzelbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Obstbaumreihe (HRo)

Entlang des von Nordwest nach Südost verlaufenden Hauptwirtschaftsweges wurden als Ausgleichsmaßnahme für den bestehenden Windpark im nördlichen Teil einseitige, südlich auch beidseitige 10 m breite Saumstreifen mit Obstbaumreihen angelegt.



Die Obstbäume stehen im Abstand von ca. 8 m zueinander und besitzen Stammdurchmesser von ca. 20 bis 25 cm.

Obstbaumreihe entlang des Hauptwirtschaftsweges

Sonstige Streuobstwiese (HOy)

Ein zweireihiger Bestand von Obstbäumen befindet sich an der Zufahrt zur bestehenden WEA nordwestlich der Rethwettern (geplante WEA 3). Der flächenhafte Bestand ist als sonstige Streuobstwiese kartiert worden. Die Obstbäume besitzen ein ähnliches Alter wie die straßenbegleitenden Reihen.

Sonstiges Feldgehölz (HGy)

Feldgehölze (HGy) befinden sich nur sporadisch im Plangebiet.

Ein bis zu ca. 10 m hohes Feldgehölz liegt entlang des Hauptwirtschaftsweges und wird allseitig von Wegen begrenzt. Das Gehölz besteht aus älteren, überwiegend mehrstämmigen Silber-Weiden (*Salix alba*) mit Stammdurchmessern bis zu ca. 40 cm und einer dichten Strauchschicht aus Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*)



Gemäß Luftbildhistorie hat sich der Bestand erst in den ca. letzten 20 Jahren aus Sukzession einer ansonsten nicht genutzten Fläche entwickelt.

Feldgehölzinsel am Hauptwirtschaftsweg

Im Südwesten des Plangebietes liegt ein weiteres kleines Feldgehölz südlich der Rethwettern. Es ist älter als das o.a. Weidengehölz, jedoch niedriger.



Das Gehölz setzt sich aus Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Korb-Weide (*Salix viminalis*) zusammen. Einzelne Bäume erlangen hier bereits Stammdurchmesser bis zu 60 cm.

Feldgehölz an der Rethwettern

Eine größere Gehölzfläche befindet sich im Bereich der angelegten Ausgleichsfläche zum Windpark im Süden des Plangebietes, südlich der Rethwettern.

In der Fläche wurden vor ca. 18 bis 20 Jahren heimische Einzelbäume und Sträucher in Gruppen gepflanzt. Neben den Anpflanzungen haben sich mittlerweile auch weitere Gebüsche von selbst ausgebreitet. Dichtere Bestände sind insbesondere entlang des Wirtschaftsweges und nördlich der bestehenden WEA entwickelt. Teilbereiche sind offen und mit einer Ruderalflur bewachsen (vgl. Kap. 5.7.1.5).



Vorkommende Arten sind u.a. Silber-Weide (*Salix alba*), Korbweide (*Salix viminalis*), Grau-Weide (Salix cinera) Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Grau-Erle (*Alnus incana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Linde (*Tilia spec*.).

Feldgehölz mit Ruderalfluren in Ausgleichsfläche

Von selbst hat sich die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) dort etabliert.

5.7.1.2 Binnengewässer

Im Südwesten des Plangebietes quert die Rethwettern von Osten nach Westen als Hauptentwässerungsgraben das Plangebiet. Das Gewässer zeigt im Plangebiet einen leicht geschwungenen Verlauf.



Die Uferböschungen sind ruderal geprägt. Teilweise kommt Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*) vor. Auf der Wasserfläche haben sich bereichsweise Teppiche aus Wasserlinsen (*Lemna spec*.) entwickelt

Auf der Südseite befindet sich ein Wirtschaftsweg.

Rethwettern

Entlang von Wirtschaftswegen verlaufen schmalere und kleinere Graben, die wie die Rethwettern als Biotoptyp sonstiger Graben (FGy) erfasst worden sind. Die Gräben waren zum Zeitpunkt der Kartierung im Sommer 2020 überwiegend wasserführend.



Die Gräben weisen ein Regelprofil mit mehr oder weniger steilen Böschungen auf.

Die Uferböschungen sind mit Ruderalfluren bewachsen, die nur einen geringen Anteil an ausgeprägten Feuchtezeigern aufweisen.

Gräben am Hauptwirtschaftsweg

Das Grünland im Nordosten wird von einem etwas breiteren Graben durchzogen, an dem randlich auch feuchte Hochstauden entwickelt sind.

5.7.1.3 Grünland



Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegt ein artenarmes, gemähtes Grünland (GAy).

Es ist nur ein sehr geringer Krautanteil vorhanden. Überwiegend wurden nur Wirtschaftsgräser, u.a. Weidelgras (*Lolium perenne*) festgestellt.

Artenarmes Wirtschaftsgrünland

5.7.1.4 Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsplantagen der Siedlungsflächen

Der überwiegende Flächenanteil wird als Intensivacker (AAy) genutzt. Vorherrschend wird Getreide, auf einer Fläche auch Raps angebaut.

5.7.1.5 Ruderalfluren

Ruderalfluren sind im Plangebiet entlang der Gräben, im Unterwuchs der Obstbaumreihen, am Mastfuß der bestehenden Windenergieanlagen und in der Ausgleichsfläche mit Gehölzen südlich der Rethwettern verbreitet.

Im Bereich der Maststandorte und in der Ausgleichsfläche sind Ruderalfluren frischer Standorte entwickelt (RHm). Die Vegetationsbestände werden vorrangig von nährstoffliebenden, konkurrenzkräftigen Arten wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Stechender Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Kleb-Labkraut (*Galium aparine*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Echter Beinwell (*Symphytum officinale*), Gänsedistel (*Sonchus oleraceus*) und Gräsern wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) dominiert.



Ein Potenzial für gefährdete oder seltene Arten ist auf diesen Standorten nicht gegeben, bzw. wurden diese Arten nicht festgestellt.

Ruderalvegetation am Mastfuß einer bestehenden WEA

Ruderale Grasfluren (RHg) sind im Unterwuchs der Obstbaumreihen und der Grabenböschungen vorkommend. Die Artenzusammensetzung ist ähnlich der Ruderalfluren frischer Standorte, allerdings mit flächenmäßig höherem Anteil der Gräser.

Entlang des Grabens im Grünland ist eine feuchte Hochstaudenflur bzw. Ruderalflur feuchter Standorte (RHf) ausgebildet. Vorkommende Arten sind neben den o.a. Arten u.a. Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinaceae*), Schilf (*Phragmites australis*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).

5.7.1.6 Siedlungsbiotope

Die Wirtschaftswege wurden nach Versiegelungsgrad unterschieden in vollversiegelte Straßenverkehrsflächen (SVs), teilversiegelte Straßen (SVt, mit Schotter), Spurplattenwege (SVp) und unversiegelte Wege (SVu) ohne erkennbare Herstellung, aber mit verdichteten Böden. In der Regel sind die Haupterschließungswege und Zufahrten zu den bestehenden WEA vollversiegelt. Die untergeordneten Wege sind Spurplattenwege oder unversiegelte Wege. Schotterwege und -flächen (SVt, teilversiegelt) befinden sich im Randbereich der Anlagen und Trafostationen bzw. in den ehemaligen Kranstellflächen und Baubereichen. Entlang der Wirtschaftswege sind in der Regel extensiv gepflegte Bankette vorkommend.

Die Schotterflächen zeigen teilweise einen schütteren Bewuchs mit Ruderalfluren trockener Standorte auf. Diese Bereiche sind niedrigwüchsig und die vorkommenden Arten an diesen extremen Sonderstandorten hoch spezialisiert. Die Flächen sind - sofern sich ein Bewuchs etablieren konnte - artenreicher als die Ruderalfluren frischer Standorte. Vielfach sind die Schotterflächen aufgrund regelmäßiger Nutzung aber auch weitgehend vegetationsfrei. Eine gesonderte Auskartierung dieser Teilbiotope ist daher nicht vorgenommen worden. Eine verstärkte Ausbildung einer trockenen Ruderalflur zeigt die Zufahrt zur bestehenden Anlage am Standort der geplanten WEA 2. Hier wurden Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*), Mäuseschwanz-Federschwingel (*Festuca myuros*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*) festgestellt.

5.7.2 Geschützte Biotope

Im Vorhabengebiet sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG erfasst worden.

5.7.3 Geschützte / gefährdete Pflanzenarten

Im Plangebiet sind keine gefährdeten Arten im Rahmen der Kartierung nachgewiesen worden. Die Sumpf-Schwertlilie am Grünlandgraben ist eine besonders geschützte Pflanzenarte nach § 7 BNatSchG.

5.7.4 Fauna

Zur Erfassung der Tierwelt sind folgende Untersuchungen durchgeführt worden bzw. wird auf folgende Daten zurückgegriffen (vgl. BIOCONSULT 2020):

- Potenzialabschätzung Groß- und Greifvögel
- Potenzialabschätzung Vogelzug, Rastvogelbestände und weitere Brutvögel
- Erfassung Vogelzug 2013/2014

- flächendeckende Nestkartierung von Groß- und Greifvogelnestern im 1,5 km-Radius um das Vorranggebiet gemäß den Vorgaben des LLUR 2020
- Datenrecherche im 6 km Radius um das Vorranggebiet
- flächendeckende Begehungen mit dem Fledermausdetektor August / September 2013, kombiniert mit parallel betriebenem Einsatz von sieben Horchboxen im Zeitraum Mitte August bis Anfang Oktober 2013; Höhenmonitoring an einer Bestands-WEA vom 16.07. bis 10.11.2013
- Landnutzungskartierung am 03.07.2020 im 1 km Radius um die WEA-Planung
- Strukturkartierung 2020
- Datenabfrage Artkataster Schleswig-Holstein 2020

Für eine detaillierte Darstellung zur Untersuchungs- und Bewertungsmethodik wird auf das vorliegende Fachgutachten verwiesen.

5.7.4.1 Brutvögel, Tagvogelzug und Rastvögel

Brut- und Nahrungsvögel

Von den nach LANU (2008) und MELUR & LLUR (2016) als windkraftsensibel eingestuften Groß- und Greifvogelarten berührt nach den Ergebnissen der Nestkartierung der Groß- und Greifvögel im Frühjahr 2020 sowie der Datenrecherche keine mit ihrem artspezifischen Beeinträchtigungsbereich sowie dem Prüfbereich für Nahrungsgebiete das Vorranggebiet inkl. der WEA-Planung (MELUR & LLUR 2016; LANU 2008).

Die Minimalabstände der Nester zur WEA-Planung betragen für die Arten

- Weißstorch 2,9 km,
- Uhu 4,1 km und
- Wanderfalke 3,9 km.

Aufgrund der Distanz zum nächstgelegenen besetzten Weißstorchnest sowie der Strukturausstattung der Bewertungsfläche (Summe der Areale im 500 m - Radius um die geplanten WEA), hat diese sowohl als Nahrungshabitat als auch als regelmäßig genutzter Flugkorridor für den Weißstorch potenziell eine geringe Bedeutung (vgl. BIOCONSULT 2020):

Für den Uhu wird die Bedeutung der Bewertungsfläche als regelmäßig genutzter Flugkorridor potenziell gering bis maximal mittel eingeschätzt, da angenommen wird, dass für diese Art kein ausgeprägter Flugkorridor von Brutstandorten zu potenziell geeigneten Nahrungshabitaten im Bereich der Bewertungsfläche besteht.

Aufgrund des Jagdverhaltens des Wanderfalken hat die Bewertungsfläche sowohl als Nahrungshabitat als auch als regelmäßig genutzter Flugkorridor für Wanderfalken potenziell eine geringe Bedeutung.

Das Vorranggebiet inklusive der geplante WEA-Standorte befindet sich außerhalb des Schwerpunktraumes der Brutverbreitung des Rotmilans (MELUR & LLUR 2016) (vgl. BIOCONSULT 2020).

Im Rahmen der Nestkartierung 2020 wurden Neststandorte folgender Arten im Kartierradius von 1,5 km um das Vorranggebiet festgestellt:

- Mäusebussard (acht Brutplätze, Minimalabstand ca. 630 m)

- Kolkrabe (zwei Brutplätze, Minimalabstand ca. 1,3 km).
- Rohrweihe (Brutverdacht auf einem Acker in ca. 935 m Entfernung zur WEA-Planung)

Aufgrund der acht Brutplätze im Umgebungsbereich der WEA-Planung ist davon auszugehen, dass Mäusebussarde den Bereich der Bewertungsfläche regelmäßig nutzen. Es ist zu erwarten, dass in der betroffenen Region in und um die Vorrangfläche der Mäusebussard dauerhaft präsent ist. In diesem Rahmen ist eine Bevorzugung der Bewertungsfläche gegenüber der Umgebung nicht zu vermuten, insofern wird die Bedeutung der Bewertungsfläche als Nahrungsgebiet und als regelmäßig genutzter Flugkorridor für den Mäusebussard als potenziell mittel bewertet (vgl. BIOCONSULT 2020).

In Bezug auf die Rohrweihe befindet sich die WEA-Planung außerhalb des Gefährdungsbereichs von 350 m um die bekannten Neststandorte. Aufgrund der Habitatausstattung, sowie das Fehlen von im näheren Umfeld liegenden Neststandorten, wird die Funktion der Bewertungsfläche als Nahrungshabitat für die Rohrweihe als potenziell gering eingestuft. Flugkorridore existieren für Rohrweihen in der Agrarlandschaft i. d. R. nicht; diese werden daher mit potenziell gering bewertet (vgl. BIOCONSULT 2020).

Etwa 1,3 km östlich der WEA-Planung befindet sich laut LANIS SH & LLUR (2020) in Uetersen ein Schleiereulen-Brutplatz aus dem Jahr 2016. Weitere vier Neststandorte aus den Jahren 2017 bis 2019 befinden sich in > 1,5 km zur WEA-Planung.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung in 2013 wurden in der Gehölzfläche im Süden des Plangebietes die Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp erfasst. Außerdem wurden Brutplätze folgender Arten außerhalb des Vorranggebietes erfasst: Star, Goldammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, Fasan, Kolkrabe und Turmfalke. Im Rahmen der Potenzialabschätzung werden weitere ungefährdete Gehölzfreibrüter sowie die Höhlenbrüter Kleiber, Gartenrotschwanz und Meisenarten angeführt (vgl. BIOCONSULT 2020).

Aufgrund der Strukturausstattung (Feldflur mit Grünlandanteil, unterschiedliche Feldnutzungen) ist die Brutvogelfauna artenarm. Neben Feldlerche und Kiebitz (beide RL SH 3) können weitere Offenlandarten wie Schafstelze und Wiesenpieper (RL SH 3) in der Bewertungsfläche vorkommen, die auch in der Lage sind, auf intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen zu brüten. Auch für den Neuntöter sind potenziell einzelne Bruten im weiteren Umfeld möglich. Die Bewertungsfläche ist daher für die genannten Arten aufgrund der intensiven Agrarnutzung, des geringen Grünlandanteils und den wenig potenziellen Bruthabitaten mit geringer Wertigkeit einzustufen. Zudem führen Vorbelastungen durch die Bundesstraße und die Hochspannungsfreileitungen zumindest bei der Feldlerche durch Meidungsverhalten zu einer Reduktion der Siedlungsdichte (vgl. BIOCONSULT 2020).

Im Bereich der Gräben können potenziell die allgemein häufigen Arten Stock- und Reiherente sowie Blessralle auftreten.

Gebäudebrüter in der weiteren Umgebung wie Turmfalke, Schleiereule und Rauchschwalbe können potenziell bei Nahrungsflügen im Vorhabengebiet angetroffen werden.

Die (potenzielle) Brutvogelgemeinschaft setzt sich insgesamt aus allgemein häufigen und ungefährdeten Arten zusammen. Der Brutvogelbestand wird aufgrund der Struktur der Bewertungsfläche (intensive Landwirtschaft dominiert von Ackerbau, jedoch mit Grünlandnutzung, Baumreihen und kleine Gehölzflächen) als gering bis mittel bewertet (vgl. BIOCONSULT 2020).

Tagvogelzug

Das Vorranggebiet und die Bewertungsfläche befinden sich außerhalb des Prüfbereichs von bedeutsamen Vogelzuggebieten (MILI SH 2019).

In den durchgeführten Untersuchungen in 2013 / 2014 wurden in der Frühjahrszugperiode Intensitäten erreicht, die als schwacher Zug zu bewerten sind. Die Herbstzugperiode 2013 zeigte eine Flugintensität von schwach bis sehr stark auf.

Besondere Landschaftsstrukturen, die als Leitlinie des Vogelzuges dienen könnten, sind innerhalb der Bewertungsfläche nicht vorhanden. Das Vorranggebiet ist für den Vogelzug insgesamt nicht von besonderer Bedeutung. Die Funktion der Bewertungsfläche als Zugkorridor für Land- und Wasservögel wird daher aufgrund der Lage abseits der Küstenlinien und der großen Entfernung von den Küsten als gering bis maximal mittel bewertet (vgl. BIOCONSULT 2020).

Rastvögel

Das Vorranggebiet und die Bewertungsfläche befinden sich außerhalb von landesweit bedeutsamen Rastgebieten (MILI SH 2019).

Es sind maximal kleine Trupps wie beispielsweise der Arten Star, Kiebitz und Lachmöwe zu erwarten, die die Rastbestands-Schwellenwerte von landesweiter Bedeutung deutlich unterschreiten. Im Rahmen der Zugvogelbeobachtungen 2013 / 2014 wurden keine größeren Rasttrupps registriert. Blässgans, Stare und Kiebitze zählten zu den häufigsten fünf Rastvogelarten der Frühjahrszugperiode.

Der Rastvogelbestand wird aufgrund der Struktur der Bewertungsfläche (überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, mehrere Hochspannungsfreileitungen), ihrer Lage (fern der Nord- und Ostseeküste, Leitlinien und großer Seen) sowie auf Grundlage der Vogelzugerfassungen als gering bewertet (vgl. BIOCONSULT 2020).

5.7.4.2 Fledermäuse

Im Rahmen der 2013 durchgeführten Detektorbegehungen sind die Arten Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler nachgewiesen worden. Hinzu kommen einige wenige nicht näher bestimmbare Registrierungen von Fledermäusen der Gattung *Myotis*, wobei es sich aufgrund der Habitatausstattung und der naturräumlichen Gegebenheiten mit hoher Wahrscheinlichkeit um die weit verbreitete und ungefährdete Wasserfledermaus gehandelt haben dürfte. Im Rahmen der Horchboxenuntersuchungen wurden Arten der Gattungen *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus), *Eptesicus* (Breiflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus), *Nyctalus* (Großer und Kleiner Abendsegler) und *Myotis/Plecotus* (Wasser-, Teich-, Fransen-, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr) nachgewiesen. Zwischen August und September 2013 wurden Abendsegler und Rauhautfledermäuse regelmäßig, jedoch in geringer Anzahl erfasst.

Die Ergebnisse der Detektorbegehungen und Horchboxerfassungen lassen auf ein geringes bis mittleres Durchzugsgeschehen migrierender Fledermausarten (hier Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus) schließen (vgl. BIOCONSULT 2020).

5.7.4.3 Sonstige Arten

Die Haselmaus als streng geschützte Art der FFH-Richtlinie besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten, wobei sie eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen aufzeigt. Neben Waldbereichen gehören auch beerenreiche, strauchdominierte Lebensräume wie Knicks, Hecken oder Gebüsche zum Lebensraum der Art. Die WEA-Planung liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen (vgl. BIOCONSULT 2020).

Aus der Gruppe der Amphibien werden im Untersuchungsgebiet die potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie anhand der aktuellen bekannten Verbreitung der Arten ermittelt. Im Ergebnis liegt der Bereich der geplanten WEA liegt innerhalb der Verbreitungsräume des Moorfroschs in Schleswig-Holstein (vgl. MELUND & FÖAG 2018). Auch nach LANIS SH & LLUR (2020) befinden sich Hinweise auf Vorkommen des Moorfroschs im weiteren Umgebungsbereich der WEA-Planung. Ein Vorkommen dieser Art ist daher potenziell gegeben (vgl. BIOCONSULT 2020).

VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG

Schutzgut Pflanzen / Biotope

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen und Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsbedarfe wird der „Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 17. Dezember 2017 zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 4m S. 62) zugrunde gelegt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird die Kompensation pauschal ermittelt.

<u>Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Ziffer 1.1 des Erlasses)</u>

Für die Kompensationsermittlung ist von den Anlagemaßen auszugehen. Die für die Kompensationsmaßnahmen erforderliche Fläche „F“ entspricht der durch die Windenergieanlage aufgespannten Querschnittsfläche, also der „Nabenhöhe x Rotordurchmesser“ zuzüglich der Hälfte der von den Rotoren bestrichenen Kreisfläche. Die so ermittelte Fläche stellt annähernd den durch die Windenergieanlage beeinträchtigten Bereich (z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidungswirkung) dar.

Die Kompensationsfläche ist anhand folgender Formel zu ermitteln:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times r^2 / 2$$

Mit dieser Formel ergibt sich folgender überschlägiger Kompensationsumfang, beispielhaft für einen WEA-Typ der 5 MW Klasse berechnet:

Anzahl	Rotorradius (m)	Nabenhöhe (m)	Ausgleichsfläche (m²) je WEA	Ausgleichsbedarf (m²) gesamt
4	74,50	105	24.362,91	**97.451,65**

Bei der Festlegung der Kompensation für Repoweringmaßnahmen sind die abzubauenden WEA gemäß den Vorgaben der Ziffer 1.1 des Erlasses analog zu berechnen und von der ermittelten Gesamtsumme für das neue Vorhaben abzuziehen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum derzeit geltenden B-Plan Nr. 70 sind je WEA 8.000 m² Ausgleichsfläche ermittelt und festgelegt worden.

WEA Typ	Anzahl	Rotorradius (m)	Nabenhöhe (m)	Ausgleichsfläche (m²) je WEA	Ausgleichsbedarf (m²) gesamt
AN Bonus	6	31,00	68	8.000	**48.000**

Im Rahmen der Neuplanung ist vorgesehen, die Ausgleichsflächen (A2) mit den Obstbaumreihen (vgl. Kap. 2.1) in einer Größe von rd. 2 ha zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Für einzelne Teilabschnitte können sich geringfügige, erschließungsbedingte Verluste ergeben, die im weiteren Verfahren in die Bilanzierung einzustellen sind.

Die Ausgleichsfläche A1 mit dem Gehölz und den Ruderalfluren in einer Größe von rd. 2,8 ha kann voraussichtlich durch die Bauarbeiten zum Abbau der bestehenden Windenergieanlage und zur Errichtung der neuen Anlage WEA 4 nicht vollständig erhalten werden. Es ist vorgesehen, die Bauabwicklung weitgehend über die bereits bestehende Zuwegung vom Wirtschaftsweg südlich der Rethwettern aus vorzunehmen, so dass entlang des Wirtschaftsweges ein durchgehender Gehölzstreifen erhalten bleiben kann. Weiterhin soll ein Gehölzanteil an der südwestlichen und südlichen Seite des Flurstücks bestehen bleiben. Eine detaillierte Abgrenzung der zu sichernden Baum- / Gehölzflächen wird im weiteren Verfahren im Detail vorgenommen. Die offenen Ruderalfluren werden voraussichtlich baubedingt beansprucht, können sich aber nach Abschluss des Vorhabens relativ schnell wieder regenerieren.

Die zu erhaltenden Flächenanteile der Ausgleichflächen in einer Größe von im Bestand rd. 4,8 ha werden im weiteren Verfahren im Detail festgelegt und vom ermittelten Ausgleichsbedarf von rd. 9,75 ha für die Neuanlagen in Abzug gebracht.

Kompensation von erschließungsbedingten Beeinträchtigungen

Von der o.a. pauschalen Ermittlung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bleibt die Kompensation für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen unberührt. Hierfür sind Art und Umfang des Ausgleichs oder Ersatzes gesondert zu ermitteln.

Die Erschließung des Windparks erfolgt von Norden vom Kahlkes Weg über den bestehenden Wirtschaftsweg nach Süden zur WEA 1. Möglicherweise herzustellende temporäre Wegverbreiterungen für ein ausreichendes Befahrungsprofil durch den Schwerlastverkehr sollten möglichst auf der Nordostseite vorgenommen werden, um Eingriffe in die Obstbaumreihe auf der Südwestseite zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Der Abbau der WEA 1 und die Errichtung der neuen WEA 1 bedingt voraussichtlich eine breitere Zuwegung durch die Obstbaumreihe, so dass Teile der Gehölze zu entfernen sind. Der neue Kranstellplatz befindet sich in unmittelbarer Randlage am bestehenden Wirtschaftsweg, so dass eine Teilfläche der Obstbaumreihe entfällt. Darüber hinaus wird eine temporäre Verrohrung des wegbegleitenden Grabens erforderlich.

Im Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg am Standort der neuen WEA 2 bedingt der herzustellende Kurventrichter möglicherweise die Entnahme des hier befindlichen Feldgehölzes. Das neue Kranstellfeld führt darüber hinaus zu einem geringfügigen Verlust der Obstbaumreihe. Auch hier sind voraussichtlich temporäre Grabenverrohrungen herzustellen. Positiv zu bewerten ist, dass der zukünftige Standort der WEA 2 deutlich weiter entfernt vom Grünlandgraben ist, so dass sich zukünftig ein breiterer Uferrandstreifen entwickeln kann.

Beim Abbau der beiden bestehenden Standorte westlich der neuen WEA 2 können die vorhandenen Wege und befestigten Flächen genutzt werden. Eingriffe in Gehölze und Gräben sind durch den Rückbau der Anlagen an diesen Standorten nicht zu erwarten.

Die bestehende Zuwegung wird im Folgenden nach Süden im Bereich einer Ackerfläche temporär zum Standort der neuen WEA 3 verlängert. Die baubedingte Teilerschließung von Norden hat den Vorteil, dass die bestehende Streuobstwiese und der Graben am Alt- / Neustandort voraussichtlich vollständig erhalten bleiben können und eine Baustellenzufahrt von Süden über die Rethwettern mit temporären Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt unterbunden wird.

Der Abbau und die Erschließung der neuen WEA 4 erfolgt vom vorhandenen Wirtschaftsweg. Teile des bestehenden Gehölz- und Ruderalbiotops werden wie o.a. nicht dauerhaft zu erhalten sein, da sie im zukünftigen Kranstellfeld bzw. innerhalb der Baugrenze liegen. Im Kreuzungsbereich mit dem nach Südosten abzweigenden Wirtschaftsweg wird ein temporär auszubauender Kurventrichter im Bereich der Ackerfläche erforderlich.

Insgesamt ergeben sich temporäre Biotopverluste von Ackerflächen und Grabenbiotopen für die Baufelderschließung und anlagenbedingte Biotopverluste von Ackerflächen, Gehölzen, Teilen der Obstbaumreihen und ggf. auch von Gräben für die Erschließung sowie innerhalb der an den geplanten vier Anlagenstandorten festgesetzten Baugrenzen für die zulässigen Nutzungen.

Die Eingriffs- / Ausgleichsermittlung wird im weiteren Verfahren im Detail vorgenommen.

→ erhebliche Auswirkungen

Schutzgut Tiere

Zu den potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Groß- und Greifvögel sind insbesondere ein Meideverhalten und ein Kollisionsrisiko anzuführen. Im ornithologischen Fachgutachten wird anhand der artspezifischen Empfindlichkeit für die vorkommenden Arten eine Auswirkungsprognose für die Planung vorgenommen, die nachfolgend zusammenfassend dargelegt wird (vgl. BIOCONSULT 2020):

Art	Empfindlichkeit bzgl. Barriere- / Scheuchwirkungen	Empfindlichkeit bzgl. Kollisionsrisiko	Auswirkungen der WEA-Planung
Weißstorch	gering	mittel	gering
Uhu	gering	mittel	gering
Rohrweihe	gering	gering	gering
Wanderfalke	gering	mittel	gering
Mäusebussard	gering	hoch	mittel
sonstige Brutvögel	gering	gering	gering bis mittel
Zugvögel	gering	gering	gering
Rastvögel	gering bis mittel (Scheuchwirkung - Habitatverlust), mittel (Barrierewirkung)	gering bis mittel	gering

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse und Prüfung wird anhand des Artenschutzberichtes zusammenfassend wie folgt dargelegt (vgl. BIOCONSULT 2020):

Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Artengruppe der Brutvögel, hier Groß- und Greifvögel kann ein baubedingtes Risiko ausgeschlossen werden, das sich keine Neststandorte in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen befinden.

Für die näher zu untersuchenden Arten Weißstorch, Uhu, Rohrweihe und Wanderfalke wird insgesamt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen erwartet (vgl. BIOCONSULT 2020).

Für den Mäusebussard besteht eine potenziell mittlere Bedeutung der Bewertungsfläche als Nahrungsgebiet und als regelmäßig genutzter Flugkorridor sowie eine mittlere Einstufung der Auswirkungen. Es sind zwar Bruten in unmittelbarer Nähe des Windparks vorhanden, aber ansonsten besteht keine besondere Eignung / Attraktivität des Vorhabengebietes für die Art. Das Gebiet wird nicht bevorzugt gegenüber der umgebenden Landschaft genutzt (vgl. BIOCONSULT 2020). Der Mäusebussard besetzt in unterschiedlichen Jahren unterschiedliche Nistplätze und wird weder in Schleswig-Holstein noch in der BRD (LAG VSW 2015) als windkraftsensible Art eingestuft. Im vorliegenden Fall wird das Tötungsrisiko für den Mäusebussard als nicht signifikant erhöht eingestuft (vgl. BIOCONSULT 2020).

Aus der Gruppe der Brutvögel wird im Artenschutzbericht eine Einzelfallbetrachtung für die Arten Feldlerche, Kiebitz und Neuntöter durchgeführt. Die weiteren potenziell vorkommenden Brutvögel werden in den Gilden geprüft.

Feldlerchen zeigen ein relativ schwaches Meidungsverhalten gegenüber WEA und können in Abständen von 100 m im Nahbereich brüten. So kann es bei einem Baubeginn während der Brutzeit zu einer Betroffenheit von im Baufeld brütenden Feldlerchen kommen. Das Gleiche gilt auch für den Kiebitz sowie den Neuntöter. Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen dieser Arten sowie der Arten aus der Gilde der Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Offenlandbrüter können wirksam durch eine entsprechende Bauzeitenregelung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Wertigkeit der Bewertungsfläche um die geplanten vier WEA-Standorte wird durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Feldlerche, Kiebitz und Neuntöter ausgelöst. Bei den Gehölzfreibrütern und Höhlenbrütern ist nur von kleinräumigen Aktionsradien um Gehölzstrukturen auszugehen, so dass anlage- und betriebsbedingte Tötungen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen und keinen artenschutzrechtlichen Konflikt auslösen. Für die meisten Vogelarten der Gilde der Offenlandarten gilt, dass sie bzgl. des Kollisionsrisikos nicht bzw. nur gering betroffen sind (vgl. BIOCONSULT 2020).

Eine baubedingte Tötung von Fledermäusen kann hervorgerufen werden, wenn Bäume / Gehölze im Eingriffsbereich betroffen sind, die als (Sommer)quartier besetzt sind. Für die potenziell vorkommenden Arten Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus sind daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

Für einzelne Arten wie Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus besteht insgesamt ein hohes Kollisionsrisiko, so dass Betriebsvorgaben einzuhalten sind.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für Weißstorch, Uhu, Rohrweihe und Mäusebussard aus der Gruppe der Groß- und Greifvögel können baubedingte Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der

lokalen Populationen führen, da durch die vergleichsweise geringe Beeinträchtigungsintensität und den auf kleine Störzonen beschränkten Umfang des Vorhabens keine populationsbezogenen Auswirkungen hervorgerufen werden können (vgl. BIOCONSULT 2020). Rohrweihen sind darüber hinaus gegenüber WEA im Betrieb sehr störungsresistent; jagende Vögel nutzen regelmäßig auch die Nahbereiche von WEA. Das Vorhabengebiet gehört nicht zum Brut- oder Nahrungshabitat des Wanderfalken. Durch die Bauarbeiten ausgelöste baubedingte und betriebsbedingte Störungen liegen daher für diese Art nicht vor.

Die durch die Bauarbeiten ausgelösten Störungen können höchstens zu kleinräumigen Vergrämungen einzelner Brutpaare von Feldlerche, Kiebitz und Neuntöter führen, wobei derartige Verlagerungen naturgemäß in aufeinander folgenden Brutperioden (jährlich neu ausgewählte Neststandorte) regelmäßig stattfinden. In der Folge sind keine populationsbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da die Beeinträchtigungsintensität vergleichsweise gering und auf kleine Störzonen zeitlich beschränkt ist. Für Feldlerche, Kiebitz und Neuntöter sind strukturell adäquate Ausweichhabitate in ausreichender Größe und unmittelbarer räumlicher Umgebung vorhanden. Dies trifft in gleicher Weise auf die potenziell vorkommenden Arten aus der Gilde der Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Offenlandbrüter zu (vgl. BIOCONSULT 2020).

Für die potenziell vorkommenden Arten Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sind bau- und anlagebedingte Störungen ohne wesentlichen Einfluss. Das Untersuchungsgebiet stellt nur einen kleinen Ausschnitt des gesamten Habitats bzw. Aktionsraums der Fledermäuse dar. Auf baubedingte Auswirkungen können Fledermäuse durch kleinräumiges Ausweichen reagieren. Darüber hinaus finden die Bauarbeiten größtenteils außerhalb der Aktivitätszeiten der überwiegend nachtaktiven Fledermäuse statt. Auf der Baufläche oder seiner Umgebung befinden sich keine potenziellen Fortpflanzungsstätten, die im Falle der Umsetzung des Vorhabens durch Bauarbeiten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Somit sind für Fledermäuse keine erheblichen Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu erwarten (vgl. BIOCONSULT 2020).

Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Umsetzung des Repowering-Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Weißstorch, Uhu, Rohrweihe und Wanderfalke beschädigt oder vernichtet (vgl. BIOCONSULT 2020).

Die Feldlerche gilt bezüglich Scheuchwirkungen von WEA bzw. Meidungsverhalten als nicht empfindlich. Für den Kiebitz sind aufgrund vorliegender Ergebnisse aus Windparkgebieten Meidereaktionen in der Verteilung von Brutrevieren im Nahbereich von WEA möglich. In der Regel ist von einer kleinräumigen Meidung bzw. Verdrängung bei der Brutplatzwahl und somit von einem Verlust von potenziellem Bruthabitat im Nahbereich (100 m-Radius) von WEA für den Kiebitz auszugehen. Neuntöter siedeln sich bei entsprechendem Habitatangebot in unmittelbarer Entfernung zu WEA an und weisen somit kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber WEA auf. Da Feldlerche, Kiebitz und Neuntöter allerdings keine enge Nistplatzbindung haben, sondern jährlich neue Nistplätze wählen, stehen im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich ausreichend Ersatzhabitate außerhalb des Areals der geplanten WEA-Standorte zur Verfügung. Der Verbotstatbestand der Vernichtung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt für die Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz sowie den Neuntöter somit nicht ein (vgl. BIOCONSULT 2020).

Für Arten aus der Gilde der Gehölzfrei- und Höhlenbrüter ist davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

Die an Gehölzstrukturen gebundenen Strauchbrüter gelten als störungsunempfindlich und haben nur kleine Aktionsradien. Für die Offenlandarten sind aufgrund vorliegender Ergebnisse aus Windparkgebieten Meidereaktionen in der Verteilung von Brutrevieren im Nahbereich von WEA möglich Da die meisten Offenlandarten allerdings keine enge Nistplatzbindung aufweisen, sondern jährlich neue Nistplätze wählen, bestehen auch hier im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatzhabitate. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt für die Gilde der Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter sowie für die Offenlandarten nicht ein (vgl. BIOCONSULT 2020).

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten nutzen Baumhöhlen bzw. -spalten als Sommer- oder auch als Winterquartier. Bei Gehölzentnahmen kann es somit zu einer Zerstörung von Tagesverstecken (Gehölzdurchmesser ≥ 30 cm; Ruhestätten), Winterquartieren (Gehölzdurchmesser ≥ 50 cm; Ruhestätten) sowie von Wochenstuben und Elementen von Balzhabitaten (Fortpflanzungsstätten) kommen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht hervorgerufen, da die verbleibenden Gehölze in ausreichendem Umfang Ersatzhabitate bieten (vgl. BIOCONSULT 2020).

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH / ERSATZ

Die für die Schutzgüter Boden und Wasser getroffenen Festsetzungen zur Begrenzung der Bodenversiegelung, zur Bodenandeckung der Fundamente und zur Verwendung wasserdurchlässiger Wegebaumaterialien tragen auch zum Erhalt von Lebensräumen für die Pflanzen- und Tierwelt bei (vgl. Kap. 5.2, 5.4).

Zur Vermeidung von Eingriffen durch landwirtschaftlichen Betrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Br. 1 BauGB, die im festgesetzten Sondergebiet zulässig sind, trifft der Bebauungsplan in Teil B Text folgende Festsetzung:

Nr. 1.9 Für zulässige Vorhaben, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, sind mindestens im Verhältnis 1 zu 1 (Eingriff zu Ausgleich) Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

Mit dieser Festsetzung wird im Vorgriff auf zulässige Eingriffe bereits vorsorgend eine zu leistende Kompensationsverpflichtung aufgenommen, so dass mögliche Biotopverluste im gleichen Flächenumfang durch naturbetonte Biotopneunlagen ausgeglichen werden.

Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ergeben sich die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. BIOCONSULT 2020):

- Bauzeitenregelung für Baufeldräumung / Gehölzentfernung

  Die Räumung des Baufeldes von vorhandenen Gehölzbeständen muss gemäß § 39 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden.

  Für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel gelten nachfolgende Bauzeitenausschlussfristen:

  - Bodenbrüter / Offenlandbrüter (auch Feldlerche und Kiebitz): 01.03. bis 15.08.
  - Gehölz(frei)brüter (auch Neuntöter): 01.03. bis 30.09.

  In Bezug auf Fledermäuse ist der Zeitraum von Dezember bis Januar für eine Gehölzfällung am besten geeignet, da die Wahrscheinlichkeit des Antreffens von Fledermäusen dann am geringsten ist.

Kann die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, ist alternativ auch eine Ausführung außerhalb der Ausschlusszeiten unter Berücksichtigung / Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen möglich, die im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg abzustimmen und festzulegen sind.

- Ökologische Baubegleitung bei Gehölzentfernung

  Bei einer Entfernung von Gehölzen mit einem Durchmesser ≥ 50 cm sind vorhandene Baumhöhlen im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober nach vorheriger Kontrolle zu verschließen, um eine Weiternutzung dieser als Winterquartier zu verhindern

- Betriebsvorgaben / Abschaltregelungen

  Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen während der Zeiträume der Lokalpopulation und der Migration sind Betriebsbeschränkungen nach den fachlichen Vorgaben (MELUND & LLUR 2017) bei folgenden für Fledermäuse besonders günstigen Witterungsbedingungen einzuhalten:

  - Zeitraum 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 nach Sonnenaufgang
  - Temperatur > 10° C
  - Wind < 6 m/sec
  - Niederschlagsfreiheit < 0,5 mm/ h (nur bei Einsatz eines Niederschlagssensors)

  Hinweis: Zur Festlegung eines Abschaltalgorithmus ist in 2021 ein Höhenmonitoring an einer Bestands-WEA geplant.

Für den Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe sind seitens des Vorhabenträgers zwei Bereiche im räumlichen Umfeld vorgesehen.

Eine Fläche liegt im Nordosten in rd. 1,5 km zur geplanten WEA 2 und WEA 4 im Marschgrünland, westlich einer Rückhaltefläche des Wasserwerks am Quellenweg. In der Nähe befinden sich größere zusammenhängende Gehölz- und Waldflächen, so dass eine gute Eignung für eine ökologische Aufwertung bzw. Entwicklung eines Biotopkomplexes besteht.

Die Fläche hat eine Größe von rd. 1,44 ha und wurde vor Ort im Rahmen der Kartierungen begutachtet. Sie wird zurzeit als Intensivgrünland genutzt.

Entwicklungsziel ist ein Gehölzbiotop in Kombination mit offenen Bereichen für Ruderalbiotope, so dass die Fläche insbesondere der Kompensation der Gehölzverluste dienen soll.

Der zweite Bereich umfasst Flächen in rd. 2,4 km Entfernung im Südosten zur geplanten WEA 4. Die Flächen befinden sich südlich der Deichstraße und zählen zum Landschaftsraum der sogenannten Klosterwiesen, einem zusammenhängenden Marschgebiet mit einem ausgeprägten Grabensystem.

Der Landschaftsplan der Stadt Uetersen (1999) hat hier eine vorrangige Fläche für den Naturschutz mit der Funktion Biotopverbundfläche ausgewiesen.

Es handelt sich um die Flurstücke 9-14/19 mit einer Größe von 3,73 ha.

Die Flächen wurden vor Ort im Rahmen der Kartierungen begutachtet. Sie werden zurzeit als Intensivgrünland genutzt und haben ein gutes Entwicklungspotenzial für ein Extensivgrünland bei entsprechender Pflege unter Einhaltung von Bewirtschaftungsvorgaben. Darüber hinaus sind ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen wie die punktuelle Anlage von

Gehölzen, die Wiederherstellung des Beetgrabensystems und / oder die Entwicklung von Uferrandstreifen möglich. Durch eine Extensivierung der Bodennutzung können die Flächen als Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie weiterhin für Biotopverluste aber auch zur Auswertung des Landschaftsbildes herangezogen werden.

Im Rahmen der weiteren Planung soll geprüft werden, ob angrenzende Flurstücke mit in die Ausgleichsplanung einbezogen werden können, um insgesamt in den Klosterwiesen einen größeren, zusammenhängende Extensivgrünlandraum zu entwickeln.

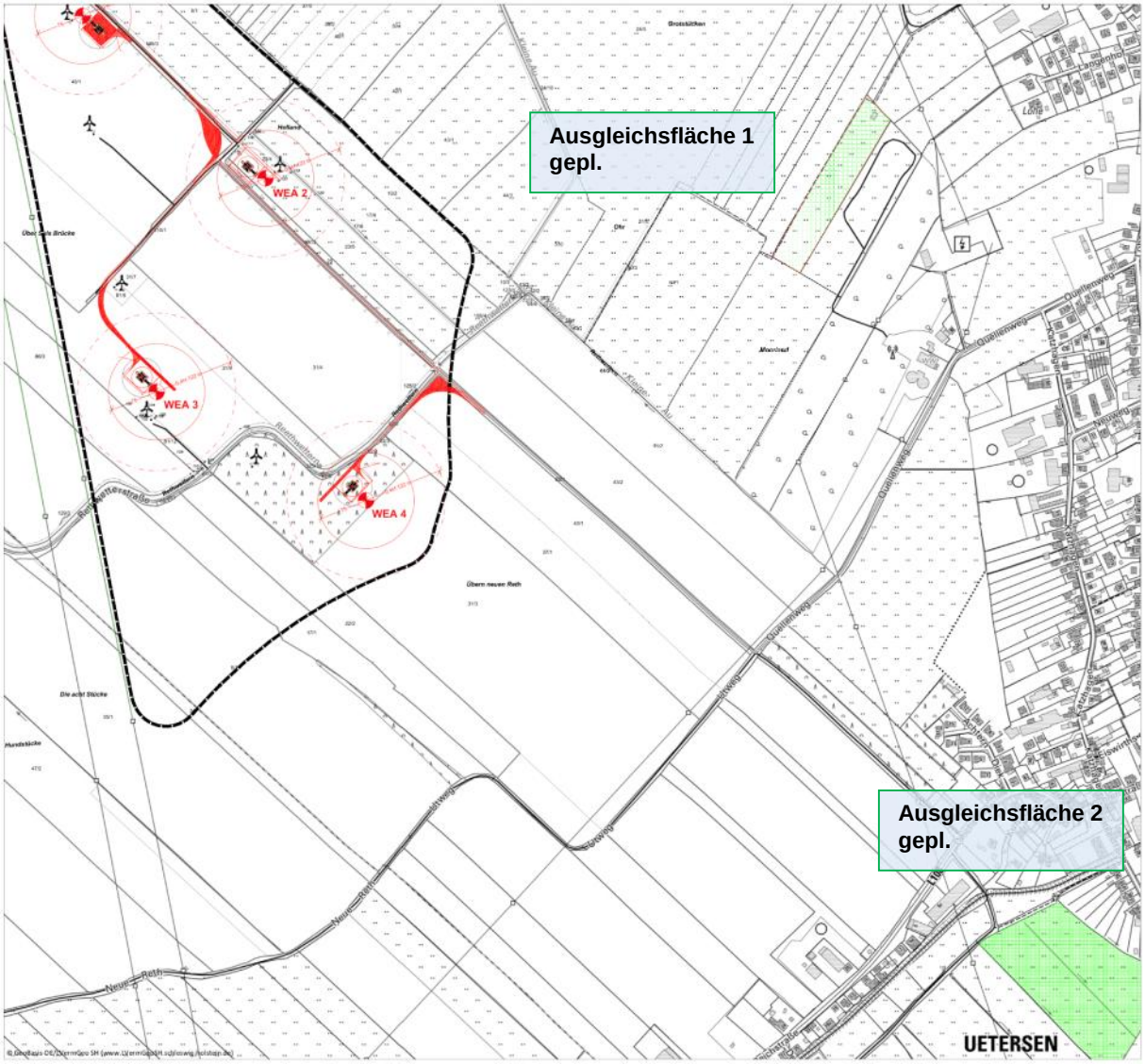


Abbildung 15 Ausgleichsflächen (Quelle: PLANUNGSBÜRO DR. AUGUSTIN 2020)

HINWEISE UND UNTERSUCHUNGSBEDARFE

→ detaillierte Ermittlung der Flächenanteile von zu übernehmenden Ausgleichsflächen

→ detaillierte Ermittlung der Eingriffe durch die Erschließungsplanung

→ Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

→ Festlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

→ ggf. ergänzende Ausnahme von Zuordnungsfestsetzungen bzw. Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzflächen durch entsprechende städtebauliche Verträge

5.8 Schutzgut Landschaftsbild

ANGABEN ZUM BESTAND

Das Plangebiet stellt einen typischen Ausschnitt aus der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Marsch dar. Mit dem Grabensystem, einzelnen Strukturelementen und der Einbindung in die Elbmarsch besteht insgesamt eine hohe Eigenart und Schönheit, verbunden mit einer mittleren Vielfalt.

Der bestehende Windpark mit sechs Anlagen und die Hochspannungsleitungen stellen eine deutliche Vorbelastung dar.

VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG

Während der Bauzeit ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen der visuellen Landschaftsqualitäten. Die Bautätigkeiten finden in einem beschränkten Zeitraum statt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen bestehen.

Die WEA entfalten dauerhaft anlagenbedingte optische Wirkungen im Nah- und Fernbereich, die zu Störungen des Gesamtbildes der Landschaft und des Landschaftserlebens führen. In der unmittelbaren Umgebung der Windenergieanlagen (200 m bis 500 m-Radius) wird eine übermäßig starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorgerufen, während die Fläche in der weiteren Umgebung visuell schwächer belastet wird. Im Nahbereich bis zu 500 m ist die Wirkung am stärksten, da die Anlagen im horizontalen Sichtfeld dominieren und die direkte Aufmerksamkeit des Betrachters binden. Ab einem Abstand von 500 m beginnt die atmosphärische Auflösung der Windenergieanlagen gegen den Himmel, die mit zunehmender Entfernung zu den Anlagen immer weiter zunimmt. Gleichzeitig füllen hohe Anlagen auch das vertikale Sichtfeld vollständig aus, während die Proportionen der Anlagen im horizontalen Sichtfeld zurücktreten. Bis zu einer Entfernung von rund 1,5 km kann die Wirkung von WEA aufgrund des relativ hohen Anteils am vertikalen Blickfeld als dominant beschrieben werden. Mit zunehmender Entfernung im Fernbereich verliert sich die Sichtfelddominanz zunehmend. In einem Entfernungsbereich von etwa 1,5 km bis 5 km wird die Wirkung als subdominant eingestuft. Entsprechend nimmt die Sichtverstellung durch vertikale Landschaftsinhalte wie Gehölze, Baumreihen und Hecken, Gebäude und Siedlungen zu. Auch die Sichtweite, Beleuchtung und Himmelsfarbe schränken die Sichtbarkeit ein. In einer Entfernung von mehr als 10 km wirken Windenergieanlagen in der Regel nicht mehr landschaftsprägend. Der vom Eingriff einer Windenergieanlage betroffene Raum geht somit deutlich über die beanspruchte Grundfläche hinaus. Je nach Wetterlage und Topografie kann man eine Windenergieanlage bei ungehinderter Sichtbeziehung bis zu einer Entfernung von 15 bis 25 km wahrnehmen.

Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkungsintensität von Windenergieanlagen exponentiell ab. Das bedeutet, dass wenig Fläche in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt wird, während viel Fläche in der weiteren Umgebung visuell schwächer

belastet wird. Als erheblich beeinträchtigt ist mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen.

Mit dem Repowering-Vorhaben wird die Anzahl der Anlagen im bestehenden Windpark von insgesamt sechs auf vier reduziert. Damit wird zunächst eine Minderung des Eingriffs erzielt, da der technische Überformungsgrad durch eine reduzierte Anlagenzahl zurückgenommen wird und ein deutlich beruhigteres Erscheinungsbild hervorgerufen wird. Auf der anderen Seite sind im Vergleich zum Bestand größere Bauhöhen bis zu einer Gesamthöhe von bis zu 180 m im Vergleich zur Bestandshöhe von 100 m möglich. Die Neuanlagen werden somit in einem stärkeren Umfang als bisher als dominante Bauwerke in Erscheinung treten, wobei die Beeinträchtigungsintensität und -reichweite der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die höheren Anlagen vergrößert wird. Auch die betriebsbedingte Auswirkung durch die sich drehenden Rotoren ist in der Nah- und Fernwirkung verstärkt. Zusätzlich führt die erforderliche Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ bei WEA über 100 m Höhe zu starken visuellen Beeinträchtigungen für den Betrachter und zu Lichtimmissionen, insbesondere im Nachtzeitraum. Der Betreiber plant daher als wesentliche Minderungsmaßnahme den Einsatz einer bedarfsgerechten Nacht Kennzeichnung (BNK), so dass die Befeuerung in der Nacht nur aktiv ist, wenn sich ein Flugzeug dem Windpark nähert (vgl. auch Schutzgut Mensch Kap. 5.1).

Auf der anderen Seite übernehmen die bestehenden Gehölzstrukturen, die als Ausgleich für den bestehenden Windpark angelegt worden sind, zwischenzeitlich eine Strukturierung und Gliederung der Landschaft und wirken in gewisser eingriffsmindernd durch die positiven optischen Effekte für den Betrachter und ihre Wirkung auf den Ausstattungsgrad der Landschaft mit sichtverstellenden und sichteinbindenden Elementen. Der geplante Erhalt und die Einbindung in die Neuplanung des Windparks ist somit auch für das Schutzgut Landschaftsbild von Bedeutung.

Insgesamt findet aufgrund der Vorbelastung keine vollständige Neubelastung bzw. technische Überformung der Landschaft statt. Dennoch ist die Marschlandschaft visuell empfindlich, so dass das Landschaftsbild weitergehend beeinträchtigt wird.

→ erhebliche Auswirkungen

<u>Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Ziffer 1.2 des Erlasses)</u>

Erfolgt die Festsetzung der Kompensation für eine Windenergieanlage im Rahmen eines Bebauungsplanes, wird die Kompensation für das Landschaftsbild gemäß §§ 1 a Abs. 3; 200 a BauGB als Fläche oder Maßnahme erbracht. Eine Ersatzzahlung scheidet aus.

Der Kompensationsumfang sollte wie folgt ermittelt werden:

Kompensationsumfang (m^2) = Grundwert x Landschaftsbildwert (= Faktor)

Der Grundwert stellt die Kompensationsfläche für eine Anlage dar, die nach Ziffer 1.1. ermittelt wird und beispielhaft für einen WEA-Typ der 5 MW Klasse rd. 24.363 m^2 beträgt (vgl. Kap. 5.7).

Der Landschaftsbildwert gemäß Ziffer 1.3 des Erlasses ist ein Faktor für den Stellenwert des betroffenen Landschaftsbildes und wird in einem Untersuchungsgebiet ermittelt, das sich aus dem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe ergibt. Bei einer Windfarm sind die äußeren Anlagen für die Ermittlung des zu bewertenden Raumes zugrunde zu legen. In diesem Raum ist der Gesamteindruck des Landschaftsbildes zu erfassen und wie folgt zu bewerten:

Bedeutung für das Landschaftsbild	Beschreibung
hoch	Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten.
mittel	Bereiche, in denen die naturraumtypische Eigenart zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist.
gering	Bereiche, deren naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt oder zerstört worden ist.

In dem zu betrachtenden Raum sind die aufgrund von Relief, Wäldern und Bebauung existierenden sichtverschattenden Bereiche, die den freien Blick auf die Anlage verstellen, bei der Festlegung des Landschaftsbildwertes entsprechend dem Grad der Sichtverschattung zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes geht in die Berechnung der Kompensation (siehe Ziffer 1.2) mit folgendem Faktor als sogenannter Landschaftsbildwert ein:

Landschaftsbildbewertung	Faktor
hohe Bedeutung	3,1
mittlere bis hohe Bedeutung	2,7
mittlere Bedeutung	2,2
geringe bis mittlere Bedeutung	1,8
geringe Bedeutung	1,4

Weiterhin kann der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Hinderniskennzeichnung in Form eines prozentualen Abschlags vom Grundwert in Anrechnung gebracht werden.

Im weiteren Verfahren wird eine Landschaftsbildanalyse und Bewertung im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe vorgenommen und eine entsprechende Ermittlung des Kompensationsumfangs durchgeführt. Auch hier kann die Entlastung des Landschaftsbildes durch den Abbau der bestehenden Anlagen wiederum entsprechend gegengerechnet werden.

Die für eine auch vom Vorhabenträger angestrebte Realkompensation erforderlichen Ausgleichsflächen werden zurzeit geprüft und im weiteren Verfahren benannt. Schwerpunktmäßig sollen hierzu auch die bereits genannten Ausgleichsflächen im Umfeld, auch im Sinne von multifunktionalen Kompensationsleistungen angesetzt werden.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH / ERSATZ

Zur Vermeidung von Eingriffen trifft der Bebauungsplan in Teil B Text folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

Nr. 1.4 Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe + Rotorradius) beträgt maximal 180 m. Bezugspunkte sind jeweils die natürliche Geländeoberfläche am Mastfuß sowie der höchste Punkt, der vom Rotor überstrichen wird.

Nr. 1.5 Für Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, beträgt die maximale Bauhöhe 10 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

Nr.1.6 Transformatorenstationen dürfen eine Höhe von 3,0 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Mit der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen auf eine Gesamthöhe von 180 m wird eine effektive Nutzung der Windkraft gewährleistet, gleichzeitig aber die optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Siedlungsbereiche, auch in Bezug auf das Schutzgut Mensch gemindert.

Die Festsetzungen zur Bauhöhe landwirtschaftlicher Vorhaben und der Transformatorenstationen stellen sicher, dass keine zusätzlichen Bauwerke mit einer größeren Dimensionierung das Landschaftsbild stören.

Zur Vermeidung von Eingriffen trifft der Bebauungsplan in Teil B Text folgende örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung:

Nr. 2.1 Windenergieanlagen sind nur mit einem geschlossenen Mast, einem Rotor und drei Rotorblättern zulässig.

Nr. 2.2 Die Windenergieanlagen sind -mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kennzeichnungen als Luftfahrthindernisse- in hellgrau mit matt bis mittelstark reflektierenden Glanzgraden zu gestalten. Davon ausgenommen ist die Beschriftung an der Gondel (Anlagenhersteller mit Firmenlogo, Betreibername mit Logo und Anlagentyp). Die Aufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben oder beleuchtet werden. Darüber hinaus gehende Werbung oder Fremdwerbung ist unzulässig.

Nr. 2.4 Eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive Beleuchtung (Anstrahlen) der Windenergieanlagen und ihrer baulichen Nebenanlagen ist unzulässig. Eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zulässig. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen sind für alle Windenergieanlagen einheitlich zu gestalten. Die Anlagen sind mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu versehen.

2.5 Die Windenergieanlagen sind mit Sichtmessgeräten auszustatten, welche die für die notwendige Kennzeichnung erforderlichen Lichtstärken nach tatsächlichem Bedarf regeln.

Die festgelegten örtlichen Bauvorschriften tragen wesentlich zu einem einheitlichen Erscheinungsbild der Anlagen bei. Darüber hinaus werden alle gestalterischen Möglichkeiten zur Minimierung der Landschaftsbildwirkung der Anlagen ausgeschöpft und damit ein weitreichender Schutz des Landschaftsbildes und eine optische Einordnung in den Naturraum erzielt.

Mit der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) und der technischen Ausstattung mit Sichtmessgeräten werden die Auswirkungen durch Licht bzw. die negativen Folgen einer Lichtverschmutzung, insbesondere zu den Nachtstunden deutlich gemindert. Mit den genannten Bauvorschriften wird somit ein dauerhaftes, nächtliches Blinken verhindert bzw. stark eingedämmt.

HINWEISE UND UNTERSUCHUNGSBEDARFE

→ Landschaftsbildanalyse und Bewertung im erweiterten Untersuchungsgebiet und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

→ Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzflächen für eine Realkompensation

5.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

ANGABEN ZUM BESTAND

Vorkommen von Bau- und Kulturdenkmalen, Bodendenkmalen und archäologischen Denkmalen bzw. Schutzgebiete sind nicht bekannt.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen eine Produktionsfläche für den Anbau von Feldfrüchten dar.

Der bestehende Windpark mit den 6 Anlagen ist eine Infrastrukturanlage bzw. Versorgungsfläche zur Gewinnung regenerativer Energie.

Westlich des Plangebietes verlaufen die Hochspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH und eine 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG. Die Bahnstromleitung Nr. 0577 Nenndorf - Neumünster ist als Eisenbahn-Betriebsanlage öffentlich-rechtlich durch Planfeststellung und privatrechtlich durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert.

VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ERHEBLICHKEITSEINSCHÄTZUNG

In Bezug auf potenzielle Auswirkungen auf Bodendenkmale und / oder archäologische Fundstätten wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Die geringfügigen Verluste von landwirtschaftlicher Produktionsfläche werden voraussichtlich durch die Rekultivierung der Flächen an den sechs abzubauenden Standorten und die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung kompensiert.

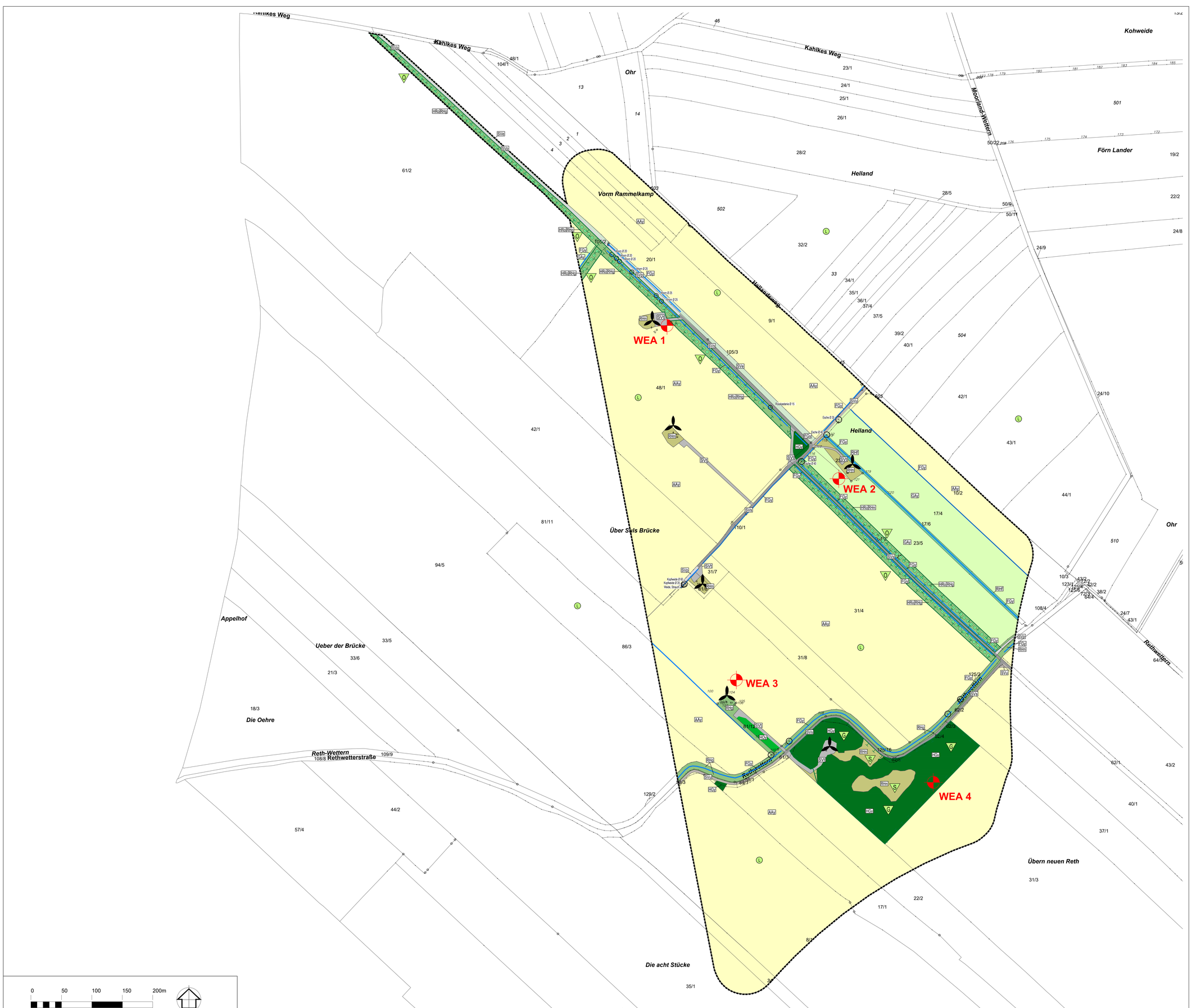
Der bestehende Windpark wird durch das Repowering in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt.

Zu den Leitungstrassen werden ausreichende Abstände eingehalten.

→ keine erheblichen Auswirkungen

Aufgestellt: 05. November 2020

LANDSCHAFT & PLAN
Margarita Borgmann-Voss
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin BDLA
-ehem. Rüppel & Partner-
Julienstraße 8a· 22761 Hamburg
T 040·890 4584 F 040·893 368
Email m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de



Bestand

Gehölze außerhalb von Wäldern

- Baum, lokal verortet
- HRo Obstbaumreihe (schematische Darstellung)
- HOy Sonstige Streuobstwiese
- HGy Sonstiges Feldgehölz

Binnengewässer

- FGy Sonstiger Graben

Grünland

- GAy Artenarmes Wirtschaftsgrünland

Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen

- AAy Intensivacker

Ruderalfluren

- RHn Ruderale Staudenflur frischer Standorte
- RHs Ruderale Grasflur
- RHf Feuchte Hochstaudenflur

Siedlungsbiotope

- SVs Straßenverkehrsfläche / versiegelte Flächen
- SVl Teilversiegelte Flächen
- SVp Spurplattenweg
- SVu Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrasen, Schotterrasen
- SVe Bankette, extensiv gepflegt

Schutzgebiete und -objekte

- L Landschaftsschutzgebiet
- Festgesetzte Ausgleichsflächen B-Plan Nr. 70 "Windpark Uetersen"

Entwicklungsziel:

- Gehölzpflanzung
- Sukzession
- Obstbaumreihe mit extensiver Mähwiesennutzung (10 m Streifen)

Sonstige Darstellungen

- Windenergieanlage
- Windenergieanlage geplant, mit Nr.
- Grenze Geltungsbereich B-Plan

Windenergieprojekt Repowering Uetersen
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber:
Dr. Augustin
Planungsbüro für Umwelttechnik
Straßenbahnring 13
20251 Hamburg

Plan Nr. 1.0: Biotopbestand

Massstab: 1:2.000 Erfassung: 15.06.20 Stand: 08.10.20 Bearb. / Gez.: MB,DT/DT

Planverfasser:
LANDSCHAFT & PLAN
Margarita Borgmann-Voss
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin BDLA
ehem. Rüppel & Partner
Julienstr. 8a 22761 Hamburg
Tel. 040-890 45 84 Fax 040-89 33 68
E-Mail: m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de

Gemeinde Moorrege

Wolfgang Balasus Moorrege, den 4.3.2021

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen; hier:
gleichlautende Beschlussfassung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der frühzeitigen Beteiligung

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende“ wird nicht gebilligt.

Begründung:

Die Gemeinde Moorrege ist durch die 54. Änderung des 54. Flächennutzungsplanes sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sondergebiet Windenergie“ unmittelbar betroffen. Die Bereiche der o.g. Planungen befinden sich in Sichtweite der Gemeinde Moorrege. Zudem gehen die Wirkungen der Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe unstrittig auf das Gebiet der Gemeinde Moorrege über.

Bislang hat man sich innerhalb der Gemeinde mit den vorhandenen Windkraftanlagen weitgehend arrangiert, obwohl es auch immer nach der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Uetersen recht kritische Stimmen gegeben hat. Nunmehr geht es aber um eine erhebliche Vergrößerung der Fläche sowie um eine extreme Erhöhung der Windkraftanlagen. Das führt auch unweigerlich zu einer größeren Betroffenheit in der Gemeinde.
Die Ausweitung der bereits genehmigten Fläche für die 6 bestehenden Windräder von 27 ha auf 58 ha bedeutet eine Erhöhung der beanspruchten Fläche von 110 %. Das hat zwangsläufig eine größere Versiegelung der betreffenden Fläche zur Folge. Biotopähnliche Flächen am Rande der heutigen Fläche würden beseitigt. Insgesamt ergäbe sich ein erheblicher negativer Eingriff in die Landschaft.

Zum anderen sorgt die massive Erhöhung der vorhandenen Windkraftanlagen auf 180 m zu einer Zunahme der entsprechenden Geräusche in der Umgebung. Die Rotorbewegungen der derzeitigen Anlagen erzeugen bereits einen permanenten Dauerton. Aufgrund des neuen Ausmaßes der Rotorblätter befürchtet die Gemeinde eine deutliche Zunahme des typischen Brummens der Windkraftanlagen. Deshalb ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die riesigen Anlagen neben der auffallenden Optik auch aufgrund des Geräuschpegels in weiten Teilen unserer Gemeinde wahrnehmbar sein werden.

Zudem ist die Situation hinsichtlich der Auswirkungen des Schalls und des Infraschalls bedenklich. Es werden zwar Annahmen bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Tiere getroffen, nach denen ein nur geringes Risiko besteht, eine Langzeitbetrachtung steht allerdings noch aus. Deshalb ist diese Annahme unseres Erachtens nicht hinreichend verifiziert.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass der Windpark innerhalb der Seestermüher Marsch liegt. Diese wiederum zählt, wie andere Bereiche der Elbmarschen ebenfalls auch, zu einem Hauptvogelzuggebiet. Daraus folgt eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschwärme durch die deutlich erhöhten Windenergieanlagen. Zu mindestens der Landesentwicklungsplan Schlewig-Holstein enthält Hinweise zur Freihaltung derartiger Bereiche von Windenergieanlagen. Um beispielsweise die mögliche Gefahr zur Tötung durch Rotorschlag zu reduzieren, ist die Höhe der Anlagen beim Status Quo zu belassen.

Außerdem muss unbedingt die Naherholungsfunktion der Seestermüher sowie der Haseldorfer Marsch beachtet werden. Dieser Funktion kommt eine immense Bedeutung zu, da es sich beim Kreis Pinneberg bekanntlich um den am dichtesten Kreis in Schleswig-Holstein handelt. Hier sind Rückzugsmöglichkeiten in der Natur rar gesät. Sie genießen eine hohe Priorität. Diese wichtige Nutzungsform der Marsch wird in der angestrebten Erhöhung der Windkraftanlagen sowie der Vergrößerung des damit verbundenen Flächenverbrauchs stark eingeschränkt. Es ist natürlich auch zu befürchten, dass dadurch die touristische Nutzung der hiesigen Marsch abnehmen wird. Etliche Besucher werden die riesigen Anlagen als störende Elemente in der Landschaft wahrnehmen.

Derart große Windenergieanlagen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch gehören nach Meinung der Gemeinde Moorrege eher an die Küste. Als Offshoreanlagen sind ihre Beeinträchtigungen geringer als im hiesigen dicht besiedelten Raum.

Obwohl die Gemeinde Moorrege natürlich die Notwendigkeit der Energiewende grundsätzlich anerkennt, ist sie dennoch nach gründlicher Prüfung zur Entscheidung gelangt, dass die mit der geplanten massiven Erhöhung der bestehenden Windkraftanlagen mehr Nachteile als Vorteile verbunden sind und kann deshalb dem Planungsansinnen der Stadt Uetersen nicht zustimmen.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1246/2020/MO/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	01.12.2020
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2020	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt eines bürgerlichen Mitglieds

Sachverhalt:
Das bürgerliche Mitglied, Helena Weinberg, CDU, ist aufgrund Ihres Wegzugs aus Moorrege zurückgetreten. Frau Weinberg war stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Jugendpflege und Sport der Gemeinde Moorrege. Für diesen Ausschuss muss eine Nachwahl erfolgen.
Die CDU Fraktion schlägt als Nachfolgerin Frau Irma Aschert vor.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Moorrege wählt Frau Irma Aschert als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendpflege und Sport der Gemeinde Moorrege als Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied Helena Weinberg.

_____
Wolfgang Balasus!

Anlagen:

TOP Ö 6

Helena Weinberg

Deichstr. 5a

25436 Uetersen

Uetersen, den 26.11.2020



Bürgermeister der Gem. Moorrege

Wolfgang Balasus

Amtsstr. 12

25436 Moorrege

Bürgerliches Mitglied der CDU

Sehr geehrter Herr Balasus,

da ich ab den 1.12.2020 in Uetersen wohne, kann ich leider meine Verpflichtung als bürgerliches Mitglied der CDU nicht mehr wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Weinberg

CDU - Fraktion, Gemeinde Moorrege

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herr Wolfgang Balasus

Moorrege d. 01.12.2020



Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion nach dem Rücktritt des bürgerlichen Mitglieds im Ausschuss Jugendpflege u. Sport Helena Weinberg diesen neu mit Frau Irma Aschert (Mühlenweg 4, Moorrege) zu besetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heidreger Ring 14
25436 Moorrege
Mobil: 0171 - 3567327
weinberg- moorrege@gmx.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1245/2020/MO/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	30.11.2020
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2020	öffentlich

Neuwahl der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2020 wurde beschlossen, § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt anzupassen:

Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder dieser Pool-Stellvertretung werden – getrennt nach Fraktionen – in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

Diese Formulierung bedeutet, dass jede/r Bürger/in, die/der zur Gemeindevertretung wählbar wäre, stellvertretendes bürgerliches Mitglied werden könnte. Das können also auch Personen sein, die bisher gar kein bürgerliches Mitglied in den Ausschüssen sind. Es ist davon auszugehen, dass das so gewünscht ist, zumal die SPD-Fraktion nur ein bürgerliches Ausschussmitglied hat.

Die am 29.09.2020 beschlossene und die jetzt vorgeschlagene Regelung sieht eine Poolvertretung vor, die für alle Ausschüsse gilt. Es ist somit keine Poolvertretung getrennt nach Ausschüssen. Wenn es einen Vertretungspool für alle Ausschüsse gibt, muss jeweils auf den konkreten Vertretungsfall abgestellt werden. Es ist hier nicht möglich, allen (stellvertretenden) bürgerlichen Ausschussmitgliedern generell alle Unterlagen (auch die nichtöffentlichen) aller Ausschüsse zur Verfügung zu stellen. Es wäre ebenfalls nicht möglich, ohne Vertretungsfall trotzdem an den Sitzungen eines Ausschusses (auch im nichtöffentlichen Teil) teilzunehmen. Das bedeutet in der Praxis also, dass die Verwaltung nicht generell allen (stellvertretenden) bürgerlichen Mitgliedern alle Unterlagen für alle Ausschüsse zur Verfügung stellt. Wenn ein Vertretungsfall eintreten sollte, und z.B. ein bürgerliches Mitglied des Ausschusses für Jugendpflege und Sport ein Mitglied des Sozialausschusses vertreten soll, muss sich dieses bürgerliche Mitglied die Unterlagen von der zu vertretenden Person selbst

besorgen, wenn die Verwaltung die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig bereitstellen kann.
Wenn es Pool-Vertretungen getrennt nach Ausschüssen geben würde, wäre es unproblematisch. Dann würden alle Mitglieder eines Ausschusses und auch alle stellvertretenden Mitglieder in diesem Vertretungspool alle Unterlagen erhalten (auch die nichtöffentlichen). Die Mitglieder dieses Vertretungspools eines bestimmten Ausschusses hätten sogar ohne Vertretungsfall Teilnahmerecht an den nichtöffentlichen Sitzungsteilen.

Insofern sollte so verfahren werden, dass für jeden Ausschuss ein Vertretungspool festgelegt wird.

Es wird somit vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern für eine Pool-Vertretung – getrennt nach Ausschüssen – vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder dieser Pool-Stellvertretungen werden – getrennt nach Fraktionen – in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

Sofern man bürgerliche Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder vorsieht, kann es passieren, dass in einer Sitzung die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Gemeindevertreter/innen (entgegen der Festlegung in der Hauptsatzung) übersteigt. Das ist soweit unproblematisch. Es wäre nur aber rechtswidrig, wenn ein die Zahl der bürgerlichen Ausschussmitglieder dauerhaft höher ist als die Zahl der Gemeindevertreter/innen. Auch ist es rechtswidrig, wenn sich ein/e Gemeindevertreter/in dauerhaft vertreten lässt, ohne dass ein wirklicher Verhinderungsgrund vorliegt. Der Umstand, dass eine Besetzung eines Ausschusses mit eigenen bürgerlichen Mitgliedern nicht möglich war, rechtfertigt nicht zum Einsatz einer (dauerhaften) bürgerlichen Stellvertretung. Mit diesem Umstand müssen nun mal insbesondere kleinere Fraktionen leben.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Stellvertreterpools ausschussweise und fraktionsweise in der folgenden Reihenfolge:

Ausschuss	**Fraktionen**			
	CDU	FWM	Grüne	SPD
Finanzausschuss	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.	1. 2. 3.

	. . .	. . .	. . .	. . .
Bau- u. Umwelt-ausschuss	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .
Schul- und Kulturausschuss	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .
Ausschuss f. Jugendpfl. u. Sport	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .
Sozialausschuss	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .
Ausschuss z. Prüfung d. Jahresrechnung	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .

_____

Balasus

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1259/2021/MO/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	05.03.2021
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2020

Sachverhalt:
Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2020 belaufen sich auf 12.086,71 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

_____
Balasus

Anlagen:
Übersicht der geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2020

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2020 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushalts-plan €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1		2	3	4	5	6	7	8
		Stand: 31.12.2020						
Deckungskreis		Bücherei	1.400,00	1.429,34	29,34	0,00	**29,34**	Kauf von Büchern für die Bücherei
00000	592010	Zuwendung anläßlich der Geburt von Kindern	5.000,00	5.250,00	250,00	0,00	**250,00**	35 neugeborene Kinder á 150 €
02000	650000	Geschäftsausgaben	12.000,00	12.596,04	596,04	0,00	**596,04**	diverse Bekanntmachungen, Nachrufe sowie Corona-Mund-/Nasenschutz
13000	562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	3.700,00	4.520,67	820,67	0,00	**820,67**	arbeitsmedizinische Untersuchungen sowie verschiedene Fortbildungen
13000	717010	Zuschuß für den Erwerb des Führerscheins Kl. II	6.000,00	6.682,19	682,19	0,00	**682,19**	Lkw-Führerschein für 3 Feuerwehrkameraden
21110	672200	Schulseelsorge Grundschule	3.400,00	3.491,16	91,16	0,00	**91,16**	anteilige Personalkostenerstattung
21120	650000	Geschäftsausgaben Betreuung	0,00	13,00	13,00	0,00	**13,00**	Führungszeugnis für Beschäftigte
36000	510000	Verschönerung des Ortsbildes/Denkmalpflege	8.000,00	9.239,98	1.239,98	0,00	**1.239,98**	Beschaffung Hundekotbeutel; Pflege der Parkanlage sowie Erneuerung von 3 Bänken
46020	510000	Unterhaltungskosten Spielplätze	11.000,00	11.439,85	439,85	0,00	**439,85**	Erneuerung Fallschutzsand; Pflege der Spielplätze
46020	520000	Gerätekauf und -unterhaltung Spielplätze	4.000,00	4.123,10	123,10	0,00	**123,10**	Reparatur Spielgeräte, Seilbahn und Klettergerüst
46400	500000	Gebäudeunterhaltung Kinderhaus	15.000,00	16.019,65	1.019,65	0,00	**1.019,65**	div. Unterhaltungsmaßnahmen; Erneuerung Beleuchtung Gruppenraum; Reparatur Lüftung und Oberlichter
56000	540010	Kosten der Gebäudereinigung Vereinsgebäude	9.300,00	9.505,22	205,22	0,00	**205,22**	Reinigung des Vereins- und Umkleide-gebäude; erhöhter Reinigungsaufwand
57000	713000	Umlage für die Unterhaltung des Freibades Oberglinde	42.700,00	45.302,80	2.602,80	0,00	**2.602,80**	höherer Gemeindeanteil durch gestiegenen Aufwand für die Unterhaltung des Freibades

TOP Ö: 9

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushalts-plan €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1		2	3	4	5	6	7	8
67500	672000	Straßenreinigung	8.000,00	9.643,09	1.643,09	0,00	**1.643,09**	Reinigung der Wasserläufe/Rinnsteine und Austausch von Straßeneinläufen
75000	677000	Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof	60.000,00	60.875,00	875,00	0,00	**875,00**	erhöhte Vorauszahlung 2020 gemäß Defizitübernahme für den Friedhof
00000	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	7.000,00	7.998,77	998,77	0,00	**998,77**	Zuschüsse für digitalen Sitzungsdienst sowie Rollcontainer/Aktenregal für Bgm-Zimmer
21110	935010	Erwerb von beweglichem Vermögen für Schulturnhalle	2.000,00	2.343,66	343,66	0,00	**343,66**	Ersatz von defelten Sportgeräten und Banken für die Schulsporthalle
63240	960000	Baukosten	0,00	113,19	113,19	0,00	**113,19**	Ing.-Honorar Schlussabnahme/Überwachung Straße Am Häg
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung							**12.086,71**	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1260/2021/MO/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	05.03.2021
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3 / 904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2020 im Verwaltungshaushalt auf 80.086,71 € sowie im Vermögenshaushalt auf 68.927,20 €.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 80.086,71 € sowie im Vermögenshaushalt mit 68.927,20 € zu genehmigen.

_____
Balasus

Anlagen:
Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2020)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1		2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2020		***Verwaltungshaushalt***						
Deckungskreis		Schulkostenbeiträge	444.500,00	450.785,20	6.285,20	0,00	6.285,20	endgültige Festsetzung der Schulkosten-beiträge
21110	540010	Kosten der Gebäude-reinigung Grundschule	48.000,00	54.212,36	6.212,36	0,00	6.212,36	erhöhter Reinigungsaufwand der Grundschule
46400	672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	121.000,00	142.131,27	21.131,27	0,00	21.131,27	gestiegener Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
56000	673000	Kostenanteil für die Sport-halle beim Schulzentrum	147.000,00	155.125,77	8.125,77	0,00	8.125,77	gemeindlicher Kostenanteil für die Sanierung der Nebendächer der Sporthalle Himmelsbarg
63000	510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	75.000,00	94.114,93	19.114,93	0,00	19.114,93	diverse Baumpflege an Straßenbäumen (6.425,46 €), Asphaltarbeiten Vossmoor (11.774,95 €); Ölspurbeseitigung (Kosten-erstattung durch Verursacher 3.942,67 €)
67000	510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	20.000,00	39.908,35	19.908,35	0,00	19.908,35	diverse Störungen/Reparatur der Straßen-beleuchtung; Erstellung Leuchtenkataster (4.872,00 €); Beleuchutng der Müllplätze Grothar und Kirchenstraße (5.242,97 €)
		Summe	**20.000,00**	**39.908,35**	**80.777,88**	**0,00**	**80.777,88**	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =							**80.777,88**	
		Vermögenshaushalt						
88000	932000	Erwerb von Grundvermögen	0,00	68.927,20	68.927,20	0,00	68.927,20	Grunderwerbssteuer Amtshaus
		Summe	**0,00**	**68.927,20**	**68.927,20**	**0,00**	**68.927,20**	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =							**68.927,20**	

TOP Ö 10

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1240/2020/MO/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	18.11.2020
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2020	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regel-Ausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.

2) Nach Auffassung der Kommunalaufsicht kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.

3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung ein-

schließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.
   Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.
   Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.

5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitglieder aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.

6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die dann die Technik handelt. Zeitgleich ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen,

in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden. Das gilt auch für Jugend- oder Seniorenbeiräte.

8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

Neben der Einführung der Voraussetzungen zur Abhaltung von Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz, ist es sinnvoll bzw. erforderlich, dass die Hauptsatzung zu folgenden Punkten angepasst wird:

Eine weitere Anpassung der Hauptsatzung betrifft die Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

In der Hauptsatzung ist jetzt folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

§ 10
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden auf der Homepage des Amtes Moorrege (www.amt-gums.de) bekannt gemacht: Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ unter Angabe der Internetadresse abzudrucken.

(2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Moorrege ist somit bereits die Bekanntmachungsform des Internets geregelt. Auf den Hinweis zur Bekanntmachung in der „Holsteiner Allgemeinen“ ist künftig zu verzichten. Die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntma-

chungen müssen weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über die Veröffentlichung in der „Holsteiner Allgemeinen“ und zusätzlich im Internet erfolgen. Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.

Es wurde der Hinweis in die Hauptsatzung ausgenommen, dass die Entschädigungen in einer separaten Satzung geregelt sind.

Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheidet nach § 76 Abs. 4 GO grundsätzlich die Gemeindevertretung. Diese Entscheidungen können bis zu einer bestimmenden Wertgrenze auf d. Bürgermeister/in übertragen werden. Es ist üblich und praxisnah, so zu verfahren. Es wird empfohlen, in die Hauptsatzung eine Regelung entsprechend der Regelungen für die anderen Gemeinden des Amtes aufzunehmen. Ein entsprechender § wurde in den Entwurf der Hauptsatzung eingearbeitet. Die dort genannte Wertgrenze orientiert sich an der Regelung in § 2 Abs. 2, Nr. 5 der Hauptsatzung. Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung, die über 50 Euro hinausgehen, hat d. Bürgermeister/in gemäß § 76 Abs. 4 GO der Gemeindevertretung einen Bericht vorzulegen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege.

_____
Balasus

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege.

H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Moorrege (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Moorrege erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen ist durch einen silbernen Wellenbalken von Schwarz und Grün schräg links geteilt. Es zeigt vorn fünf 2:2:1 gestellte goldene Kugeln, hinten einen gestürzten goldenen Anker unter einem vierspeichigen goldenen Maschinenrad.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Tuch etwas zum Liek hin versetzt das Gemeindewappen in wappengerechter Tingierung.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg"

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.750 €,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,

5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,

6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,

8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €.

9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei folgenden Vorhaben hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einzuholen:
   - Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten
   - Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche

10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben zu Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen nach § 31 BauGB sowie Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Falle einer drohenden Verfristung.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4
Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Erlass von gemeindlichen Satzungen, Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen
b. Bau- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Kleingartenangelegenheiten, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 33, 34 BauGB bei • Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten • Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)
c. Schul- und Kulturausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Schul-, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen
d. Ausschuss für Jugendpflege und Sport 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der	Jugendpflege und Förderung des Sports

Gemeindevertretung angehören können	
e. Sozialausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenangelegenheiten
f. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

(2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder dieser Pool-Stellvertretung werden – getrennt nach Fraktionen – in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle

Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung.

(4) Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie

gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8
Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 9
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie Mitglieder der Ausschüsse

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich,

wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 10
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11
Spenden
(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

(1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 7.500,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

(2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 12
Entschädigung
(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amt-gums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.

(2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch einmaliges Einrücken in den Zeitungen „Holsteiner Allgemeine“ und „Holsteiner am Wochenende“. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 14
Verarbeitung personenbezogener Daten

zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 15
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des

Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Moorrege, den

Balasus (S)
Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1217/2020/MO/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	15.10.2020
Bearbeiter:	Kerstin Noffke	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	09.12.2020	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	26.11.2020	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Sachverhalt:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege ist aus dem Jahr 1992 und sollte somit neu gefasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde sich bei dem Entwurf der Neufassung an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert. Als Anlage ist der Satzung ein Straßenverzeichnis beigefügt (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind.
Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.
Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden.

Finanzierung:
Es sind keine finanziellen Belastungen ersichtlich

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege (Straßenreinigungssatzung).

_____
Wolfgang Balasus

Anlagen:
Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
Anlage 2: Straßenverzeichnis
Anlage 3: Synopse

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 **Reinigungspflicht** Alle öffentlichen Straßen (§§ 2,57 Straßen- und Wegegesetz sowie § 1 BFStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 Sätze 2 und 3 Straßen- und Wege-gesetz) sind zu reinigen.	**§ 1** **Reinigungspflicht** (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes- und Landesstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege. (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrs-

		flächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.	
	§ 2 **<u>Auferlegung der Reinigungspflicht</u>** 1.) Die Reinigungspflicht wird für die in der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt: a) die Gehwege, b) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, c) die Rinnsteine und Einläufe, d) die Gräben, e) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen. Die Rinnsteine und Einläufe in der Wedeler Chaussee, der Moorreger Chaussee und der Pinneberger Chaussee sind von der Reinigungspflicht des Eigentümers ausgeschlossen. 2.) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht a) den Erbbauberechtigten; b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten	**§ 2** **Übertragung der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 13. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 3 – 13. 1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen, 2. Rinnsteine, 3. Bordsteine, 4. Gehwege, 5. Wohnwege, 6. Fußgängerstraße, 7. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt), 8. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen, 9. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn, 10. Gräben, 11. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, 12. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie	

Grundstück hat, c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.	13. Straßeneinläufe. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

1.) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf mindestens aber einmal im Monat, zu säubern und vom Unkraut zu befreien.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2.) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als abstumpfende Stoffe sind nicht zugelassen: Hauskehricht, Asche, Salz sowie ätzende Stoffe. Nach 20.00 Uhr enstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr enstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

3.) Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages. Der Schnee ist so zu lagern, dass eine Gefährdung des Fußgänger- und Fahrverkehrs

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

(4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

ausgeschlossen ist. 4.) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Füßgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.	a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche. (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen. (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

		(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.	
	§ 4 **<u>Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</u>** Wer eine öffentliche Straße verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. .	**§ 4** **Grundstücksbegriff** (3) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten. (4) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.	
	§ 5 **<u>Grundstücksbegriff</u>** (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhänge Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.	**§ 5** **Außergewöhnliche Verunreinigung** (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzöge-	

	(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an der Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.	rung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.	
	§ 6 **<u>Ordnungswidrigkeiten</u>** Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig gemäß des § 56 (1) Ziffer 6 des Straßen- und Wegegesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden gemäß des § 56 (2) des Straßen- und Wegegesetzes. .	**§ 6** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.	

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des

		Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.	

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege (Straßenreinigungs-satzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes- und Landesstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.

(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 13.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 3 – 13.

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,

4. Gehwege,
5. Wohnwege,
6. Fußgängerstraße,
7. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
8. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
9. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
10. Gräben,
11. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
12. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
13. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden

Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

(4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

(5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4
Grundstücksbegriff

(1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege vom 22.07.1992 außer Kraft.

Moorrege,

(S)

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege)

Reinigungsklasse 1

lfd. Nr.	Straße
1.	Achter de Schün
2.	Achtermoor
3.	Achtern Barg
4.	Am Häg
5.	Am Schloß
6.	Am Täberg
7.	Amselweg
8.	Amtsstraße
9.	An der Düne
10.	An der Tonkuhle
11.	Bauland
12.	Bauländer Weg
13.	Beesenweide
14.	Bergstraße
15.	Birkenweg
16.	Deichweg
17.	Drosselweg
18.	Dünenweg
19.	Eggerstedts Kamp
20.	Eichenweg
21.	Fasanenweg
22.	Glinder Weg
23.	Glindhof
24.	Grothar
25.	Grothenpohl
26.	Hamburger Straße
27.	Haselauer Chaussee
28.	Haselweg
29.	Heidreger Ring
30.	Heistmer Weg
31.	Im Schlosspark
32.	Industriestraße
33.	Kastanienallee
34.	Kirchenstraße

35.	Klevendeicher Chaussee
36.	Klinkerstraße
37.	Klöterbarg
38.	Lander
39.	Lehmkuhlweg
40.	Lerchenweg
41.	Lusbusch
42.	Meisenweg
43.	Moorkamp
44.	Moorreger Deich
45.	Mühlenweg
46.	Münsterweg
47.	Ohlenkamp
48.	Op de Wisch
49.	Parallelstraße
50.	Rehwisch
51.	Rosenkoppel
52.	Schmiedeweg
53.	Schulkoppel
54.	Schwalbenweg
55.	Siedlerweg
56.	Stadtkoppelweg
57.	Twiete
58.	Voßmoor
59.	Werftweg

Reinigungsklasse 2

lfd. Nr.	**Straße**
1.	Moorreger Chaussee
2.	Pinneberger Chaussee
3.	Wedeler Chaussee

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1256/2021/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	22.02.2021
Bearbeiter:	Maike Pagelkopf	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	10.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

Spielgerät für die Grundschule Moorrege; Förderung der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schulleiterin der Grundschule Moorrege Frau Kittel ist mit dem Wunsch eines neuen Spielgerätes an den Bürgermeister Herrn Balasus herangetreten.

Den Lehrkräften der Grundschule fällt vermehrt auf, dass die Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten in den Bereichen Motorik, Gleichgewicht und Koordination haben. Da die Lehrkräfte hier gerne den Schülerinnen und Schülern eine Hilfestellung bieten und Übungsmöglichkeiten schaffen möchten, entstanden einige Lösungsansätze.
Ein Lösungsansatz ist der Wunsch und die Idee auf einem aktuell ungenutzten Bereich des Schulhofes, ein neues Spielgerät errichten zu lassen, welches darauf ausgelegt ist die Motorik, das Gleichgewicht und die Koordination der Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu fordern.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Schulleitern Frau Kittel und der Amtsverwaltung wurden die Wünsche, die Möglichkeiten und das weitere Vorgehen besprochen.
Im Anschluss wurden einige Angebote für ein solches Spielgerät auf der ca. 10x15 Meter großen Fläche auf dem Schulhof eingeholt. Die angebotenen Spielgeräte haben vorwiegend nur Elemente zum Klettern und Balancieren, um entsprechend den Vorgaben der Lehrkräfte gerecht zu werden.
Die Angebote für ein solches Spielgerät, inkl. Aufstellung und Abnahme, sowie Vorbereitung der Fallschutzfläche inkl. Fallschutzmaterial belaufen sich insgesamt auf ca. 20.000€.

Um das Vorhaben verwirklichen zu können, wurde zwischenzeitlich fristgerecht ein Förderantrag bei der Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. gestellt.
Die Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. fördert Kleinstprojekte bis zu ei-

nem Höchstbetrag von 20.000€ je Projekt. Die maximale Förderung beträgt 80% der beantragten Projektsumme, die restlichen 20% sind von der Gemeinde selbst zu tragen. Bei einer Überschreitung des Höchstbetrages entfällt allerdings die Förderung.
Aktuell werden die Projektanträge durch die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest geprüft und mit den Zuwendungsverträgen ist im April zu rechnen.

Somit könnte auf dem Schulgelände der Grundschule Moorrege, welches außerhalb der Schulzeit auch öffentlich zugänglich ist, ein für die Schülerinnen und Schüler wertvolles Spielgerät errichtet werden und die Aufwendung für die Gemeinde geringgehalten werden.

Finanzierung:
Die Kosten belaufen sich gemäß den vorliegenden Angeboten und dem bei der AktivRegion gestellten Antrag auf 19.005,61€. Durch eine Förderung der Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. in Höhe von 80% der Gesamtkosten, würden die Kosten für die Gemeinde 3.801,12€ (20%) betragen.

Fördermittel durch Dritte:
Eine Förderung bei der Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. für Kleinstprojekt bis zu 20.000€ ist beantragt. Die Höhe der Förderung würde sich auf 80% der Gesamtkosten von 19.005,61€ belaufen.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschließt, der Errichtung eines Spielgerätes zur Förderung der Motorik, des Gleichgewichtes und der Koordination auf dem Schulgelände der Grundschule Moorrege in Verbindung mit der Förderung durch die Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. zu zustimmen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

_____
Wolfgang Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1258/2021/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	02.03.2021
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

ÖPNV-Konzept für die Verkehrsachse Wedel - Pinneberg / Elmshorn

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Holm haben die Grünen ein neues Konzept für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf der Achse Wedel – Haselau / Elmshorn / Pinneberg entwickelt. Dieses Konzept wurde von der Gemeindevertretung Holm verabschiedet und wird als Vorschlag für die Neuaufstellung des Regionalen Nahverkehrsplanes an den Kreis Pinneberg gerichtet. Die Gemeinde Holm stellt diesen Vorschlag den umliegenden von der Idee profitierenden Gemeinden zur Verfügung. Damit verbindet die Gemeinde Holm die Hoffnung, dass die anderen Gemeinden diese Idee aufgreifen und ebenfalls als eigenen Antrag an den Kreis Pinneberg zur Aufnahme in den Regionalen Nahverkehrsplan stellen.

Der Regionale Nahverkehrsplan (RNVP) wird vom Kreis Pinneberg in regelmäßigen Abständen neu aufgestellt. Der aktuelle RNVP gilt für den Zeitraum 2015 – 2019. Derzeit steht die Neuaufstellung an. Die Vorarbeiten hierzu werden durch die SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft erarbeitet. Bei der SVG handelt es sich um eine Stabsstelle beim Kreis Pinneberg, die für die Kreise Pinneberg, Segeberg und Dithmarschen die Planung, die Organisation, die Steuerung und die Finanzierung des ÖPNV vornimmt. Zudem obliegt der SVG die Zusammenarbeit mit dem HVV und der NAH.SH. Deshalb werden von der SVG neue Verkehre, neue Ideen usw. ausgearbeitet und anschließend den jeweiligen Fachausschüssen der Kreise vorgelegt. Der Entwurf des neuen RNVP wird somit von der SVG erstellt und anschließend dem Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr des Kreises Pinneberg vorgelegt. Nach deren Beschlussfassung erfolgt eine Beteiligung der Kommunen. Ggfs. mit Änderungen versehen erfolgt eine finale Beschlussfassung durch den Kreistag. Im RNVP wird zunächst eine IST-Darstellung vorgenommen. Angereichert mit Bevölkerungsprognosen wird ein zukünftiger Bedarf an öffentlichen Verkehren dargestellt. Abschließend enthält der RNVP Ideen, wie der ÖPNV im Gültigkeitszeitraum weiterentwickelt werden soll. Aus diesem Plan leitet sich das gewünschte Bedienungskonzept der kommenden Jahre ab, welches anschließend durch die SVG ausgeschrieben wird.

Um eine Verbesserung des ÖPNV Angebotes in den kommenden Jahren vorzunehmen ist somit eine Aussage hierzu im RNVP essentiell. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Holm bereits einen Antrag zur Aufnahme des beigefügten Verkehrskonzepts in den RNVP gestellt.

Dieses Konzept verfolgt mehrere Zielsetzungen. Zum einen sieht es vor, eine Expressbuslinie zwischen Wedel und Elmshorn einzurichten. Diese Linie wird deutlich geringere Fahrzeiten aufweisen, da lediglich wenige Zwischenhalte bedient werden und konsequent die Bundesstraße befahren wird, anstatt Schlecker zur Naherschließung zu befahren. Hierzu korrespondierend soll die bestehende Buslinie 489 in zwei Äste, gebrochen in Uetersen, aufgeteilt werden. Es soll laut Konzept in Uetersen weiterhin einen schlanken Anschluss in Richtung Elmshorn geben. Beide Linien sind im Halbstundentakt vorgesehen. Für die Gemeinde Moorrege ist hierdurch eine deutliche Taktverdichtung angedacht. Derzeit verkehrt die Buslinie 489 lediglich in den Hauptverkehrszeiten im Halbstundentakt. Die Expressbuslinie schafft zudem eine weitere deutlich schnellere Verbindung nach Elmshorn und Wedel. Durch die Ausweitung der Taktung der Buslinie 589 auf einen Stundentakt zwischen Uetersen, Moorrege, Heist, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Holm und Wedel ist zudem eine weitere Verbesserung der Anbindung angedacht.

Aufgrund der Idee, die neuen Expressbuslinie X 89 über Wedel hinaus bis Teufelsbrück einzurichten, sind insbesondere im Pendlerverkehr zu Airbus sowie im Freizeitverkehr zum Elbe-Einkaufszentrum Zeitersparnisse realisierbar. Diese Fahrzeitersparnisse schlagen sich auf Moorrege durch, da die Linie X 89 in Moorrege an der Wedeler Chaussee einen Halt einlegen soll. Zudem sind von der Buslinie 489 Übergänge an die Linie X 89 in Wedel eingeplant, sodass auch die Gebiete westlich der Wedeler Chaussee von der Einführung der Expressbuslinie nach Teufelsbrück profitieren können.

Letztendlich erfolgt eine Entscheidung über Mehrausgaben im Bereich ÖPNV durch den Kreis Pinneberg. Die Gemeinde Holm hofft, dass durch eine breite Unterstützung der umliegenden Kommunen, eine Realisierung durch den Kreis Pinneberg vorgenommen wird.

Finanzierung:
Der öffentliche Personennahverkehr obliegt in der Zuständigkeit beim Kreis Pinneberg. Die Kosten der angestrebten Mehrverkehre sind durch den Kreis Pinneberg zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt, das ÖPNV-Konzept für die Verkehrsachse Wedel – Pinneberg / Elmshorn / Haselau zu unterstützen und beim Kreis Pinneberg eine Umsetzung zu beantragen.

_____
Wolfgang Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen: Entwurf Verkehrskonzept

Wiese

Von: Jürgensen, R.
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 19:48
An: Bernd Lottmann; Wiese
Betreff: Re: ÖPNV-Konzept für die Verkehrsachse Wedel-Pinneberg/Elmshorn
Anlagen: Antrag Holm.PDF; Schema_ÖPNV_Konzept_Wedel_Elmshorn.pdf; ÖPNV_Konzept_Achse_Wedel_Elmshorn.pdf

Hallo Herr Wiese,

bitte im Blick haben!

Ich bin zurzeit nicht im Büro und antworte daher weniger ausführlich.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Jürgensen, LL.M.
Amtsdirektor
Amt Geest und Marsch Südholstein
04122 854 110
0172 59 22 041

Am 09.12.2020 um 19:40 schrieb Bernd Lottmann <Bernd.Lottmann@t-online.de>:

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Jürgensen,
sehr geehrter Herr Bürgermeistermeister Neumann,
sehr geehrter Herr Bürgermeistermeister Rahn
sehr geehrter Herr Bürgermeistermeister Balasus
sehr geehrter Herr Bürgermeistermeister Sellmann

Im ersten Halbjahr 2021 – voraussichtlich im April – wird im Kreistag über den kommenden *Regionalen Nahverkehrsplan* (RNVP) für den Kreis Pinneberg entschieden, in dem über Maßnahmen im Bereich des ÖPNV in den kommenden 5 Jahren entschieden wird.
Die Gemeinden haben die große Möglichkeit über einen Antrag in der Gemeindevertretung dem Kreistag Wünsche und Idee zu nennen, die in den RNVP mit aufgenommen werden können.
Auf diesem Weg können die Gemeinden bei den Planungen des ÖPNV mitwirken.

Die Grünen Holm haben zu Beginn des Jahres ein ÖPNV-Konzept für die Verkehrsachse Wedel-Pinneberg/Elmshorn erarbeitet. Es betrifft alle Gemeinden zwischen Wedel und Uetersen (H-Dörfer).
Dieses Konzept wurde von der Gemeindevertretung Holm von allen Fraktionen positiv bewertet.
Unser Bürgermeister; Herr Hüttner , hat einen entsprechenden Antrag an den Kreistag und dem Leiter der Stabsstelle ÖPNV gestellt.

Wir würden in den nächsten Wochen – sofern es die Pandemie-Situation zulässt – gerne mit Ihnen über dieses Konzept sprechen, welches für alle Gemeinden und Städte auf dieser Achse, aus unserer Sicht, große verkehrliche Vorteile bringen würde – schneller und öfter mehr Ziele erreichen-!
Je mehr Anträge von den Gemeinden dem Kreistag vorliegen, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Konzept mit in den RNVP aufgenommen und möglichst schnell umgesetzt wird.
Daher ist unsere Bitte, soweit Sie und Ihre Gemeinde dieses Konzept unterstützen, dass Sie einen entsprechenden Antrag in Ihrer Gemeindevertretung über dieses Konzept beschließen und diesen dann an den Kreistag weiterleiten.

Wir melden uns bei Ihnen für ein Gespräch, soweit die Corona-Situation dies zulässt.
(Dieses hatte ich ja bereits am Rande einer Amtsausschusssitzung angekündigt bzw vorgeschlagen)
Falls es im Vorwege schon Fragen gibt, dann melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Lottmann
(Fraktionsführer der Grünen in Holm)
Martin Hausen
(ÖPNV Beauftragter der Grünen in Holm)

Anlagen:
Antrag Bürgermeister Holm
ÖPNV Konzept
Schema ÖPNV Konzept

Konzept für die ÖPNV-Verkehrs-Achse Wedel – Holm – Elmshorn/Pinneberg/Haselau

Autor: Martin Hausen, martinhausen@gmx.de , 27.03.2020

Voraussetzungen des Konzeptes:

- Einrichtung einer neuen Expressbuslinie X89 zwischen (Hamburg Teufelsbrück –)[1] Wedel – Elmshorn: Verlauf dieser Linie ausschließlich auf der B431[2] mit folgenden sieben Haltepunkten (Umsteigepunkte): S Wedel, Holm Schulstraße, Uetersen Ostbahnhof, Uetersen Großer Wulfshagen, Uetersen Buttermarkt, Elmshorn Post bzw. Probstendamm, Elmshorn ZOB
- ganztägiger 30-Minuten-Takt auf allen Linien 489, 589, 594 und X89
- ganztägiger 10-Minuten-Takt auf der Linie S1 bis Wedel
- Haltestelle „Wedel Krankenhaus Eingang" wird nicht mehr angefahren
- bisherige Linie 489 wird in zwei Linienabschnitte geteilt:
  - 489: S Wedel – Uetersen Buttermarkt (Südabschnitt)
  - 689: Uetersen, Ostbahnhof – Elmshorn ZOB (bisheriger Verlauf des Nordabschnittes der Linie 489)

  Dadurch erhalten beide Linien – 489 und 689 – eine gute Verknüpfung in Uetersen an die Linie X89 (s. Modellabfahrtzeiten S. 2)!

Folgende Verbesserungen werden dadurch erreicht:

- ganztägige 30-Minuten-Takte zwischen S Wedel – Elmshorn (489/689)/Pinneberg (594)/Haselau (589), die durch die Bündelung der drei Linien im Abschnitt S Wedel – Holm einen exakten 10-Minuten-Takt ergeben
- deutlich schnellere Verbindung zwischen Wedel und Elmshorn durch die neue Linie X89; ca. 36 Minuten Fahrzeit von Wedel nach Elmshorn statt der heutigen 60 Minuten!
- Gute Verknüpfungen der Linien 489, 589 und 594 in Wedel an S1, 189 und X89 (Richtung Teufelsbrück) sowie X89 (aus beiden Richtungen) an S1 und 189.
- Gute Busverknüpfungen (⇔) in Holm (s. auch Modellabfahrtzeiten S. 2):
  - Haselau (589) ⇔ Pinneberg (594)
  - Haselau (589) ⇔ Teufelsbrück (X89)
  - Haselau (589) ⇔ Elmshorn (X89)
  - westliches Wedel, also Streckenabschnitt Wedel, Roland – Holm, Steinberge (besonders 594) ⇔ Elmshorn (X89)
- Gute Busverknüpfungen (⇔) in Uetersen (s. auch Modellabfahrtzeiten S. 2):
  - Heist – Moorrege (489) ⇔ Elmshorn (X89)

---

[1] Überprüfung einer Weiterführung der Linien X89 von S Wedel nach Hamburg Teufelsbrück, um östliches Wedel, Rugenfeld, Langelohstraße und Elbe-Einkaufszentrum mit dem Kreis zu verbinden.

[2] d. h., ohne die Umwege über Wedel „Gärtnerstraße – Lülanden", Heist, Moorrege, „Großer Sand" in Uetersen und „Klostersande" in Elmshorn.

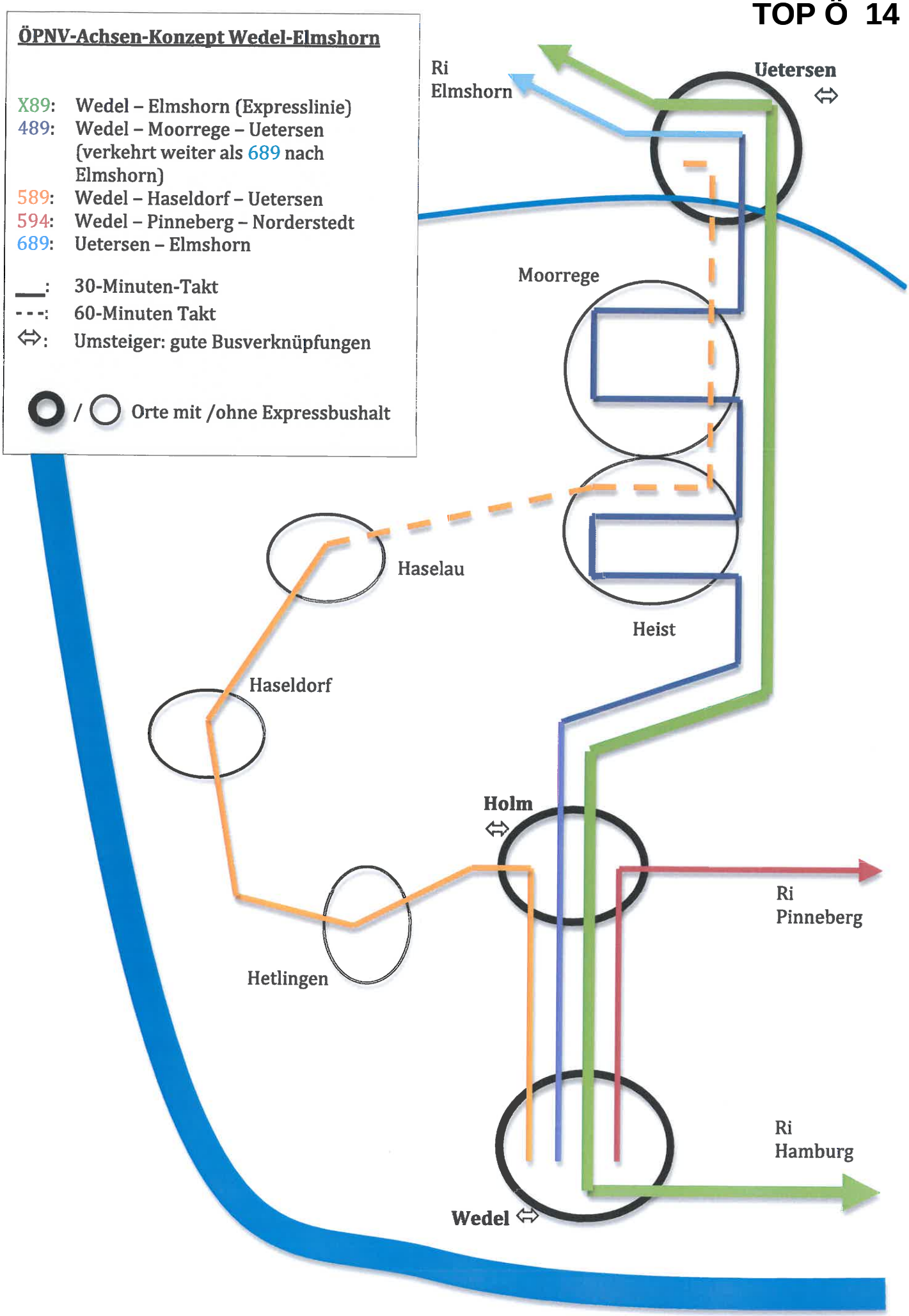
- Haselau (589) ⇔ Elmshorn (X89)
- Wedel (X89) ⇔ Elmshorn (689)
- Haselau (589) ⇔ Elmshorn (689)
- Heist – Moorrege (489) ⇔ Elmshorn (689)

- Durch die guten Verknüpfungen in Holm und Uetersen sind Fahrgäste zwischen Wedel und Elmshorn ebenfalls schneller unterwegs, auch wenn sie nicht direkt in die Linie X89 einsteigen können. Beispiel: Wedel – Uetersen (Umstieg X89 → 689) – Groß Nordende, Am Gemeindezentrum: 31 Minuten Fahrzeit statt der heutigen 44 Minuten!
- Deutlich bessere Verknüpfungen mit RB-Verkehr in Elmshorn (X89) und Pinneberg (594).
- Durchbindung der Linie X89 bis Teufelsbrück: Dadurch werden ab Elmshorn umsteigefrei neue Ziele erreicht wie z. B. die Fachhochschule Wedel oder das Elbe-Einkaufszentrum, der Bereich „Rissener Straße" in Wedel erhält dadurch Busanschluss.

Die folgenden Modell-Zeiten sind alle zeitlich miteinander verknüpft!

S Wedel			Bf Pinneberg	Holm, Schulstr.	Uetersen Ostbf	Elmshorn ZOB
XX:02	X89	Teufelsbrück				
XX:03	489	Uetersen via Heist – Moorrege		XX:14	Ankunft XX:34	
XX:08	594	aus U/A Norderstedt	Abfahrt: XX:33	XX:57		
XX:13	594	U/A Norderstedt	Ankunft XX:48	XX:24		
XX:18	489	aus Uetersen via Moorrege – Heist		XX:07	Abfahrt XX:47	
XX:19	X89	aus Teufelsbrück				
XX:22	X89	Elmshorn ZOB		XX:30	Abfahrt XX:39	Ankunft: XX:58
XX:23	589	Haselau		XX:34		
XX:28	589	aus Haselau		XX:17		
XX:29	X89	aus Elmshorn ZOB		XX:21	Abfahrt XX:12	Abfahrt: XX:53
XX:32	X89	Teufelsbrück				
XX:33	489	Uetersen via Heist – Moorrege		XX:44	Ankunft XX:04	
XX:38	594	aus U/A Norderstedt	Abfahrt: XX:03	XX:27		
XX:43	594	U/A Norderstedt	Ankunft: XX:18	XX:54		
XX:48	489	aus Uetersen via Moorrege – Heist		XX:37	Abfahrt XX:17	
XX:49	X89	aus Teufelsbrück				
XX:52	X89	Elmshorn ZOB		XX:00	Abfahrt XX:09	Ankunft: XX:28
XX:53	589	Uetersen via Haselau		XX:04	Ankunft XX:37	
XX:58	589	aus Uetersen via Haselau		XX:47	Abfahrt XX:14	
XX:59	X89	aus Elmshorn ZOB		XX:51	Abfahrt XX:42	Abfahrt: XX:23

Bei gleicher Farbe bestehen Übergänge!


ÖPNV-Achsen-Konzept Wedel-Elmshorn
X89: Wedel – Elmshorn (Expresslinie)
489: Wedel – Moorrege – Uetersen (verkehrt weiter als 689 nach Elmshorn)
589: Wedel – Haseldorf – Uetersen
594: Wedel – Pinneberg – Norderstedt
689: Uetersen – Elmshorn
___: 30-Minuten-Takt
- - -: 60-Minuten Takt
⇔: Umsteiger: gute Busverknüpfungen
/ Orte mit /ohne Expressbushalt
Ri Elmshorn
Uetersen ⇔
Moorrege
Haselau
Heist
Haseldorf
Holm ⇔
Ri Pinneberg
Hetlingen
Ri Hamburg
Wedel ⇔

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1253/2021/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	10.02.2021
Bearbeiter:	Michael Müller	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	04.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 18 der Gemeinde Moorrege für das Gebiet:"SÜDLICH MÜHLENWEG, WESTLICH DER PINNEBERGER CHAUSSEE UND NÖRDLICH DES GEWERBEGEBIETES BEESENWEIDE (B-PLAN NR: 13)"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung vom 17.06.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet "SÜDLICH MÜHLENWEG, WESTLICH DER PINNEBERGER CHAUSSEE UND NÖRDLICH DES GEWERBEGEBIETES BEESENWEIDE (B-PLAN NR: 13)" aufzustellen.

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird das Planungsziel der städtebaulichen Ordnung und der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten verfolgt:

1. Aufgrund des weiterhin sehr großen Siedlungsdrucks soll die Möglichkeit der Wohnraumschaffung eröffnet werden. Hierzu wird das Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet umgeplant.
2. Die Festsetzungen des Gewerbegebietes sollen an den aktuellen Bedarf angepasst werden.
3. Durch den teilweisen Wegfall der ursprünglich geplanten Verbindungsstraße zwischen Wedeler und Pinneberger Chaussee ist auch dieses Gelände neu zu überplanen.

Dem Gebot der Innenentwicklung und Innenverdichtung wird hierdurch Rechnung getragen.

Das anfallende Regenwasser wird gemäß dem wasserwirtschaftlichen Konzept auf dem Plangebiet versickert.

Finanzierung:
Die Verfahrenskosten werden durch den Antragsteller getragen. Hierfür wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet "SÜDLICH MÜHLENWEG, WESTLICH DER PINNEBERGER CHAUSSEE UND NÖRDLICH DES GEWERBEGEBIETES BEESENWEIDE (B-PLAN NR: 13)" und die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Das Stadtplanungsbüro Möller-Plan aus Wedel wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

_____
Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen:
Planzeichnung
Teil B Text
Begründung
Überschrift und Legende
Baugrunduntersuchung
Faunistische Potenzialabschätzung Artenschutzuntersuchung
Schalltechnisches Gutachten
Wasserwirtschaftliches Konzept

TOPÖ 15

Dr. Norbert Pieles
Baugrunduntersuchungen
Mathildenstraße 25
2300 KIEL 14

II Bohrabschnitt.

Aktenzeichen: 82383 /Br
Archiv-Nr.: .....

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben
nach DIN 4022

Bohrung / Schurf-Nr.: .....
Sondierbohrung Nr.: RBSond.Nr. 1 - 30
Karte i. M 1: ..... Nr.: ..... Name des Kartenblattes .....
Gitterwerte des Bohrpunktes: rechts ..... hoch: .....
Auftraggeber: Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12, 2082 Moorrege

Objekt: Gebiet nördlich von B-Plan 13 an der Pinneberger Chaussee
Ort: Moorrege

Zweck der Bohrung: Baugrunduntersuchung
Höhe des Ansatzpunktes zu NN: ..... oder zu einem anderen Bezugspunkt: .....
..... (Ansatzpunkt ..... m über bzw. unter* Gelände)
Bohrunternehmer: **Dr. N. Pieles, Kiel** Geräteführer: G. Stabenow/E.Frahm
Gebohrt vom 07.10. bis 27.10. 1982 Bodenansprache: .....
Bohrverfahren: Sondierbohrung
Bohrgerät: Pieles-Klappensonde (DBP)
Bohrlochdurchmesser:** 80 - 40 mm
Verrohrung:*** nein

Zusätzliche Angaben bei Wasserbohrungen:
Filter: von ..... m bis ..... m unter Ansatzpunkt Ø ..... mm Art: .....
von ..... m bis ..... m unter Ansatzpunkt Ø ..... mm Art: .....
Kiesschüttung: von ..... m bis ..... m unter Ansatzpunkt, Körnung: .....
von ..... m bis ..... m unter Ansatzpunkt, Körnung: .....
Abdichtung (Wassersperre): von ..... m bis ..... m unter Ansatzpunkt
von ..... m bis ..... m unter Ansatzpunkt
Wasserstand in Ruhe: ..... m unter Ansatzpunkt
bei Förderung ..... m unter Ansatzpunkt bei ..... m³/h bzw. l/s*
Beharrungszustand erreicht? ja/nein*
Pumpversuch vom ..... , ... Uhr bis ..... , ... Uhr

---

* Nichtzutreffendes bitte streichen
** Bei Schrägbohrung — Bohrlänge
*** Verrohrte Strecken unterstreichen

Kiel, den 04.11.82 Unterschrift: .....

Fachtechnisch bearbeitet von ..... am .....
Proben nach Bearbeitung aufbewahrt bzw. vernichtet* bei .....
Anzahl: ..... unter Nr.: .....

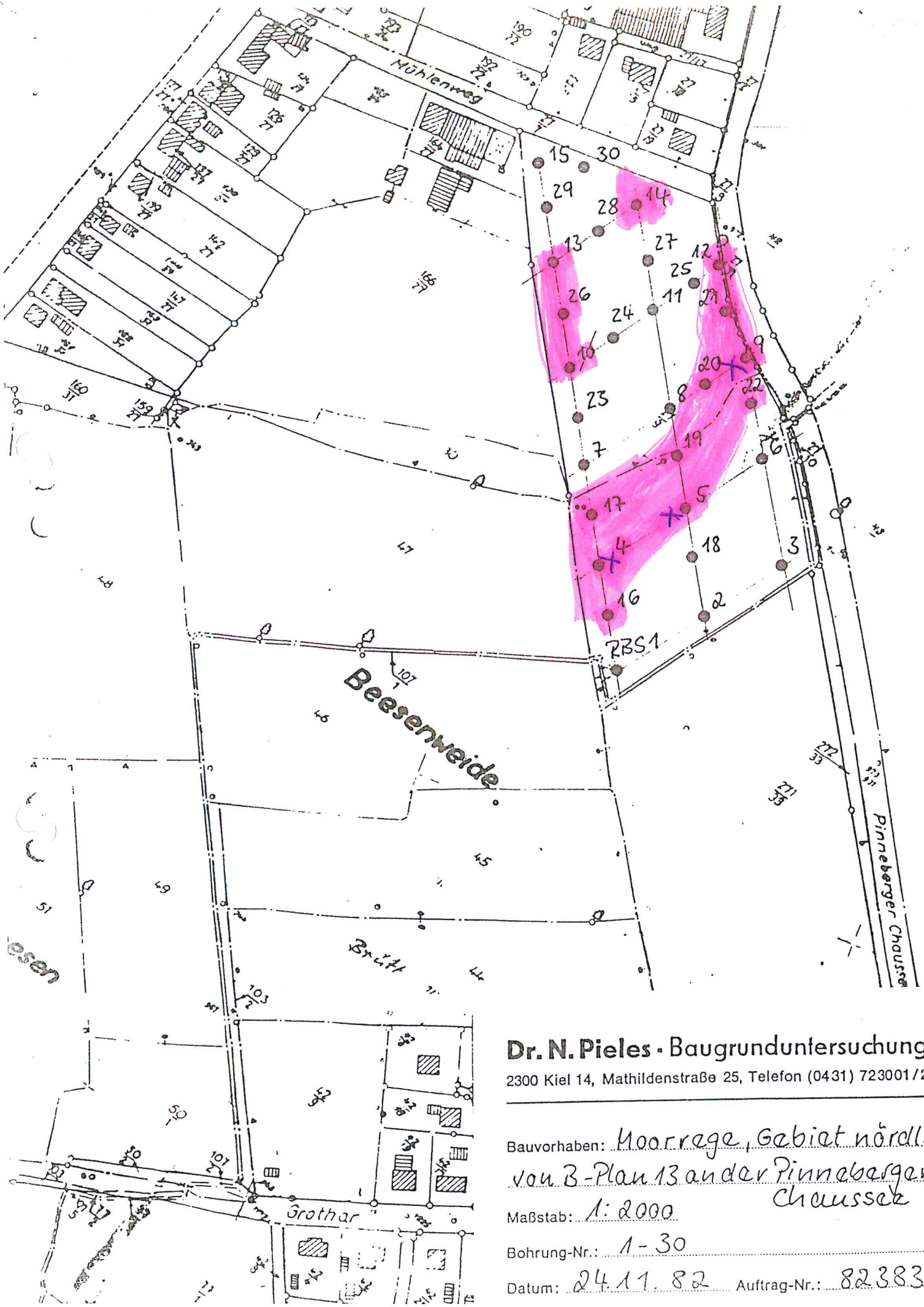
Lageplan siehe Anlage

Teilbereich der künftigen Trasse (evtl. GE-Fläche Dpl. Krohn)

N I V E L L E M E N T

Höhenbezugspunkt: OK Schachtdeckel Industriestraße (s.Plan) II) = ± o,oo

RBSond.Nr.	1	= - o,o3 m
	2	= - o,o4 m
	3	= - o,o5 m
	4	= - o,26 m
	5	= - o,29 m
	6	= - o,1o m
	7	= + o,o8 m
	8	= + o,17 m
	9	= + o,11 m
	1o	= + o,55 m
	11	= + o,89 m
	12	= + o,77 m
	13	= + 1,12 m
	14	= + 1,39 m
	15	= + 1,26 m
	16	= - o,22 m
	17	= -o,21 m
	18	= - o,o9 m
	19	= - o,11 m
	2o	= + o,13 m
	21	= + o,7o m
	22	= + o,72 m
	23	= + o,24 m
	24	= + o,15 m
	25	= + o,84 m
	26	= + o,79 m
	27	= + 1,o7 m
	28	= + 1,19 m
	29	= + 1,26 m
	3o	= + 1,32 m



Dr. N. Pieles · Baugrunduntersuchung

2300 Kiel 14, Mathildenstraße 25, Telefon (0431) 723001/2

Bauvorhaben: Moorrege, Gebiet nördl. von B-Plan 13 an der Pinneberger Chaussee

Maßstab: 1:2000

Bohrung-Nr.: 1-30

Datum: 24.11.82 Auftrag-Nr.: 82383

RBSond.Nr. 1

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,7o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,dunkelbraun,mitteldicht-locker, kalkfrei
-1,8o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,braun,mitteldicht,kalkfrei,naß
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,mitteldicht,kalkfrei, naß

Wasserspiegel: 1,oo m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 2

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,6o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,grau-braun,mitteldicht-locker,kalkfrei
-2,1o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,mitteldicht,kalkfrei,naß
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schluffig,hellbraun,dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: o,85 m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 3

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,1o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,dunkelbraun,kalkfrei mitteldicht, Pr. 1/1,oo m
-2,3o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,braun,mitteldicht,kalkfrei,naß Pr. 2/2,oo m
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,kalkfrei,dicht,naß Pr. 3/5,oo m

Wasserspiegel: o,9o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 4

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,7o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,sehr schwach humos,hellbraun, kalkfrei
-3,6o	Torf	zersetzt,dunkelbraun,weich,kalkfrei
-3,9o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,braun,mitteldicht,kalkfrei,naß
-8,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: o,6o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 5

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-3,5o	Torf	zersetzt,dunkelbraun,weich,kalkfrei Pr. 1/1,5o m
-3,9o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,braun,mitteldicht,kalkfrei,naß Pr. 2/3,8o m
-8,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,dicht,kalkfei,naß Pr. 3/5,oo m Pr. 4/8,oo m

Wasserspiegel: o,55 m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond..Nr. 6

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,75	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,kalkfrei,locker,trokken
-o,95	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,sehr schwach humos,dunkelbraun, mitteldicht,kalkfrei
-2,1o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,einzelne Pflanzenreste,graubraun,mitteldicht,kalkfrei,naß
-8,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: 1,oo m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 7

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,9o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,sehr schwach humos,dunkelbraun, mitteldicht,kalkfrei Pr. 1/o,5o m
-1,2o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,braun,mitteldicht,kalkfrei Pr. 2/1,oo m
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,dicht,kalkfrei,naß Pr. 3/3,oo m Pr. 4/6,oo m

Wasserspiegel: o,8o m u. Ansatzpunkt nach Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 8

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,1o	Feinsand	mittelsandig,schwach schluffig,sehr schwach humos,grau-braun,mitteldicht,kalkfrei
-2,1o	Feinsand	mittelsandig,schwach schluffig,braun, mitteldicht,kalkfrei
-6,oo	Feinsand	mittelsandig,schluffig,hellbraun, mitteldicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: 1,3o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 9

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,1o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,sehr schwach humos,grau-braun, mitteldicht,kalkfrei Pr. 1/1,oo m
-2,6o	Feinsand	schwach mittelsandig,schluffig,grau-braun,mitteldicht,kalkfrei,naß Pr. 2/2,oo m
-3,9o	Torf	zersetzt,dunkelbraun,gepreßt,kalkfrei Pr. 3/3,oo m
-5,4o	Feinsand	mittelsandig,schwach schluffig,mit einzelnen Torflagen,hellbraun-dunkelbraun,kalkfrei,mitteldicht,naß Pr. 4/4,5o m

Forts. -4-

Forts. RBSond.Nr. 9

5,4o-5,95 m	Torf	zersetzt,Holzreste,dunkelbraun,gepreßt,kalkfrei Pr. 5/5,5o m
-1o,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,dicht,kalkfrei,naß Pr. 6/7,oo m Pr. 7/9,oo m

Wasserspiegel: 1,o5 m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 1o

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,1o	Feinsand	mittelsandig,schluffig,sehr schwach humos,grau-braun,kalkfrei
-1,5o	Schluff Trofmudde	humos,feinsandig,dunkelbraun,weich,kalkfrei
-2,1o	Feinsand	mittelsandig,schwach schluffig,braun,mitteldicht,kalkfrei
-6,oo	Feinsand	mittelsandig,schluffig,hellbraun,dicht,kalkfrei

Wasserspiegel: 1,75 m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 11

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,9o	Feinsand	mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,mitteldicht,kalkfrei Pr. 1/1,oo m
-6,oo	Feinsand	mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,dicht,kalkfrei,naß Pr. 2/5,oo m

Wasserspiegel: 1,75 m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 12

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,6o	Feinsand	schwachmittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,mitteldicht-locker,kalkfrei, trocken
-1,75	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,sehr schwach humos,grau-braun, mitteldicht-locker,kalkfrei,trocken
-2,1o	Torf	zersetzt,dunkelbraun,gepreßt,kalkfrei
-4,2o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, Wurzelreste,braun,mitteldicht,kalkfrei,naß
-8,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: 2,o5 m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 13

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,7o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,sehr schwach humos,brau-grau, mitteldicht-locker,kalkfrei,trocken Pr. 1/o,5o m
-1,1o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,kalkfrei,mitteleicht Pr. 2/1,oo m
-1,45	Torf	zersetzt,dunkelbraun,gepreßt,kalkfrei Pr. 3/1,3o m
-2,2o	Feinsand	mittelsandig,schwach schluffig,braun, kalkfrei,mitteldicht Pr. 4/2,oo m
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun,dicht,kalkfrei Pr. 5/6,oo m

Wasserspiegel: 1,9o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 14

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,7o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,mitteldicht,kalkfrei Pr. 1/1,oo m

Forts. -6-

Forts. RBSond.Nr. 14

1,7o-1,95 m	Torf	zersetzt,dunklebraun,weich,kalkfrei Pr. 2/2,oo m
-3,9o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,dicht,kalkfrei Pr. 3/3,oo m
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,dicht,kalkfrei,naß Pr. 4/5,oo m

Wasserspiegel: 1,9o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 15

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,8o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,mitteldicht,kalkfrei,trocken
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: 1,9o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 16

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,4o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, braun,locker,kalkfrei,trocken
-o,55	Torf	zersetzt,dunkelbraun,weich,kalkfrei
-1,1o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,dunkelbraun,kalkfrei
-4,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: o,5o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 17

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,9o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,hellbraun,mitteldicht-locker,kalkfrei
-3,o5	Torf	zersetzt,dunkelbraun,weich,kalkfrei

Forts. -7-

Forts.

RBSond.Nr. 17

3,o5-3,4o m	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, Holz- und Wurzelreste,mitteldicht, kalkfrei
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: o,45 m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 18

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,6o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,braun,mitteldicht,kalk frei
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,dicht,kalkfrei

Wasserspiegel: o,9o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 19

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,5o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, braun,mitteldicht-locker,kalkfrei
-4,1o	Torf	zersetzt,dunkelbraun,Holzreste, weich,kalkfrei
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, braun,mitteldicht-dicht,kalkfrei

Wasserspiegel: o,6o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 2o

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,1o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,grau-braun,mittel-dicht-locker,kalkfrei,trocken
-1,55	Torf	zersetzt,dunkelbraun,weich,kalkfrei
-2,1o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,braun,mitteldicht-locker,kalkfrei,naß
-76,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig,hellbraun, dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: 1,o5 m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Son

RBSond.Nr. 21

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-1,7o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,braun,mitteldicht-locker,kalkfrei,trocken
-2,2o	Torf	zersetzt,dunkelbraun,weich,kalkfrei
-2,9o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, vereinzelt Pflanzenreste,hellbraun, mitteldicht,kalkfrei
-4,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: 1,8o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 22

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-o,8o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,mitteldicht-locker,kalkfrei, trocken
-1,4o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, sehr schwach humos,braun,mitteldicht-lokcer,kalkfrei
-3,2o	Torf	zersetzt,dunkelbraun,weich,kalkfrei
-3,9o	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, Wurzelreste,braun,kalkfrei, mitteldicht
-6,oo	Feinsand	schwach mittelsandig,schwach schluffig, hellbraun,dicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: o,9o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 23

o,o-o,1o m	Mutterboden	
-o,7o	Mittelsand	feinsandig,schluffig,schwach humos, heklbraungrau,locker-mitteldicht
-1,1o	Mittelsand	feinsandig,schluffig,stark humos, dunkelbraun,mitteldicht,kalkfrei
-4,oo	Mittelsand	feinsandig,schluffig,hellbraungrau, locker-mitteldicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: 1,oo m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 24

o,o-o,2o m	Mutterboden	
-1,3o	Mittelsand	feinsandig,schluffig,humos,hellbraun, locker,kalkfrei
-1,9o	Mittelsand	feinsandig,schluffig,humos,Pflanzen-reste,dunkelbraun,locker,kalkfrei, naß
-4,oo	Mittelsand	feinsandig,schluffig,hellbraun-hell-braungrau,locker-mitteldicht,kalk-frei,naß

Wasserspiegel: 1,4o m u. Ansatzpunkt -v bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 25

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-4,oo	Mittelsand	xfeinsandig,schwach schluffig,schwach grobsandig,hellbraungrau,locker-mit-teldicht,kalkfrei,naß

Wasserspiegel: 1,6o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 26

o,o-o,25 m	Mutterboden	
-1,3o	Mittelsand	feinsandig,schluffig,schwach humos, hellbraungrau,locker,kalkfrei Pr. 1/1,oo m
-2,1o	Torf	zersetzt,dunkelbraun,schwach gepreßt, kalkfrei Pr. 2/2,oo m
-4,oo	Mittelsand	feinsandig,schwach schluffig,hellbraun-hellbraungrau, Pr. 3/4,oo m

RBSond.Nr. 27

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-4,oo	Mittelsand	feinsandig,schluffig,hellbraungrau, locker-mitteldicht,kalkfrei
		Wasserspiegel: 1,75 m U. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

RBSond.Nr. 28

o,o-o,2o m	Mutterboden	
-o,7o	Mittelsand	feinsandig,schluffig,schwach humos, braungrau,locker,kalkfrei
-4,oo	Mittelsand	feinsandig,schluffig,hellbraungrau, locker-mitteldicht,kalkfrei
		Wasserspiegel: 1,6o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

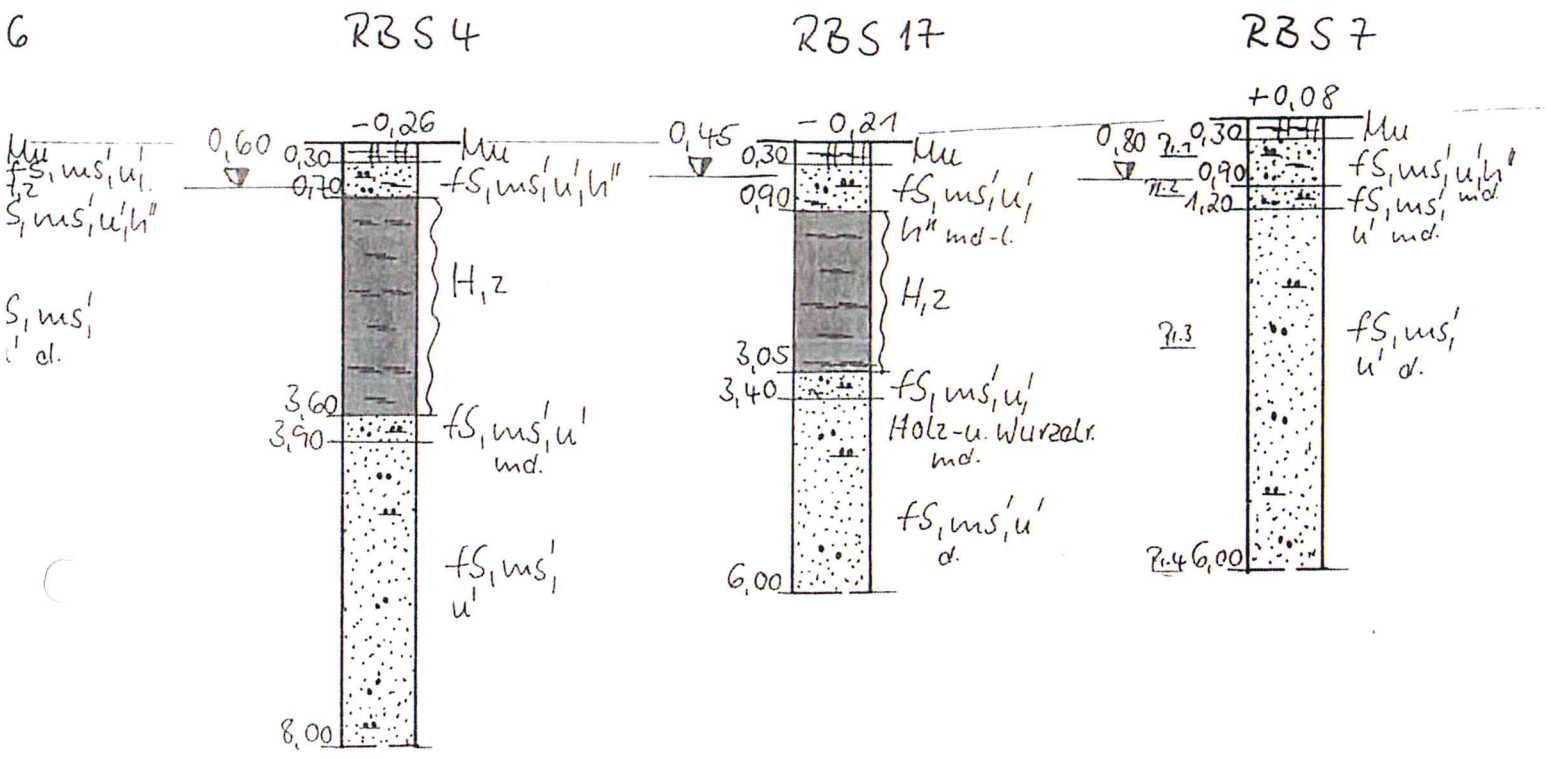
RBSond.Nr. 29

o,o-o,25 m	Mutterboden	
-3,oo	Mittelsand	feinsandig,schwach schluffig,schwach grobsandig,hellbraungrau,locker-mitteldicht,kalkfrei,naß
		Wasserspiegel: 1,6o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

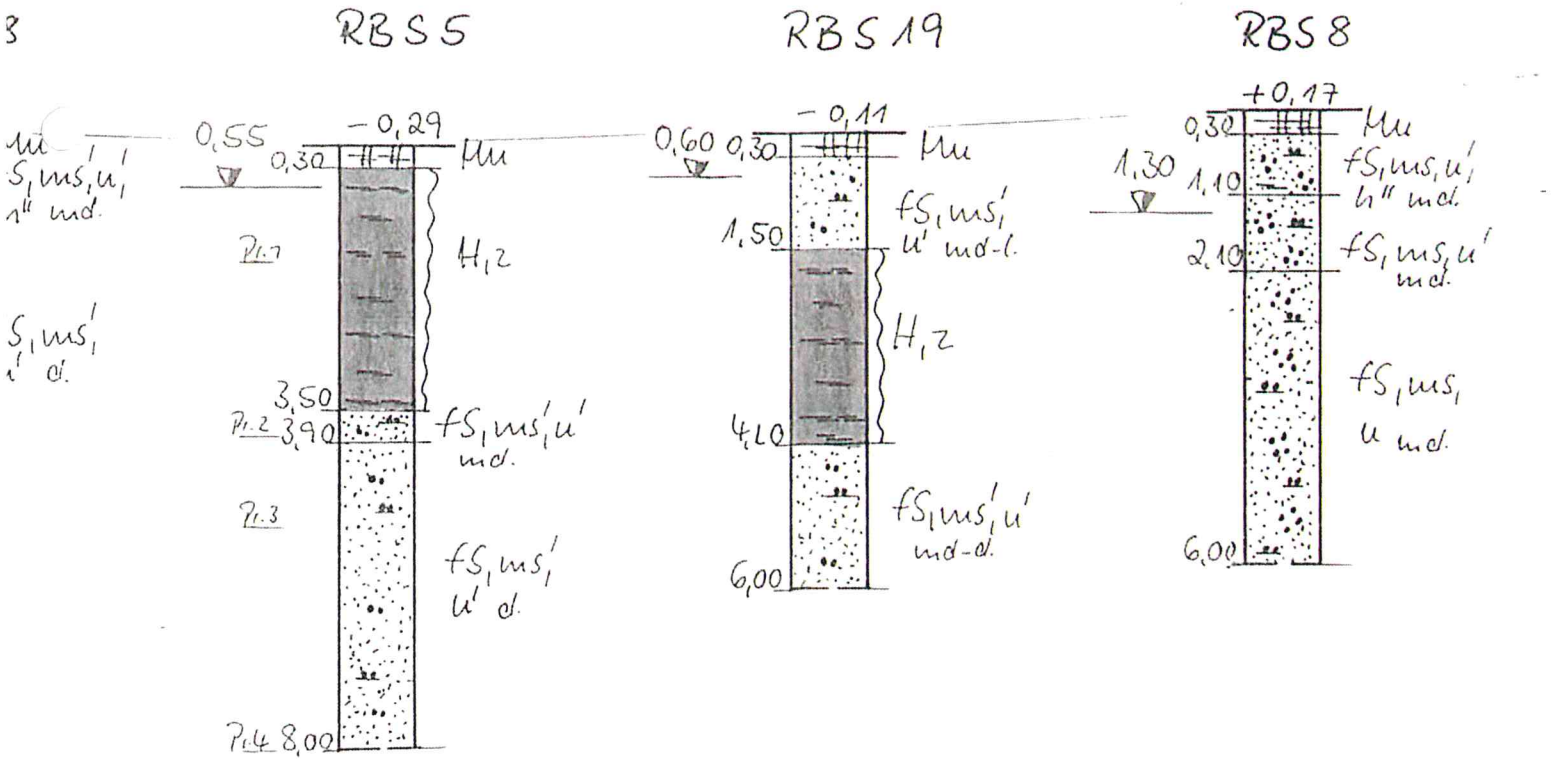
RBSond.Nr. 3o

o,o-o,3o m	Mutterboden	
-3,oo	Mittelsand	feinsandig,schwach schluffig,hellbraun,locker-mitteldicht
		Wasserspiegel: 1,9o m u. Ansatzpunkt bei Beend.d.Sond.

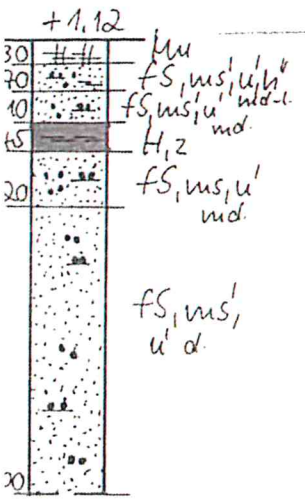
6


RBS 4
RBS 17
RBS 7
-0,26
0,60
0,30
0,70
Mu
fS, ms', u', h''
H, z
3,60
3,90
fS, ms', u'
md.
fS, ms',
u'
8,00
S, ms',
' cl.
0,45
-0,21
0,90
fS, ms', u',
h'' md-l.
3,05
3,40
fS, ms', u',
Holz-u. Wurzelr.
md.
6,00
+0,08
0,80
P1.1
0,90
P1.2
1,20
fS, ms', u', h'
fS, ms', md.
u' md.
P1.3
fS, ms',
u' d.
P1.4 6,00

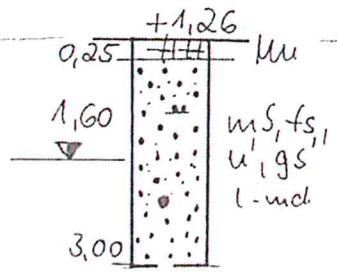
8


RBS 5
RBS 19
RBS 8
0,55
-0,29
0,30
P1.1
H, z
3,50
P1.2 3,90
fS, ms', u'
md.
P1.3
fS, ms',
u' d.
P1.4 8,00
S, ms',
' cl.
-0,11
0,60
0,30
fS, ms',
u' md-l.
1,50
4,10
fS, ms', u'
md-d.
6,00
+0,17
0,30
1,30
1,10
fS, ms, u',
h'' md.
2,10
fS, ms, u'
md.
fS, ms,
u md.
6,00

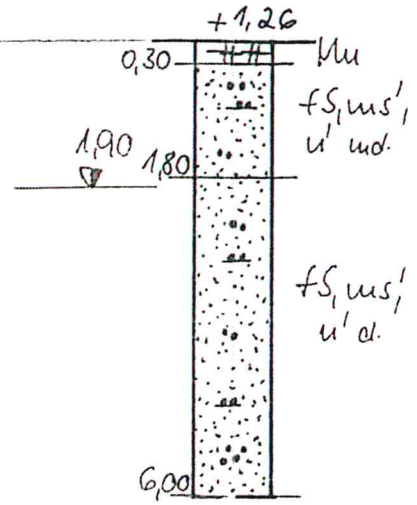
RBS 13

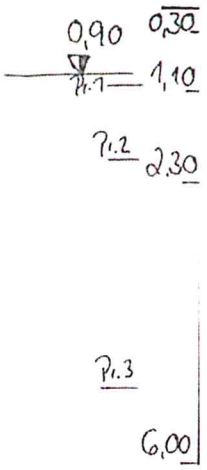


RBS 29

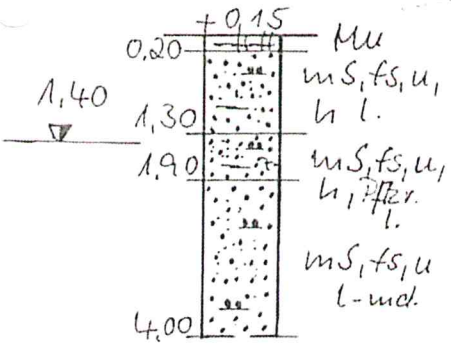


RBS 15

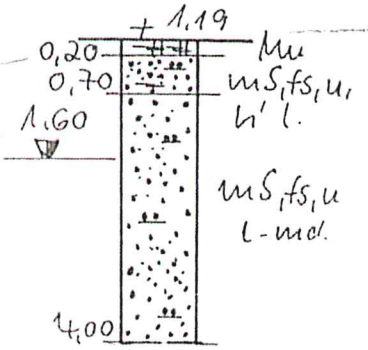




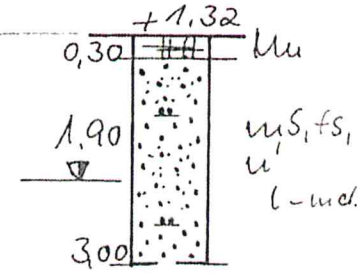
RBS 24



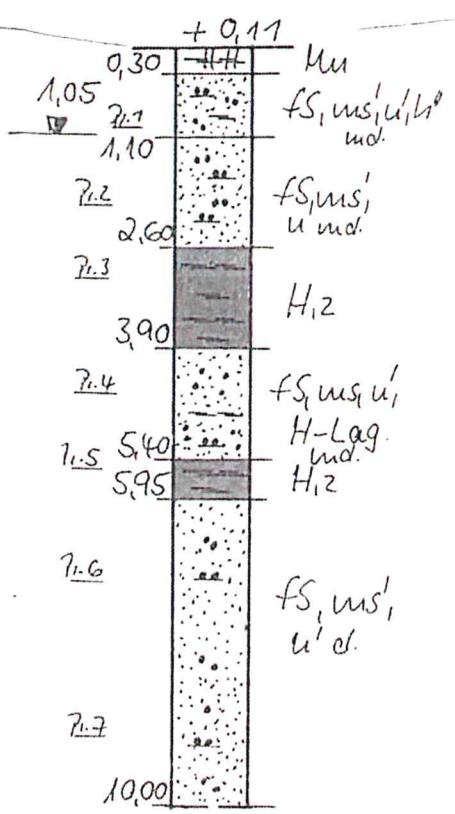
RBS 28



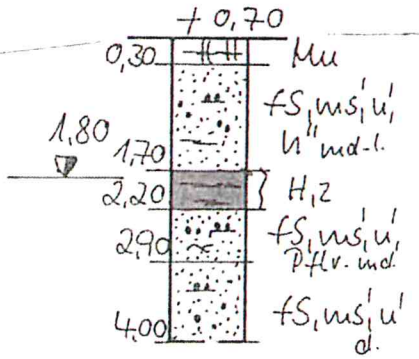
RBS 30



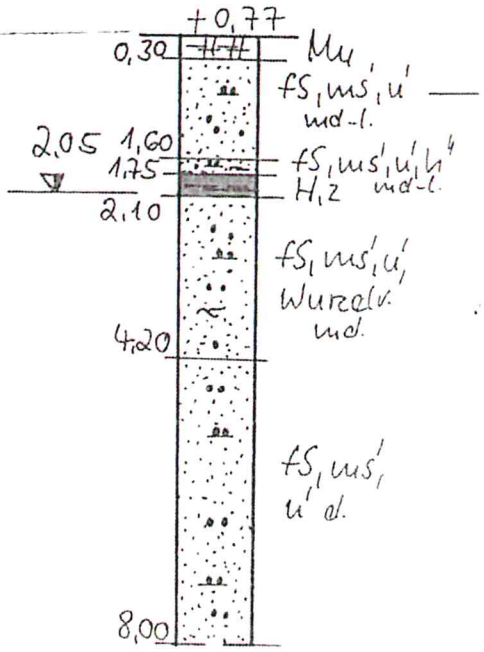
RBS 9

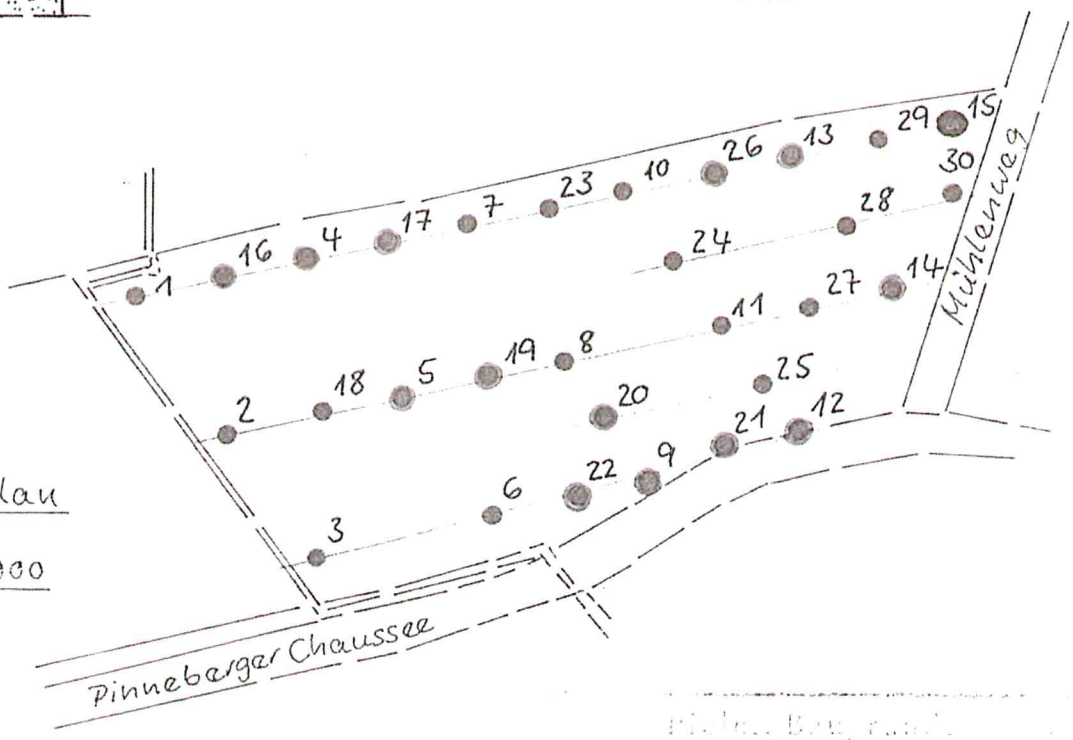


RBS 21



RBS 12





Lageplan

M 1:2000

Gemeinde Moorrege
Gebiet nördl. von B-Plan 13 an der Pinneberger Ch.
Moorrege
Bohrprofile DIN 4023

Rat.

d. H. 1:100

Dipl.-Biol. Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting
Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg
Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

05. November 2020

Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 18 Moorrege

Auftraggeber: Gemeinde Moorrege



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV 4
2.1 Gebietsbeschreibung 4
2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume 5
2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten 5
2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen 5
2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse 6
2.3 Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV 8
2.4 Potenziell vorhandene Brutvögel 9
2.4.1 Anmerkung zu Arten der Vorwarnliste 10
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen 12
3.1 Technische Beschreibung 12
3.2 Wirkungen auf Brutvögel 13
3.3 Wirkungen auf Fledermäuse 14
3.4 Hinweise zu Lichtemissionen 16
4 Artenschutzprüfung 18
4.1 Zu berücksichtigende Arten 18
4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten 18
4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen 19
4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 20
4.3 Vermeidungsmaßnahmen 21
5 Zusammenfassung 21
6 Literatur 22
7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten) 24

1 Anlass und Aufgabenstellung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) (Luftbild aus Google - Earth™).

In der Gemeinde Moorrege soll auf einem derzeit als Grasland genutzten Gelände eine neue Gewerbe- und Wohnbebauung ermöglicht werden. Dazu wird ein Bebauungsplan geändert. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vor-

kommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und einer Erfassung eventueller Feldlerchenvorkommen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden.

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Moorrege. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011) und FFH-BERICHT (2018). Für die weiteren Arten bieten die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2018) eine gute Grundlage.

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 2,2 ha (Abbildung 2). Es besteht aus einem bisher intensiv genutzten Grasland (artenarm, nährstoffreich, wahrscheinlich Saatgrasland).

Am Westrand befindet sich ein Gehölzstreifen in dem einige größere Bäume (Eichen und Birken) befinden. Stellenweise besteht eine dichte Hecke.

Am Südrand sind entlang eines Grabens dichtstehende Erlen vorhanden. In der südlichsten Ecke stehen auch Erlen inselartig im Grünland. Die Erlen sind vielstämmig aufgewachsen und haben daher trotz im Luftbild großen Kronen nur geringe, stangenholzartige Stammquerschnitte.

Der Ostrand entlang der Pinneberger Chaussee weist im Südteil ein Gebüsch entlang eines Grabens auf. Es wird aus Weißdorn- und Haselgebüschen mit kleinen Eichen gebildet.

Das einzige Gewässer im Untersuchungsgebiet ist ein Graben, der am Südrand verläuft, dann zwischen Pinneberger Chaussee und Grünland um dann durch ein Rohr unter der Pinneberger Chaussee hindurchzufließen. Der Graben weist stark schwankende Wasserstände auf. Es ist anhand der Sedimente zu erkennen, dass oft hohe Fließgeschwindigkeit vorkommt. Eine spezielle Gewässervegetation oder Ufervegetation ist nicht vorhanden.

2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitate oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Dadurch sind alle Fledermausarten artenschutzrechtlich zunächst gleich zu behandeln

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Moorrege praktisch alle der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

Am Westrand befinden sich einzelne, große Bäume (Eichen), die zwar keine Höhlen erkennen lassen, jedoch in größerer Höhe, die nicht vollständig eingesehen werden kann, so nischenreich sind, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass unsichtbare Höhlungen im oberen Kronenbereich vorhanden sind. Hier sind kleine Fledermaus-Sommerquartiere oder Tagesverstecke im Kronenbereich möglich. Größere Höhlen wurden jedoch nicht entdeckt. Winterquartiere sind in den dort in der Höhe zu geringen Stammdurchmessern nicht möglich. In Abbildung 3 sind diese Bereiche mit Kreuzschraffur hervorgehoben.



Abbildung 3: Lage der potenziellen Nahrungsgebiete mittlerer Bedeutung. Mit Kreuzschraffur hervorgehoben sind die Bereiche mit großen Bäumen mit geringem Potenzial für Quartiere im Kronenbereich (Luftbild aus Google-Earth™)

Im weiteren B-Plangebiet wurden keine Bäume gefunden, die erkennbare Höhlungen aufwiesen, die für Fledermäuse als Quartier in Frage kommen.

Im Untersuchungsgebiet wurde in den Bäumen keine Höhle entdeckt, die für Fledermäuse als Quartier geeignet wäre. Am Nord- und Westrand stehen jedoch einige große Bäume, in deren Kronen kleine Nischen und Spalten, die als kleine Einzel- oder Tagesquartiere in Frage kommen, vorhanden sein. Es besteht also ein geringes Potenzial für solche kleinen Quartiere.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die Gehölzsäume am West- und Südrand sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit z.T. älteren Bäumen aufgrund ihrer Qualität potenziell als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen. Die übrigen Flächen (Grasland) haben nur geringe potenzielle Bedeutung.

2.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet nur in den größeren Bäumen des Westrandes kleine potenzielle Fledermausquartiere im Kronenbereich.

Die Gehölzränder haben als Jagdhabitat für Fledermäuse insgesamt potenziell mittlere Bedeutung.

2.3 Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV

Geeignete Gewässer sind nicht vorhanden, so dass Amphibien oder Libellen des Anhangs IV nicht mit Fortpflanzungsstätten vorkommen können. In nur temporär Wasser führenden Gräben kommen keine Arten des Anhangs IV vor.

Moorrege liegt nach BORKENHAGEN (2011) und FÖAG (2018) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie ist hier nicht zu erwarten.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisglänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

2.4 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (●) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (○) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren" wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten Grasland (A) und Gehölzstreifen, Knicks, Gärten „Säume" (Teilgebiet B1 und B2 in Kap. 2.1): ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet, SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	DE	Grasland	Säume	Trend
Arten mit großen Revieren					
Buntspecht *Dendrocopos major*	-	-		○	+
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	-	-		●	+
Elster *Pica pica*	-	-		●	/
Feldsperling *Passer montanus*	-	**V**		○	+
Grünspecht *Picus viridis*	**V**	-		○	+
Habicht *Accipiter gentilis*	-	-		○	/
Mäusebussard *Buteo buteo*	-	-	○	○	+
Rabenkrähe *Corvus corone*	-	-	○	●	/
Ringeltaube *Columba palumbus*	-	-	○	●	/
Sperber *Accipiter nisus*	-	-		○	+
Waldkauz *Strix aluco*	-	-	○	○	/
Waldohreule *Asio otus*	-	-	○	○	+
Gehölzvögel mit kleinen Revieren					
Amsel *Turdus merula*	-	-	○	●	/
Blaumeise *Parus caeruleus*	-	-		●	+
Buchfink *Fringilla coelebs*	-	-		●	/
Gartenrotschwanz *Phoenicurus p.*	-	**V**		●	+

	SH	DE	Grasland	Säume	Trend
Gelbspötter *Hippolais icterina*	-	-		●	/
Girlitz *Serinus serinus*	-	-		●	+
Grünfink *Carduelis chloris*	-	-		●	/
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	-	-		●	+
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	-	-		●	+
Kohlmeise *Parus major*	-	-		●	+
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	-	-	○	●	/
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	-	-		●	+
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	-	-		●	/
Singdrossel *Turdus philomelos*	-	-	○	●	/
Zaunkönig *Troglodytes t.*	-	-		●	+
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	-	-		●	+

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Keine der festgestellten Arten brütet im Grasland. Die Fläche ist zu klein, bzw. jeder Punkt der offenen Graslandfläche ist weniger als 50 m von Gehölzrändern oder Straßen entfernt. Alle Arten brüten in den Säumen und nutzen das Grasland zeitweilig zur Nahrungssuche.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al 2010) gefährdet ist.

2.4.1 Anmerkung zu Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** nutzt potenziell vor allem die Ränder der Gehölze. Er ist im Hinblick auf seine Lebensraumansprüche eine typische Art von parkartigen, reich gegliederten Landschaften. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden. Er besiedelt in Laub- und Mischwäldern die Randzonen zur freien Flur oder zu Ortslagen, zusammenhängende Gehölzlandschaften mit hohem innerem Grenzlinienanteil, Baumbestände an Bach- und Flussläufen, Parks, Friedhöfe, Obstgärten und ortsnahe Laubholzalleen. Der Grünspecht ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Im Untersuchungsgebiet sind die Randflächen der Gehölzsäume für ihn potenzielle Nahrungsräume, wenn auch durch die Orientierung nach Nordosten kein gutes Mikroklima vorkommt. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005).

Der **Gartenrotschwanz** gehört zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurück-

gehen, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2012). In Schleswig-Holstein hat der Gartenrotschwanz in den letzten Jahrzehnten wieder zugenommen. Er profitiert von der Vielzahl kleiner Gehölze mit langer Grenzlinie und hoher Lichteinstrahlung (KOOP & BERNDT 2014). Der Gartenrotschwanz ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüschen und älteren, nischenreichen Bäumen. Er kommt hier potenziell im westlichen Gehölzrand vor.

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (oft an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor Allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung hat.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung

Es gibt bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der in dem hier betrachteten Teilbereich aber bisher nicht umgesetzt wurde. Die im B-Plan dargestellte Straße war vorgesehen für die Verlegung der B 431. Diese Planung ist nicht mehr aktuell, die Straße wird nicht gebaut.



Abbildung 4: Lage der Flächenaufteilung im Luftbild aus Google-Earth™

Im nordwestlichen Teil des Geländes soll Wohnbebauung entstehen, im südöstlichen Teil gewerbliche Nutzung.

Die Ränder werden mit Grünstreifen versehen bzw. bleiben als Gehölzränder erhalten.

Überbaut werden das Grasland und der Gehölzstreifen zwischen den bestehenden und künftigen Gewerbeflächen. Die Gehölze am West- und Südrand bleiben ansonsten erhalten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in der Wohn- und Gewerbefläche kleinflächig Ziergrünflächen angelegt werden.

Insgesamt wird die Graslandfläche beseitigt, während die Gehölzfläche ungefähr konstant bleibt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

3.2 Wirkungen auf Brutvögel

Der Verlust an Gehölzen am südwestlichen Rand durch die Ausdehnung des Gewerbegebietes wird langfristig durch die Schaffung neuer Gehölze in der neuen Wohnsiedlung kompensiert. Da die Gehölze somit nur wenig vermindert werden, verlieren die Gehölzvögel der in Tabelle 1 aufgeführten, potenziellen Brutvogelarten keinen Lebensraum. Das gilt auch für die anspruchsvolleren Arten. Zudem sind Gehölze aktuell die Lebensräume, die in Schleswig-Holstein eher noch zu- als abnehmen (KOOP & BERNDT 2014). Ausweichmöglichkeiten bei relativ kleinen Gehölzflächenverlusten wie hier, bestehen daher in der Umgebung.

Das gilt ebenso für die Arten mit großen Revieren, die überwiegend Gehölze nutzende Arten sind, die im Grasland Nahrung suchen. Sie haben so große Reviere, dass nur ein kleiner Teil ihrer Reviere betroffen ist und sie in die Umgebung ausweichen können. Zudem können sie die Gärten der neuen Wohnsiedlung mitnutzen.

In der intensiv genutzten Graslandfläche kommen keine Arten als Brutvögel vor, die an diesen Biotoptyp speziell angepasst sind. Der Verlust der Graslandfläche führt also nicht zu Brutrevierverlusten. Als Nahrungsraum für Großvögel (Greifvögel und Eulen) hat die Fläche nur geringe potenzielle Bedeutung. Diese Arten können in die Umgebung zur Nahrungssuche ausweichen.

Tabelle 2: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art, Artengruppe	Vorhabenswirkungen	Vorhabensfolgen
Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren (Buntspecht - Waldohreule)	Nur geringfüge Veränderung der für diese Arten relevanten Flächen.	Keine bestandsvermindernden Wirkungen (I)
Relativ anspruchslose, verbreitete Gehölzvögel der Tabelle 1	Keine Verminderung des Lebensraumes.	Keine bestandsvermindernden Wirkungen (II)
Relativ anspruchsvolle Gehölzvögel der Tabelle 1 (Gartenrotschwanz)	Keine Verminderung des Lebensraumes	Keine bestandsvermindernden Wirkungen (III)

I. **Keine bestandsvermindernde Wirkung**. Das Intensiv – Grasland hat für diese Arten nur geringe Bedeutung. Die Arten haben so große Reviere, dass die Veränderungen in der Struktur des Gebietes durch Ausweichen in andere Bereiche kompensiert werden kann.

II. **Keine Verminderung der Revierzahlen**. Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren keine Möglichkeiten zur Nestanlage oder Teile ihres Nahrungsreviers.

III. **Keine Verminderung der Revierzahlen.** Die anspruchsvolleren Arten verlieren mit dem Grasland keinen Lebensraum. Sie verlieren keine wesentlichen Möglichkeiten zur Nestanlage oder Teile ihres Nahrungsreviers.

3.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Die potenziellen Quartierbäume, die größeren Bäume im Gehölz am Süd- und Nordrand, bleiben überwiegend erhalten. Ob einzelne gefällt werden müssen, kann nur die Feinplanung ergeben. Sollte einer der dort vorhandenen Großbäume (Eichen) gefällt werden, wird ein potenzielles, kleines Sommerquartier beseitigt. Solche strukturreichen Kronenbäume sind weit verbreitet, so dass es wahrscheinlich ist, dass die Fledermäuse ausweichen können. Das Ausweichpotenzial kann durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren im Umfeld technisch zuverlässig abgesichert werden. Die ökologischen Funktionen bleiben dann mit Sicherheit erhalten.

Bei Rodungen der Großbäume kann es zu Verletzungen von Individuen kommen, da das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann. Mit einer Rodung in der Winterzeit kann das vermieden werden Die Rodung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Fledermäuse ihre Sommerquartiere verlas-

sen und ihre Winterquartiere aufgesucht haben (Dezember und Januar, siehe auch Abbildung 5), da dann nicht mit einem aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu rechnen ist. Möglich ist auch eine Überprüfung der potenziellen Quartiere vor der baulichen Maßnahme. Der in Abbildung 5 dargestellte Zeitraum kann dann erweitert bzw. ganz aufgehoben werden.

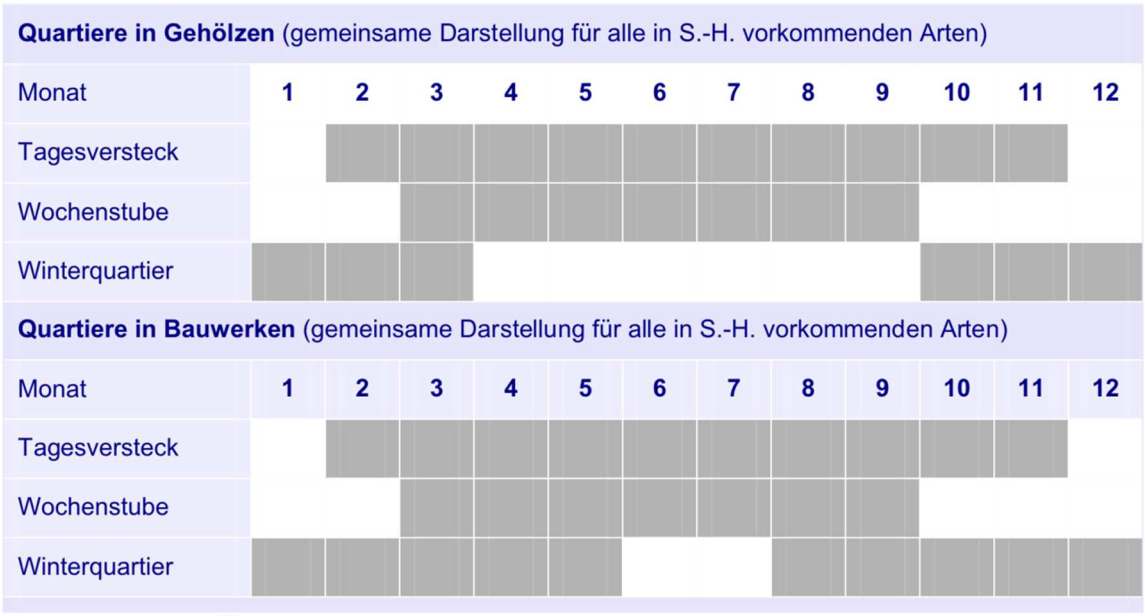


Abbildung 5: Übersicht über die Besiedlung der Fledermausarten im Jahresverlauf. Aus: LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SH (2011)

Mit dem Gehölzverlust am Südwestrand verlieren Fledermäuse eine Jagdmöglichkeit mittlerer Bedeutung. Es kommt zu einer graduellen Verminderung der „Nahrungsproduktion“ für diese Arten, jedoch haben Fledermäuse große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern (DIETZ et al. 2005), so dass auch lokale graduelle Verluste für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. Die potenziell vorhandenen Arten können voraussichtlich ausweichen. Dass damit Quartiere, auch außerhalb des Untersuchungsgebietes, einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

Angesichts der weiteren, potenziellen Nahrungsgebiete in der 1-km-Umgebung (Abbildung 1, Gehölze, Gewässer), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes (meist mehrere km) um ein Quartier liegt, werden voraussichtlich keine Mangelsituationen eintreten, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden. Die hier betroffene Fläche ist nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse in der Umgebung des Plangebietes. Solche Nahrungsräume gelten nicht als Le-

bensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung wahrscheinlich genügend weitere Gehölze zur Nahrungssuche, so dass der geringe Verlust nicht dazu führt, dass benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden.

Betriebsbedingte Störungen können durch eine übertriebene Beleuchtung der verbleibenden Gehölzflächen entstehen. Wenn die Säume zu den angrenzenden, verbleibenden Gehölzen in den Dunkelstunden von März bis Oktober beleuchtet werden, können sie als Lebensraum in ihrem Wert stark gemindert werden und z.B. der östliche Bereich um das Fließgewässer seine Funktion als Leitlinie verlieren. Dieses Thema wird in Kap. 3.4 eingehender diskutiert.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

3.4 Hinweise zu Lichtemissionen

Bei Insekten ist die anlockende Wirkung des Lichts für einige Arten bekannt. Die Insekten werden durch künstliche Lichtquellen aus ihrer natürlichen Umgebung angelockt und können dort ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen. Sie fehlen in der Nahrungskette sowie als Fortpflanzungspartner. Viele Individuen verenden direkt in oder an der Lichtquelle oder sind so geschwächt, dass sie leichte Beute für Vögel oder Fledermäuse darstellen. Gefährdungen von Populationen durch künstliche Lichtemissionen sind wissenschaftlich allerdings bislang nicht belegt, es gibt jedoch Hinweise (EISENBEIS 2013). KOLLIGS (2000) führte zur Anlockentfernung intensive Versuche an einem dauerhaft beleuchteten Großgewächshaus durch. Bei den untersuchten Insekten betrug die maximale Anlockentfernung 110 bis 130 m. Für die meisten Arten ist die Anlockdistanz wesentlich geringer (< 50 m). In solchen Gewächshäusern wird i.d.R. weißeres, tageslichtähnlicheres Licht verwendet. Bei Beleuchtung mit warmweißem Farbton sind geringere Wirkungen zu erwarten.

Einige Tierarten, z.B. Fledermäuse, benötigen in ihrer Ernährung massenweise vorkommende Insektenarten. Durch starke Lichtemissionen ändert sich in Folge des „Staubsaugereffekts“ die Dichte an nächtlich fliegenden Insekten generell.

Bei Vögeln werden Beeinträchtigungen während der Brutzeit von solchen während der Zugzeit unterschieden. Kunstlicht kann hier zu Änderungen der zeitlichen Aktivitätsmuster führen, z.B. Gesang während ungewöhnlicher Tages- oder Jahreszeiten (ABT 1997) oder verfrühter Brutbeginn. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung verbunden, sondern die Vögel nutzen im Gegenteil eine Möglichkeit zur Erweiterung ihres Lebensraumes (ABT & SCHULTZ 1995). Nachtziehende Vogelarten können in Abhängigkeit von der Witterung durch Kunstlicht in

ihrer Orientierung gestört werden, im schlimmsten Fall durch einen Direktanflug der Lichtquelle (SCHMIEDEL 2001). Das tritt jedoch nur bei blendenden Lichtquellen (Bsp. Leuchttürme) bei bestimmten Wetterlagen auf (BALLASUS et al. 2009). Starke Scheinwerfer, die nach oben abstrahlen, oder nächtliche „Lasershows“ sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Licht wirkt auf Fledermäuse

1. indirekt anlockend, wenn Insektenkonzentrationen an Außenlampen bejagt und abgesammelt werden,
2. abschreckend, weil Fledermäuse in beleuchteten Arealen Fressfeinden stärker ausgeliefert sind.
    a. beleuchtete Höhleneingänge können dadurch unbrauchbar werden,
    b. beleuchtete Areale werden gemieden, was zur Verkleinerung der Jagdgebiete führen und Flugverbindungsstrecken unterbrechen kann.

Lichtemissionen können durch sinnvolle Gestaltung und Betriebsführung stark minimiert werden. Die Auswirkungen durch Lichtemissionen insbesondere auf Vögel und Insekten können durch den Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit einem für diese Tierarten wirkungsarmes Spektrum und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Lichtemissionen minimiert werden (EISENBEIS & EICK 2011, HELD et al. 2013, SCHROER et al. 2019).

Die Auswirkungen durch Lichtemissionen insbesondere auf Vögel und Insekten können durch den Einsatz von Natriumdampf-Hochdrucklampen und Beleuchtungsanlagen mit einem für diese Tierarten wirkungsarmes Spektrum (möglichst „warm“, d.h. ins rot verschoben, Meidung der kurzwelligen Frequenzen) und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Lichtemissionen minimiert werden. Die Beleuchtung sollte im wärmeren Farbton warmweiß bei ca. 3.000 Kelvin liegen.

Wichtigster Minimierungsfaktor ist jedoch das gezielte Einsetzen von Licht nur dort, wo es gebraucht wird und das Vermeiden von diffusem „Rundumlicht“ (HELDT et al. 2013, SCHROER et al. 2019). Wichtigste Vermeidungsmaßnahme im hier betrachteten Vorhaben ist der Verzicht auf nach Außen strahlende Beleuchtung am Rand des Wohngeländes. Auch mit der gezielten Abschaltung in Bereichen, die nur bei Bedarf beleuchtet werden müssten, kann eine starke Minderung der Wirkung erzielt werden (Verwendung von Bewegungsmeldern). Umfassende Hinweise zur naturschutzgerechten Gestaltung von Außenbeleuchtungsanlagen geben SCHROER et al. (2019).

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse und Haselmaus) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es ver-

bleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 12) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beseitigt oder beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren, wenn die potenziellen Großbäume am Westrand abgebrochen werden. Mit der Bereitstellung von künstlichen Quartieren können Ausweichmöglichkeiten zuverlässig geschaffen werden (Kap. 3.3). Die ökologischen Funktionen dieser Quartiere bleiben dann erhalten.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

    a. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
    Um hinsichtlich der Fledermäuse sicher zu gehen, müsste die eventuelle Rodung der Großbäume auf die kältesten Monate Dezember – Februar beschränkt werden oder ggf. das Vorkommen vor dem Abriss bzw. der Fällung überprüft werden.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

    b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des siedlungsnahen Bereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Brutvögel und Fledermausfauna nicht ein.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

    c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt, die ökologischen Funktionen bleiben erhalten (Kap. 3.1). Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen können beschädigt werden (Kap. 3.3).

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
    d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden.

Ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen kann es demnach bei einer Verwirklichung des Vorhabens zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommen. (Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, nämlich Fle-

dermausquartiere in Großbäumen). Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erhalten bleibt. Mit der Bereitstellung von künstlichen Quartieren, Fledermauskästen, können die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) erhalten bleiben.

Solche Ausgleichsmaßnahmen sind technisch möglich, so dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Es ergibt sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahme:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Kein Abriss der Großbäume am Westrand außerhalb des Hochwinters (Dezember-Januar, Kap. 3.3). Dieser Zeitraum kann ausgedehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
- Bereitstellung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse in benachbarten Bäumen, wenn die Großbäume gerodet werden. Da nicht jeder einzelne Baum ein Fledermausquartier aufweisen wird, sondern der Baumbestand insgesamt „irgendwo“ kleine Quartiere bieten kann, muss nicht jeder einzelne Baum kompensiert werden, sondern der Bestand insgesamt durch 5 Fledermauskästen, die in ihrer Größe den üblichen Vogelnistkästen entsprechen (z.B. Fledermaushöhle 2F der Firma Schwegler). Da unter den potenziell vorhandenen Fledermausarten auch gefährdete Arten vorkommen können, müssen die Kompensationsmaßnahmen vorgezogen, d.h. vor dem Verlust der potenziellen Quartiere bereitgestellt werden.

5 Zusammenfassung

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes 18 der Gemeinde Moorrege soll eine Graslandfläche, welche bereits als Gewerbe bzw. Mischgebiet ausgewiesen ist, neu in Wohnbau bzw. Gewerbeflächen aufgeteilt werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von Brutvogelarten in den Gehölzen und weiteren Ar-

ten, die hier ihr ein Nahrungsgebiet haben können (Tabelle 1). Fledermäuse haben potenziell Quartiere in Bäumen am Rand (Kap. 2.2.3.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.1).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden möglicherweise beschädigt, jedoch können die ökologischen Funktionen durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen erhalten bleiben (Kap. 3.3).

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechtes voraussichtlich nicht auf.

6 Literatur

ABT, K.F. & G. SCHULTZ (1995): Auswirkungen der Lichtemissionen einer Großgewächshausanlage auf den nächtlichen Vogelzug. Corax 16:17-19

ABT, K.F. (1997): Einfluss von Lichtimmissionen auf den Beginn der Gesangsaktivität freilebender Singvögel. Corax 17:1-5

BALLASUS, H. (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. Berichte zum Vogelschutz 46:127-157

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.

EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. Natur und Landschaft 86:298-306

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: HELD, M, F. HÖLKER & B. JESSEL: Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018, 73 S. http://files.websitebuilder.easyname.com/d4/b4/d4b40ad5-41ce-4427-9a61-c4ef20e38db9.pdf.

GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

HELD, M, F. HÖLKER & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.

KOLLIGS, D. (2000): Ökologische Auswirkungen künstlicher Lichtquellen auf nachtaktive Insekten, insbesondere Schmetterlinge (Lepidoptera). Faunistisch-Ökologische Mitteilungen, Supplement 28. Herausgegeben im Auftrag der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft von B. Heydemann, U. Irmler und E. Lipkow. Zoologisches Institut und Museum der Universität Kiel.

KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.

LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.

MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743

SCHMIEDEL, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67:19-51

SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf

7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 3.3)	Installation von Ersatzquartieren	Verbotstatbestand nicht verletzt wenn Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird
Vogelarten der Tabelle 1	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Brut- und Nahrungshabitat. (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt

Bekanntgegeben als Stelle zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen nach § 29b BImSchG

Schalltechnisches Gutachten

Objekt: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege**

Erstellt für: **Gemeinde Moorrege**
über
Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Kronshagen, 10.11.2020	Bearbeiterin:	A. Staeck
	Bericht-Nr.:	505720gas02

Dieses schalltechnische Gutachten umfasst 37 Seiten und 9 Anlagen.

Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH
Eckernförder Straße 315
D-24119 Kronshagen

Tel. 0431 908806-60
Fax 0431 908806-80
www.akustik-busch.de

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-20642-01-00

Gliederung

Angewandte Vorschriften, Normen, Richtlinien 4
Ausgangslage 5
Zusammenfassung und Festsetzungsvorschläge 6
Teil 1: Schallimmissionen durch Gewerbelärm im Plangebiet 11
1.) Zielsetzung 11
2.) Örtliche Gegebenheiten, Bau- und Betriebsbeschreibungen 11
3.) Immissionsorte, Zuordnung nach der Bauleitplanung bzw. Schutzbedürftigkeit 14
4.) Den Berechnungen zu Grunde gelegte Schallschutzmaßnahmen 15
5.) Schallquellen 16
5.1) Geräusche durch betriebliche Einrichtungen und Fahrzeugverkehr, Schallleistungspegel 16
5.2) Fremdgeräusche 17
6.) Geräuschbeurteilung. Beurteilungspegel 17
6.1) Grundlagen 17
6.2) Beurteilungspegel und Maximalpegel 20
6.3) Qualität der Ergebnisse 21
6.4) Tieffrequente Geräusche 21
7.) Vergleich von Beurteilungspegeln, Maximalpegeln und Immissionsrichtwerten 21
Teil 2: Schallimmissionen durch Verkehrslärm im Plangebiet 24
1.) Zielsetzung 24
2.) Angaben zur Verkehrsbelastung 24
3.) Den Berechnungen zu Grunde gelegte aktive Schallschutzmaßnahmen 26
4.) Geräuschbeurteilung, Beurteilungspegel 26
4.1) Grundlagen zur Berechnung des Verkehrslärms 26
4.2) Berechnungsergebnisse 28
Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im Plangebiet 31
1.) Zielsetzung 31
2.) Örtliche Gegebenheiten 31
3.) Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels 31
3.1) Grundlagen 31
3.2) Berechnungsergebnisse 33
4.) Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen 33
Teil 4: Schallimmissionen durch Parklärm aus dem Plangebiet 35
1.) Zielsetzung 35
2.) Örtliche Gegebenheiten und Immissionsorte 35
3.) Geräusch durch die geplanten Pkw-Stellplätze und die Zuwegung über die private Stichstraße 36
4.) Beurteilungspegel, Vergleich mit den Immissionsrichtwerten 36
5.) Weitere Hinweise 37

Anlagen

1 Übersichtskarte

2 Lagepläne
- 2.1 Lageplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege, umliegenden Bebauungsplänen, Betrieben, Verkehrswegen und Immissionsorten.
- 2.2 Lageplan mit Immissionsorten und Schallquellenbeschreibung
- 2.3 Lageplan mit möglicher Stellplatzanlage und Immissionsort

3 Eingabedaten

4 Auszug aus den Schallpegelberechnung für den Immissionspunkt IO 4 A

5 Immissionsanteile und Beurteilungspegel für die Immissionsorte

6 Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Gewerbelärm
- 6.1 tagsüber, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss
- 6.2 nachts, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss
- 6.3 tagsüber, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss
- 6.4 nachts, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss

7 Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Verkehrslärm
- 7.1 tagsüber, Aufpunkthöhe 2 m für Fenster im Erdgeschoss
- 7.2 nachts, Aufpunkthöhe 2 m für Fenster im Erdgeschoss
- 7.3 tagsüber, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss
- 7.4 nachts, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss
- 7.5 tagsüber, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss
- 7.6 nachts, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss

8 Isophonenkarte mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln
- 8.1 im geplanten WA, Aufpunkthöhe 2 m für Fenster im Erdgeschoss
- 8.2 im geplanten WA, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss
- 8.3 im geplanten WA, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss
- 8.4 im geplanten GE, Aufpunkthöhe 2 m
- 8.5 im geplanten GE, Aufpunkthöhe 5,5 m
- 8.6 im geplanten GE, Aufpunkthöhe 8,5 m

9 Betriebsbeschreibung der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG

Angewandte Vorschriften, Normen, Richtlinien

Grundlage für die Ausarbeitung sind u. a. die folgenden Vorschriften und Richtlinien:

/1/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740),

/2/ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm -, 08/98, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.8.98, Seite 503 ff, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) sowie Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, Schreiben vom 07.07.2017,

/3/ DIN 18005: Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, 07/02 und Beiblatt zu Teil 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 05/87,

/4/ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), 12/14,

/5/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Ausgabe 1990,

/6/ DIN 4109: Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen und Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, 01/2018,

/7/ DIN ISO 9613-2: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, 10/99

/8/ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

/9/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

/10/ VDI 2719: Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, 08/87,

/11/ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Verkehrsverflechtungsprognose 2030, Zusammenfassung der Ergebnisse, 11. Juni 2014.

Weitere verwendete Unterlagen

/12/ Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage, 2007,

/13/ Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiteren typischen Geräuschen insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2005,

/14/ Hessische Landesanstalt für Umwelt: Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz Heft 192, 1995,

/15/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren,

Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weitere typische Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, 2004,

/16/ Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw, Merkblätter Nr. 25, Essen 2000,

/17/ Hessisches Landesamt für Umwelt: Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen und –immissionen von Tankstellen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 275, 1999,

/18/ Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und –verwertung sowie Kläranlagen, TÜV-Bericht-Nr. 933/42391 bzw. 933/132001, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2002,

/19/ Ingenieurbüro für Akustik Busch, schalltechnisches Gutachten Nr. 505720gas01 vom 11.06.2020,

/20/ Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.7.1995, Az.: 3 S 3538/94 zur Nachbarklage gegen die Baugenehmigung für eine Garage in einem Wohngebiet.

Ausgangslage

Im Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Moorrege ist die westlich der Pinneberger Chaussee und südlich des Mühlenweges gelegene Fläche derzeit zum Teil als Mischgebiet (MI) und zum Teil als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Gemeinde Moorrege möchte nun mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 die Grenzen des derzeitigen Gewerbegebietes anpassen. Ein Teil des Gewerbegebietes sowie das Mischgebiet sollen als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Die verbleibende Fläche des Gewerbegebietes soll der benachbarten Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG zukünftig als mögliche Erweiterungsfläche dienen.

Westlich des Plangebietes der 1. Änderung befinden sich das ebenfalls durch den Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzte Allgemeine Wohngebiet „Mühlenweg“ sowie eine Gewerbefläche mit dem Betrieb der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG. Östlich verläuft die Pinneberger Chaussee (L 106), westlich verläuft die Wedeler Chaussee (B 431).

Im Plangebiet sind Schallimmissionen von den umliegenden vorhandenen Betrieben und Anlagen sowie von der verbleibenden Gewerbefläche und von den angrenzenden Straßen zu erwarten.

Die Erschließung des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA) soll im Nordosten des Plangebietes über den Mühlenweg und die Pinneberger Chaussee erfolgen. Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) soll eine Privatstraße verlaufen. Auch die vorgesehenen Pkw-Stellflächen sollen nicht öffentlich sein. Die Zufahrt zum verbleibenden Gewerbegebiet

erfolgt im Westen über das bestehende Betriebsgrundstück der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG. Zusätzlich ist eine Zufahrt im Osten zur Pinneberger Chaussee geplant

Für die Bauleitplanung soll der Nachweis geführt werden, dass durch die Schallimmissionen der vorhandenen bzw. geplanten Betriebe und Anlagen sowie der Verkehrswege die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als auch die Anforderungen der TA Lärm /2/ an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Bauleitplanung erfolgt durch das Planungsbüro Möller Plan aus Wedel. Den Auftrag zum Gutachten erteilte die Gemeinde Moorrege.

Das Gutachten unterteilt sich in folgende vier Teilbereiche:

- Teil 1: Schallimmissionen durch Gewerbelärm
- Teil 2: Schallimmissionen durch Verkehrslärm im Plangebiet
- Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im Plangebiet
- Teil 4: Schallimmissionen durch Parklärm aus dem Plangebiet

Zusammenfassung und Festsetzungsvorschläge

Gewerbelärm
Die Tabellen 1 bis 3 der Anlage 5 zeigen, dass unter Berücksichtigung der folgenden Schallschutzmaßnahmen die Anforderungen der DIN 18005 /3/ und der TA Lärm /2/ für Allgemeines Wohngebiet (WA) tagsüber und nachts an den exemplarischen Immissionsorten im Plangebiet eingehalten werden:

- Mindestens 6 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall zwischen geplantem Allgemeinem Wohngebiet (WA) und verbleibendem Gewerbegebiet.
- Mindestens 3 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall entlang der östlichen Plangebietsgrenze zur Pinneberger Chaussee.
- Die östlichen Tore der vorhandenen Halle 3 bleiben nachts (22 bis 6 Uhr) geschlossen. Die Tore in den geplanten Hallen im verbleibenden Gewerbegebiet werden nachts höchstens etwa 30 cm zu Belüftungszwecken geöffnet. Im Außenbereich des verbleibenden Gewerbegebietes findet kein nächtlicher Betrieb statt.

Die Lage der Lärmschutzwände/Wälle ist in Anlage 2.1 und 2.2 dargestellt. Nähere Hinweise zur Ausführung der Lärmschutzwände werden in Abschnitt 4.) aufgeführt.

Die Berechnungen zeigen weiterhin, dass der nächtliche Immissionsrichtwert der TA Lärm /2/ an den maßgeblichen Immissionsorten IO1 bis IO 3 außerhalb des Plangebietes durch die Gesamtbelastung eingehalten wird und tagsüber durch die Zusatzbelastung durch den

Bebauungsplan Nr. 18 sowie die 1. Änderung um mindestens 6 dB unterschritten wird. Die Geräusche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 wirken damit tagsüber nach Punkt 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm /2/ nicht relevant auf diese Immissionsorte ein. Auf eine vollständige Betrachtung der Vorbelastung kann daher tagsüber verzichtet werden.

Die Baugrenzen im geplanten Allgemeinen Wohngebiet sind so festzusetzen, dass keine schutzbedürftigen Fenster östlich oder südlich der in den Anlagen 6.1 bis 6.4 dargestellten 55 dB(A) und 40 dB(A)-Isophonen liegen. Dies bedeutet z.B. im südlichen, der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG nahegelegenen Fläche des geplanten Allgemeinen Wohngebietes, dass hier keine schutzbedürftigen Räume mit öffenbaren Fenstern im ausgebauten Dachgeschoss errichtet werden dürfen (s. Anlage 6.3 und 6.4).

Hinweis:
In den Berechnungen zum Gewerbelärm aus dem Plangebiet wird der vorhandene Betrieb der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG sowie die Planung einer möglichen Erweiterung berücksichtigt. Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wäre gegebenenfalls zukünftig auch eine abweichende gewerbliche Nutzung zulässig. Dieses müsste im Rahmen der dann anstehenden Baugenehmigung schalltechnisch erneut überprüft werden. Da in der Planung der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG architektonische und organisatorische Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt sind, ist davon auszugehen, dass bei einer alternativen gewerblichen Nutzung der Fläche insbesondere nachts ebenfalls Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Verkehrslärm
Die Berechnungen zu den Schallimmissionen durch den Straßenverkehr ergaben, dass im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) tagsüber der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) im Erdgeschoss nahezu im gesamten Plangebiet eingehalten werden kann. Im 1. Obergeschoss kann der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags ab einer Entfernung von ca. 30 bis 40 m von der Pinneberger Chaussee eingehalten werden. Im ausgebauten Dachgeschoss kann der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags ab einer Entfernung von ca. 50 m von der Pinneberger Chaussee eingehalten werden.

Der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts kann im Erdgeschoss nahezu im gesamten geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) eingehalten werden; zu einer Überschreitung kommt es im Nordosten. Im 1. Obergeschoss wird der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts in großen Teilen des geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) überschritten; im Südwesten kann er eingehalten werden. Im ausgebauten Dachgeschoss wird der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts nahezu im gesamten geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) überschritten; an der Westgrenze kann er zum Teil eingehalten werden.

Um gesunde Wohnverhältnisse im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sicherzustellen, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schallschutz notwendig. Da bei teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf bei nächtlichen Beurteilungspegeln über 45 dB(A) häufig nicht mehr möglich ist, müssen schutzbedürftige Schlafräume gestaltet werden, dass sie

- der Raum mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet wird oder
- die Fenster mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet sind.

Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sollten ferner hausnahe Außenbereiche im 1. Obergeschoss oder im ausgebauten Dachgeschoss wie zum Beispiel Balkone, die sich zwischen Pinneberger Chaussee und den in den Anlagen 7.3 und 7.5 dargestellten 55 dB(A)-Isophonen befinden, abgeschirmt von der Pinneberger Chaussee angeordnet werden.

Es wird vorgeschlagen, zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Verkehrslärm die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

Auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämpfte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die Schlaf- und Kinderzimmerfenster zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der Pinneberger Chaussee zugewandten Gebäudeseite besitzen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zum Schutz von hausnahen Außenwohnbereichen gegen Verkehrslärm die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Außenwohnbereiche im 1. Obergeschoss oder im ausgebauten Dachgeschoss wie Balkone müssen auf der der Pinneberger Chaussee abgewandten Gebäudeseite bzw. ohne Sichtverbindung zur Pinneberger Chaussee angeordnet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen geschützt sind.

Außenlärm

Die Berechnungen ergaben, dass die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im geplanten Allgemeinen Wohngebiet zwischen 57 dB(A) und 65 dB(A) (siehe Anlagen 8.1 bis 8.3) und im verbleibenden Gewerbegebiet zwischen 69 dB(A) und 71 dB(A) (siehe Anlagen 8.4 bis 8.5) betragen. Dementsprechend beträgt das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen zwischen 30 dB(A) und 35 dB(A) und für Büros zwischen 34 dB(A) und 36 dB(A).

Die Anforderungen der DIN 4109 /6/ an Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen werden in der Regel bei einwandfreier Ausführung mit marktüblichen Wärmeschutzfenstern bis zu einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) erfüllt.

Festsetzungsvorschläge

Es wird vorgeschlagen, zum Schutz vor Gewerbelärm die folgenden Festsetzungen im Text aufzunehmen:

- Lage, Länge und Höhe der Lärmschutzwände
- Baugrenzen entsprechend der Isophonen in der Anlagen 6.1 bis 6.4

Ferner wird vorgeschlagen im Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA), zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Verkehrslärm die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

> *Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden. Auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämpfte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die Schlaf- und Kinderzimmerfenster zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der Pinneberger Chaussee zugewandten Gebäudeseite besitzen.*

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zum Schutz von hausnahen Außenwohnbereichen gegen Verkehrslärm die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

> *Außenwohnbereiche im 1. Obergeschoss oder im ausgebauten Dachgeschoss wie Balkone müssen auf der der Pinneberger Chaussee abgewandten Gebäudeseite bzw. ohne Sichtverbindung zur Pinneberger Chaussee angeordnet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen geschützt sind.*

Es wird vorgeschlagen, zum Schutz von Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Büros gegen Verkehrs- und Gewerbelärm die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

> *Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können den Festsetzungen entnommen werden.*

Für Außenbauteile ohne Sichtverbindung zu den Verkehrswegen kann der maßgebliche Außenlärmpegel im Allgemeinen Wohngebiet um 5 dB vermindert werden.

Ausnahmsweise kann von den genannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ nachgewiesen wird, dass geringere Anforderungen an den Schallschutz erforderlich sind.

Die Ziele des Baugesetzbuches (BauGB) /8/ können somit eingehalten werden.

Teil 1: Schallimmissionen durch Gewerbelärm im Plangebiet

1.) Zielsetzung

Im Sinne der Bauleitplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. In der DIN 18005 /3/ werden Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung gegeben. Die Ermittlung der Schallimmissionen wird jedoch nur vereinfachend dargestellt. Das Beiblatt 1 enthält schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung in der Bauleitplanung angestrebt werden soll. Die Vorschrift verweist für genauere Berechnungen auf die einschlägigen Berechnungsvorschriften. Da spätestens im Genehmigungsverfahren die Anforderungen der TA Lärm /2/ zu erfüllen sind, wurden diese umfangreicheren Anforderungen zu Grunde gelegt. Die TA Lärm /2/ ist die strengere Vorschrift und regelt weitergehende Anforderungen wie z. B. Ruhezeiten, die ungünstigste volle Nachtstunde, kurzzeitige Geräuschspitzen und tieffrequente Geräusche.

Für die Bauleitplanung soll nachgewiesen werden, dass durch die Planung die Ziele des BauGB /8/, d. h. insbesondere die Anforderungen der DIN 18005 /3/ (Beiblatt 1) bzw. der TA Lärm /2/, erfüllt werden. Die Schallimmissionen im Plangebiet durch die umliegenden Betriebe und Anlagen sollen durch ein detailliertes Prognoseverfahren ermittelt und mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 /3/ (Beiblatt 1) bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm /2/ verglichen werden.

2.) Örtliche Gegebenheiten, Bau- und Betriebsbeschreibungen

Die örtlichen Gegebenheiten sind aus der Übersichtskarte (Anlage 1) und den Lageplänen (Anlagen 2.1 bis 2.3) ersichtlich.

In der als Anlage 1 beigefügten Übersichtkarte ist die Lage des Plangebietes in der Gemeinde Moorrege dargestellt.

Der als Anlage 2.1 beigefügte Lageplan zeigt den Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege, die umliegenden Bebauungspläne, die maßgeblichen Immissionsorte und die schalltechnisch relevanten Betriebe, im Einzelnen:

- Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG,
- Kock GmbH, Zerspanungstechnik
- Meyn GmbH, Werkstatt
- Autohof San-Terra, Gebrauchtwagenhändler

In Anlage 2.2 sind das geplante Allgemeine Wohngebiet und die Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG mit der geplanten Erweiterung dargestellt. In größerer Entfernung befinden sich über die oben genannten Betriebe hinaus weitere Gewerbebetriebe.

Nach sachverständiger Einschätzung wirken diese nicht schalltechnisch relevant auf das geplante Allgemeine Wohngebiet ein; sie werden dennoch im Rahmen des dort festgesetzten Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Moorrege berücksichtigt.

Es besteht freie Schallausbreitung von den umliegenden Schallquellen in Richtung des Plangebietes. Die Topografie sowie die reflektierende bzw. abschirmende Wirkung vorhandener Gebäude wurde bei den Berechnungen berücksichtigt.

Die Erschließung des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA) soll im Nordosten des Plangebietes über den Mühlenweg und die Pinneberger Chaussee erfolgen. Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) soll eine Privatstraße verlaufen. Auch die vorgesehenen Pkw-Stellflächen sollen nicht öffentlich sein. Die Zufahrt zum verbleibenden Gewerbegebiet erfolgt im Westen über das bestehende Betriebsgrundstück der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG. Zusätzlich ist eine Zufahrt im Osten zur Pinneberger Chaussee geplant

Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG und verbleibende Gewerbefläche
Für den vorhandenen Betrieb der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG wurden verschiedene Gutachten zur Erweiterung erstellt. Zuletzt wurde der gesamte Betrieb im Gutachten Nr. 505720gas01 von 11.06.2020 /19/ zur Erweiterung um eine dritte Halle untersucht. Die Betriebsbeschreibung für den vorhandenen Betrieb aus jenem Gutachten ist nach Auskunft des Betreibers weiterhin gültig und ist diesem Gutachten als Anlage 9 beigefügt. Der Lkw-Verkehr und die damit verbundenen Verladungen wurden jedoch auf dem vorhandenen Betriebsgelände auf 25 Lkw pro Tag und auf 30 Paletten pro Tag erhöht, um eine gegebenenfalls höherer Auslastung nach der Erweiterung zu berücksichtigen.

Die Gewerbefläche, die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege weiterhin festgesetzt werden soll, soll zukünftig dem vorhandenen Betrieb als Erweiterungsfläche für zwei weitere Produktionshallen dienen. In Abstimmung mit dem Eigentümer, Herrn Ossenbrüggen, wurde auf dieser Fläche daher zwei Hallen berücksichtigt, die den vorhandenen Hallen baulich ähneln. Die Grundfläche der Hallen soll jeweils etwa 40 m x 60 m betragen. Im Norden der Halle sind Kalksandstein ummauerte Büro- und Arbeitsräume geplant und die Fassade des Produktionsbereichs soll aus Sandwich-Isopaneelen bestehen. Die geplanten Hallen werden jeweils ca. fünf öffenbare Oberlichter und im Osten und Westen je ein Tor (5 m x 5,5 m) erhalten. Auch in diesen Hallen sollen Schallschutzbaffeln (Elemente aus schallabsorbierendem Material, die den Innenpegel in der Halle reduzieren) wie in den vorhandenen Hallen 1 bis 3 montiert werden. In Abstimmung mit dem Betreiber, Herrn Ossenbrüggen, wurde über die Betriebsbeschreibung in Anlage 9 hinaus angesetzt, dass die östlichen Tore der vorhandenen Halle 3 nachts geschlossen bleiben. Die Tore in den geplanten Hallen werden tagsüber (6 bis 22 Uhr) durchgehend vollständig und nachts (22 bis Uhr) etwa 30 cm geöffnet angesetzt. Die Oberlichter wurden durchgehend geöffnet berücksichtigt.
Die geplanten Hallen sollen keine relevanten Schallquellen wie technische Anlagen in der Außenfassade erhalten. Da dieses aber für die Zukunft nicht gesichert ausgeschlossen werden

kann, wird an der Südfassade der geplanten Hallen jeweils eine mögliche technische Anlage mit einem vorgegebenen maximalen Schallleistungspegel von 80 dB(A) angesetzt.

Tagsüber werden in Abstimmung mit dem Betreiber, Herrn Ossenbrüggen, im Außenbereich 4 zusätzliche Lkw-Fahrten über das erweiterte Betriebsgrundstück durch die neu zu schaffende Ausfahrt zur Pinneberger Chaussee sowie 16 Gabelstaplerfahrten zur Verbringung von Material und Fertigprodukten zwischen den geplanten Hallen angesetzt. Nördlich und östlich der geplanten Hallen werden 55 Pkw-Stellplätze mit etwa 180 Parkbewegungen tagsüber (6 bis 22 Uhr) angesetzt. An der Ostfassade der Halle 5 wird wie im bestehenden Betrieb angesetzt, dass hier Späne gelagert und entsorgt werden oder Lkw mit Paletten beladen werden. Nachts soll kein zusätzlicher Betrieb im Außenbereich stattfinden. Nachts (22 bis 6 Uhr) können jedoch im verbleibenden Gewerbegebiet neben dem Betrieb in den Hallen zusätzlich bis zu 5 Pkw-Parkbewegungen pro Stunde an der Ostfassade der Halle 5 stattfinden.

Kock GmbH, Zerspanungstechnik,
Die Kock GmbH Zerspanungstechnik führt nach telefonischer Rücksprache mit dem Betreiber werktags tagsüber von 6:30 bis 17:00 Uhr Betrieb durch. Der Betrieb findet überwiegend im Betriebsgebäude statt. Die Betriebshalle ist in Richtung Westen zum geplanten WA durch ein massives Bürogebäude abgeschirmt. Die Mitarbeiterparkplätze befinden sich westlich des Bürogebäudes an der Pinneberger Chaussee Tagsüber ist darüber hinaus mit einer Anlieferung durch Lieferwagen oder gelegentlich durch einen Lkw zu rechnen. Die Kock GmbH befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Moorrege.

Meyn GmbH, Werkstatt
Die Meyn GmbH führt nach telefonischer Rücksprache werktags tagsüber von 7 bis 17 Uhr Reparaturen an Kfz durch. Darüber hinaus werden Abgas- und Bremsuntersuchungen durchgeführt. Die Meyn GmbH befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Moorrege.

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Moorrege
Für den Bebauungsplan Nr. 4 existieren 4 Änderungen. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet östlich der Pinneberger Chaussee sowie beidseitig der Industriestraße. In diesem Gewerbegebiet befinden sich über die genannten Betriebe hinaus neben Wohnhäusern weitere Gewerbebetriebe und Anlagen, die aus sachverständiger Sicht nicht schalltechnisch relevant im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 einwirken. Auf eine detaillierte Aufnahme der weiteren Betriebe wurde daher verzichtet. Im Bebauungsplan Nr.4 werden in den Änderungen 1 bis 3 sogenannte „Zaunwerte“ von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts sowie in der 4. Änderungen von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts genannt, die an den Außenkannten der Flächen einzuhalten sind. Die Festsetzung derartiger „Zaunwerte“ ist nach Kenntnis des Sachverständigen nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht zulässig. Für eine abgesicherte Betrachtung werden diese Flächen in diesem Gutachten dennoch mit einem flächenbezogenen

Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² tagsüber und 45 dB(A)/m² nachts bzw. 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts für den Geltungsbereich der 4. Änderung berücksichtigt.

Sowohl die zuvor genannte Kock GmbH und die Meyn GmbH befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Moorrege. Beide führen keinen Nachtbetrieb durch. Nach sachverständiger Einschätzung führt eine Betrachtung durch oben genannten flächenbezogenen Schallleistungspegel für den Bebauungsplan Nr. 4 insbesondere in der Nacht zu Sicherheiten gegenüber dem derzeitigen Betrieb im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4. Insofern wird auch bei diesen Betrieben auf eine detaillierte Modellierung einzelner Betriebsabläufe zugunsten obiger, pauschaler Ansätze verzichtet.

Autohof San-Terra, Gebrauchtwagenhändler
Der Autohof San-Terra handelt nach telefonischer Rücksprache werktags tagsüber mit Gebrauchtwagen. Hierbei kommt es tagsüber zu Parkbewegungen durch Mitarbeiter und Kunden. Gelegentlich werden auch Pkw angeliefert. Nachtbetrieb findet in der Regel nicht statt. Nach Auskunft des Autohof San-Terra kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass selten (≤ 10x in Jahr) ein Lieferant bereits vor 6 Uhr Pkw auf den Hof stellt. Für eine abgesicherte Betrachtung werden für diesen Betrieb sowie die nördlich gelegenen, gewerblich genutzten Flächen ebenfalls die an den Bebauungsplan Nr. 4 angelehnten Ansätze eines flächenbezogenen Schallleistungspegels von 60 dB(A)/m² tagsüber und 45 dB(A)/m² nachts angesetzt.

3.) Immissionsorte, Zuordnung nach der Bauleitplanung bzw. Schutzbedürftigkeit

Der nördliche Teil des Plangebietes soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) und der südlichen Teil des Plangebietes als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Im geplanten Wohngebiet sollen Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise mit zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss zugelassen werden.

Gemäß TA Lärm /2/ befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte bei bebauten Flächen in 0,5 m Abstand vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes und bei unbebauten Flächen an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Schutzbedürftig sind gemäß DIN 4109 /6/ generell folgende Raumtypen:
- Wohnräume einschließlich Wohndielen und Wohnküchen,
- Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume,
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 /3/ bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ betragen für Allgemeines Wohngebiet (WA) tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Im Plangebiet wurden zur Berechnung der Beurteilungspegel exemplarisch 8 Immissionsorte am Ost- und Südrand des geplanten WA und drei Immissionsorte außerhalb des Plangebietes an den vorhandenen Wohnhäusern am Mühlenweg sowie ein Immissionsort an der Beesenweide 8 festgelegt. Die Höhe der schutzbedürftigen Wohnraumfenster im geplanten WA wurde mit 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss und mit 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss angesetzt. Die Immissionsorte sind in dem als Anlagen 2.1 und 2. beigefügten Lageplänen eingetragen.

4.) Den Berechnungen zu Grunde gelegte Schallschutzmaßnahmen

Erste Berechnungen ergaben, dass es im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) aufgrund der Schallimmissionen durch das verbleibende Gewerbegebiet mit der Erweiterung der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG zu Überschreitungen der Beurteilungspegel der TA Lärm /2/ kommen kann.

In Abstimmung mit dem Planungsbüro sowie dem Eigentümer und Betreiber des Plangebietes wurden daher folgende aktive Schallschutzmaßnahmen abgestimmt und festgelegt:

- Mindestens 6 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall zwischen geplantem Allgemeinem Wohngebiet (WA) und verbleibendem Gewerbegebiet (GE).
- Mindestens 3 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall entlang der östlichen Plangebietsgrenze zur Pinneberger Chaussee.
- Die östlichen Tore der vorhandenen Halle 3 bleiben nachts (22 bis 6 Uhr) geschlossen. Die Tore in den geplanten Hallen im verbleibenden Gewerbegebiet werden nachts höchstens etwa 30 cm zu Belüftungszwecken geöffnet. Im Außenbereich des verbleibenden Gewerbegebietes findet kein nächtlicher Betrieb statt.

Lärmschutzwände sind dauerhaft fugendicht auszuführen. Ferner müssen die Wände jeweils fugendicht aneinander sowie an Gebäude und den Erdboden anschließen. Das Schalldämmmaß darf nicht weniger als 20 dB betragen. Im Allgemeinen wird dies durch fugendichte Bauteile mit einer flächenbezogenen Masse von ≥ 15 kg/m^2 sichergestellt. Es kann eine Ausführung aus Erdreich, Stein, Holz, Glas, Blech oder ähnlichen Werkstoffen gewählt werden. Es kann auch eine Kombination aus Wall und Wand gewählt werden.

5.) Schallquellen

5.1) Geräusche durch betriebliche Einrichtungen und Fahrzeugverkehr, Schallleistungspegel

Die den nachfolgenden Berechnungen zu Grunde gelegten Schallleistungspegel sind in der folgenden Tabelle 1 zusammengefasst. In den Schallleistungspegeln ist ein Zuschlag für Impulshaltigkeit bzw. auffällige Pegeländerungen gemäß Abschnitt A 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm /2/ enthalten. Die verwendeten Werte stammen aus den angegebenen Quellen bzw. aus eigenen Messungen vor Ort oder an vergleichbaren Anlagen.

Die Emissionsdaten der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG wurden entsprechend den Ansätzen in /19/ berücksichtigt.

Tabelle 1: Zu Grunde gelegte Schallleistungspegel und Innenpegel

Schallquelle	Schallleistungs-pegel dB(A)	Innenpegel dB(A)	Quelle
• Lüftungsauslass, Westfassade	80,8	-	**
• Lüftungsauslass, Südfassade Reinraum	66	-	**
• Mögliche technische Anlage, geplante Halle, jeweils	80		Vorgabe
• Kaltwassersatz	78,5	-	**
• Pkw-Fahrt auf Pflaster (ein Vorgang je m und Std.)	49,5		/5/,/12/
• Pkw-Parken auf Pflaster an P+R Parkplätzen (ein Vorgang je Std. und Stellplatz)	68	-	/12/
• Innenpegel in der Montagehalle/Reinraum	-	68	**
• Innenpegel in der Werkhallen	-	70	*
• Lkw-Fahrt (ein Vorgang je m und Std.)	63	-	/15/
• Lkw-Rangieren	99	-	/14/
• Staplerbetrieb	105	-	*
• Lieferwagen Be- und Entladen per Hand	95	-	*
• Entladevorgang Paletten (pro Vorgang und Stunde)	88	-	/14/
• Aufnehmen oder Absetzen eines Containers	105	-	/18/
• Entleeren der Metallspäne in einen Container	105	-	**

Schallquelle	Schallleistungs-pegel dB(A)	Innenpegel dB(A)	Quelle
Maximalpegel			
• Pkw-Kofferraumklappe zuschlagen	100	-	/12/
• Pkw, beschleunigte Abfahrt	93		/12/
• Lkw-Druckluftbremse	108	-	/15/
• laute Schlaggeräusche	120	-	*

* Messung an vergleichbarer Anlage, Erfahrungswert
** Messung vor Ort

Das Schalldämmmaß der Außenwände aus Fischer Isotherm Sandwich-Isopaneelen der vorhandenen und geplanten Hallen der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG wurde gemäß Datenblatt des Herstellers spektral mit R'_w = 25 dB angesetzt. Für die Lichtbänder und geschlossenen Oberlichter wurde eine Schalldämmmaß von 17 dB angesetzt. Für geschlossene Rolltore wurde ein Schalldämmmaß von 17 dB angesetzt. Diese den Berechnungen zu Grunde gelegten relativen Oktav- und Dämmspektren sind in Anlage 3 dargestellt.

Die Flächen der 1. bis 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 sowie die Flächen westlich der Pinneberger Chaussee werden entsprechend Abschnitt 3) mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² tagsüber und 45 dB(A)/m² nachts in 1 m Höhe und die Flächen der 3. Änderung mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts in 1 m Höhe berücksichtigt.

5.2) Fremdgeräusche

Fremdgeräusche entstehen durch den Straßenverkehr auf den umliegenden Straßen. Eine im Sinne der TA Lärm /2/ relevante Verdeckung der Betriebsgeräusche durch Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit ist jedoch nicht zu erwarten.

6.) Geräuschbeurteilung. Beurteilungspegel

6.1) Grundlagen

Die Einwirkung des zu beurteilenden Geräusches wird entsprechend der TA Lärm /2/ anhand eines Beurteilungspegels bewertet, der aus den A-bewerteten Schallpegeln unter Berücksichtigung der Einwirkdauer, der Tageszeit des Auftretens und besonderen Geräuschmerkmalen, z. B. Tönen, Impulsen, Informationsgehalt gebildet wird. Das Einwirken

des vorhandenen Geräusches auf den Menschen wird dabei einem konstanten Geräusch dieses Beurteilungspegels während des gesamten Bezugszeitraumes gleichgesetzt. In die Ermittlung des Beurteilungspegels gehen zusätzlich Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ein:

Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T:
Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist für den Zuschlag K_T je nach Auffälligkeit der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen. Bei Anlagen, deren Geräusche nicht ton- oder informationshaltig sind, ist K_T = 0 dB. Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I:
Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen. Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist K_I = 0 dB. Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit:
Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Buchstaben e) bis g) (siehe unten) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

1. an Werktagen	06.00 - 07.00 Uhr,
	20.00 - 22.00 Uhr.
2. an Sonn- und Feiertagen	06.00 - 09.00 Uhr,
	13.00 - 15.00 Uhr,
	20.00 - 22.00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte sind gemäß Abschnitt 6.1 der TA Lärm /2/ wie folgt festgelegt:

Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:
Beurteilungspegel werden vor dem Vergleich mit dem Immissionsrichtwert mathematisch korrekt auf ganze Zahlen gerundet. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten		
	tags	63 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

f) in reinen Wohngebieten

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)

g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags	45 dB(A)
nachts	35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. Die Nachtzeit beträgt acht Stunden, sie beginnt im Allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Im Fall abweichender örtlicher Regelungen sind diese zu Grunde zulegen.

Zur Zuordnung der Einwirkungsorte zu den unter a) bis g) bezeichneten Gebieten und Einrichtungen ist in der TA Lärm /2/ Folgendes festgelegt: Die Art der mit a) bis g) bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse:
Wenn in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als an zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden die oben angegebenen Immissionsrichtwerte auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärmminderung nicht eingehalten werden können, kann von einer Anordnung abgesehen werden.

In der Regel sind jedoch unzumutbare Geräuschbelästigungen anzunehmen, wenn auch durch seltene Ereignisse bei anderen Anlagen Überschreitungen der oben angegebenen Immissionsrichtwerte verursacht werden können und am selben Einwirkungsort

Überschreitungen an mehr als 14 Kalendertagen eines Jahres auftreten. Folgende Werte dürfen in Gebieten nach Nr. b) bis g) (Gewerbegebiete bis Kurgebiete) nicht überschritten werden:

tags	70 dB(A),
nachts	55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) dürfen diese Werte in Gebieten nach Nr. b) (Gewerbegebiete)

- am Tage um nicht mehr als 25 dB,
- in der Nacht um nicht mehr als 15 dB überschreiten und

in Gebieten nach Nr. c) bis f) (Mischgebiete bis Kurgebiete)

- am Tage um nicht mehr als 20 dB und
- in der Nacht um nicht mehr als 10 dB überschreiten.

6.2) Beurteilungspegel und Maximalpegel

Die Beurteilungspegel werden aus den Schallleistungspegeln, ihren Einwirkzeiten und den gegebenenfalls erforderlichen Zuschlägen ermittelt. Die in Tabelle 1 aufgelisteten immissionsrelevanten Schallleistungspegel enthalten bereits die erforderlichen Zuschläge. Die Berechnung erfolgt mit dem Rechenprogramm Cadna A, Version 2020 MR1 der Datakustik GmbH.

In diesem Rechenprogramm werden die Berechnungen richtlinienkonform anhand eines dreidimensionalen Rechenmodells durchgeführt. Die Zerlegung komplexer Schallquellen in einzelne punktförmige Teilschallquellen in Abhängigkeit von den Abstandsverhältnissen erfolgt automatisch. Dabei werden z. T. mehrere hundert Schallquellen erzeugt. Die vollständige Dokumentation der Berechnungen umfasst eine erhebliche Datenmenge. Auf die vollständige Wiedergabe der Rechenprotokolle wird daher verzichtet. Diese können jedoch auf Wunsch jederzeit ausgedruckt oder auf Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

In Anlage 3 sind die Eingabedaten für die Berechnung vollständig dargestellt. Als Anlage 4 ist ein Auszug aus den Berechnungen der Maximalpegel für den Immissionsort IO 4 A zur exemplarischen Darstellung des Berechnungsganges wiedergegeben. Als Maximalpegel werden die am jeweiligen Immissionsort auftretenden, höchsten kurzzeitigen Geräuschspitzen bezeichnet. Die Beurteilungspegel sowie die Immissionsanteile sind in den Tabellen der Anlage 5 zusammengefasst.

Maximalpegel entstehen durch laute Schlaggeräusche, das Entlüften von Lkw-Druckluftbremsen oder das Zuschlagen von Kfz- Kofferräumen.

6.3) Qualität der Ergebnisse

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde das alternative Verfahren für die Bodendämpfung gemäß 7.3.2 der ISO 9613-2 /7/ angesetzt. Die meteorologische Korrektur C_{met} sowie Dämpfungen durch Bewuchs wurden nicht berücksichtigt. Dieses Berechnungsverfahren der ISO 9613-2 /7/ legt die für die Schallausbreitung günstige Mitwindsituation (Wind weht von den Schallquellen zum Immissionsort) zu Grunde.

Die Aussagesicherheit von Immissionsprognosen kann generell auf zwei verschiedene Weisen sichergestellt werden. Sofern für die Emissionsdaten Mittelwerte angesetzt werden, ist die Unsicherheit der Einflussgrößen zu erfassen und zu quantifizieren. Es ist dann i. d. R. der Nachweis zu führen, dass die Immissionsrichtwerte mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall wurden Betriebsabläufe kumulativ und die Schallleistungspegel und Einwirkzeiten eher an der oberen Grenze des Vertrauensbereiches angesetzt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Beurteilungspegel bei bestimmungsgemäßem Betrieb eher an der oberen Grenze des Vertrauensbereiches liegen. Auf eine statistische Unsicherheitsanalyse kann somit verzichtet werden.

6.4) Tieffrequente Geräusche

Geräusche, die Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche / Infraschall), werden entsprechend Punkt 7.3 der TA Lärm /2/ im Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten untersucht. In der TA Lärm /2/ werden Hinweise zur Ermittlung und Bewertung schädlicher Umwelteinwirkungen in Innenräumen gegeben. Aufgrund der schalltechnischen Komplexität von Innenräumen (Größe, Ausstattung, Außenbauteile) sind allgemeingültige Regeln, die von Außenschallpegeln eindeutig auf das Vorliegen von tieffrequenten Geräuschen in Innenräumen schließen lassen, bisher nicht vorhanden.

Bei den untersuchten Schallquellen ergaben sich keine Hinweise für das Auftreten schädlicher tieffrequenter Geräusche.

7.) Vergleich von Beurteilungspegeln, Maximalpegeln und Immissionsrichtwerten

Die Tabellen 1 bis 3 der Anlage 5 zeigen, dass unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4 genannten Schallschutzmaßnahmen die Anforderungen der DIN 18005 /3/ und der TA Lärm /2/ für Allgemeines Wohngebiet (WA) tagsüber und nachts an den exemplarischen Immissionsorten im Plangebiet eingehalten werden.

Die Tabelle 1 der Anlage 5 zeigt weiterhin, dass der nächtliche Immissionsrichtwert der TA Lärm /2/ an den maßgeblichen Immissionsorten IO1 bis IO 3 außerhalb des Plangebietes durch die Gesamtbelastung eingehalten wird. Die Tabelle 2 zeigt, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm /2/ tagsüber an den maßgeblichen Immissionsorten IO1 bis IO 3 außerhalb des Plangebietes durch die Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan Nr. 18 sowie die 1. Änderung um mindestens 6 dB unterschritten wird. Die Geräusche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 wirken damit tagsüber nach Punkt 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm /2/ nicht relevant auf diese Immissionsorte ein. Auf eine vollständige Betrachtung der Vorbelastung kann daher tagsüber verzichtet werden.

Hinweis:
In den Berechnungen zum Gewerbelärm aus dem Plangebiet wird der vorhandene Betrieb der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG sowie die Planung einer möglichen Erweiterung berücksichtigt. Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wäre gegebenenfalls zukünftig auch eine abweichende gewerbliche Nutzung zulässig. Dieses ist zwar grundsätzlich möglich, müsste aber im Rahmen der dann anstehenden Baugenehmigung schalltechnisch erneut überprüft werden. Da in der Planung der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG architektonische und organisatorische Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt sind, ist davon auszugehen, dass bei einer alternativen gewerblichen Nutzung der Fläche insbesondere nachts ebenfalls Schallschutzmaßnahmen oder betriebliche Einschränkungen erforderlich sind.

In den Isophonenkarten in Anlage 6.1 bis 6.4 ist der Verlauf der 55 dB(A)-Isophone bzw. der 40 dB(A) Isophone im geplanten Allgemeinen Wohngebiet fürs 1. OG und ausgebaute Dachgeschoss dargestellt, hinter denen die Anforderungen der TA Lärm /2/ tagsüber bzw. nachts eingehalten werden. Isophonen stellen Grenzen dar, hinter denen der zugehörige Beurteilungspegel eingehalten bzw. unterschritten wird. Sie zeigen anschaulich die Ausbreitung des Lärms im Plangebiet und können zum Beispiel bei der Festlegung von Baugrenzen bzw. zur Anordnung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen werden.

Die Isophonenkarten in Anlage 6.1 und 6.2 zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ im 1. OG nahezu im gesamten für Wohnbebauung vorgesehen Bereich eingehalten werden und im östlichen Bereich zum Teil überschritten werden können.

Die Isophonenkarten in Anlage 6.3 und 6.4 zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ im ausgebauten Dachgeschoss im südlichen und östlichen Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes überschritten werden können.

Die Baugrenzen im geplanten Allgemeinen Wohngebiet sind so festzusetzen, dass keine schutzbedürftigen Fenster östlich oder südlich der in den Anlagen 6.1 bis 6.4 dargestellten 55 dB(A) und 40 dB(A)-Isophonen liegen. Dies bedeutet z.B. im südlichen, der Ossenbrüggen

Feinwerktechnik GmbH & Co. KG nahegelegenen Fläche des geplanten Allgemeinen Wohngebietes, dass hier keine schutzbedürftigen Räume mit öffenbaren Fenstern im ausgebauten Dachgeschoss errichtet werden dürfen (s. Anlage 6.3 und 6.4).

Teil 2: Schallimmissionen durch Verkehrslärm im Plangebiet

1.) Zielsetzung

Die Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Pinneberger Chaussee (L 106) und der Wedeler Chaussee (B 431) im Plangebiet sollen durch ein Prognoseverfahren ermittelt und die Beurteilungspegel mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 /3/ verglichen werden. Im Falle von Überschreitungen der Orientierungswerte sollen als Grundlage für die Abwägung auch die höher liegenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV /4/ zum Vergleich mit den Beurteilungspegeln herangezogen werden.

Um gesunde Wohnverhältnisse bei den geplanten Wohnhäusern sicherzustellen, sind gegebenenfalls Maßnahmen zum Schallschutz zu erarbeiten und im Bebauungsplan festzusetzen.

2.) Angaben zur Verkehrsbelastung

Zur Ermittlung der Verkehrsbelastung der Pinneberger Chaussee (L 106) und der Wedeler Chaussee (B 431) werden aus den Verkehrszahlen die Emissionsdaten für den Straßenverkehr entsprechend der Regeln der RLS 90 /5/ berechnet. Diese Emissionsdaten gelten für lange gerade Strecken ohne nennenswerte Abschirmungen oder Reflexionen.

Für die Pinneberger Chaussee (L 106) wurde an der östlich des Plangebietes liegenden Zählstelle 0630 bei der Straßenverkehrszählung 2015 eine maßgebende stündliche Verkehrsstärke von 516 tags und 87 nachts mit einem Anteil des Schwerverkehrs (SV-Anteil) von 3,7 % bzw. 4,6 % ermittelt.

Für die Wedeler Chaussee (B 431) wurde an der südlich des Plangebietes liegenden Zählstelle 0615 bei der Straßenverkehrszählung 2015 eine maßgebende stündliche Verkehrsstärke von 516 tags und 88 nachts mit einem Anteil des Schwerverkehrs (SV-Anteil) von 2,5 % bzw. 3,2 % ermittelt.

Hochgerechnet mit einer jährlichen Zunahme von 0,2 % des motorisierten Individualverkehrs gemäß der Verkehrsverflechtungsprognose 2030 /11/ ergeben sich für das Prognosejahr 2030 die in der folgenden Tabelle 2 dargestellten maßgebende stündliche Verkehrsstärken. Der Lkw-Anteil wurde jeweils auf ganze Vielfache von 2,5 % aufgerundet.

Tabelle 2: Verkehrsmengen der schalltechnisch relevanten Straßen für das Prognosejahr 2035

Verkehrsweg	M_t Kfz/h	M_n Kfz/h	$P_{t,n}$ in %
Pinneberger Chaussee (L 106)	532	90	5,0
Wedeler Chaussee (B 431)	532	91	5,0

$M_{t,n}$ maßgebende stündliche Verkehrsstärke tags, nachts
$P_{t,n}$ % maßgebender Schwerlastverkehrsanteil (über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) tags/nachts

Geschwindigkeitsregelungen
Die Geschwindigkeit auf den Verkehrswegen ist im für das Plangebiet schalltechnisch relevanten Straßenabschnitt auf 50 km/h begrenzt.

Straßenoberfläche
Für die Straßenoberfläche wurde Asphaltbeton 0/11 zu Grunde gelegt.

Steigungen und Gefälle
Die Pinneberger Chaussee (L 106) und der Wedeler Chaussee (B 431) besitzen keine im Sinne der RLS-90 /5/ relevante Längsneigung von mehr als 5 %.

Emissionsdaten
Diese Emissionsdaten sind in der folgenden Tabelle 5 zusammengefasst. Sie dienen als Ausgangsdaten für die weiteren Berechnungen.

Tabelle 3: Emissionsdaten der schalltechnisch relevanten Straßen, Prognosejahr 2035

Verkehrsweg	Emissionspegel $L_{m,E}$ in dB(A) tags	nachts
Pinneberger Chaussee (L 106)	61,2	53,5
Wedeler Chaussee (B 431)	61,2	53,5

3.) Den Berechnungen zu Grunde gelegte aktive Schallschutzmaßnahmen

In Abstimmung mit dem Planungsbüro sowie dem Eigentümer und Betreiber des Plangebietes wurden folgende aktive Schallschutzmaßnahmen abgestimmt und festgelegt:

- Mindestens 6 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall zwischen geplantem Allgemeinem Wohngebiet (WA) und verbleibendem Gewerbegebiet (GE).
- Mindestens 3 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall entlang der östlichen Plangebietsgrenze zur Pinneberger Chaussee.

Lärmschutzwände sind dauerhaft fugendicht auszuführen. Ferner müssen die Wände jeweils fugendicht aneinander sowie an Gebäude und den Erdboden anschließen. Das Schalldämmmaß darf nicht weniger als 20 dB betragen. Im Allgemeinen wird dies durch fugendichte Bauteile mit einer flächenbezogenen Masse von ≥ 15 kg/m^2 sichergestellt. Es kann eine Ausführung aus Erdreich, Stein, Holz, Glas, Blech oder ähnlichen Werkstoffen gewählt werden. Es kann auch eine Kombination aus Wall und Wand gewählt werden.

4.) Geräuschbeurteilung, Beurteilungspegel

4.1) Grundlagen zur Berechnung des Verkehrslärms

Die Beurteilung von Schallimmissionen bei der städtebaulichen Planung erfolgt grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Abwägung zwischen den Anforderungen des Immissionsschutzes und anderen Belangen. Schalltechnische Orientierungswerte enthält das Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“ /3/ Sie stellen einen grundsätzlichen Anhalt für die Beurteilung von Schallimmissionen in der Bauleitplanung dar. Die Orientierungswerte sind anzuwenden bei:

- der Planung von Neubauten mit schutzbedürftigen Nutzungen (Wohn-, Büro- und Verwaltungsgebäude u. ä.),
- der Neuplanung von Flächen und Einrichtungen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzbedürftige Nutzungen einwirken können.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Aufgabenstellung gemäß dem ersten der beiden Punkte.

Die Orientierungswerte betragen:

- in Reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten

tags	50 dB(A)
nachts	40/35 dB(A)

- bei Allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	45/40 dB(A)

- bei Misch- (MI) und Dorfgebieten (MD)

tags	60 dB(A)
nachts	50/45 dB(A)

- bei Kern- (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags	65 dB(A)
nachts	55/50 dB(A)

Die Orientierungswerte werden mit dem Beurteilungspegel verglichen. Als Tageszeitraum gelten, wenn nicht anders festgelegt, die 16 Stunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, als Nachtzeitraum die 8 Stunden zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Für den Nachtzeitraum sind zwei Orientierungswerte angegeben. Der höhere Wert gilt für Verkehrslärm, der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm. Die Orientierungswerte der DIN 18005 /3/ sind eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz bei der städtebaulichen Planung; sie sind keine Grenzwerte.

In Abhängigkeit von der speziellen örtlichen Situation kann sowohl eine Unterschreitung der Orientierungswerte sinnvoll sein (z. B. zum Schutz besonders schutzbedürftiger Nutzungen) als auch, besonders in vorbelasteten Gebieten, eine Überschreitung. Bei der Würdigung der Überschreitung sollte auch der Hinweis der DIN 18005 /3/ mit berücksichtigt werden, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Zur Beurteilung der Schallimmissionssituation kann hilfsweise auch eine andere gesetzliche Regelung herangezogen werden. Mit der „Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)“ vom 14.12.2014 /4/ wurden vom Gesetzgeber rechtsverbindliche Grenzwerte in Bezug auf Verkehrslärm durch Straßen- und Schienenverkehr vorgegeben. Generell sind diese Immissionsgrenzwerte dann heranzuziehen, wenn Straßen oder Schienenwege neu gebaut oder wesentlich verändert werden (Prinzip der Lärmvorsorge).

Im Zusammenhang mit städtebaulichen Planungen ist die Anwendung dieser Grenzwerte nicht zwingend vorgeschrieben, zwecks Abgrenzung eines Ermessensbereiches jedoch durchaus sinnvoll. Die Einhaltung dieser Grenzwerte in der Bauleitplanung gewährleistet damit ein vergleichbares Maß an Schallschutz, wie es der Gesetzgeber für die Planung von Verkehrsanlagen vorsieht.

Die Verkehrslärmschutzverordnung schreibt folgende Grenzwerte vor:

- In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tagsüber	59 dB(A)
nachts	49 dB(A)

- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tagsüber	64 dB(A)
nachts	54 dB(A)

- in Gewerbegebieten

tagsüber	69 dB(A)
nachts	59 dB(A)

Bezogen auf das hier geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) kann der folgende Bewertungsmaßstab herangezogen werden:

- Tagsüber soll der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 /3/ für Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) im Bereich von Terrassen und zur Erholung bestimmten hausnahen Außenbereichen eingehalten oder unterschritten werden.
- Nachts soll der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 /3/ für Allgemeines Wohngebiet (WA) von 45 dB(A) an Schlafraumfenstern eingehalten werden.
- Da bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist, sollten gesunde Wohnverhältnisse soweit erforderlich in Überschreitungsbereichen ggf. durch geeignete Grundrissgestaltung und passive Maßnahmen zum Schallschutz nach DIN 4109 /6/ sichergestellt werden.

4.2) Berechnungsergebnisse

Die Berechnung der Beurteilungspegel für den Straßenverkehrslärm wurde mit Hilfe des Rechenprogrammes Cadna A, Version 2020 MR 1 der Datakustik GmbH nach dem Teilstückverfahren durchgeführt.

Eine grafische Darstellung der berechneten Beurteilungspegel zeigen die Isophonenkarte in den Anlagen 7.1 bis 7.6. Isophonen stellen Grenzen dar, hinter denen der zugehörige Beurteilungspegel eingehalten bzw. unterschritten wird. Sie zeigen anschaulich die Ausbreitung des Lärms im Plangebiet und können zum Beispiel bei der Festlegung von Baugrenzen bzw. zur Anordnung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen werden.

Die Berechnungen zu den Schallimmissionen durch den Straßenverkehr ergaben, dass im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) tagsüber der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) im Erdgeschoss nahezu im gesamten Plangebiet eingehalten werden kann. Im 1. Obergeschoss kann der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags ab einer Entfernung von ca. 30 bis 40 m von der Pinneberger Chaussee eingehalten werden. Im ausgebauten Dachgeschoss kann der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags ab einer Entfernung von ca. 50 m von der Pinneberger Chaussee eingehalten werden.

Der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts kann im Erdgeschoss nahezu im gesamten geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) eingehalten werden; zu einer Überschreitung kommt es im Nordosten. Im 1. Obergeschoss wird der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts in großen Teilen des geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) überschritten; im Südwesten kann er eingehalten werden. Im ausgebauten Dachgeschoss wird der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts nahezu im gesamten geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) überschritten; an der Westgrenze kann er zum Teil eingehalten werden.

Um gesunde Wohnverhältnisse im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sicherzustellen, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schallschutz notwendig. Da bei teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf bei nächtlichen Beurteilungspegeln über 45 dB(A) häufig nicht mehr möglich ist, müssen schutzbedürftige Schlafräume im 1. Obergeschoss und im ausgebauten Dachgeschoss so gestaltet werden, dass sie

- der Raum mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet wird oder
- die Fenster mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet sind.

Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sollten ferner hausnahe Außenbereiche im 1. Obergeschoss oder im ausgebauten Dachgeschoss wie zum Beispiel Balkone, die sich zwischen Pinneberger Chaussee und den in den Anlagen 7.3 und 7.5 dargestellten 55 dB(A)-Isophonen befinden, abgeschirmt von der Pinneberger Chaussee angeordnet werden.

Es wird vorgeschlagen, zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Verkehrslärm die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern im 1. Obergeschoss und im ausgebauten Dachgeschoss mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

Auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämpfte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die Schlaf- und Kinderzimmerfenster zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der Pinneberger Chaussee zugewandten Gebäudeseite besitzen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zum Schutz von hausnahen Außenwohnbereichen gegen Verkehrslärm die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

*Außenwohnbereiche im 1. Obergeschos*s oder im ausgebauten Dachgeschoss *wie Balkone müssen auf der der Pinneberger Chaussee abgewandten Gebäudeseite bzw. ohne Sichtverbindung zur Pinneberger Chaussee angeordnet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen geschützt sind.*

Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im Plangebiet

1.) Zielsetzung

Wegen der Schallimmissionen im Plangebiet durch die umliegenden Betriebe und Anlagen sowie den umliegenden Straßen soll der maßgebliche Außenlärm im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 durch ein detailliertes Prognoseverfahren gemäß DIN 4109 /6/ ermittelt werden.

2.) Örtliche Gegebenheiten

Die örtlichen Gegebenheiten können den beiden ersten Teilen dieses Gutachtens entnommen werden. Abschnitt 2.) des Teils 1 bzw. die Lagepläne in den Anlagen 2.1 und 2.2 beschreiben die örtlichen Gegebenheiten zum Gewerbelärm, Abschnitt 2.) des Teils 2 bzw. die Anlage 2.1 beschreibt die örtlichen Gegebenheiten zum Verkehrslärm.

3.) Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels

3.1) Grundlagen

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 /6/ ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr),
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) plus einem Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Sofern die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen (Straßen-, Schienen-, Luft-, Wasserverkehr sowie Gewerbe- und Industrieanlagen) herrührt, berechnet sich der resultierende Außenlärmpegel durch energetische Addition der einzelnen Außenlärmpegel sowie einem einmaligen Aufschlag von 3 dB.

Straßenverkehr
Bei Berechnungen sind die Beurteilungspegel für den Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nach der 16. BImSchV /4/ zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Werten jeweils 3 dB(A) zu addieren sind.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB, so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB.

Gewerbe- und Industrieanlagen
Im Regelfall wird als maßgeblicher Außenlärmpegel der nach der TA Lärm /2/ im Bebauungsplan für die jeweilige Gebietskategorie angegebene Tag-Immissionsrichtwert eingesetzt, wobei zu dem Immissionsrichtwert 3 dB(A) zu addieren sind. Besteht im Einzelfall die Vermutung, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden, dann sollte die tatsächliche Geräuschimmission als Beurteilungspegel nach der TA Lärm /2/ ermittelt werden, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Mittelungspegeln 3 dB(A) zu addieren sind.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB, so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB.

Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes auszugehen.

Überlagerung mehrerer Schallimmissionen
Rührt die Geräuschbelastung von mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen her, so berechnet sich der resultierende Außenlärmpegel $L_{a,res}$, jeweils getrennt für Tag und Nacht, aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln $L_{a,i}$ nach folgender Gleichung:

$$L_{a,res} = 10 \log \sum (10^{0,1 L_{a,i}}) \quad \text{in dB}$$

Im Sinne einer Vereinfachung werden dabei unterschiedliche Definitionen der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel in Kauf genommen. Die Addition von 3 dB(A) darf nur einmal erfolgen, d. h. auf den Summenpegel.

3.2) Berechnungsergebnisse

Die Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel für das Plangebiet erfolgt mit dem Rechenprogramm Cadna A, Version 2020 MR 1 der Datakustik GmbH.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 wirkt neben Verkehrslärm auch Gewerbelärm ein. Die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht beträgt im geplanten Allgemeinen Wohngebiet weniger als 10 dB. Maßgebend für die Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel ist hier damit die Nachtzeit.

Die kumulierten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im geplanten Allgemeinen Wohngebiet sind in den als Anlage 8.1 bis 8.3 beigefügten Lageplänen dargestellt. Die maßgeblichen Außenlärmpegel werden dabei von den Verkehrsgeräuschen dominiert. Die Isophonenkarten zeigen folgende maßgebliche Außenlärmpegel im Allgemeinen Wohngebiet (WA):

- für Fenster im Erdgeschoss zwischen 57 dB(A) und 61 dB(A),
- für Fenster im 1. Obergeschoss zwischen 58 dB(A) und 64 dB(A),
- für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss zwischen 59 dB(A) und 65 dB(A).

Die kumulierten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im verbleibenden Gewerbegebiet (GE) sind in den als Anlage 8.4 bis 8.6 beigefügten Lageplänen dargestellt. Die Isophonenkarten zeigen folgende maßgebliche Außenlärmpegel im Gewerbegebiet (GE):

- für Fenster im Erdgeschoss zwischen 68 dB(A) und 71 dB(A),
- für Fenster im 1. Obergeschoss zwischen 68 dB(A) und 71 dB(A),
- für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss zwischen 68 dB(A) und 71 dB(A).

4.) Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumart nach der Gleichung (6) der DIN 4109 /6/ff zu:

$$\text{erf. } R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart} \quad \text{in dB}$$

erf. $R'_{w,ges}$	erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB,
L_a	Maßgebliche Außenlärmpegel in dB gemäß Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2 /6/
$K_{Raumart}$	Schutzbedürftigkeit der Raumart in dB.

Dabei gilt für die Raumarten:

	$K_{Raumart}$ in dB
• Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	25

- Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches 30
- Büroräume und Ähnliches 35

Mindestens einzuhalten sind gesamte bewertete $R'_{w,ges}$ = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien bzw. $R'_{w,ges}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im geplanten Allgemeinen Wohngebiet sind in den als Anlage 8.1 bis 8.3 beigefügten Isophonenkarten dargestellt. Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen beträgt dementsprechend:

- für Fenster im Erdgeschoss zwischen 30 dB(A) und 31 dB(A),
- für Fenster im 1. Obergeschoss zwischen 30 dB(A) und 34 dB(A),
- für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss zwischen 30 dB(A) und 35 dB(A).

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im verbleibenden Gewerbegebiet (GE) sind in den als Anlage 8.4 bis 8.6 beigefügten Isophonenkarten dargestellt. Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile bei Büros beträgt dementsprechend:

- für Fenster im Erdgeschoss zwischen 34 dB(A) und 36 dB(A),
- für Fenster im 1. Obergeschoss zwischen 34 dB(A) und 36 dB(A),
- für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss zwischen 34 dB(A) und 36 dB(A).

Die Anforderungen der DIN 4109 /6/ an Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen werden in der Regel bis zu einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) mit marktüblichen Wärmeschutzfenstern bei einwandfreier Ausführung erfüllt.

Teil 4: Schallimmissionen durch Parklärm aus dem Plangebiet

1.) Zielsetzung

Gemäß § 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind den Wohnungen zugeordnete Pkw-Stellplätze im Rahmen des Bedarfs in Wohngebieten zulässig. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.07.1995 /20/ und der Parkplatzlärmstudie /12/ ist bei Parkplätzen in Wohnanlagen grundsätzlich davon auszugehen, „dass Stellplatzimmissionen auch in Wohnbereichen gewissermaßen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen. Dennoch empfiehlt das Bayerische Landesamt für Umwelt in der Parkplatzlärmstudie /12/ ein Beurteilungsverfahren der TA Lärm /2/ zur schalltechnischen Optimierung heranzuziehen.

Die durch Parkgeräusche und Fahrzeugbewegungen im geplanten Allgemeinen Wohngebiet verursachten Beurteilungspegel außerhalb des Plangebietes sollen ermittelt und mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm /2/ verglichen werden. Die Anforderungen der TA Lärm /2/ an Maximalpegel sind gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.07.1995 /20/ bei der Beurteilung von Stellplatzimmissionen in Wohnbereichen nicht zu berücksichtigen.

2.) Örtliche Gegebenheiten und Immissionsorte

Das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) wird im Nordosten über den Mühlenweg und die Pinneberger Chaussee erschlossen. Es ist davon auszugehen, dass entlang der Erschließungsstraße Pkw-Stellplätze errichtet werden. Nach Auskunft des Planungsbüros sollen insgesamt 48 Pkw-Stellplätze für dauerhaftes Parken errichtet werden. Eine mögliche Entwicklungsplanung liegt als Anlage 2.3 vor. Demnach sollen 26 Carports und 22 offene Stellplätze entstehen. Für eine abgesicherte Betrachtung werden in den Berechnungen jedoch keine abschirmenden Carports berücksichtigt. Aus schalltechnischer Sicht wäre eine asphaltierte Straße zu empfehlen. Da diesbezüglich zum derzeitigen Zeitpunkt keine Planung vorliegt wird eine eben gepflasterte Straße angesetzt.

Bei nächstgelegenen Immissionsort außerhalb des geplanten Wohngebietes handelt es sich um das Gebäude Pinneberger Chaussee 24 nördlich des Mühlenweges und gegenüber der Zufahrt zum geplanten Allgemeinen Wohngebiet. Nach Auskunft des zuständigen Bauamtes wird die Schutzbedürftigkeit wie Gewerbegebiet eingestuft. Da es sich hier nach den Erkenntnissen der Ortsbesichtigung jedoch um eine Wohnnutzung zu handeln scheint, wird für eine abgesicherte Betrachtung eine Schutzbedürftigkeit wie Mischgebiet angesetzt.

3.) Geräusch durch die geplanten Pkw-Stellplätze und die Zuwegung über die private Stichstraße

Der den Berechnungen für die Schallemissionen der geplanten Pkw-Stellplätze zu Grunde gelegte Schallleistungspegel wird gemäß Parkplatzlärmstudie /12/ ermittelt. Dabei werden tagsüber 0,40, nachts im Mittel 0,05 und in der ungünstigsten Nachtstunde 0,15 Parkbewegungen je Stellplatz und Stunde angesetzt.

Für Pkw-Parkvorgänge auf den P+R Parkplätzen auf Pflaster ergibt sich nach der Parkplatzlärmstudie /12/ im getrennten Verfahren ein auf die Stunde bezogener Schallleistungsbeurteilungspegel von 67 dB(A) je Parkbewegung ohne den Durchfahrtanteil des Verkehrs. In diesem Wert sind Impulszuschläge und Nebengeräusche wie z. B. Pkw-Türenschlagen bereits berücksichtigt. Für Pkw-Fahrten auf Pflaster ergibt sich aus /12/ in Verbindung mit /5/ ein auf eine Stunde und einen Meter bezogener Schallleistungspegel von 49,5 dB(A) pro Fahrt auf ebenem Pflaster.

4.) Beurteilungspegel, Vergleich mit den Immissionsrichtwerten

Die Geräuschbeurteilung erfolgt nach den in Teil 1, Abschnitt 6 dieses Gutachtens genannten Maßstäben.

Die Beurteilungspegel werden aus den Schallleistungspegeln, ihren Einwirkzeiten und den gegebenenfalls erforderlichen Zuschlägen ermittelt. Die Berechnung erfolgte gemäß DIN 9613-2 /7/ mit dem Rechenprogramm Cadna A, Version 2020 MR 1 der Firma Datakustik GmbH. In diesem Rechenprogramm werden die Berechnungen richtlinienkonform anhand eines dreidimensionalen Rechenmodells durchgeführt. Die Zerlegung komplexer Schallquellen in einzelne punktförmige Teilschallquellen in Abhängigkeit von den Abstandsverhältnissen erfolgt automatisch. Dabei werden z. T. mehrere hundert Schallquellen erzeugt.

Die Tabelle 4 der Anlage 5 zeigt, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm /2/ tagsüber durch die geplante Nutzung der Pkw-Stellplatzanlagen an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschritten wird.

Die Tabelle 5 der Anlage 5 zeigt, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm /2/ nachts durch die geplante Nutzung der Pkw-Stellplatzanlagen an allen Immissionsorten um mindestens 5 dB unterschritten wird.

5.) Weitere Hinweise

Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm /2/ wird gemäß dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.07.1995, Az. 3 S 3538/94 für die Bemessung der Zumutbarkeit bei Stellplätzen für Wohnanlagen nicht herangezogen. Dennoch wird empfohlen, im Sinne des Gebots einer gegenseitigen Rücksichtnahme die Maximalpegel zum Beispiel durch eine Carportanlage zu minimieren. Dies ist nach Auskunft des Planers für einen Teil der Stellplätze vorgesehen.

Darüber hinaus wird empfohlen, an den innerhalb des geplanten Allgemeinen Wohngebietes geplanten und in Bezug auf die Pkw-Stellplätze nächstgelegenen Wohngebäuden schutzbedürftige Wohnraumfenster und insbesondere Schlafraum- bzw. Kinderzimmerfenster durch eine geeignete Grundrissgestaltung möglichst abgeschirmt von den Pkw-Stellplätzen anzuordnen.

Regenrinnen auf der privaten Stichstraße und den Pkw-Stellplätzen sollten lärmarm zum Beispiel mit verschraubten Gusseisenplatten ausgebildet werden.

Prüferin: Verfasser:

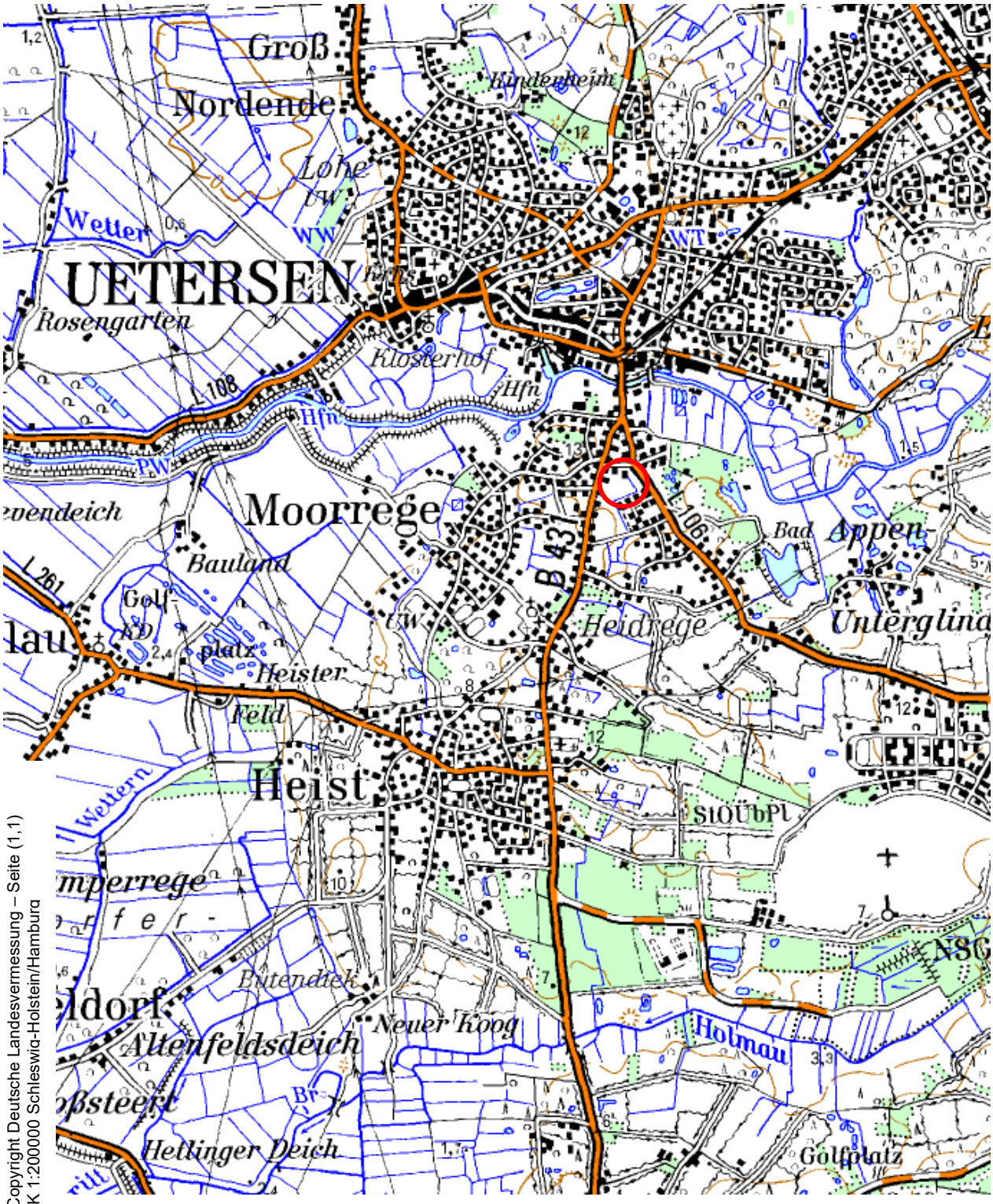
(dieses Dokument wurde digital erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

i. A. Dipl.-Ing.(FH) Stefanie Roczek, M.Sc
(Sachverständige)

i. A. Andreas Staeck (M.Sc.)
(Sachverständiger)

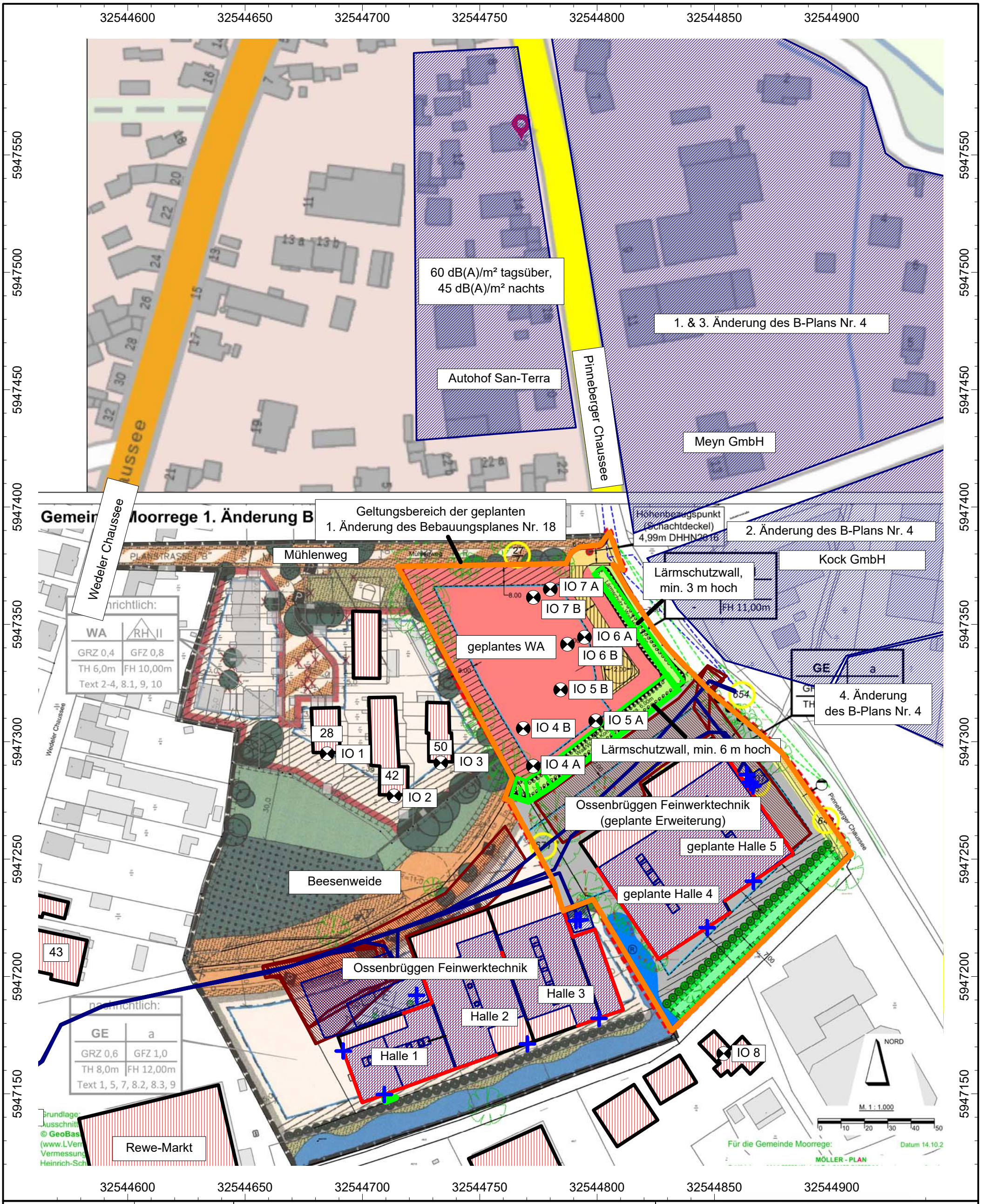
DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-20642-01-00

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH
Messstelle nach § 29b BImSchG zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen
24119 Kronshagen



© Copyright Deutsche Landesvermessung – Seite (1,1)
TÜK 1:200000 Schleswig-Holstein/Hamburg

Auftraggeber: **Gemeinde Moorrege**		INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
Projekt: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege**	Projektnummer:	505720gas02
	Datum:	26.10.20
Bezeichnung: **Übersichtskarte**	Maßstab:	ohne Maßstab
	Anlage 1	



N

Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH	
Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer:	505720gas02
		Datum:	10.11.20
Bezeichnung:	Lageplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege, umliegenden Bebauungsplänen, Betrieben, Verkehrswegen und Immissionsorten.	Maßstab:	1 : 1500
		Anlage 2.1	

BP18 - VORABZUG

32544700 32544720 32544740 32544760 32544780 32544800 32544820 32544840 32544860

5947400 5947380 5947360 5947340 5947320 5947300 5947280 5947260 5947240 5947220 5947200 5947180

Höhenbezugspunkt (Schachtdeckel) 4,99m DHHN2016

Mühlenweg

Mühlenweg

Industriestraße

WA | o, II

GRZ 0,4 | FH 11,00m

Kock GmbH

6,00m

8.00

5.50

3.00

8.00

12.00

IO 7 A

IO 7 B

IO 6 A

IO 6 B

IO 5 B

IO 5 A

IO 4 B

IO 4 A

IO 1

IO 2

IO 3

IO 8

28

42

50

Lärmschutzwall, min. 3 m hoch

Lärmschutzwall, min. 6 m hoch

Zufahrt

654

Pkw-Stellfläche

Pkw-Stellfläche

Spänesammelbehälter & Staplerbetrieb

Spänesammelbehälter & Staplerbetrieb

Lkw- und Stapler-Fahrten

keine nächtlichen Parkvorgänge nördlich der Hallen 2 bis 5

geplante Halle 5

geplante Halle 4

Beesenweide

Pkw-Stellfläche

Lkw-Rangieren, Be- und Entladen, Staplerbetrieb

Oberlichter

Oberlichter

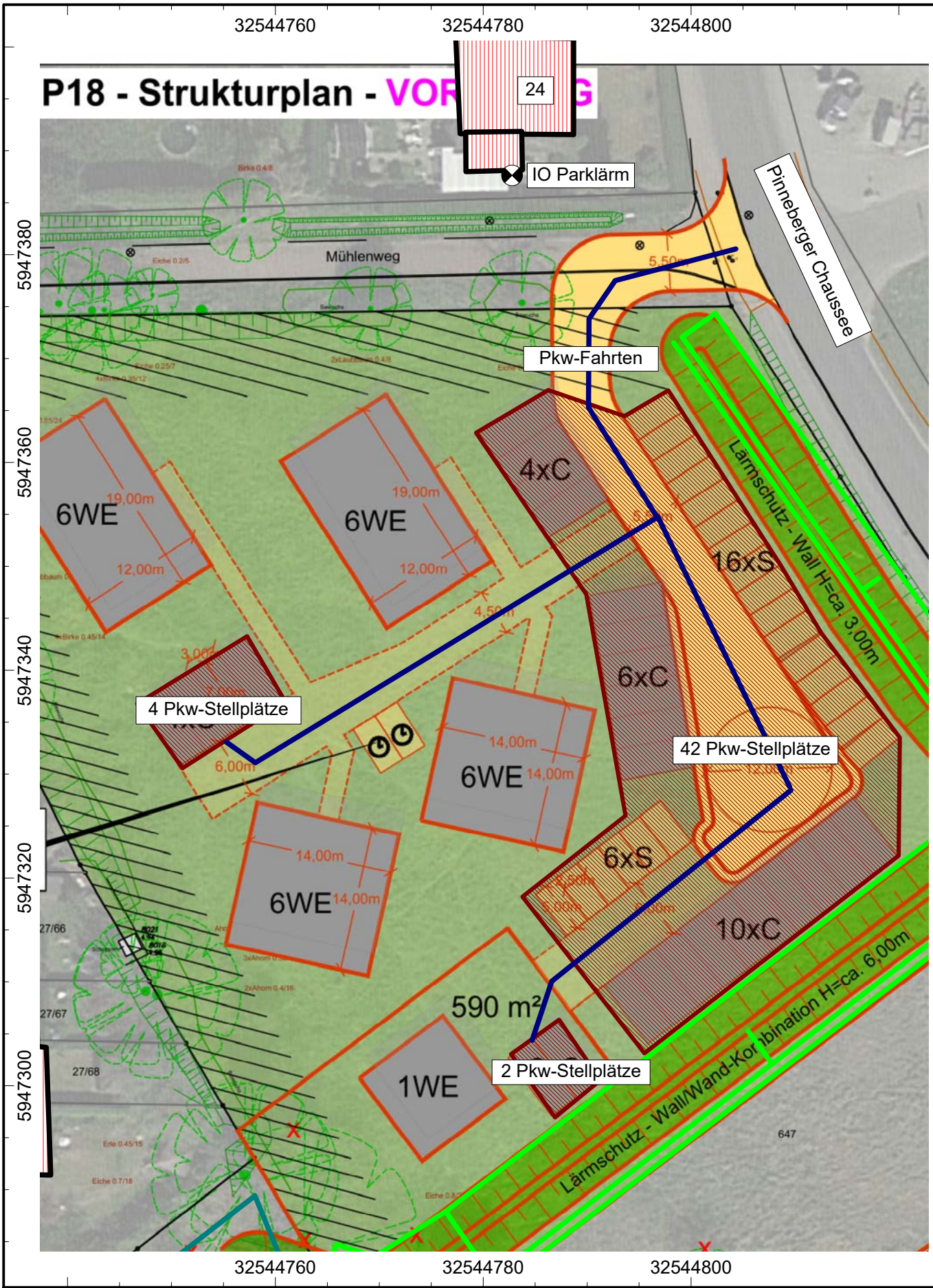
Halle 1

Halle 2

Halle 3

N

Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH	
Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer:	505720gas02
		Datum:	10.11.20
Bezeichnung:	Lageplan mit Immissionsorten und Schallquellenbeschreibung	Maßstab:	1 : 750
		Anlage 2.2	



N

Auftraggeber:	**Gemeinde Moorege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH	
Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer:	505720gas02
		Datum:	10.11.20
Bezeichnung:	Lageplan mit möglicher Stellplatzanlage und Immissionsort	Maßstab:	1 : 500
		Anlage 2.3	

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Tabelle 1: Immissionsorte

Bezeichnung	Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
	Tag	Nacht	Gebiet	Lärmart			X	Y	Z
	(dBA)	(dBA)			(m)		(m)	(m)	(m)
IO 1	55	40			6,0	r	32544685	5947295	6,0
IO 2	55	40			6,0	r	32544713	5947277	6,0
IO 3	55	40			6,0	r	32544733	5947291	6,0
IO 4 A	55	40			5,5	r	32544773	5947290	5,5
IO 4 B	55	40			8,5	r	32544769	5947306	8,5
IO 5 A	55	40			5,5	r	32544799	5947309	5,5
IO 5 B	55	40			8,5	r	32544784	5947322	8,5
IO 6 A	55	40			5,5	r	32544795	5947345	5,5
IO 6 B	55	40			8,5	r	32544787	5947342	8,5
IO 7 A	55	40			5,5	r	32544780	5947365	5,5
IO 7 B	55	40			8,5	r	32544773	5947362	8,5
IO 8	65	50			5,0	r	32544854	5947167	5,0

Tabelle 2: Punktquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw			Lw / Li		Korrektur		Einwirkzeit			Höhe		Koordinaten		
		Tag	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Nacht	Tag	Ruhe	Nacht			X	Y	Z
		(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	(min)	(min)	(min)	(m)		(m)	(m)	(m)
Lüftungsauslass, Westfassade	!0C!	80,8	80,8	Lw	lu		0,0	0,0		durchgehend		4,0	r	32544692	5947168	4,0
Lüftungsauslass, Südfassade Reinraum	!0C!	66,0	66,0	Lw	lurr		-10,0	-10,0		durchgehend		3,0	r	32544709	5947150	3,0
Lüftungsauslass, Halle 2 Südfassade	!0C!	80,8	80,8	Lw	lu		0,0	0,0		durchgehend		5,5	r	32544770	5947171	5,5
ca. 4 Spänecontainer austauschen	!0C!	105,0	105,0	Lw	Kfz1099		0,0	0,0	40	0	0	1,0	r	32544695	5947202	1,0
ca. 2 Spänecontainer austauschen	!0C!	105,0	105,0	Lw	Kfz1099		0,0	0,0	20	0	0	1,0	r	32544791	5947224	1,0
ca. 25 Paletten Ent- oder Beladen	!0C!	105,0	88,0	Lw	88,0		17,0	0,0	60	0	0	1,0	r	32544723	5947192	1,0
60 Minuten Entladen per Hand	!0C!	95,0	95,0	Lw	95,0		0,0	0,0	60	0	0	1,0	r	32544723	5947192	1,0
ca. 20 x Metallspäne Entleeren	!0C!	105,0	105,0	Lw	105,0		0,0	0,0	2,5	1	0	2,0	r	32544695	5947202	2,0
ca. 20 x Metallspäne Entleeren	!0C!	105,0	105,0	Lw	105,0		0,0	0,0	2,5	1	0	2,0	r	32544793	5947224	2,0
Lüftungsauslass, Halle 3 Südfassade	!0C!	80,0	80,0	Lw	lu		0,0	0,0		durchgehend		5,5	r	32544801	5947182	5,5
Lüftungsauslass, Halle 4 Südfassade	!0C!	80,0	80,0	Lw	lu		0,0	0,0		durchgehend		5,5	r	32544847	5947221	5,5
Lüftungsauslass, Halle 5 Südfassade	!0C!	80,0	80,0	Lw	lu		0,0	0,0		durchgehend		5,5	r	32544867	5947241	5,5
ca. 20 x Metallspäne Entleeren (östl. Halle 5)	!0C!	105,0	105,0	Lw	105,0		0,0	0,0	2,5	1	0	2,0	r	32544866	5947281	2,0
ca. 2 Spänecontainer austauschen (östl. Halle 5)	!0C!	105,0	105,0	Lw	Kfz1099		0,0	0,0	20,0	0	0	1,0	r	32544865	5947283	1,0
ca. 25 Paletten Ent- oder Beladen (östl. Halle 5)	!0C!	105,0	88,0	Lw	88,0		17,0	0,0	60,0	0	0	1,0	r	32544864	5947286	1,0
Kofferraumschlagen 1	!0F!	100,0	100,0	Lw	100,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544705	5947212	1,0
Kofferraumschlagen 2	!0F!	100,0	100,0	Lw	100,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544668	5947201	1,0
Kofferraumschlagen 3	!0F!	100,0	100,0	Lw	100,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544679	5947180	1,0
Kofferraumschlagen 4	!0F!	100,0	100,0	Lw	100,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544748	5947250	1,1
Kofferraumschlagen 5	!0F!	100,0	100,0	Lw	100,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544780	5947275	1,0
Kofferraumschlagen 6	!0F!	100,0	100,0	Lw	100,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544807	5947297	1,0
Kofferraumschlagen 7	!0F!	100,0	100,0	Lw	100,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544841	5947364	1,0
Kofferraumschlagen 8	!0F!	100,0	100,0	Lw	100,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544821	5947402	1,0
beschleunigte Abfahrt 1	!0F!	93,0	93,0	Lw	93,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544677	5947205	1,0
beschleunigte Abfahrt 2	!0F!	93,0	93,0	Lw	93,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544659	5947202	1,0
beschleunigte Abfahrt 3	!0F!	93,0	93,0	Lw	93,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544584	5947186	1,0
beschleunigte Abfahrt 4	!0F!	93,0	93,0	Lw	93,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544545	5947163	1,0
beschleunigte Abfahrt 5	!0F!	93,0	93,0	Lw	93,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544850	5947321	1,0
Lkw-Druckluftbremse entlüften 1	!0F!	108,0	108,0	Lw	Kfz1074		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544698	5947214	1,0
Lkw-Druckluftbremse entlüften 2	!0F!	108,0	108,0	Lw	Kfz1074		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544583	5947186	1,0
Lkw-Druckluftbremse entlüften 3	!0F!	108,0	108,0	Lw	Kfz1074		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544546	5947163	1,0
Lkw-Druckluftbremse entlüften 4	!0F!	108,0	108,0	Lw	Kfz1074		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544756	5947239	1,0
Lkw-Druckluftbremse entlüften 5 (San-Terra, auch nachts)	!0F!	108,0	108,0	Lw	Kfz1074		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544780	5947439	1,0
laute Schlaggeräusche 1	!0F!	120,0	120,0	Lw	120,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544680	5947185	1,0
laute Schlaggeräusche 2	!0F!	120,0	120,0	Lw	120,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544702	5947214	1,0
laute Schlaggeräusche 3	!0F!	120,0	120,0	Lw	120,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544790	5947231	1,0
laute Schlaggeräusche 4	!0F!	120,0	120,0	Lw	120,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544781	5947269	1,0
laute Schlaggeräusche 5	!0F!	120,0	120,0	Lw	120,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544810	5947291	1,0
laute Schlaggeräusche 6	!0F!	120,0	120,0	Lw	120,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544843	5947422	1,0
laute Schlaggeräusche 7	!0F!	120,0	120,0	Lw	120,0		0,0	0,0		Maximalpegel		1,0	r	32544773	5947438	1,0

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Tabelle 3: Linienquellen

Bezeichnung	ID	Schallleistung Lw		Schallleistung Lw'		Typ	Lw / Li		Korrektur		Einwirkzeit		
		Tag	Nacht	Tag	Nacht		Wert	norm.	Tag	Nacht	Tag	Ruhe	Nacht
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	(min)	(min)	(min)
200 Pkw-Fahrten tagsüber, 10 nachts	!V4*!	71,1	71,1	49,5	49,5	Lw'	Kfz31	49,5	0,0	0,0	6000	6000	600
30 Lkw- oder Lieferwagen-Fahrten	!V4*!	86,2	86,2	63,0	63,0	Lw'	Kfz61	63,0	0,0	0,0	1800	0	0
4 Lkw Fahrten (Containerabholung)	!V4*!	85,6	85,6	63,0	63,0	Lw'	Kfz61	63,0	0,0	0,0	240	0	0
2 Lkw Fahrten (Containerabholung)	!V4*!	87,7	87,7	63,0	63,0	Lw'	Kfz61	63,0	0,0	0,0	120	0	0
16 Staplerfahrten	!0C!	98,3	-13,7	75,3	-36,8	Lw-PQ	Kfz1032	0,0	0,0	0,0	60	0	0
4 Lkw-Fahrten übers gesamte Betriebsgelände	!0C!	88,9	88,9	63,0	63,0	Lw'	Kfz61	63,0	0,0	0,0	180	60	0
4 Lkw Fahrten (Containerabholung)	!0C!	81,0	81,0	63,0	63,0	Lw'	Kfz61	63,0	0,0	0,0	240	0	0

Tabelle 4: Flächenquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw"		Typ	Lw / Li		Korrektur		Schalldämmung		Einwirkzeit		
		Tag	Nacht	Tag	Nacht		Wert	norm.	Tag	Nacht	R	Fläche	Tag	Ruhe	Nacht
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)		(m²)	(min)	(min)	(min)
Lkw-Rangieren	!0C!	99,0	99,0	73,1	73,1	Lw	99,00		0,0	0,0			30	0	0
Kaltwassersatz	!0C!	78,5	78,5	71,6	71,6	Lw	kws		0,0	0,0				durchgehend	
Halle 3, Werkhalle, Dach	!0C!	72,9	72,9	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	1258,2		durchgehend	
Halle 3, Werkhalle, Dach	!0C!	67,5	67,5	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	359,5		durchgehend	
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	71,0	71,0	65,3	65,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	71,0	71,0	65,3	65,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	71,0	71,0	65,3	65,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	71,0	71,0	65,3	65,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	71,0	71,0	65,3	65,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	70,6	70,6	51,0	51,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	G29	91,6		durchgehend	
Halle 2, Werkhalle, Dach	!0C!	73,5	73,5	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	1442,4		durchgehend	
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	71,0	71,0	66,9	66,9	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	71,0	71,0	66,9	66,9	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	71,0	71,0	66,9	66,9	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	71,0	71,0	66,9	66,9	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	71,1	71,1	51,0	51,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	G29	101,2		durchgehend	
Halle 1, Werkhalle, Dach	!0C!	70,0	70,0	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	633,1		durchgehend	
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	71,0	71,0	64,0	64,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	71,0	71,0	64,0	64,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	71,0	71,0	64,0	64,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	68,7	68,7	51,0	51,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	G29	59,2		durchgehend	
Halle 1, Lichtfirst, Reinraum, Öffnung 1	!0C!	69,1	69,1	62,1	62,1	Li	ossenrr		7,0	7,0	R01	1,0		durchgehend	
Halle 1, Lichtfirst, Reinraum	!0C!	67,0	67,0	50,7	50,7	Li	ossenrr		1,0	1,0	G29	42,0		durchgehend	
Halle 1, Dach, Reinraum	!0C!	67,9	67,9	41,6	41,6	Li	ossenrr		1,0	1,0	fit	424,2		durchgehend	
40 Minuten Staplerbetrieb (West)	!0C!	105,0	105,0	74,3	74,3	Lw	Kfz1032		0,0	0,0			35	5	0
20 Minuten Staplerfahrt (Ost)	!0C!	105,0	105,0	85,6	85,6	Lw	Kfz1032		0,0	0,0			15	5	0
Ossenbrüggen 1 und Tankstelle 55 dB(A)/m²	!0B!	92,3	92,3	55,0	55,0	Lw"	55,00		0,0	0,0			0	0	60
Halle 4 und 5, Werkhalle, Dach	!0C!	77,3	77,3	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	3404,3		durchgehend	
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	70,8	70,8	51,0	51,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	G29	94,9		durchgehend	
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	70,8	70,8	51,0	51,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	G29	94,9		durchgehend	
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	71,0	71,0	65,2	65,2	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,0	780	180	60
20 Minuten Staplerfahrt (östl. Halle 5)	!0C!	105,0	105,0	88,1	88,1	Lw	Kfz1032		0,0	0,0			15	5	0
2. Änderung des B-Plans Nr. 4	!0C!	101,3	86,3	60,0	45,0	Lw"	60,00		0,0	-15,0			780	180	60
1. & 3. Änderung des B-Plans Nr. 4	!0C!	105,1	90,1	60,0	45,0	Lw"	60,00		0,0	-15,0			780	180	60
60 dB(A)/m² tagsüber, 45 dB(A)/m² nachts	!0C!	99,7	84,7	60,0	45,0	Lw"	60,00		0,0	-15,0			780	180	60
4. Änderung des B-Plans Nr. 4 "Glindhofweg"	!0C!	90,5	75,5	55,0	40,0	Lw"	55,00		0,0	-15,0			780	180	60

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Tabelle 5: vertikale Flächenquellen

Bezeichnung	ID	halleistung Lw		Schalleistung Lw"			Lw / Li		Korrektur		Schalldämmung	Einwirkzeit			
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Nacht	R	Fläche	Tag	Ruhe	Nacht
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)		(m²)	(min)	(min)	(min)
Halle 1, Westfassade, Wand	!0C!	64,4	64,4	41,6	41,6	Li	ossenrr		1,0	1,0	fit	192,8		durchgehend	
Halle 1, Westfassade, Tor, geschlossen	!0C!	61,1	61,1	50,8	50,8	Li	ossenrr		1,0	1,0	T08	10,7		durchgehend	
Halle 1, Südfassade, Reinraum Wand	!0C!	62,7	62,7	41,6	41,6	Li	ossenrr		1,0	1,0	fit	129,3		durchgehend	
Halle 1, Südfassade, Reinraum Lichtband	!0C!	63,4	63,4	50,7	50,7	Li	ossenrr		1,0	1,0	G29	18,5		durchgehend	
Halle 1, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	64,1	64,1	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	163,0		durchgehend	
Halle 1, Südfassade, Werkhalle Lichtband	!0C!	64,7	64,7	51,0	51,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	G29	23,3		durchgehend	
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Wand	!0C!	62,0	62,0	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	101,2		durchgehend	
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	59,3	59,3	44,9	44,9	Li	ossenwh		1,0	1,0	T04	27,5		durchgehend	
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Tor, 1 m geöffnet	!V4!	78,0	78,0	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	5,0	0	0	60
Halle 2, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	64,3	64,3	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	170,6		durchgehend	
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Wand	!0C!	63,4	63,4	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	139,9		durchgehend	
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	59,3	59,3	44,9	44,9	Li	ossenwh		1,0	1,0	T04	27,5		durchgehend	
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Tor, 1 m geöffnet	!V4!	78,0	78,0	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	5,0	0	0	60
Halle 4, Westtfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	70,7	70,7	56,3	56,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	T08	27,5	0	0	60
Halle 3, östliche Nordfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	81,2	81,2	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	10,5	780	180	0
Halle 3, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	62,2	62,2	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	106,7		durchgehend	
Halle 3, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	66,8	66,8	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	308,3		durchgehend	
Halle 3, östliche Nordfassade, Werkhalle Wand	!0C!	61,1	61,1	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	82,6		durchgehend	
Halle 3, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	61,1	61,1	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	82,2		durchgehend	
Halle 3, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	62,1	62,1	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	102,5		durchgehend	
Halle 4, Westfassade, Werkhalle Wand	!0C!	68,4	68,4	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	439,7		durchgehend	
Halle 5, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	68,6	68,6	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	460,6		durchgehend	
Halle 4, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	67,3	67,3	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	340,7		durchgehend	
Halle 4, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	67,2	67,2	42,0	42,0	Li	ossenwh		1,0	1,0	fit	332,5		durchgehend	
Halle 4, Westtfassade, Werkhalle Tor, 0,3 m geöffnet	!V4!	72,8	72,8	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,5	0	0	60
Halle 5, Osttfassade, Werkhalle Tor, 0,3 m geöffnet	!V4!	72,8	72,8	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	1,5	0	0	60
Halle 5, Osttfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	70,7	70,7	56,3	56,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	T08	27,5	0	0	60
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	85,4	85,4	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	27,5	780	180	0
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	85,4	85,4	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	27,5	780	180	0
Halle 3, östliche Nordfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	66,5	66,5	56,3	56,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	T08	10,5	0	0	60
Halle 3, Osttfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	85,4	85,4	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	27,5	780	180	0
Halle 3, Osttfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	70,7	70,7	56,3	56,3	Li	ossenwh		7,0	7,0	T08	27,5	0	0	60
Halle 4, Westtfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	85,4	85,4	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	27,5	780	180	0
Halle 5, Osttfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	85,4	85,4	71,0	71,0	Li	ossenwh		7,0	7,0	R01	27,5	780	180	0

Tabelle 6: Parkplätze

Bezeichnung	ID	Typ	Lwa			Zähldaten						Zuschlag Art		Zuschlag Fahrb		Berechnung nach	Einwirkzeit		
			Tag	Ruhe	Nacht	Bezugsgr.	Anzahl B	Stellpl/BezGr	fBeweg/h/BezGr.	Tag	Ruhe	Nacht	Kpa	Parkplatzart	Kstro	Fahrbahnoberfl		Tag	Ruhe	Nacht
			(dBA)	(dBA)	(dBA)								(dB)		(dB)			(min)	(min)	(min)
ca. 61 Parkplätze (ca. 200 Bewegungen)	!0C!	ind	83,3	83,3	-51,8	Stellplätze	61	1,0	0,21	0,21	0,00	4,0	P+R-Parkplatz	1,0	Betonsteinpflaster Fugen > 3mm	LfU-Studie 2007		durchgehend	
Parkplatz (10 Bewegungen nachts)	!0C!	ind	-51,8	-51,8	78,0	Stellplätze	10	1,0	0,00	0,00	1,00	4,0	P+R-Parkplatz	1,0	Betonsteinpflaster Fugen > 3mm	LfU-Studie 2007		durchgehend	
ca. 40 Parkplätze nördl. Halle 4&5 (ca. 120 Bewegungen)	!0C!	ind	80,5	80,5	-51,8	Stellplätze	40	1,0	0,19	0,19	0,00	4,0	P+R-Parkplatz	1,0	Betonsteinpflaster Fugen > 3mm	LfU-Studie 2007		durchgehend	
ca. 15 Parkplätze östl. Halle 4&5 (ca. 60 Bewegungen, 5 nachts)	!0C!	ind	75,7	75,7	76,9	Stellplätze	15	1,0	0,25	0,25	0,33	4,0	P+R-Parkplatz	1,0	Betonsteinpflaster Fugen > 3mm	LfU-Studie 2007		durchgehend	

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Tabelle 7: Oktavspektren

Bezeichnung	ID	Typ		Oktavspektrum (dB)									Summenpegel		Quelle
Frequenz in Hz			Bew.	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A	lin	
Werkhalle, Ossenbrüggen	ossenwh	Li		57,1	60,1	66,1	68,1	65,1	64,1	64,1	60,1	55,1	70,0	73,4	Messung
Reinraum, Ossenbrüggen	ossenrr	Li		62,0	68,0	73,0	68,0	66,0	62,0	59,0	56,0	50,0	68,1	76,1	Messung
Lüfter Westfassade	lu	Lw		87,8	84,8	88,8	83,8	75,8	72,8	71,8	66,8	66,8	80,8	93,0	Messung
Lüfter Reinraum	lurr	Lw		67,1	74,1	77,1	75,1	77,1	69,1	58,1	51,1	49,1	76,0	82,4	Messung
Kaltwassersatz	kws	Lw		75,5	78,5	83,5	76,5	76,5	74,5	67,5	61,5	56,5	78,5	86,6	Messung

Tabelle 8: Dämmspektren

Bezeichnung	ID	Oktavspektrum (dB)										Quelle
		31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Rw	
keine	R01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	./.
Fischer Isotherm	fit	5	10	18	20	24	19	42	45	48	25	Datenblatt extrapoliert
Prokulit Lichtpaneel P16	G29	0	3	6	10	15	18	16	13	11	17	Angabe Prokuwa Kunststoff
Rolltor Hörmann HR 116	T04	6	16	15	16	18	20	23	24	26	21	Hörmann

Tabelle 9: Straße

Bezeichnung	ID	Lme		Zähldaten		genaue Zähldaten				zul. Geschw.		RQ	Straßenoberfl.		Steig.
		Tag	Nacht	DTV	Str.gatt.	M		p(%)		Pkw	Lkw	Abst.	Dstro	Art	
		dB(A)	dB(A)			Tag	Nacht	Tag	Nacht	(km/h)	(km/h)		(dB)		(%)
Wedeler Chaussee	!0G!	61,2	53,5	0		532	91	5,0	5,0	50	50	RQ 16	0	8	0
Pinneberger Chaussee	!0G!	61,2	53,5	0		532	90	5,0	5,0	50	50	RQ 14	0	8	0

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Parklärm

Tabelle 10: Immissionsorte

Bezeichnung	Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
	Tag	Nacht	Gebiet	Lärmart			X	Y	Z
	(dBA)	(dBA)			(m)		(m)	(m)	(m)
IO Parklärm	60	45	MI	Industrie	2,0	r	32544783	5947388	2,0

Tabelle 11: Linienquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw'			Lw / Li		Korrektur		Einwirkzeit	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Typ	Wert	Norm	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)			dB(A)	dB(A)	(min)	(min)
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (48 StPl)	!0C!	65,3	65,3	49,5	49,5	Lw'	Kfz31	49,5	0	0	18420	480
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (36 StPl)	!0C!	64,1	64,1	49,5	49,5	Lw'	Kfz31	49,5	0	0	13860	360
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (18 StPl)	!0C!	65,0	65,0	49,5	49,5	Lw'	Kfz31	49,5	0	0	6960	180
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (4 StPl)	!0C!	66,4	66,4	49,5	49,5	Lw'	Kfz31	49,5	0	0	1560	60

Tabelle 12: Parkplätze

Bezeichnung	ID	Typ	Lwa			Zähldaten					Zuschlag Art		Zuschlag Fahrb		Berechnung nach	Einwirkzeit		
			Tag	Ruhe	Nacht	Bezugsgr.	Anzahl B	Stellpl/BezGr fBeweg/h/BezGr.				Kpa	Parkplatzart	Kstro	Fahrbahnoberfl		Tag	Ruhe	Nacht
			(dBA)	(dBA)	(dBA)				Tag	Ruhe	Nacht	(dB)		(dB)			(min)	(min)	(min)
42 Pkw-Stellplätze	!V1!	ind	79,3	79,3	75,0	Stellplätze	42,0	1,0	0,4	0,4	0,15	4,0	P+R-Parkplatz	1,0	0,0	LfU-Studie 2007 getrennt		durchgehend	
4 Pkw-Stellplätze	!V1!	ind	69,0	69,0	64,8	Stellplätze	4,0	1,0	0,4	0,4	0,15	4,0	P+R-Parkplatz	1,0	0,0	LfU-Studie 2007 getrennt		durchgehend	
2 Pkw-Stellplätze	!V1!	ind	66,0	66,0	61,8	Stellplätze	2,0	1,0	0,4	0,4	0,15	4,0	P+R-Parkplatz	1,0	0,0	LfU-Studie 2007 getrennt		durchgehend	

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

BERECHNUNGSKONFIGURATION

Registerkarte "Land"

Norm „Industrie“: ISO
Norm „Straße“: RLS
Norm „Schiene“: S03N
Norm „Fluglärm“: ???

Registerkarte "Allgemein"
---
maximaler Fehler (dB): 0,00
Suchradius (m): 2000,00
Mindestabstand Quelle-Immissionspunkt (m): 0,00
Raster 'unter' Häuser extrapolieren Ein/Aus: 1
Schnelle Abschirmung Ein/Aus: 0
Ausbreitungskoeffizient Unsicherheit (Formelausdruck): 3*log10(d/10)
Rasterinterpolation Ein/Aus: (keine)
Max. Differenz Eckpunkte (dB): 10,00
Max. Differenz Mittelpunkt (dB): 0,10
Winkelscan-Verfahren Ein/Aus: 0
Segmentanzahl: 100
Reflexionstiefe: 0
Mithra Kompatibilität Ein/Aus: 0

Registerkarte "Aufteilung"

Rasterfaktor (-): 0,50
Max. Abschnittslänge (m): 1000,00
Min. Abschnittslänge (m): 1,00
Min. Abschnittslänge (%): 0,00
Projektion Linienquellen Ein/Aus: 1
Projektion Flächenquellen Ein/Aus: 1
Projektion auch an Geländemodell Ein/Aus: 0
maximaler Abstand Quelle-Immissionspunkt (m): 2000,00
Suchradius um Quelle (m): 2000,00
Suchradius um Immissionspunkt (m): 2000,00
Mindestabschnittslängen bei Projektion berücksichtigen Ein/Aus: 1

Registerkarte "Bezugszeit"

Zeichenkette DEN: _____EDDDDDDDDDDDDEEN_
Zuschlag Tag (dB): 0,00
Zuschlag Abend (dB): 6,00
Zuschlag Nacht (dB): 0,00

Registerkarte "Zielgrößen"

Listenfeld "Typ" - 1: Lde
Feld "Bez" - 1: @@TTAG
Feld "Einheit" - 1:
Feld "Formel" - 1:
Listenfeld "Typ" - 2: Ln
Feld "Bez" - 2: @@TNACHT
Feld "Einheit" - 2:
Feld "Formel" - 2:
Listenfeld "Typ" - 3: -
Feld "Bez" - 3:
Feld "Einheit" - 3:
Feld "Formel" - 3:
Listenfeld "Typ" - 4: -
Feld "Bez" - 4:
Feld "Einheit" - 4:
Feld "Formel" - 4:
Option "Kompatibilitätsmodus für Industrie" Ein/Aus: 0

Registerkarte "DGM"

Standardhöhe (m): 0,00
nur explizite Kanten berücksichtigen Ein/Aus: 0
Objekte mit "Höhe/Boden an jedem Punkt" geländebestimmend Ein/Aus: 0
Quellen unter Boden auf Bodenniveau anheben Ein/Aus: 0
Flächenquellen mit relativer Höhe sind geländefolgend Ein/Aus: 0

Registerkarte "Bodenabsorption"

Default-Bodenfaktor G: 1,00
Verwende Puffer-Karte für Bodenabsorptionsberechnung Ja/Nein: 0
Verwende Puffer-Karte für Bodenabsorptionsberechnung Automatisch Ja/Nein: 0

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Pufferkarte, Auflösung (m), nur relevant, wenn BABSGRID=1 oder BABSGRIDAUT=1: 2,00
Straßen und Parkplätze sind reflektierend (G==0) Ein/Aus: 1
Gebäude sind reflektierend (G==0) Ein/Aus: 1
Schienen sind absorbierend (G ==1) Ein/Aus: 0

Registerkarte "Reflexion"
---
max. Reflektionsordnung (1-20): 3
Reflektor-Suchradius um Quelle (m): 100,00
Reflektor-Suchradius um IP (m): 100,00
max. Abstand Quelle-IP (m): 1000,00
dto., interpoliere ab (m): 1000,00
min. Abstand IP-Reflektor (m): 1,00
dto., interpoliere ab (m): 1,00
min. Abstand Quelle-Reflektor (m): 0,10

BERECHNUNGSKONFIGURATION (normen-spezifische Einstellungen)

ISO_9613

Methode Seitenbeugung 0..2: 2
nur bis Abstand (m): 1000,00
Methode Abschirmung & Bodendämpfung 0..2: 0
Methode Schirmmaß Begrenzung 0..3: 1
negative Bodendämpfung nicht abziehen Ein/Aus: 1
negative Umwege nicht abschirmend Ein/Aus: 1
Hindernisse in FQ nicht abschirmend Ein/Aus: 1
Quellen in Haus/Zylinder nicht abschirmen Ein/Aus: 1
Schirmberechnungskoeffizient C1 (dB): 3,00
Schirmberechnungskoeffizient C2 (dB): 20,00
Schirmberechnungskoeffizient C3 (dB): 0,00
VDI, ISO: Methode Bodendämpfung 0..3: 1
Temperatur (°C): 10,00
rel. Feuchte (%): 70,00
PQ: Windgeschw.keit bei Kaminrichtwirkung VDI 3733 (m/s): 3,00
Methode Cmet 0..5: 0
Cmet, C0 konstant, Tag (dB): 0,00
Cmet, C0 konstant, Abend (dB): 0,00
Cmet, C0 konstant, Nacht (dB): 0,00

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Immissionspunkt
Bez.: IO 4 A
ID: !0A!
X: 32544772,81 m
Y: 5947289,59 m
Z: 5,50 m

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "laute Schlaggeräusche 4", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
11	32544780,61	5947269,41	1,00	0	DEN	500	120,0	0,0	0,0	2,9	0,0	37,9	0,0	0,0	0,0	0,0	14,2	0,0	0,0	70,8
14	32544780,61	5947269,41	1,00	2	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	53,2	0,2	3,8	0,0	0,0	1,7	0,0	2,0	62,0
17	32544780,61	5947269,41	1,00	1	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	52,3	0,2	3,7	1,0	0,0	0,0	0,0	1,0	64,7
21	32544780,61	5947269,41	1,00	1	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	53,1	0,2	3,8	0,0	0,0	1,8	0,0	1,0	63,1

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "laute Schlaggeräusche 5", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
25	32544810,29	5947290,75	1,00	0	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	42,5	0,1	0,5	0,0	0,0	12,1	0,0	0,0	67,8
30	32544810,29	5947290,75	1,00	1	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	47,3	0,1	2,6	0,0	0,0	4,7	0,0	1,0	67,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "laute Schlaggeräusche 3", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
33	32544789,62	5947231,39	1,00	0	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	46,7	0,1	2,5	0,0	0,0	5,1	0,0	0,0	68,7
37	32544789,62	5947231,39	1,00	2	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	50,0	0,2	3,3	0,0	0,0	3,0	0,0	2,0	64,5
41	32544789,62	5947231,39	1,00	1	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	49,9	0,2	3,3	0,0	0,0	3,0	0,0	1,0	65,6

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "laute Schlaggeräusche 2", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
48	32544701,54	5947214,03	1,00	0	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	51,3	0,2	3,7	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	65,1

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Kofferraumschlagen 5", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
53	32544779,88	5947275,19	1,00	0	DEN	500	100,0	0,0	0,0	2,8	0,0	35,4	0,0	0,0	0,0	0,0	17,6	0,0	0,0	49,8
57	32544779,88	5947275,19	1,00	2	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	53,5	0,3	3,9	0,0	0,0	1,6	0,0	2,0	41,7
62	32544779,88	5947275,19	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	52,2	0,2	3,7	0,0	0,0	13,8	0,0	1,0	32,1
65	32544779,88	5947275,19	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	53,5	0,3	3,9	0,0	0,0	1,7	0,0	1,0	42,8
67	32544779,88	5947275,19	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	46,7	0,1	2,5	0,0	0,0	5,0	0,0	1,0	47,7

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "laute Schlaggeräusche 1", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
72	32544680,37	5947184,92	1,00	0	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	53,9	0,3	4,0	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	62,7
77	32544680,37	5947184,92	1,00	1	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	54,7	0,3	4,0	0,0	0,0	11,3	0,0	1,0	51,7

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "laute Schlaggeräusche 7", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
81	32544772,61	5947438,15	1,00	0	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	54,4	0,3	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	64,3
85	32544772,61	5947438,15	1,00	1	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	57,7	0,4	4,2	0,0	0,0	2,5	0,0	1,0	57,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "laute Schlaggeräusche 6", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
87	32544842,64	5947422,47	1,00	0	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	54,5	0,3	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	64,2
90	32544842,64	5947422,47	1,00	1	DEN	500	120,0	0,0	0,0	3,0	0,0	56,9	0,4	4,2	0,0	0,0	5,6	0,0	1,0	54,9

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Lkw-Druckluftbremse entlüften 4", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
94	32544755,64	5947239,04	1,00	0	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	45,6	2,4	2,1	0,0	0,0	10,3	0,0	0,0	50,6
100	32544755,64	5947239,04	1,00	1	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	47,7	2,8	2,8	0,0	0,0	8,3	0,0	1,1	48,3

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Kofferraumschlagen 6", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
105	32544807,40	5947297,24	1,00	0	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	42,1	0,1	0,2	0,0	0,0	17,1	0,0	0,0	43,5
108	32544807,40	5947297,24	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	48,1	0,1	2,9	0,0	0,0	4,1	0,0	1,0	46,8

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Kofferraumschlagen 4", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
112	32544747,54	5947250,20	1,12	0	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	44,4	0,1	1,6	0,0	0,0	5,1	0,0	0,0	51,8
117	32544747,54	5947250,20	1,12	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	49,3	0,2	3,1	0,0	0,0	3,5	0,0	1,0	46,0

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Lkw-Druckluftbremse entlüften 1", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
122	32544698,10	5947213,63	1,00	0	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	51,6	3,7	3,8	4,2	0,0	0,0	0,0	0,0	47,7

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Lkw-Druckluftbremse entlüften 5 (San-Terra, auch nachts)", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
127	32544779,63	5947438,90	1,00	0	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	54,5	4,4	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	48,1
131	32544779,63	5947438,90	1,00	2	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	60,5	6,0	4,4	0,9	0,0	5,1	0,0	10,1	24,0
137	32544779,63	5947438,90	1,00	1	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	57,7	5,2	4,2	0,0	0,0	4,2	0,0	2,0	37,7

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Lkw-Druckluftbremse entlüften 2", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
140	32544582,60	5947185,58	1,00	0	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	57,7	5,2	4,3	6,1	0,0	0,0	0,0	0,0	37,6

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Kofferraumschlagen 7", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
148	32544840,97	5947363,78	1,00	0	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	51,1	0,2	3,5	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0	46,9
154	32544840,97	5947363,78	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	55,0	0,3	4,0	0,0	0,0	1,0	0,0	1,0	41,7
156	32544840,97	5947363,78	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	53,4	0,3	3,9	0,0	0,0	8,4	0,0	1,0	36,0

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Kofferraumschlagen 1", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
159	32544705,24	5947211,65	1,00	0	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	51,3	0,2	3,7	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	45,8

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Lkw-Druckluftbremse entlüften 3", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
163	32544546,22	5947162,96	1,00	0	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	59,3	5,6	4,4	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	35,7
166	32544546,22	5947162,96	1,00	1	DEN	A	108,0	0,0	0,0	3,0	0,0	60,0	5,8	4,4	4,6	0,0	0,0	0,0	7,0	29,1

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Kofferraumschlagen 8", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
169	32544821,30	5947401,80	1,00	0	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	52,7	0,2	3,8	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	45,2
172	32544821,30	5947401,80	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	55,9	0,3	4,1	0,0	0,0	4,6	0,0	1,0	37,0

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Kofferraumschlagen 2", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
173	32544668,47	5947200,53	1,00	0	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	53,8	0,3	4,1	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0	41,0
177	32544668,47	5947200,53	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	55,6	0,3	4,1	0,0	0,0	10,9	0,0	1,0	31,0

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Kofferraumschlagen 3", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
183	32544679,31	5947180,16	1,00	0	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	54,2	0,3	4,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	42,6
186	32544679,31	5947180,16	1,00	1	DEN	500	100,0	0,0	0,0	3,0	0,0	54,7	0,3	4,0	0,0	0,0	9,6	0,0	1,0	33,4

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "beschleunigte Abfahrt 5", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
188	32544849,64	5947321,28	1,00	0	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	49,4	0,2	3,2	0,0	0,0	7,0	0,0	0,0	36,3
193	32544849,64	5947321,28	1,00	1	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	54,5	0,3	4,0	0,0	0,0	8,1	0,0	1,0	28,2
195	32544849,64	5947321,28	1,00	1	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	50,6	0,2	3,4	0,0	0,0	3,1	0,0	1,0	37,8

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "beschleunigte Abfahrt 1", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
198	32544676,93	5947205,03	1,00	0	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	53,1	0,2	4,0	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	34,9
201	32544676,93	5947205,03	1,00	1	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	55,3	0,3	4,1	0,0	0,0	12,0	0,0	1,0	23,4

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "beschleunigte Abfahrt 2", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
203	32544659,47	5947202,12	1,00	0	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	54,1	0,3	4,1	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	33,0
205	32544659,47	5947202,12	1,00	1	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	56,1	0,3	4,1	0,0	0,0	10,1	0,0	1,0	24,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "beschleunigte Abfahrt 3", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
209	32544584,08	5947185,98	1,00	0	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	57,7	0,4	4,3	4,8	0,0	0,0	0,0	0,0	28,8

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "beschleunigte Abfahrt 4", ID: "!0F!"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
210	32544545,35	5947163,47	1,00	0	DEN	500	93,0	0,0	0,0	3,0	0,0	59,3	0,5	4,4	4,8	0,0	0,0	0,0	0,0	27,0

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Tabelle 1: Beurteilungspegel nachts

Quelle		Teilpegel V04 BP GB Nacht											
Bezeichnung	ID	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4 A	IO 4 B	IO 5 A	IO 5 B	IO 6 A	IO 6 B	IO 7 A	IO 7 B	IO 8
Außerhalb des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 18													
1. & 3. Änderung des B-Plans Nr. 4	!0C!	16,8	22,5	21,9	31,4	32,0	32,6	33,0	33,9	33,9	34,6	34,5	25,8
2. Änderung des B-Plans Nr. 4	!0C!	15,7	19,7	22,9	31,1	31,1	32,6	32,9	34,4	34,0	32,9	32,7	25,4
4. Änderung des B-Plans Nr. 4 "Glindhofweg"	!0C!	8,9	6,1	12,7	17,0	17,9	18,4	19,2	19,5	19,4	18,3	18,2	19,3
60 dB(A)/m² tagsüber, 45 dB(A)/m² nachts	!0C!	16,1	19,4	20,7	26,9	28,1	27,6	28,9	29,4	29,6	30,9	31,2	16,6
Ossenbrüggen 1 und Tankstelle 55 dB(A)/m²	!0B!	30,0	26,0	23,1	23,3	28,4	23,4	27,7	23,6	27,3	24,4	27,3	25,4
Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 mit 1. Änderung													
Ossenbrüggenfeinwerktechnik													
Parkplatz (10 Bewegungen nachts)	!0C!	25,3	27,7	25,2	21,7	21,1	19,4	19,3	17,8	18,8	18,1	19,3	6,6
200 Pkw-Fahrten tagsüber, 10 nachts	!V4*!	23,1	21,6	18,9	16,6	18,5	15,5	17,2	14,7	16,4	14,0	16,4	10,9
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Tor, 1 m geöffnet	!V4!	22,9	14,6	7,8	6,9	6,2	4,5	4,6	3,0	3,5	1,2	1,6	4,8
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Tor, 1 m geöffnet	!V4!	22,8	10,8	7,1	7,2	6,3	4,7	4,6	3,0	3,4	0,8	1,1	4,9
Halle 2, Werkhalle, Dach	!0C!	21,2	24,0	22,8	21,2	20,9	18,2	18,3	16,9	17,4	16,2	16,7	18,6
Halle 4 und 5, Werkhalle, Dach	!0C!	19,7	23,3	26,7	29,3	28,8	30,0	28,8	26,9	26,9	24,4	24,2	30,8
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	19,3	23,4	22,0	21,5	20,2	15,7	17,9	15,3	16,1	14,2	14,9	14,7
Halle 3, Werkhalle, Dach	!0C!	18,8	21,5	23,0	24,7	23,1	21,5	21,3	18,6	19,3	17,0	17,9	25,9
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	18,4	21,0	19,8	17,2	19,3	14,6	14,7	13,4	13,4	13,5	14,4	13,5
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	18,0	20,9	22,1	23,9	22,0	20,4	19,7	16,8	17,6	15,2	15,6	19,3
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	17,9	20,4	19,3	17,4	17,4	14,4	15,3	13,3	13,8	13,0	13,5	14,7
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	17,6	19,8	18,7	15,4	16,6	13,9	14,2	12,7	12,9	12,3	13,3	14,4
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	17,2	20,1	21,2	22,9	21,1	19,8	19,0	16,3	16,4	14,1	15,4	19,6
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	16,8	18,5	17,8	14,5	15,1	13,3	13,7	12,1	12,5	11,5	11,5	15,7
Lüftungsauslass, Westfassade	!0C!	16,1	15,3	12,6	8,2	11,8	5,9	8,7	5,9	9,2	7,0	8,9	8,5
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	15,8	19,5	20,0	22,1	20,5	19,3	18,5	15,3	16,6	14,4	15,0	18,1
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	15,8	17,4	11,4	8,4	11,8	7,5	10,7	7,7	10,0	8,1	10,0	8,7
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	15,8	17,7	9,7	7,9	11,1	7,0	9,9	7,0	9,3	7,2	9,3	8,1
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	15,8	16,1	8,8	7,4	10,0	6,2	8,8	6,0	8,1	6,2	8,1	7,3
Halle 1, Werkhalle, Dach	!0C!	15,7	15,7	10,2	8,0	10,5	6,9	9,3	6,7	8,6	6,9	8,5	11,0
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	15,6	18,8	19,6	21,7	19,7	18,6	18,1	15,4	16,1	13,9	14,5	18,3
Halle 4, Westtfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	15,0	21,4	24,8	8,3	18,7	5,1	10,7	7,9	10,3	5,4	5,0	24,3
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	14,7	18,1	18,7	21,2	19,7	18,7	17,9	15,5	16,1	14,0	14,6	19,0
Halle 1, Lichtfirst, Reinraum, Öffnung 1	!0C!	14,3	15,6	13,8	8,8	11,4	7,9	10,2	8,0	9,5	8,6	9,9	9,6
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Wand	!0C!	14,3	4,0	-1,9	-3,8	-3,9	-6,1	-5,5	-7,2	-6,6	-8,2	-7,4	-6,4
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	14,0	15,9	18,0	20,4	19,0	18,1	17,4	15,0	15,7	13,6	14,2	20,7
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	13,9	17,9	22,1	27,2	24,4	26,3	23,5	20,7	20,9	18,0	18,1	23,6
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V1*!	13,8	15,5	14,8	11,4	12,1	10,3	10,7	9,0	9,5	8,5	8,5	12,7
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	13,6	17,5	21,6	25,5	23,5	21,1	22,7	20,2	20,3	17,5	17,6	24,2
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	13,5	13,6	9,3	7,1	9,3	5,9	8,1	5,7	7,3	5,8	7,2	7,4
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V1*!	13,4	16,9	15,7	12,2	15,6	-1,8	12,2	7,9	11,1	10,2	10,9	0,9
Halle 1, Dach, Reinraum	!0C!	13,3	14,6	12,6	8,6	10,7	7,6	9,4	7,6	8,8	8,0	8,9	11,4
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	13,3	17,1	21,1	20,3	22,6	20,5	21,8	19,6	19,6	17,1	17,1	25,2
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	13,1	16,7	20,6	19,8	21,9	20,0	21,2	19,1	19,1	17,0	16,7	25,7
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	13,0	16,7	20,4	22,0	22,2	21,4	21,4	19,0	19,2	16,6	16,7	24,7
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	12,8	16,3	20,1	19,1	21,1	19,1	20,4	18,6	18,5	16,6	16,2	26,4
Halle 1, Lichtfirst, Reinraum	!0C!	12,7	14,0	12,2	8,5	9,9	7,2	8,5	6,9	7,9	7,2	8,1	9,2
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V1*!	12,6	15,8	14,7	2,0	14,8	-3,3	0,4	-2,3	0,4	9,7	10,4	2,2
Halle 4, Westfassade, Werkhalle Wand	!0C!	12,4	17,9	21,5	14,1	17,0	11,6	14,0	10,8	12,8	12,2	9,7	25,1
Halle 4, Westtfassade, Werkhalle Tor, 0,3 m geöffnet	!V4!	12,4	22,2	25,7	10,2	18,1	7,2	14,7	15,5	16,6	9,2	7,0	25,3
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	12,3	16,5	18,9	23,7	22,7	26,8	23,7	21,6	21,9	18,8	18,7	21,0
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	12,2	16,3	19,6	23,1	22,1	21,6	22,9	20,9	21,2	18,3	18,2	21,4
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V1*!	12,1	14,8	13,9	-0,5	6,2	-4,4	-2,2	-4,7	-2,9	-0,7	4,7	3,7
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	12,0	16,0	19,3	19,4	21,5	20,7	22,2	20,5	20,5	17,8	17,7	21,3
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	11,8	15,3	18,9	19,0	20,8	20,0	21,4	20,0	19,8	17,4	17,2	21,4
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	11,6	15,2	18,5	20,9	21,1	23,1	21,7	19,9	20,1	17,3	17,3	20,8
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	11,6	14,4	18,6	18,5	20,2	19,4	20,6	19,3	19,2	16,8	16,7	22,0
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V1*!	10,6	8,3	-3,8	-5,9	-5,9	-7,9	-7,5	-9,2	-8,3	-10,5	-9,8	-6,6
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Wand	!0C!	10,6	10,9	0,9	-2,6	-1,8	-4,8	-3,4	-5,3	-4,2	-5,7	-4,1	-8,0
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V1*!	10,5	13,4	-1,4	-5,0	-4,6	-7,1	-6,2	-8,0	-7,0	-9,0	-8,2	-6,0
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V1*!	10,4	13,2	4,5	-4,2	-3,0	-6,4	-4,4	-6,2	-4,9	-6,7	-5,4	-5,3
Halle 3, Werkhalle, Dach	!0C!	10,3	13,1	13,9	16,7	18,1	15,6	16,7	14,2	14,4	13,6	13,8	23,8
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	8,8	-2,3	-8,1	-10,2	-10,3	-12,7	-12,0	-13,7	-13,1	-15,3	-14,7	-13,0
ca. 15 Parkplätze östl. Halle 4&5 (ca. 60 Bewegungen, 5 nachts)	!0C!	8,3	9,6	15,0	19,5	21,0	22,5	22,4	21,5	22,8	20,0	20,4	12,1
Halle 3, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	7,6	12,6	16,3	10,4	18,7	9,4	14,8	8,4	12,9	9,8	12,6	25,2
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	7,0	1,6	-6,2	-9,2	-9,0	-11,7	-10,8	-12,4	-11,7	-13,5	-12,8	-12,7
Halle 3, östliche Nordfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	6,3	14,2	12,0	18,6	20,1	15,6	19,8	13,2	17,6	14,3	15,4	5,3
Lüftungsauslass, Halle 2 Südfassade	!0C!	5,4	7,4	7,4	8,3	7,5	6,8	6,2	4,9	5,1	4,0	4,2	31,6
Halle 3, Osttfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	4,7	19,6	8,7	24,6	26,3	19,1	24,5	20,3	22,2	18,9	20,2	15,5
Lüftungsauslass, Halle 3 Südfassade	!0C!	4,2	7,2	7,3	8,0	9,4	6,9	9,3	4,7	8,3	6,9	6,9	36,2
Lüftungsauslass, Halle 4 Südfassade	!0C!	4,2	6,5	9,2	10,0	13,4	10,0	13,1	7,4	12,0	6,2	10,5	36,5
Lüftungsauslass, Halle 5 Südfassade	!0C!	4,2	5,5	8,1	9,5	13,1	10,3	13,3	8,3	12,4	6,6	10,9	32,3
Halle 5, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	3,4	5,2	7,4	9,5	12,3	11,1	13,3	9,6	12,5	8,2	10,2	10,4
Halle 3, östliche Nordfassade, Werkhalle Wand	!0C!	3,3	9,8	8,4	13,8	15,7	10,8	15,0	10,0	12,7	9,6	10,9	1,9
Halle 4, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	2,8	4,6	8,3	6,9	10,1	7,3	9,6	5,4	8,2	4,8	6,4	26,9
Halle 4, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	1,8	3,7	6,5	6,7	9,6	6,8	9,8	6,3	8,7	4,7	6,7	22,2
Kaltwassersatz	!0C!	1,0	3,9	2,7	2,7	1,6	0,6	0,5	-0,7	-0,4	-2,6	-2,4	26,2
Halle 1, Westfassade, Wand	!0C!	0,8	0,2	-1,9	-4,0	-3,3	-5,7	-4,7	-6,3	-5,3	-6,3	-3,8	-3,4
Halle 3, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	0,2	9,8	2,9	16,9	18,3	13,1	16,4	12,1	14,2	11,0	12,3	11,0
Halle 1, Südfassade, Reinraum Lichtband	!0C!	-0,4	1,3	-0,4	-0,6	-0,8	-2,0	-1,8	-3,2	-2,7	-3,6	-3,2	11,4
Halle 1, Südfassade, Werkhalle Lichtband	!0C!	-2,7	-1,3	-2,6	-2,2	-2,4	-3,6	-3,7	-5,0	-4,5	-5,5	-5,1	13,6
Halle 5, Osttfassade, Werkhalle Tor, 0,3 m geöffnet	!V4!	-3,4	-1,7	-0,1	3,7	7,7	6,6	8,8	5,2	8,3	3,1	6,3	3,3
Halle 1, Westfassade, Tor, geschlossen	!0C!	-3,7	-5,0	-7,6	-10,7	-10,2	-12,6	-10,6	-12,6	-12,6	-13,0	-10,2	-11,1
Halle 5, Osttfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	-3,8	-2,1	-0,6	2,9	7,3	6,0	8,9	5,5	9,5	4,3	7,2	2,5
Halle 3, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	-4,8	-2,3	0,9	-4,5	-1,9	-5,7	-1,3	-3,4	-1,4	-4,9	-4,0	20,3
Halle 2, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	-6,9	-5,6	-6,2	-5,5	-6,1	-7,0	-7,3	-8,6	-8,3	-9,4	-9,1	15,5
Halle 1, Südfassade, Reinraum Wand	!0C!	-7,9	-6,3	-8,0	-8,1	-8,5	-9,6	-9,6	-10,8	-10,4	-12,3	-11,3	10,1
Halle 1, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	-8,5	-7,3	-8,6	-7,9	-8,6	-9,5	-9,8	-11,0	-10,7	-11,6	-11,7	13,0
Halle 3, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	-8,8	-6,3	1,3	1,0	2,7	-3,8	2,4	-2,4	1,9	-3,9	0,2	21,1
Lüftungsauslass, Südfassade Reinraum	!0C!	-11,4	-9,1	-10,4	-9,7	-11,0	-12,0	-12,1	-13,3	-13,0	-15,2	-14,6	10,5
Beurteilungspegel durch Quellen außerhalb des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 18		**31**	**29**	**28**	**35**	**36**	**37**	**37**	**38**	**38**	**38**	**38**	**31**
Beurteilungspegel durch Quellen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 mit 1. Änderung		**34**	**36**	**37**	**38**	**38**	**37**	**37**	**34**	**35**	**33**	**33**	**43**
Gesamtbelastung (GB) in dB(A) nachts		**36**	**37**	**37**	**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**39**	**39**	**43**
Immissionsrichtwert der TA Lärm in dB(A) nachts		**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**40**	**50**
Überschreitung in dB		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Tabelle 2: Beurteilungspegel tagsüber

Quelle		Teilpegel V04 BP GB Tag											
Bezeichnung	ID	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4 A	IO 4 B	IO 5 A	IO 5 B	IO 6 A	IO 6 B	IO 7 A	IO 7 B	IO 8
Außerhalb des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 18													
1. & 3. Änderung des B-Plans Nr. 4	!0C!	33,7	39,4	38,8	48,4	48,9	49,6	50,0	50,8	50,8	51,6	51,4	40,8
2. Änderung des B-Plans Nr. 4	!0C!	32,6	36,6	39,9	48,1	48,0	49,5	49,8	51,3	51,0	49,9	49,6	40,4
4. Änderung des B-Plans Nr. 4 "Glindhofweg"	!0C!	25,8	23,0	29,6	33,9	34,8	35,3	36,1	36,4	36,3	35,2	35,1	34,3
60 dB(A)/m² tagsüber, 45 dB(A)/m² nachts	!0C!	33,0	36,4	37,6	43,9	45,0	44,6	45,8	46,3	46,6	47,8	48,2	31,6
Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 mit 1. Änderung													
Ossenbrüggenfeinwerktechnik													
40 Minuten Staplerbetrieb (West)	!0C!	39,9	42,0	39,5	36,5	36,0	34,0	34,4	32,8	33,5	33,0	33,7	25,6
ca. 25 Paletten Ent- oder Beladen	!0C!	38,9	32,8	24,3	19,9	21,0	17,5	18,0	16,4	17,1	17,0	17,7	17,3
ca. 4 Spänecontainer austauschen	!0C!	38,5	41,2	37,9	34,9	33,8	33,3	31,8	30,3	31,3	30,8	31,6	19,9
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	36,0	23,7	18,1	16,8	16,4	14,3	14,6	13,0	13,5	10,9	11,5	12,4
ca. 61 Parkplätze (ca. 200 Bewegungen)	!0C!	35,4	39,6	38,9	34,6	36,3	31,2	32,8	29,6	31,5	29,8	31,2	18,0
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	34,4	27,5	19,4	17,0	16,9	14,6	15,2	13,6	14,2	12,1	12,8	12,4
30 Lkw- oder Lieferwagen-Fahrten	!V4*!	33,9	35,1	32,2	28,2	29,0	25,7	27,4	25,3	26,6	24,4	26,6	18,2
16 Staplerfahrten	!0C!	33,8	38,4	38,2	38,8	38,0	38,6	37,0	34,4	35,2	32,5	33,2	25,9
ca. 20 x Metallspäne Entleeren	!0C!	31,5	34,1	30,8	27,8	27,0	26,9	25,1	23,5	24,5	23,9	24,8	11,0
Lkw-Rangieren	!0C!	31,4	33,3	29,7	21,1	22,8	15,4	20,7	19,0	20,1	21,0	22,3	10,1
4 Lkw-Fahrten übers gesamte Betriebsgelände	!0C!	30,4	34,9	34,8	30,9	33,0	30,1	31,7	28,5	30,6	27,2	28,7	19,2
Halle 4, Westtfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	29,0	37,2	40,7	25,0	34,2	22,0	29,3	30,3	31,4	27,3	20,8	38,6
60 Minuten Entladen per Hand	!0C!	28,9	23,1	14,4	9,9	11,0	7,5	8,0	6,4	7,1	7,0	7,7	7,3
200 Pkw-Fahrten tagsüber, 10 nachts	!V4*!	28,1	26,6	23,8	21,6	23,4	20,4	22,1	19,6	21,3	19,0	21,3	11,9
20 Minuten Staplerfahrt (Ost)	!0C!	25,7	34,9	38,1	41,6	41,6	38,8	40,4	36,1	38,4	36,3	37,1	36,4
2 Lkw Fahrten (Containerabholung)	!V4*!	24,8	28,8	28,1	23,4	26,2	20,0	23,6	18,9	21,5	19,5	21,5	19,0
Halle 2, Werkhalle, Dach	!0C!	24,8	27,7	26,4	24,9	24,5	21,8	21,9	20,5	21,0	19,8	20,3	18,6
ca. 20 x Metallspäne Entleeren	!0C!	24,6	30,8	30,5	34,0	36,2	31,8	36,5	29,5	32,8	30,8	30,7	30,0
4 Lkw Fahrten (Containerabholung)	!V4*!	23,6	24,0	21,2	17,4	19,0	15,6	17,5	15,3	16,7	13,8	16,5	9,3
Halle 4 und 5, Werkhalle, Dach	!0C!	23,3	26,9	30,3	32,9	32,5	33,6	32,4	30,5	30,5	28,0	27,9	30,8
ca. 40 Parkplätze nördl. Halle 4&5 (ca. 120 Bewegungen)	!0C!	23,3	31,1	32,5	34,6	34,6	35,6	34,3	30,4	32,3	27,9	29,3	17,3
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	22,9	27,0	25,6	25,1	23,8	19,3	21,5	19,0	19,8	17,8	18,5	14,7
Halle 3, Werkhalle, Dach	!0C!	22,4	25,1	26,7	28,4	26,8	25,2	24,9	22,2	22,9	20,6	21,5	25,9
ca. 2 Spänecontainer austauschen	!0C!	22,3	35,6	30,5	38,1	40,6	34,2	39,9	34,0	37,7	33,4	35,8	35,4
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	22,0	24,6	23,4	20,8	23,0	18,2	18,3	17,0	17,0	17,1	18,0	13,5
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	21,6	24,6	25,7	27,6	25,6	24,1	23,3	20,4	21,2	18,8	19,2	19,3
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	21,6	24,0	22,9	21,0	21,0	18,1	18,9	16,9	17,4	16,6	17,2	14,7
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	21,2	23,4	22,4	19,1	20,2	17,6	17,8	16,3	16,6	15,9	16,9	14,4
Halle 3, östliche Nordfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	21,1	30,0	27,8	32,9	36,2	30,4	35,8	27,4	33,4	28,7	31,0	18,1
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	20,9	23,7	24,8	26,5	24,7	23,4	22,7	19,9	20,0	17,7	19,0	19,6
Halle 2, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	20,4	22,1	21,4	18,1	18,7	16,9	17,4	15,7	16,1	15,1	15,2	15,7
Halle 3, Osttfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	19,9	35,8	22,8	39,3	42,3	33,2	40,5	35,2	38,1	33,8	35,9	29,6
Lüftungsauslass, Westfassade	!0C!	19,7	18,9	16,3	11,8	15,4	9,5	12,4	9,5	12,8	10,6	12,5	8,5
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	19,5	23,1	23,6	25,7	24,1	22,9	22,2	18,9	20,3	18,1	18,7	18,1
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	19,5	19,7	12,4	11,0	13,6	9,8	12,4	9,6	11,7	9,8	11,8	7,3
20 Minuten Staplerfahrt (östl. Halle 5)	!0C!	19,5	22,4	24,1	27,5	29,8	31,5	31,7	33,9	32,8	33,5	32,5	24,2
Halle 1, Werkhalle, Dach	!0C!	19,4	19,4	13,8	11,7	14,1	10,5	12,9	10,3	12,2	10,6	12,2	11,0
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	19,4	21,1	15,1	12,0	15,4	11,1	14,3	11,3	13,7	11,7	13,6	8,7
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	19,4	21,3	13,4	11,6	14,7	10,6	13,6	10,6	12,9	10,8	12,9	8,1
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	19,2	22,4	23,2	25,3	23,3	22,3	21,7	19,0	19,8	17,6	18,1	18,3
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	18,3	21,7	22,3	24,9	23,3	22,3	21,6	19,1	19,8	17,6	18,2	19,0
Halle 1, Lichtfirst, Reinraum, Öffnung 1	!0C!	17,9	19,3	17,4	12,4	15,1	11,6	13,9	11,6	13,2	12,2	13,5	9,6
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Wand	!0C!	17,9	7,6	1,7	-0,2	-0,3	-2,4	-1,9	-3,5	-3,0	-4,6	-3,8	-6,4
Halle 3, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	17,6	19,5	21,6	24,0	22,6	21,7	21,0	18,7	19,3	17,2	17,8	20,7
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	17,1	17,3	12,9	10,7	12,9	9,5	11,7	9,3	11,0	9,4	10,8	7,4
Halle 1, Dach, Reinraum	!0C!	16,9	18,2	16,2	12,2	14,3	11,2	13,1	11,2	12,4	11,6	12,5	11,4
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	16,6	20,3	24,1	25,7	25,8	25,0	25,0	22,6	22,8	20,2	20,3	24,7
Halle 1, Lichtfirst, Reinraum	!0C!	16,3	17,7	15,8	12,1	13,5	10,8	12,2	10,5	11,5	10,8	11,7	9,2
Halle 1, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V3*!	16,0	13,6	1,5	-0,5	-0,5	-2,6	-2,1	-3,9	-3,0	-5,1	-4,5	-3,1
Halle 4, Westfassade, Werkhalle Wand	!0C!	16,0	21,5	25,2	17,8	20,6	15,3	17,6	14,4	16,4	15,8	13,3	25,1
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	15,8	19,9	24,1	29,1	26,3	28,3	25,4	22,7	22,8	19,9	20,0	23,6
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	15,5	19,4	23,6	27,4	25,4	23,1	24,6	22,1	22,2	19,5	19,5	24,2
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	15,3	19,0	23,0	22,2	24,5	22,4	23,8	21,6	21,6	19,1	19,0	25,2
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle	!0C!	15,3	18,8	22,2	24,5	24,7	26,7	25,3	23,6	23,7	20,9	20,9	20,8
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	15,0	18,6	22,6	21,7	23,8	21,9	23,1	21,1	21,0	18,9	18,6	25,7
Halle 4, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	14,8	18,2	22,1	21,1	23,0	21,0	22,4	20,5	20,4	18,5	18,1	26,4
ca. 25 Paletten Ent- oder Beladen (östl. Halle 5)	!0C!	14,6	16,1	17,5	21,3	25,4	24,4	26,7	27,0	28,0	25,6	27,3	21,1
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 1	!V4*!	14,3	18,5	20,8	25,6	24,7	28,7	25,6	23,5	23,8	20,7	20,7	21,0
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Wand	!0C!	14,2	14,5	4,6	1,0	1,8	-1,2	0,2	-1,7	-0,6	-2,1	-0,5	-8,0
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 2	!V4*!	14,1	18,2	21,5	25,1	24,0	23,6	24,8	22,8	23,1	20,2	20,1	21,4
Halle 3, Werkhalle, Dach	!0C!	14,0	16,7	17,5	20,3	21,7	19,2	20,3	17,8	18,0	17,2	17,5	23,8
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 3	!V4*!	13,9	18,0	21,2	21,3	23,4	22,6	24,1	22,5	22,4	19,7	19,7	21,3
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 4	!V4*!	13,7	17,2	20,8	20,9	22,8	21,9	23,3	21,9	21,8	19,3	19,1	21,4
Halle 5, Lichtfirst, Werkhalle, Öffnung 5	!V4*!	13,5	16,4	20,5	20,5	22,1	21,3	22,6	21,3	21,1	18,7	18,6	22,0
Halle 2, Westfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	12,4	1,3	-4,5	-6,6	-6,6	-9,1	-8,4	-10,1	-9,5	-11,7	-11,1	-13,0
Halle 5, Osttfassade, Werkhalle Tor, geöffnet	!V4!	11,4	13,2	14,7	18,5	22,7	21,5	24,2	20,2	24,3	18,7	22,0	16,1
Halle 3, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	11,2	16,2	19,9	14,0	22,3	13,0	18,4	12,0	16,5	13,4	16,2	25,2
ca. 15 Parkplätze östl. Halle 4&5 (ca. 60 Bewegungen, 5 nachts)	!0C!	10,7	12,0	17,4	21,9	23,4	24,9	24,7	23,9	25,2	22,4	22,8	10,9
Halle 1, Nordfassade, Werkhalle Tor, geschlossen	!V4!	10,6	5,3	-2,6	-5,6	-5,4	-8,0	-7,2	-8,8	-8,1	-9,9	-9,1	-12,7
ca. 2 Spänecontainer austauschen (östl. Halle 5)	!0C!	10,1	12,1	13,5	17,4	20,9	20,4	22,2	21,6	22,6	20,6	21,5	16,8
Lüftungsauslass, Halle 2 Südfassade	!0C!	9,0	11,0	11,0	11,9	11,1	10,4	9,8	8,5	8,8	7,6	7,8	31,6
Lüftungsauslass, Halle 3 Südfassade	!0C!	7,9	10,8	10,9	11,6	13,0	10,6	12,9	8,3	11,9	10,5	10,5	36,2
Lüftungsauslass, Halle 4 Südfassade	!0C!	7,8	10,1	12,9	13,7	17,0	13,6	16,7	11,0	15,6	9,8	14,1	36,5
Lüftungsauslass, Halle 5 Südfassade	!0C!	7,8	9,1	11,7	13,1	16,7	13,9	16,9	11,9	16,0	10,2	14,5	32,3
4 Lkw Fahrten (Containerabholung)	!0C!	7,0	9,2	14,8	18,0	20,7	20,6	23,3	22,9	24,1	20,6	21,3	3,1
Halle 5, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	7,0	8,8	11,0	13,1	16,0	14,8	17,0	13,2	16,1	11,8	13,9	10,4
Halle 3, östliche Nordfassade, Werkhalle Wand	!0C!	6,9	13,4	12,0	17,4	19,3	14,5	18,6	13,6	16,4	13,3	14,5	1,9
Halle 4, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	6,4	8,2	11,9	10,5	13,7	11,0	13,2	9,1	11,8	8,4	10,1	26,9
Halle 4, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	5,4	7,3	10,2	10,4	13,2	10,4	13,4	10,0	12,3	8,4	10,3	22,2
ca. 20 x Metallspäne Entleeren (östl. Halle 5)	!0C!	4,9	6,4	7,7	11,3	15,4	14,2	16,8	16,5	17,9	16,4	17,1	9,2
Kaltwassersatz	!0C!	4,6	7,5	6,3	6,3	5,2	4,3	4,1	2,9	3,2	1,0	1,2	26,2
Halle 1, Westfassade, Wand	!0C!	4,4	3,8	1,8	-0,4	0,3	-2,1	-1,1	-2,6	-1,6	-2,7	-0,2	-3,4
Halle 3, Ostfassade, Werkhalle Wand	!0C!	3,8	13,4	6,5	20,5	21,9	16,7	20,0	15,8	17,8	14,6	15,9	11,0
Halle 1, Südfassade, Reinraum Lichtband	!0C!	3,2	4,9	3,2	3,0	2,8	1,6	1,8	0,5	1,0	0,0	0,4	11,4
Halle 1, Südfassade, Werkhalle Lichtband	!0C!	0,9	2,4	1,0	1,4	1,2	0,0	0,0	-1,4	-0,9	-1,9	-1,4	13,6
Halle 1, Westfassade, Tor, geschlossen	!0C!	0,0	-1,4	-4,0	-7,0	-6,6	-9,0	-7,0	-9,0	-9,0	-9,4	-6,5	-11,1
Halle 3, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	-1,2	1,4	4,5	-0,8	1,8	-2,1	2,4	0,2	2,2	-1,2	-0,4	20,3
Halle 2, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	-3,2	-1,9	-2,6	-1,8	-2,5	-3,4	-3,6	-5,0	-4,6	-5,8	-5,4	15,5
Halle 1, Südfassade, Reinraum Wand	!0C!	-4,2	-2,7	-4,3	-4,4	-4,9	-6,0	-6,0	-7,2	-6,8	-8,7	-7,7	10,1
Halle 1, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	-4,9	-3,7	-5,0	-4,3	-5,0	-5,9	-6,1	-7,4	-7,1	-8,0	-8,0	13,0
Halle 3, Südfassade, Werkhalle Wand	!0C!	-5,1	-2,6	4,9	4,6	6,3	-0,2	6,0	1,2	5,5	-0,3	3,9	21,1
Lüftungsauslass, Südfassade Reinraum	!0C!	-7,8	-5,5	-6,8	-6,1	-7,4	-8,4	-8,5	-9,7	-9,4	-11,5	-10,9	10,5
Beurteilungspegel durch Quellen außerhalb des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 18		**38**	**43**	**44**	**52**	**52**	**53**	**54**	**55**	**55**	**55**	**55**	**44**
Beurteilungspegel durch Quellen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 mit 1. Änderung		**47**	**49**	**48**	**48**	**50**	**47**	**48**	**45**	**47**	**44**	**45**	**46**
Gesamtbelastung (GB) in dB(A) tagsüber		**48**	**50**	**50**	**54**	**54**	**54**	**55**	**55**	**55**	**55**	**55**	**48**
Immissionsrichtwert der TA Lärm in dB(A) tagsüber		**55**	**55**	**55**	**55**	**55**	**55**	**55**	**55**	**55**	**55**	**55**	**65**
Unterschreitung des IRW durch B-Plan Nr. 18 um 6 dB		**ja**	**ja**	**ja**	**ja**	**nein**	**ja**	**ja**	**ja**	**ja**	**ja**	**ja**	**ja**
Überschreitung des IRW durch GB in dB		**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH

Tabelle 3: Maximalpegel

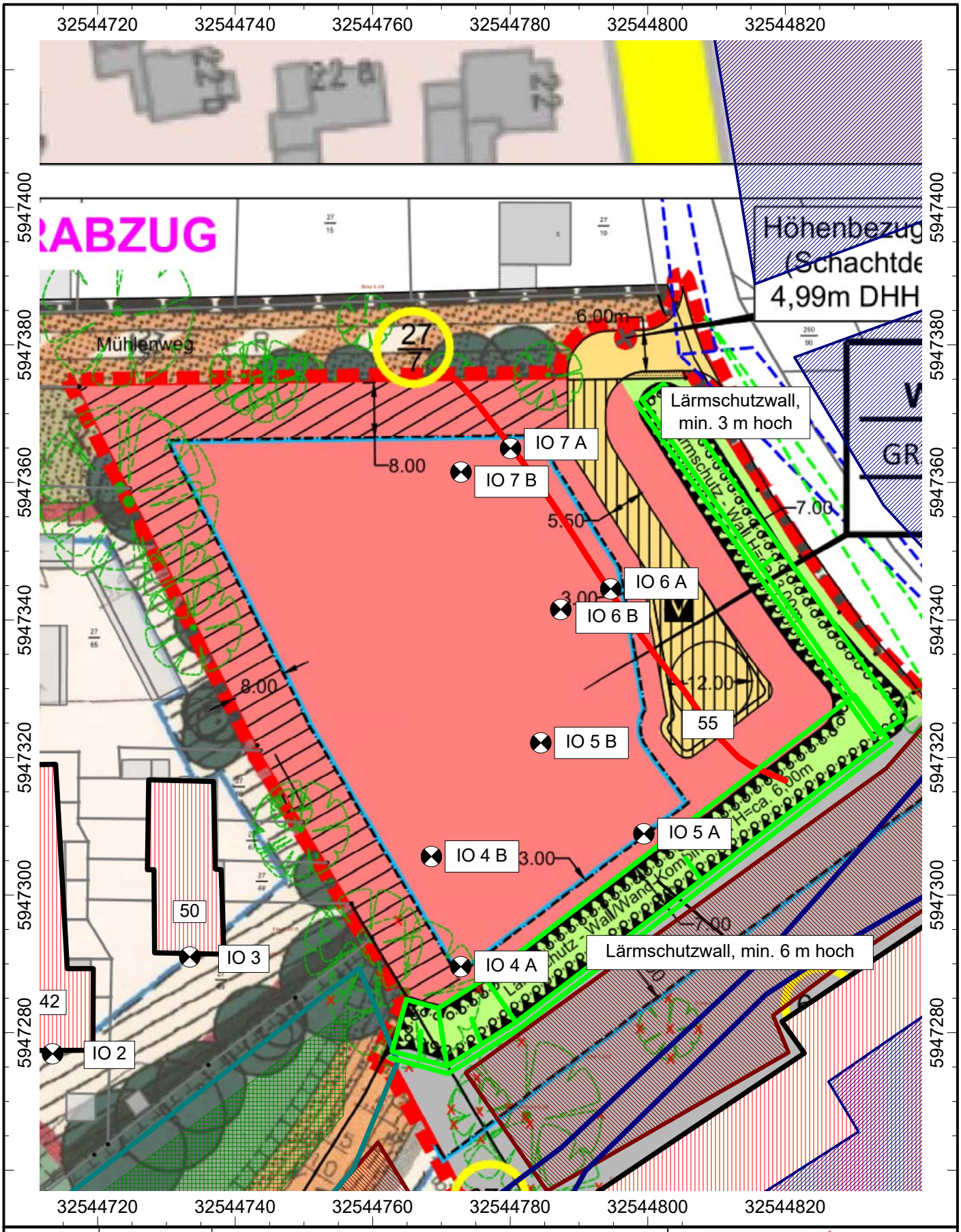
Quelle		Teilpegel V07 Maxpegel Nacht											
Bezeichnung	**ID**	**IO 1**	**IO 2**	**IO 3**	**IO 4 A**	**IO 4 B**	**IO 5 A**	**IO 5 B**	**IO 6 A**	**IO 6 B**	**IO 7 A**	**IO 7 B**	**IO 8**
nur tagsüber													
laute Schlaggeräusche 2	!0F!	69,1	72,3	68,7	65,1	64,4	62,4	62,2	60,7	61,7	61,1	61,9	48,0
laute Schlaggeräusche 1	!0F!	65,0	68,7	66,9	63,0	62,4	62,5	60,6	59,4	61,9	61,5	62,2	48,3
laute Schlaggeräusche 4	!0F!	63,5	72,6	74,2	72,7	69,9	69,8	70,1	65,2	68,0	64,3	65,3	65,9
laute Schlaggeräusche 5	!0F!	57,6	65,1	67,1	70,5	70,5	72,8	70,4	65,8	68,0	59,3	64,9	53,0
laute Schlaggeräusche 7	!0F!	57,0	57,2	60,9	65,1	66,6	66,2	67,8	69,0	69,5	71,6	71,9	52,0
laute Schlaggeräusche 3	!0F!	56,9	67,7	70,0	71,4	72,6	67,1	71,2	65,6	66,5	65,5	67,0	71,5
Lkw-Druckluftbremse entlüften 4	!0F!	54,6	59,9	59,9	52,6	58,1	49,0	52,5	45,8	49,7	48,1	52,4	32,8
Lkw-Druckluftbremse entlüften 1	!0F!	52,9	56,4	52,6	47,7	47,3	43,0	44,9	43,4	44,5	44,0	44,3	30,4
Lkw-Druckluftbremse entlüften 2	!0F!	46,9	43,2	37,6	37,6	38,7	37,2	37,8	34,6	37,1	36,2	38,9	32,4
Lkw-Druckluftbremse entlüften 3	!0F!	45,0	40,8	37,7	36,6	39,1	36,4	38,0	35,5	37,5	37,4	38,0	33,3
laute Schlaggeräusche 6	!0F!	49,0	56,8	51,7	64,7	66,5	67,4	68,2	69,2	69,1	70,0	69,7	56,9
auch nachts													
Kofferraumschlagen 1	!0F!	48,9	52,2	48,5	45,8	44,6	43,8	42,5	40,7	41,7	41,0	41,8	27,4
Kofferraumschlagen 4	!0F!	48,7	57,3	58,5	52,8	55,8	48,1	52,1	48,7	50,0	46,9	48,5	42,6
Kofferraumschlagen 2	!0F!	46,2	48,6	46,7	41,4	42,7	39,6	41,3	40,1	40,9	37,8	41,2	31,2
Kofferraumschlagen 3	!0F!	44,5	46,3	44,6	43,1	44,0	42,3	42,5	41,0	41,7	41,4	42,0	27,0
beschleunigte Abfahrt 1	!0F!	40,9	42,6	40,4	35,2	36,0	32,9	34,5	33,4	34,3	30,8	33,3	23,6
Kofferraumschlagen 5	!0F!	40,5	48,4	48,8	52,8	51,4	48,6	49,2	44,1	47,2	43,5	44,9	41,8
beschleunigte Abfahrt 2	!0F!	39,0	41,0	39,0	33,6	35,7	31,7	34,4	32,8	33,5	31,5	33,7	24,6
Kofferraumschlagen 6	!0F!	38,9	44,4	46,8	48,5	48,7	51,7	48,8	45,0	47,2	42,3	35,7	32,2
beschleunigte Abfahrt 3	!0F!	38,8	32,9	29,6	28,8	29,7	28,2	28,9	26,5	28,2	30,6	31,8	24,2
beschleunigte Abfahrt 4	!0F!	34,8	30,6	28,2	27,0	28,6	26,6	28,1	26,1	27,7	27,5	28,3	25,3
Kofferraumschlagen 8	!0F!	34,5	37,0	40,9	45,9	48,7	49,1	50,8	53,5	53,4	54,8	54,4	34,8
Lkw-Druckluftbremse entlüften 5 (San-Terra, auch nachts)	!0F!	32,8	39,2	43,2	48,5	50,5	49,9	51,9	53,6	54,0	56,8	56,9	33,1
Kofferraumschlagen 7	!0F!	31,0	37,8	37,0	48,3	50,8	52,9	53,6	56,0	55,3	53,7	53,3	34,8
beschleunigte Abfahrt 5	!0F!	28,9	29,2	37,5	40,4	41,3	42,8	42,4	44,5	46,8	42,6	43,5	24,6
Maximalpegel tagsüber in dB(A)		**69**	**73**	**74**	**73**	**73**	**73**	**71**	**69**	**70**	**72**	**72**	**72**
angehobener Immissionsrichtwert der TA Lärm in dB(A)		**85**	**85**	**85**	**85**	**85**	**85**	**85**	**85**	**85**	**85**	**85**	**95**
Maximalpegel nachts in dB(A)		**49**	**57**	**59**	**53**	**56**	**53**	**54**	**56**	**55**	**57**	**57**	**43**
angehobener Immissionsrichtwert der TA Lärm in dB(A)		**60**	**60**	**60**	**60**	**60**	**60**	**60**	**60**	**60**	**60**	**60**	**70**
Überschreitung in dB		**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**

Tabelle 4: Beurteilungspegel durch Parklärm aus dem geplanten WA, tagsüber

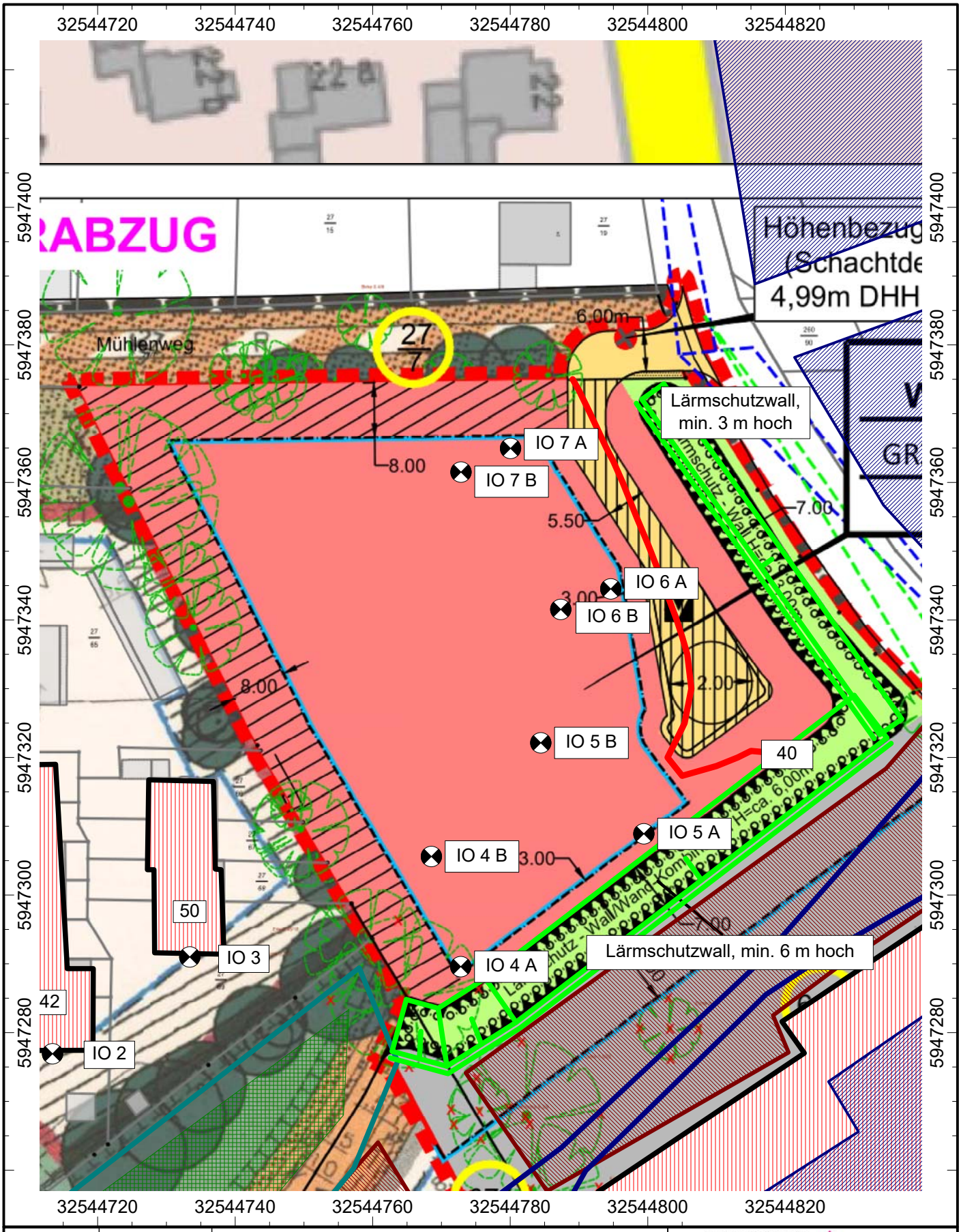
Quelle	Teilpegel V04 BP GB Tag	
Bezeichnung	**ID**	**IO Parklärm**
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (48 StPl)	!0C!	43,3
42 Pkw-Stellplätze	!V1!	34,9
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (36 StPl)	!0C!	30,1
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (18 StPl)	!0C!	24,0
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (4 StPl)	!0C!	23,7
4 Pkw-Stellplätze	!V1!	22,2
2 Pkw-Stellplätze	!V1!	15,2
Beurteilungspegel durch Parklärm		**44**
Immissionsrichtwert der TA Lärm in dB(A) tagsüber		**60**
Überschreitung in dB		**-**

Tabelle 5: Beurteilungspegel durch Parklärm aus dem geplanten WA, nachts

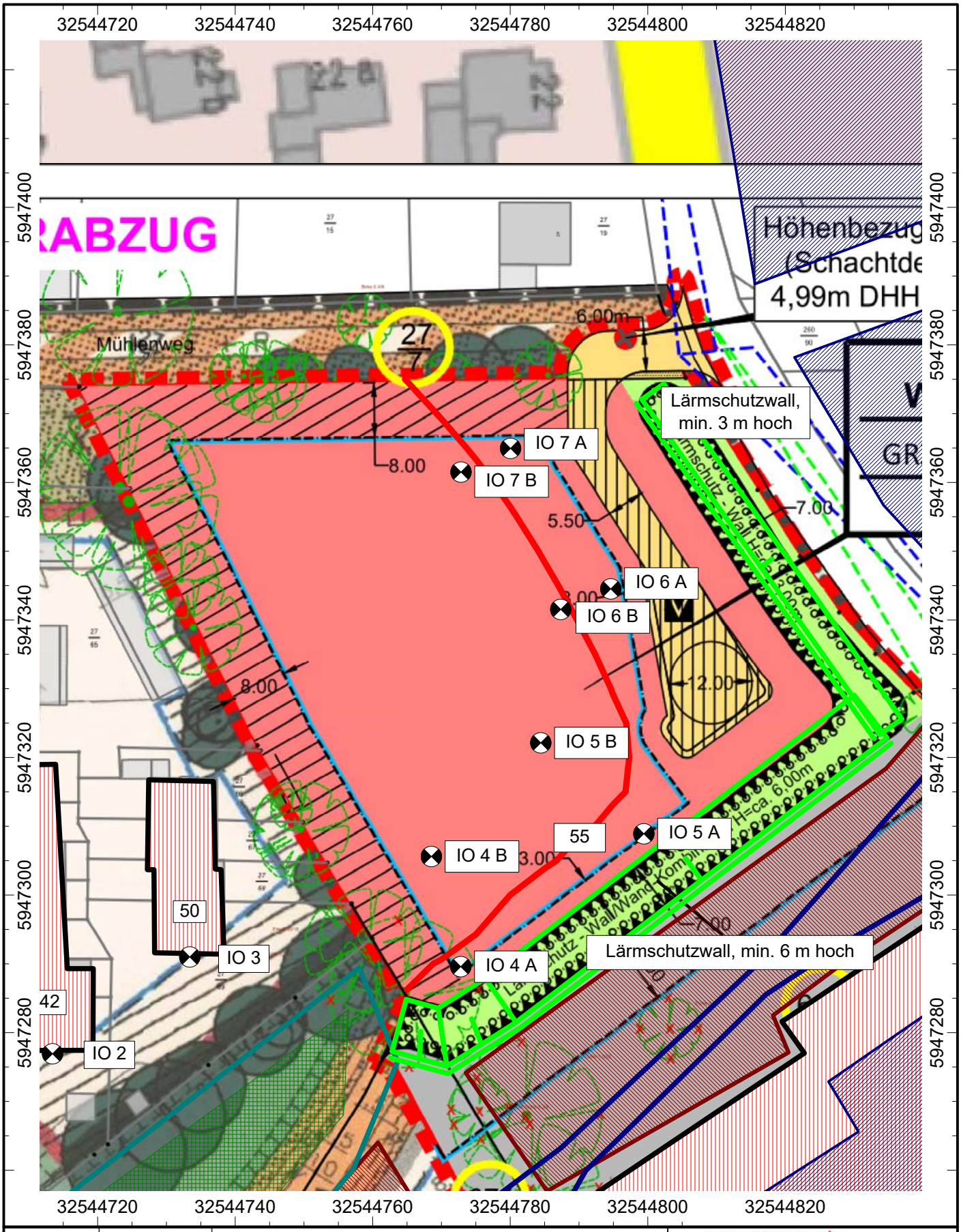
Quelle	eilpegel V04 BP GB Nacht	
Bezeichnung	**ID**	**IO Parklärm**
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (48 StPl)	!0C!	39,5
42 Pkw-Stellplätze	!V1!	30,6
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (36 StPl)	!0C!	26,2
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (4 StPl)	!0C!	21,6
Pkw-Fahrten auf ebenem Pflaster (18 StPl)	!0C!	20,2
4 Pkw-Stellplätze	!V1!	17,9
2 Pkw-Stellplätze	!V1!	10,9
Beurteilungspegel durch Parklärm		**40**
Immissionsrichtwert der TA Lärm in dB(A) nachts		**45**
Überschreitung in dB		**-**



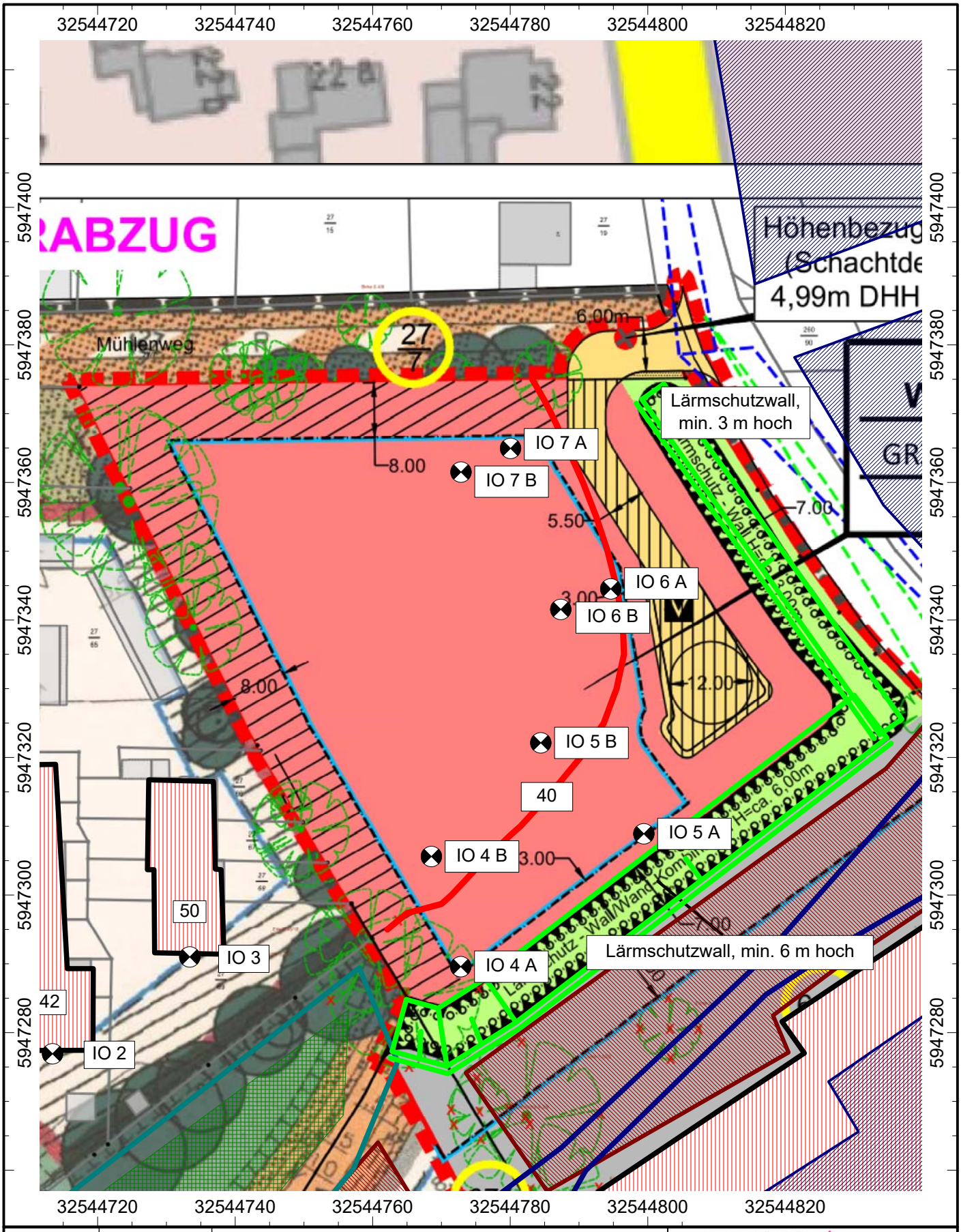
N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Gewerbelärm tagsüber, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 6.1



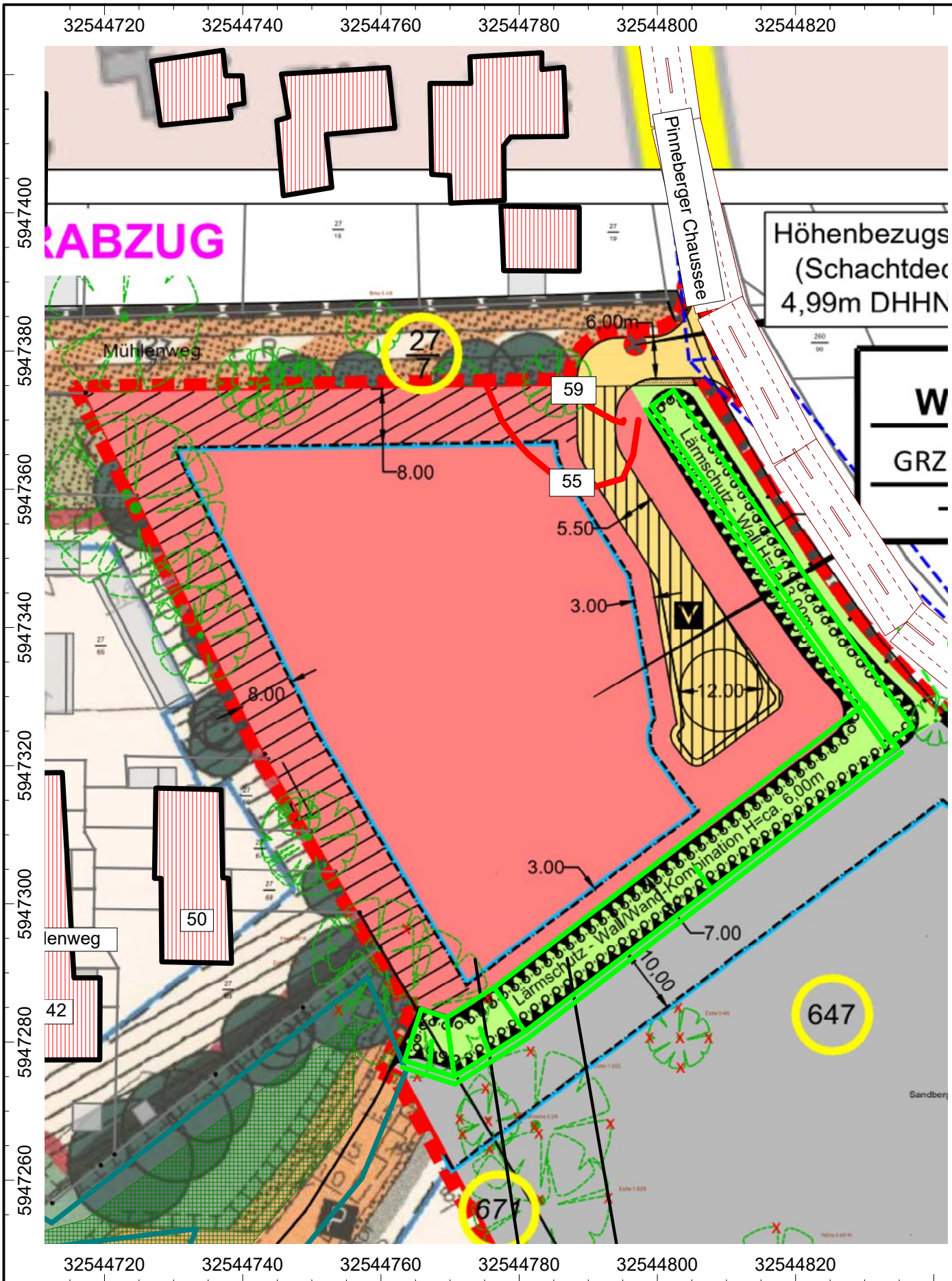
N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Gewerbelärm nachts, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 6.2



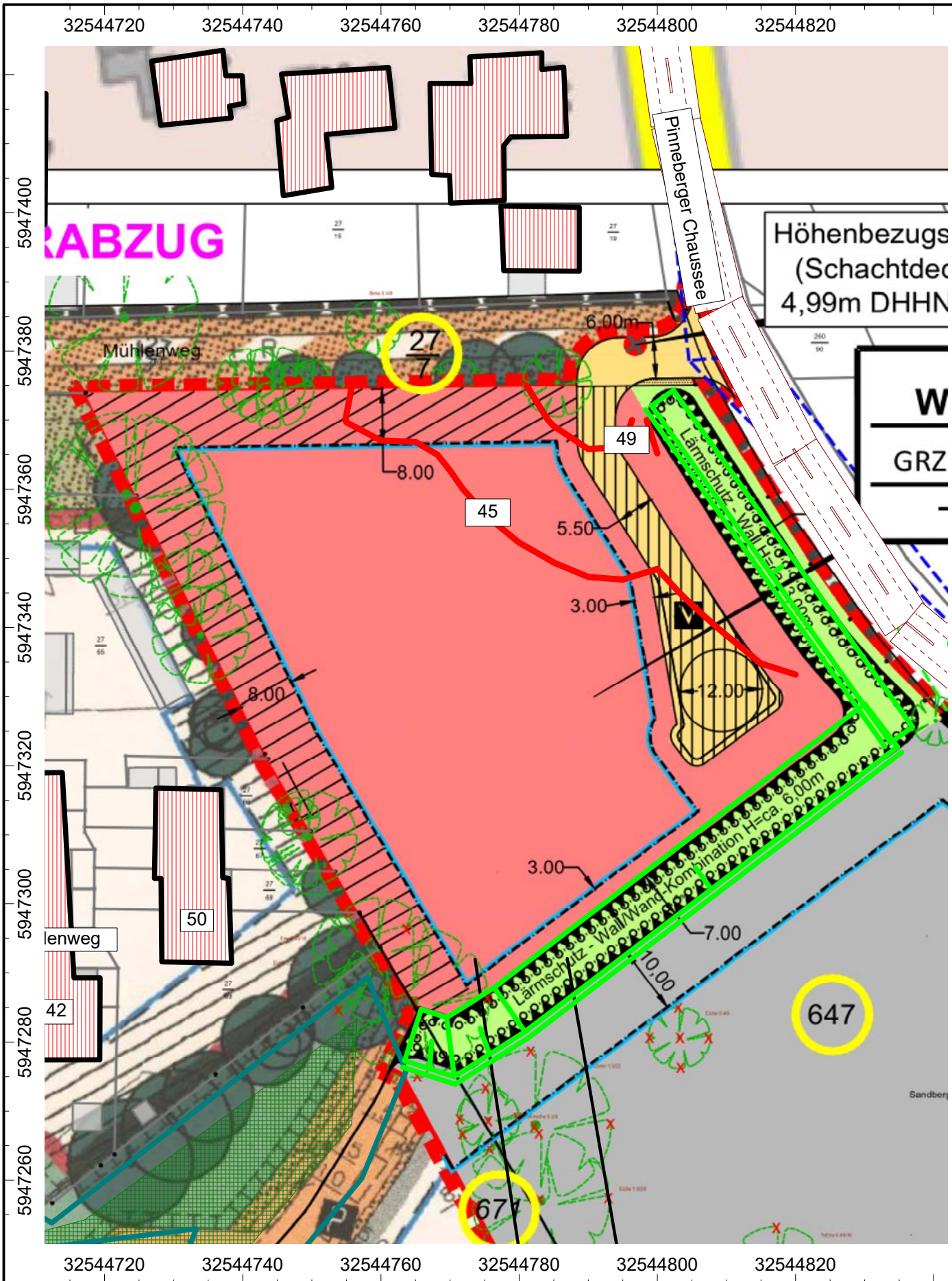
N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Gewerbelärm tagsüber, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 6.3



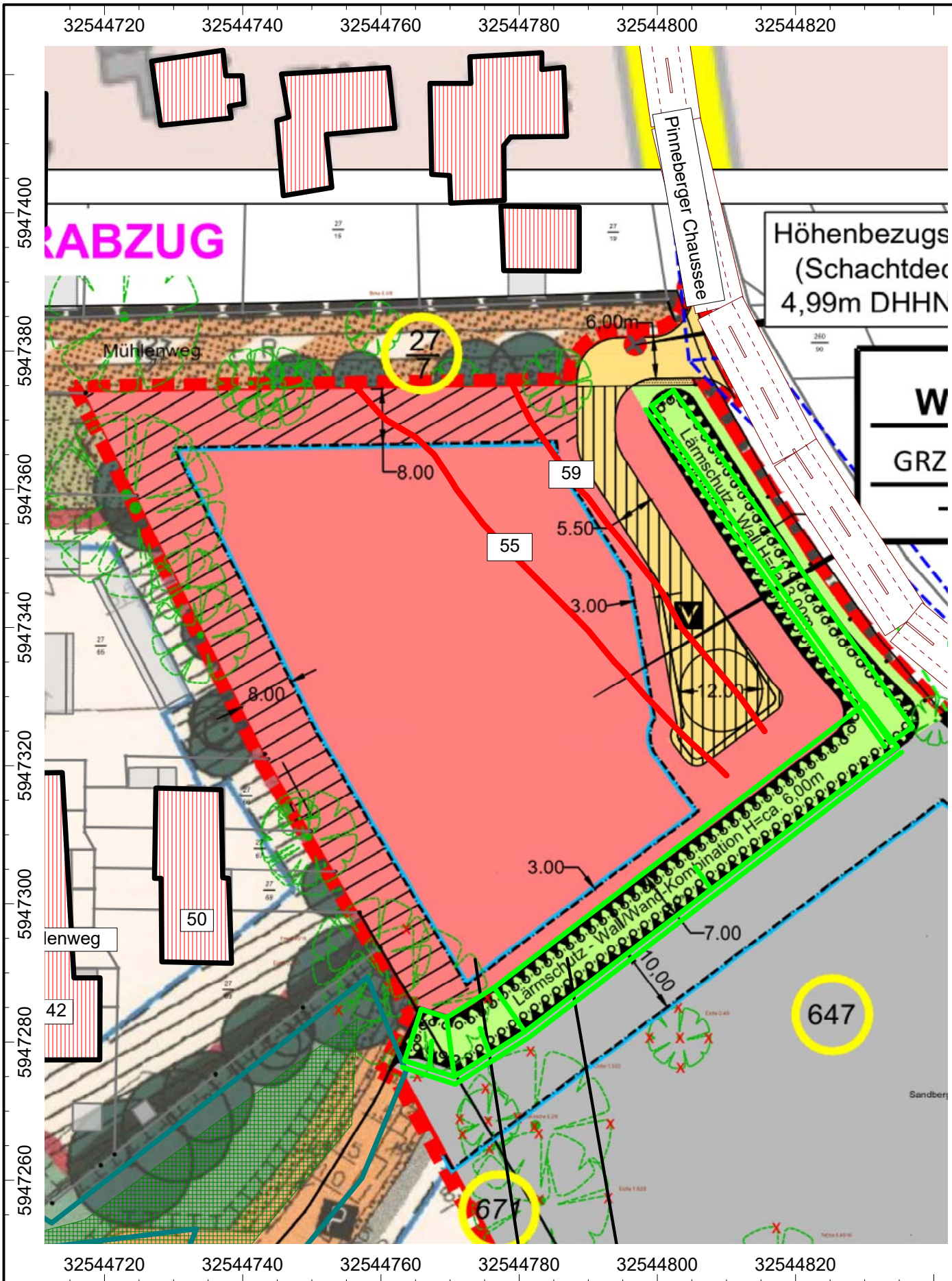
N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Gewerbelärm nachts, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 6.4



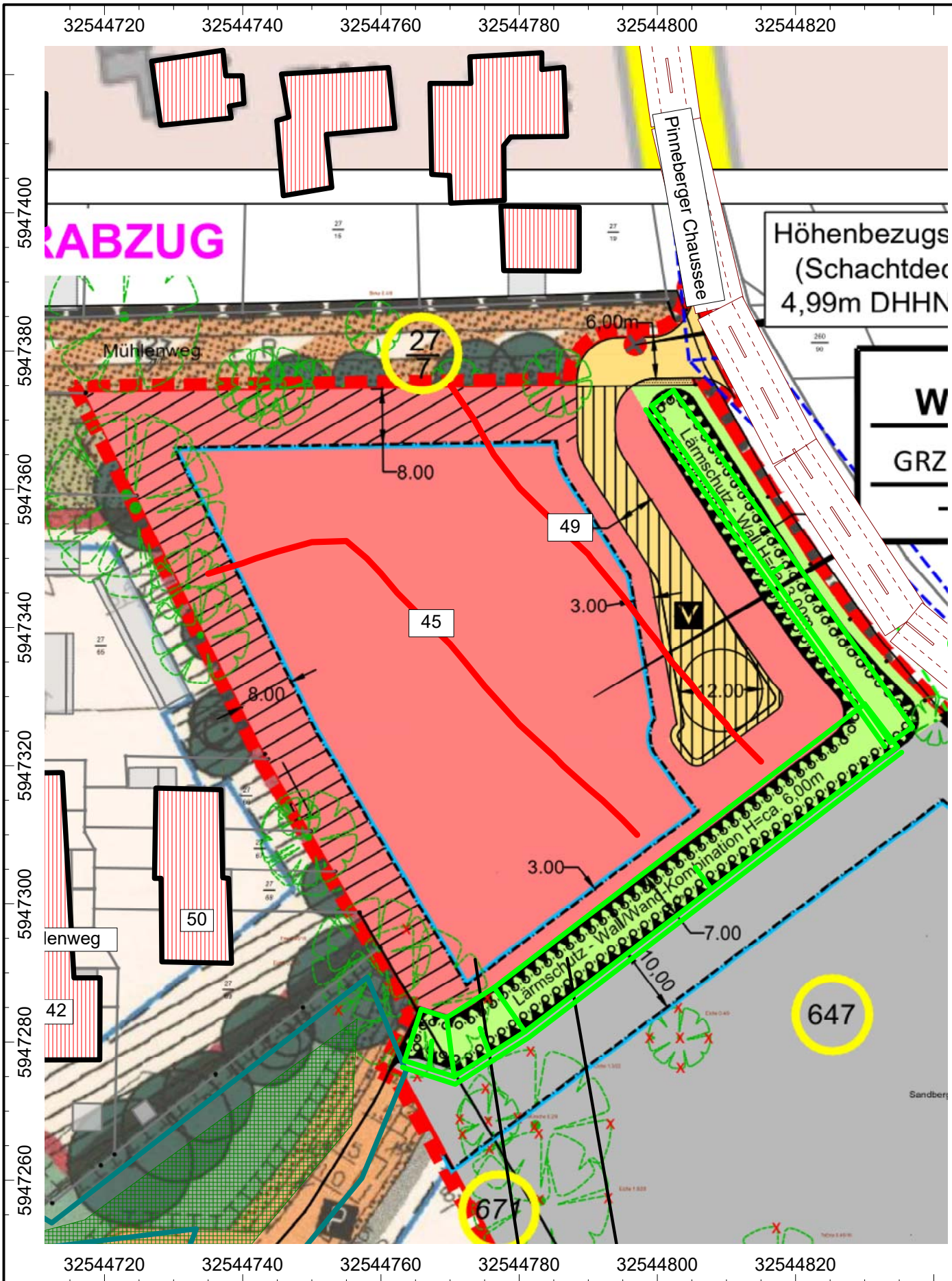
N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Verkehrslärm tagsüber, Aufpunkthöhe 2 m für Fenster im Erdgeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 7.1



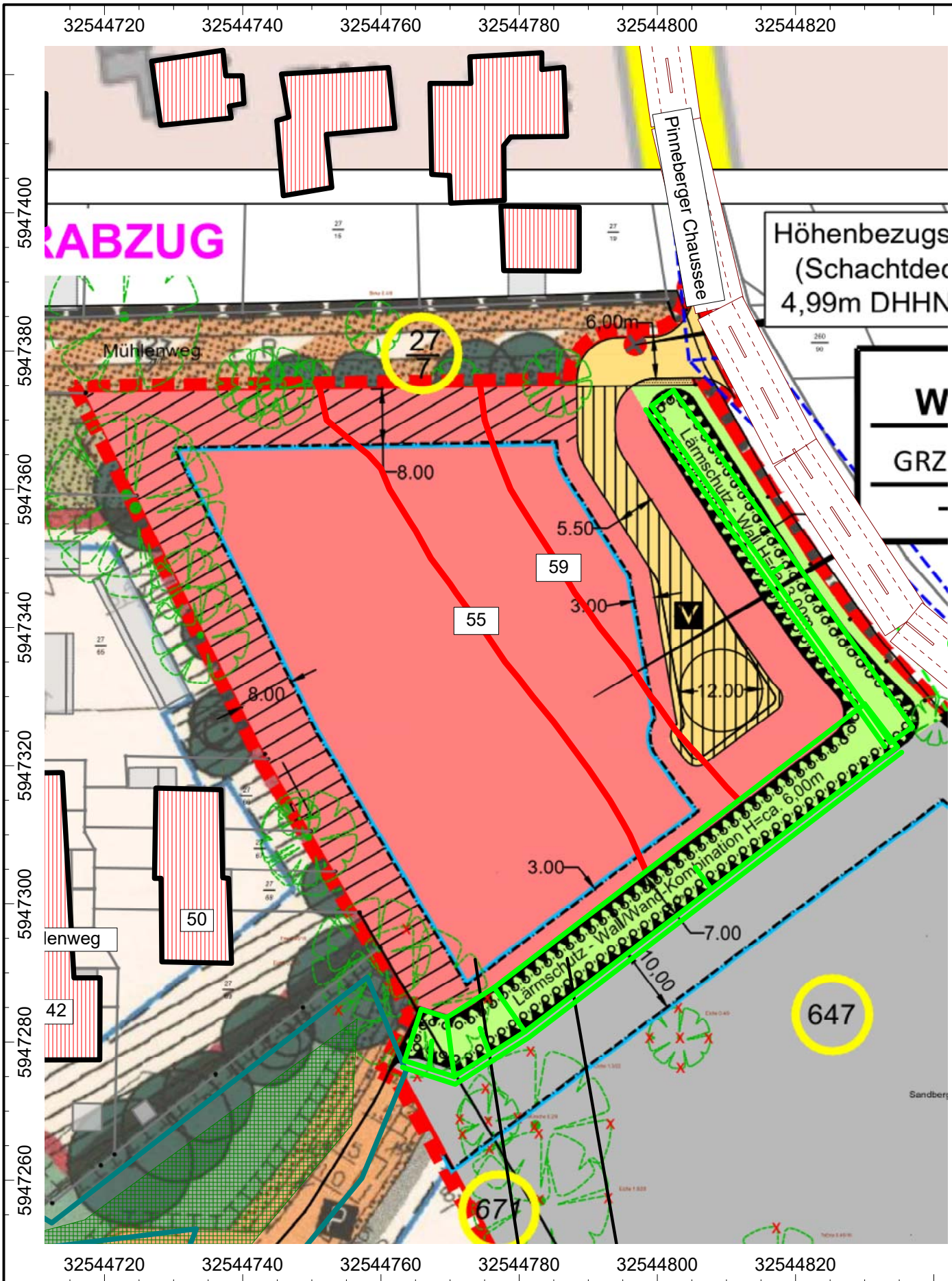
N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Verkehrslärm nachts, Aufpunkthöhe 2 m für Fenster im Erdgeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 7.2



N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Verkehrslärm tagsüber, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 7.3

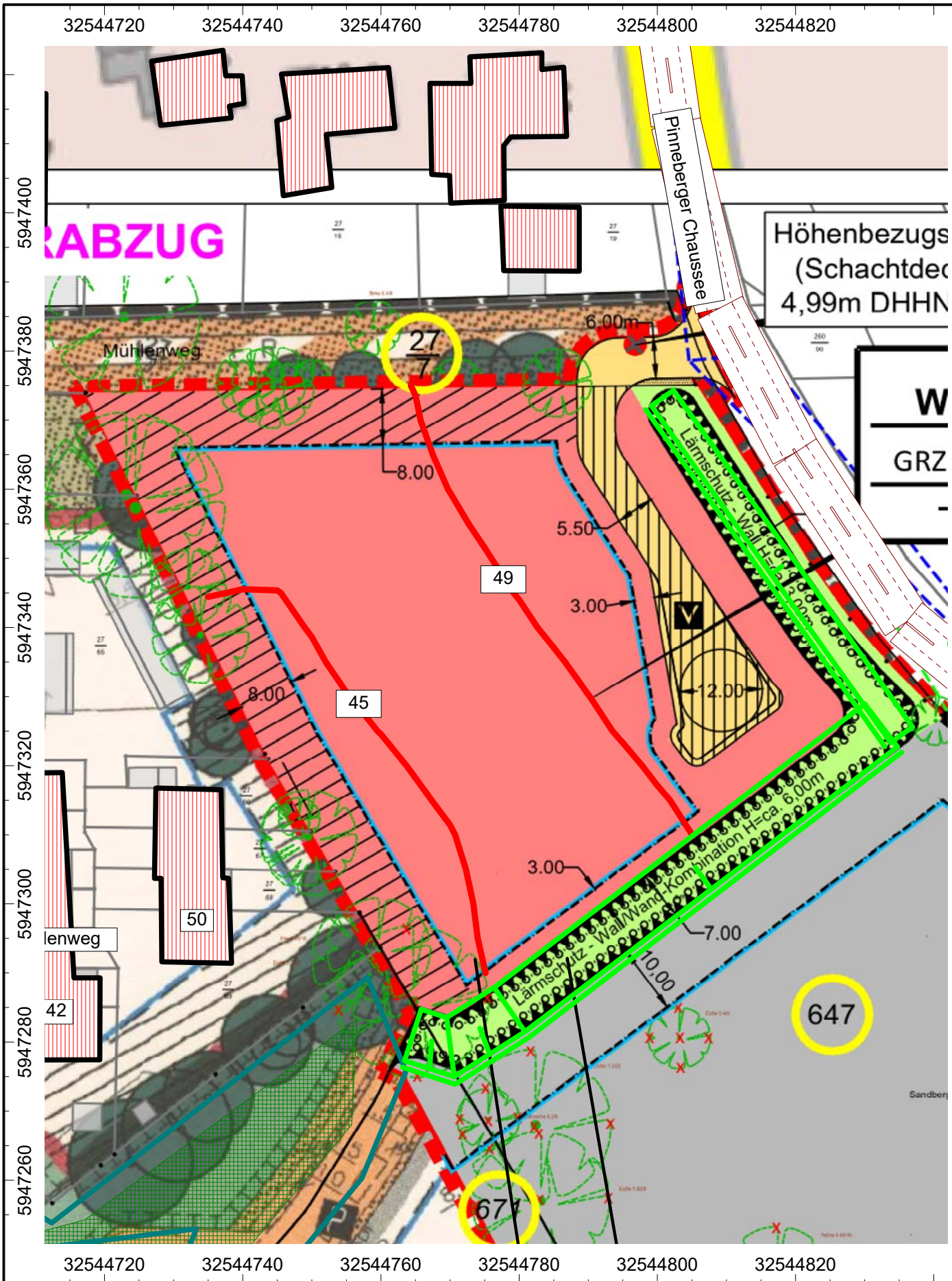


N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Verkehrslärm nachts, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 7.4

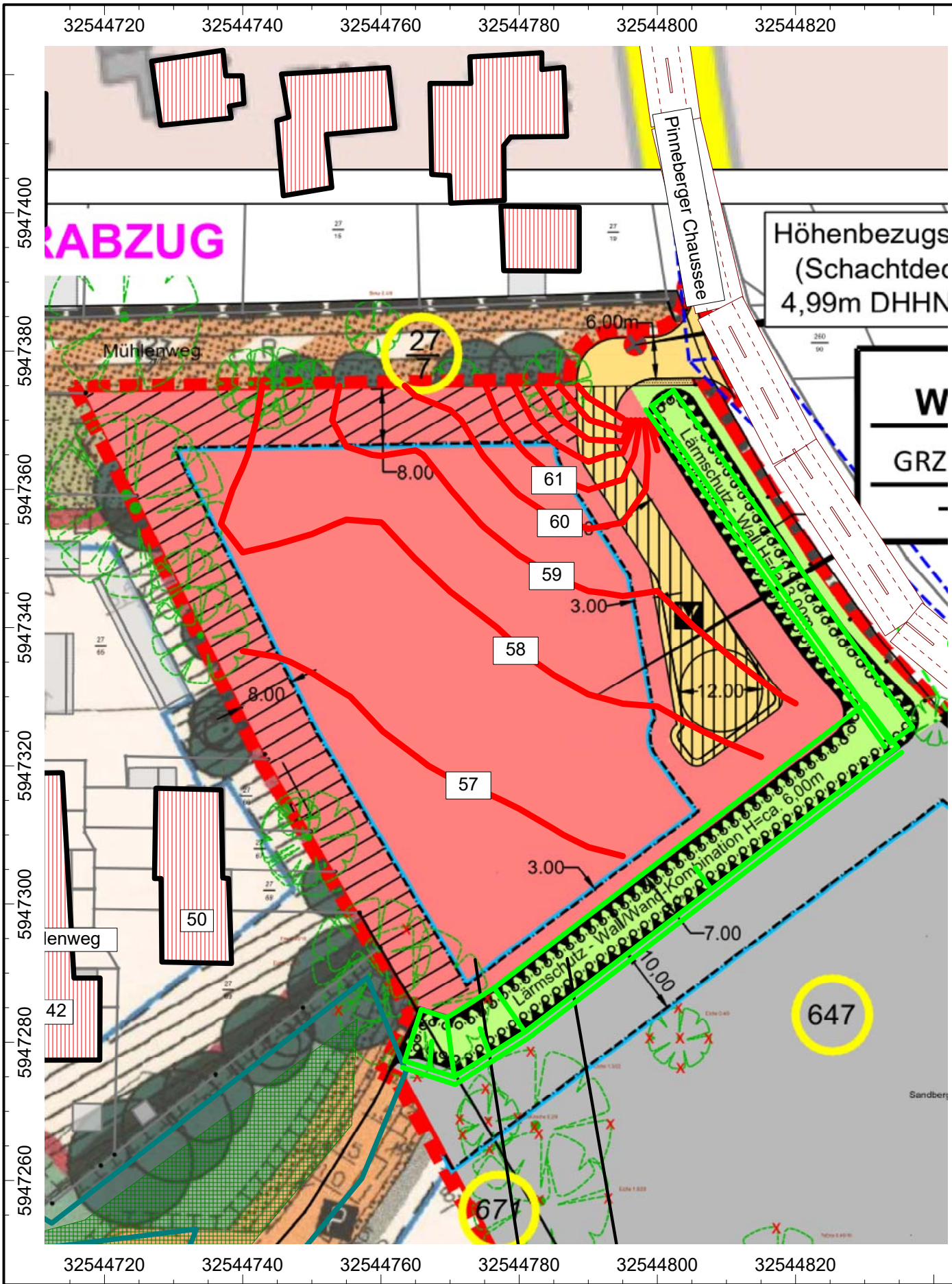


N

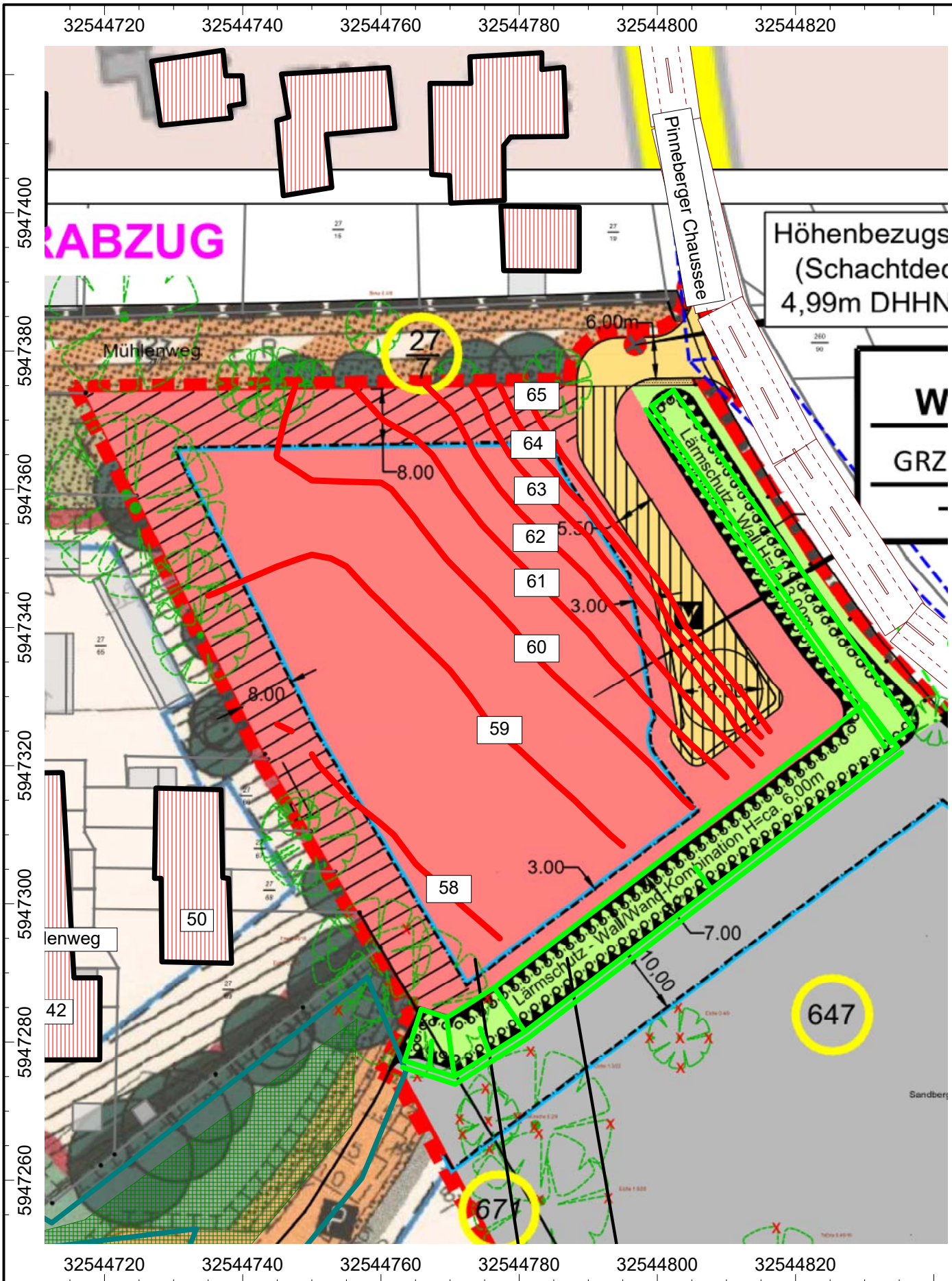
Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH	
Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer:	505720gas02
		Datum:	10.11.20
Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Verkehrslärm tagsüber, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss	Maßstab:	1 : 750
		Anlage 7.5	



N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarten mit Beurteilungspegeln durch Verkehrslärm nachts, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 7.6

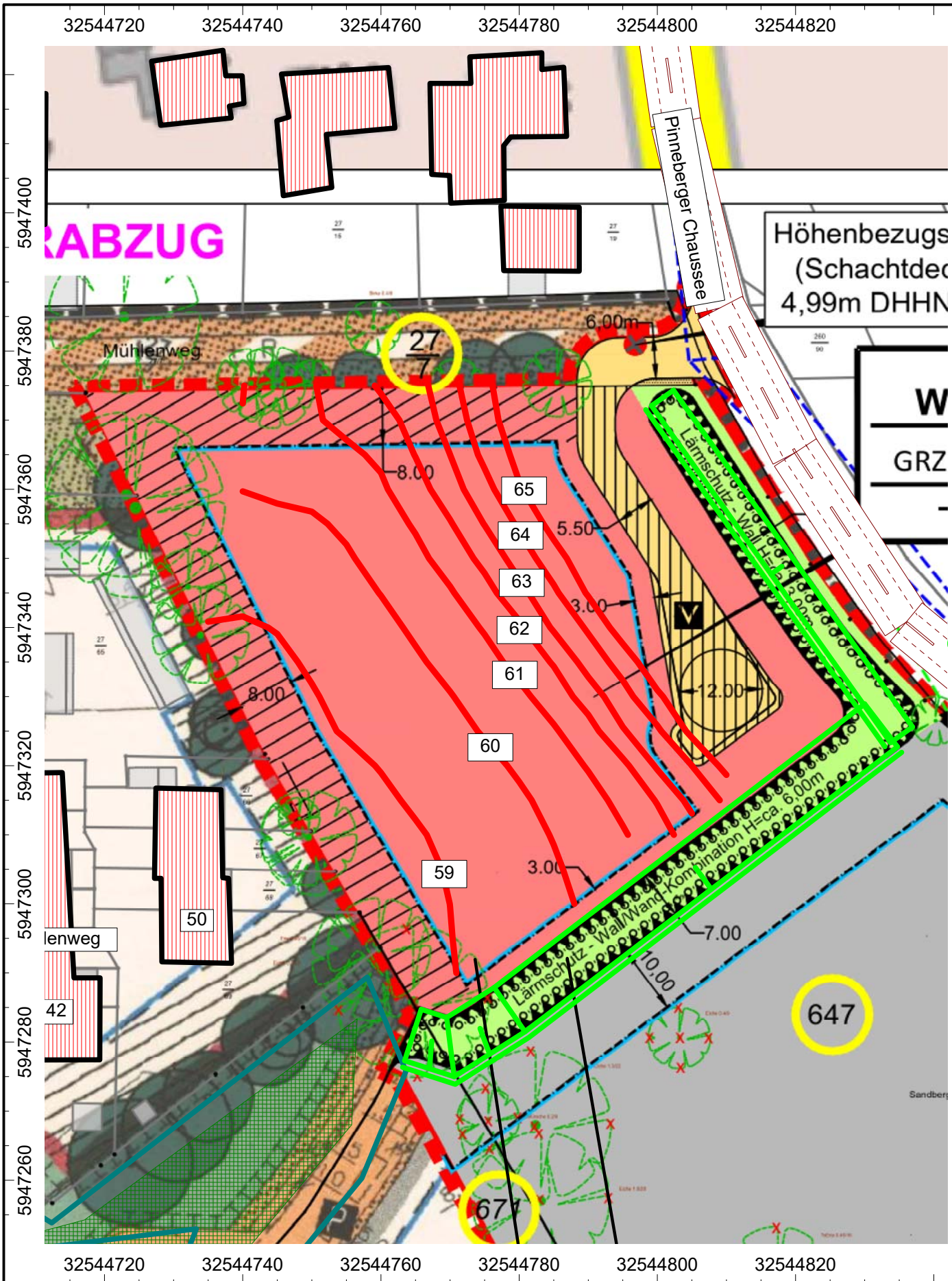


N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarte mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln im geplanten WA, Aufpunkthöhe 2 m für Fenster im Erdgeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 8.1

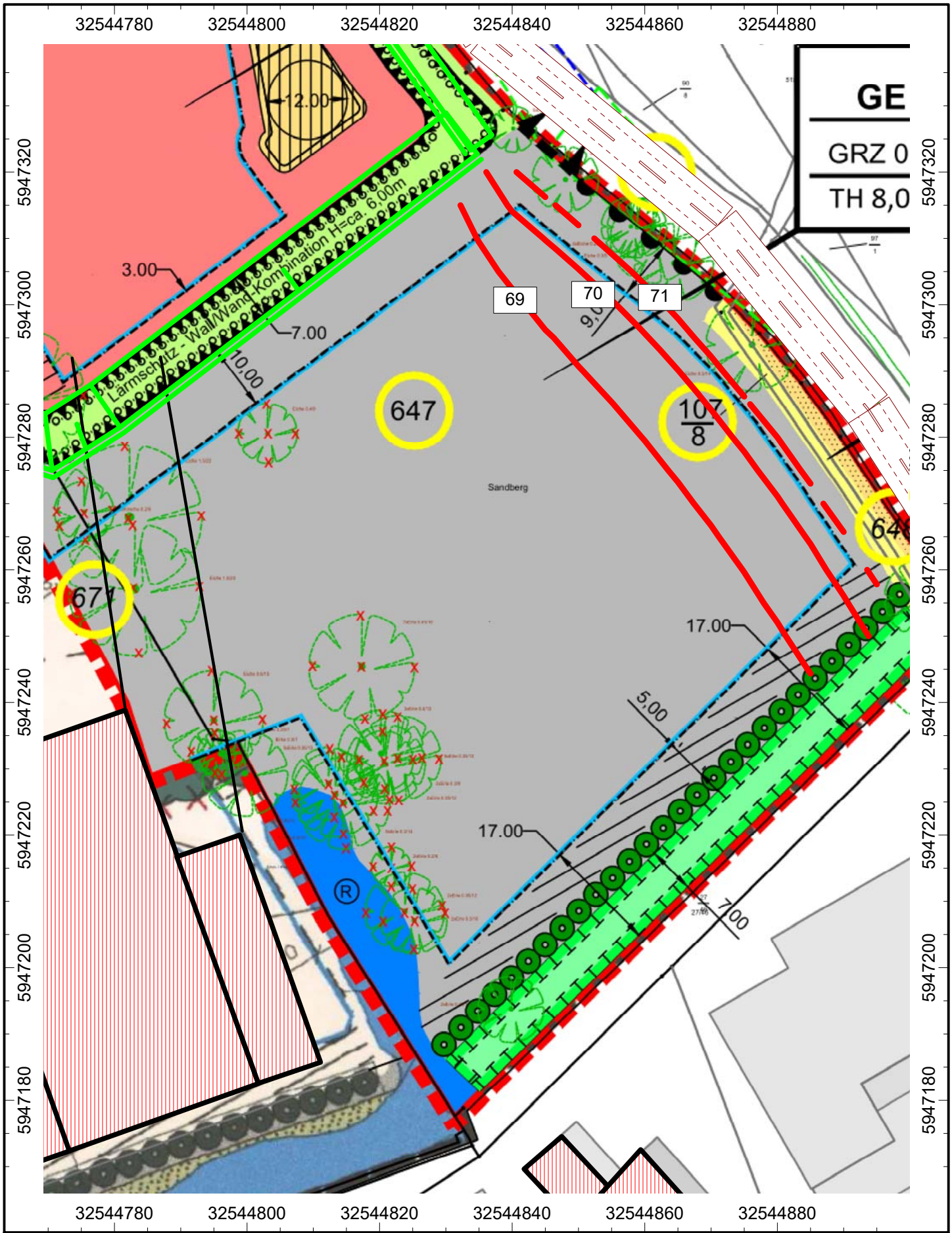


N

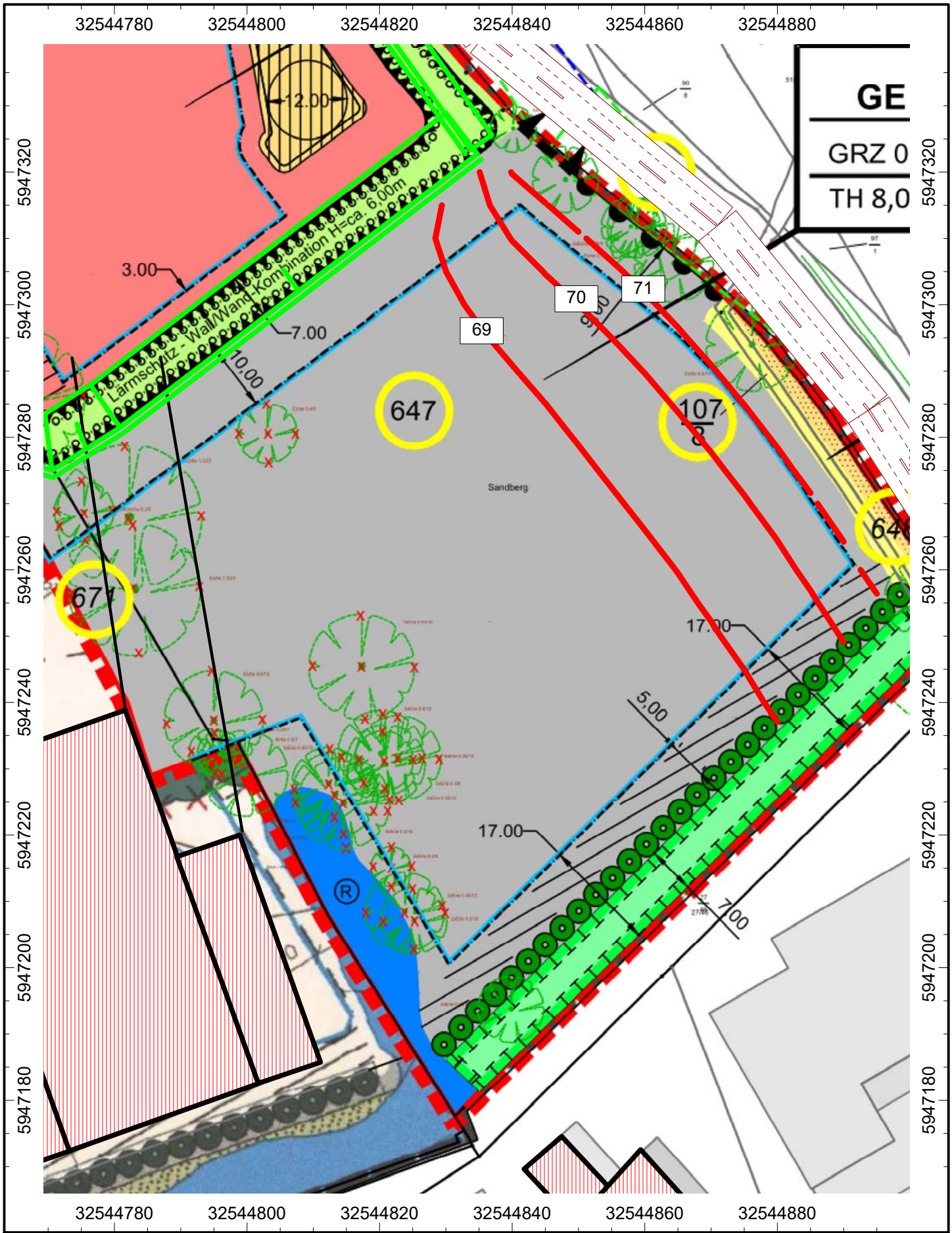
Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH	
Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer:	505720gas02
		Datum:	10.11.20
Bezeichnung:	Isophonenkarte mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln im gepl. WA, Aufpunkthöhe 5,5 m für Fenster im 1. Obergeschoss	Maßstab:	1 : 750
		Anlage 8.2	



N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarte mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln im gepl. WA, Aufpunkthöhe 8,5 m für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 8.3

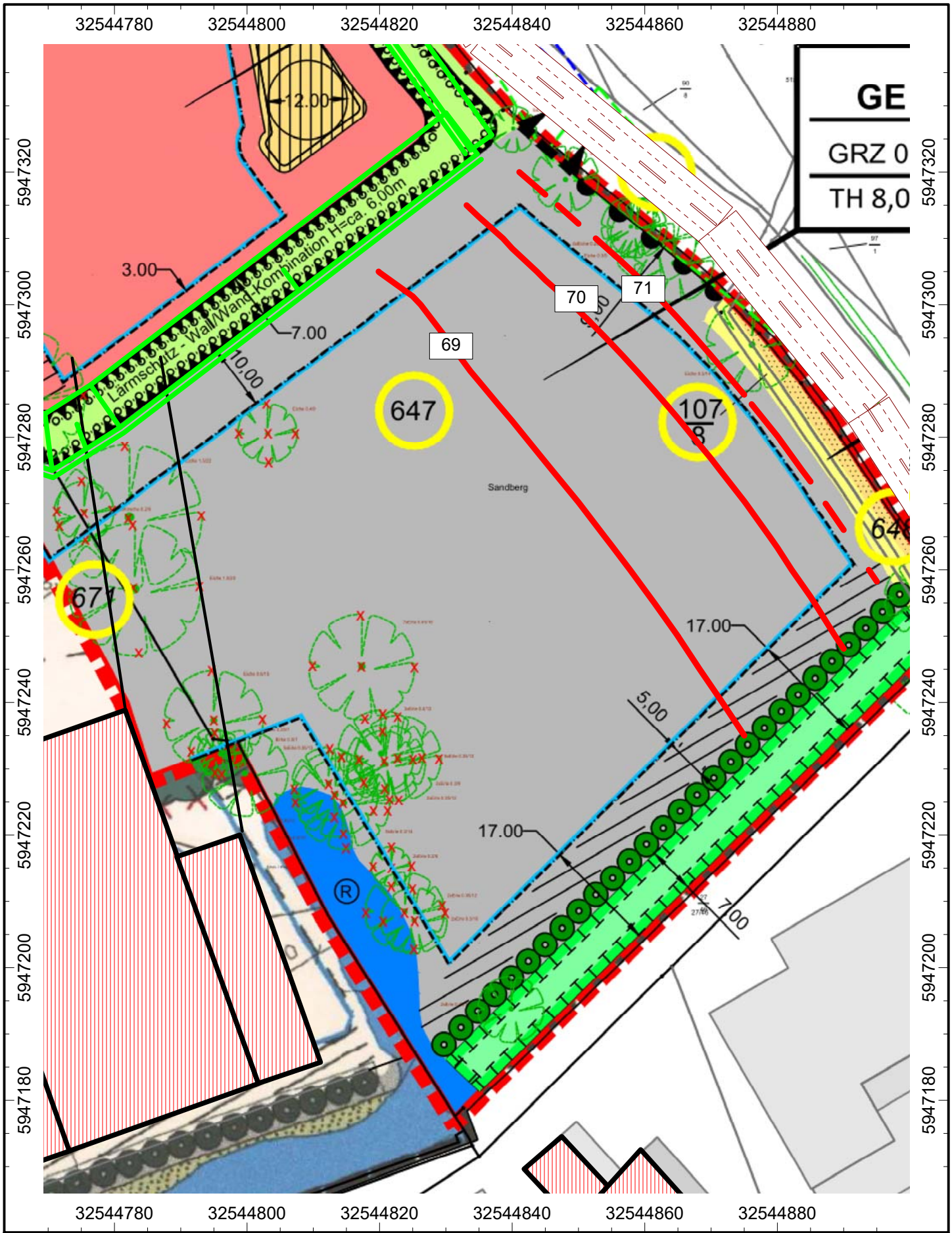


N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarte mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln im gepl. GE, Aufpunkthöhe 2 m	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 8.4



N

Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH	
Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer:	505720gas02
		Datum:	10.11.20
Bezeichnung:	Isophonenkarte mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln im gepl. GE, Aufpunkthöhe 5,5 m	Maßstab:	1 : 750
		Anlage 8.5	



N	Auftraggeber:	**Gemeinde Moorrege**	INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH
	Projekt:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Moorrege	Projektnummer: 505720gas02
			Datum: 10.11.20
	Bezeichnung:	Isophonenkarte mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln im gepl. GE, Aufpunkthöhe 8,5 m	Maßstab: 1 : 750
			Anlage 8.6

505720gas02 Anlage 9

Bau- und Betriebsbeschreibung: Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG
Wedeler Chaussee 56d
25436 Moorrege

Die aktualisierte Betriebsbeschreibung wurde uns durch den Betreiber, Herrn Ossenbrüggen, mitgeteilt.

Im Südwesten des Betriebsgrundstücks steht die Halle 1. Sie hat eine Grundfläche von ca. 42 m x 30 m und ist ca. 8,2 m hoch. Im nordwestlichen Abschnitt dieser Halle befinden sich Büros sowie weitere Geschäfts- und Aufenthaltsräume. Diese Räume sind mit Kalksandstein ummauert. Die Wände sowie die Decke der Halle besteht aus Sandwich-Isopaneelen. Die Halle 1 ist unterteilt in eine Produktionshalle im Osten und eine Montage- und Reinraumhalle im Westen. In der Produktionshalle findet der überwiegende schalltechnisch relevante Betrieb statt. Hier befinden sich Maschinen zum Bearbeiten von Metallen (z. B. Drehen oder Fräsen). Die Produktionshalle hat drei öffenbare Oberlichter (geöffnete Fläche jeweils ca. 1 m²). Die Montage -und Reinraumhalle hat ein Oberlicht. Dies wird jedoch nach Auskunft des Betreibers aufgrund der Anforderungen an die Reinheit des Raumes nur im Brandfall als Rauchabzug geöffnet.

Die Produktionshalle hat ein Tor (ca. 5 m x 5,5 m) in der Nordfassade, dieses wird nachts gelegentlich zur Belüftung teilweise geöffnet. Die Montagehalle- und Reinraumhalle hat ein Tor (3 x 3,5 m) in der Westfassade, dieses bleibt in der Regel nachts geschlossen.

In der Westfassade befindet sich darüber hinaus ein Lüftungsgitter. In der Südfassade befindet sich ebenfalls ein Lüftungsauslass. Hier steht ferner hinter einer Wand ein Kaltwassersatz.

An die Halle 1 schließt sich die Halle 2 (ca. 60 m x 36 m, ca. 10 m hoch) an. Im Norden und Süden der Halle 2 befinden sich Büros sowie weitere Geschäfts- und Aufenthaltsräume, die mit Kalksandstein ummauert sind. Die Fassade der Produktionsbereiche in den Halle 1 und 2 besteht aus Sandwich-Isopaneelen. Die Halle 2 besitzt vier öffenbare Oberlichter (geöffnete Fläche jeweils ca. 1 m²). In der Ost- und Westfassade befindet sich derzeit jeweils ein Tor (3 m x 3,5 m bzw. 5 m x 5,5 m); das Osttor wird jedoch im Rahmen der Erweiterung um Halle 3 entfallen. In beiden Hallen wurden Schallschutzbaffeln an der Decke montiert, die eine Reduzierung des Innenpegels bewirken. Außerdem wurde eine Lärmschutzwand in Verlängerung der Brandwand der Halle 2 errichtet.

Anlage 9
Bau- und Betriebsbeschreibung

Die geplante Halle 3 soll östlich an die Halle 2 anschließen. Die Grundfläche soll etwa 40 m x 60 m betragen. Wie bei der Halle 2 sind im Norden und Süden des Gebäudes Kalksandstein ummauerte Arbeitsräume geplant und die Fassade des Produktionsbereichs soll aus Sandwich-Isopaneelen bestehen. Die Halle 3 wird fünf öffenbare Oberlichter und im Osten zwei Tore (3 m x 3,5 m bzw. 5 m x 5,5 m) erhalten. Auch in Halle 3 sollen Schallschutzbaffeln wie in Halle 1 und 2 montiert werden.

In der Halle 3 sollen wie in Halle 1 und 2 Maschinen zum Bearbeiten von Metallen betrieben werden. In den Produktionshallen soll durchgehend auch nachts (22 bis 6 Uhr) Betrieb stattfinden. Die Nachtschicht soll zukünftig mit ca. 10 Mitarbeitern besetzt werden. Diese werden in der Regel gegen ca. 21:30 Uhr kommen und den Betrieb am nächsten Tag morgens nach 6 Uhr verlassen.

Die Tagesspätschicht soll nach der Erweiterung aus bis zu ca. 10 Mitarbeitern bestehen. Diese werden den Betrieb nach Eintreffen der Nachtschicht in der Stunde zwischen 23 und ca. 0 Uhr verlassen. Nach Auskunft des Betreibers kommen einige Mitarbeiter in Fahrgemeinschaften oder mit dem Fahrrad, so dass in der Regel je volle Nachtstunde weniger als 10 Pkw-Park- und Fahrvorgänge zu erwarten sind.

Weitere Fahrzeugbewegungen (z. B. Stapler) finden im Außenbereich nachts (22 bis 6 Uhr) nicht statt.

Die Tagesfrühschicht soll zukünftig aus ca. 45 Mitarbeitern bestehen. Diese kommen in der Regel zwischen 6 und 8 Uhr aufs Betriebsgelände und verlassen es wieder zwischen ca. 14 und 16 Uhr. Zusätzlich sind noch ca. 50 weitere Mitarbeiter überwiegend als Bürokräfte oder z. B. in Spätschichten angestellt. Die ca. 61 Pkw-Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden befinden sich im Norden des Betriebsgrundstücks. Hier ist nach Auskunft von Herrn Ossenbrüggen etwa zwischen 6 und 22 Uhr mit jeweils max. ca. 100 An- und Abfahrten pro Tag also etwa zwei vollen Belegungen zu rechnen. Einige Mitarbeiter kommen in der Regel auch in Fahrgemeinschaften oder mit dem Fahrrad.

Werktags tagsüber ist zwischen 7 und 20 Uhr mit Anlieferung oder Versand von Geräten oder Material (z. B. Halbzeug) durch bis zu 12 Lkw- oder Lieferwagen zu rechnen. Die Lkw- oder Lieferwagen parken nördlich der Halle 1 und werden in der Regel per Hand oder per Stapler be- oder entladen. Bis zu ca. 20 Paletten werden pro Tag an- oder ausgeliefert, diese werden mit dem Stapler be- oder entladen.

Bei der Bearbeitung von Metallen in den Hallen fallen Metallspäne als Abfall an. Diese werden in den Hallen in Auffangbehältern gesammelt. Sobald die Auffangbehälter gefüllt sind, werden die Späne mit dem Stapler in die Sammelbehälter auf dem Betriebsgelände gebracht. An Tagen hoher Auslastung ist zukünftig mit bis zu ca. 30 Entleerungen tagsüber zu rechnen. Für eine

abgesicherte Betrachtung werden tagsüber 40 Entleerungen in den Berechnungen berücksichtigt. Insgesamt ist mit Staplerbetrieb im Freien von etwa 60 min zu rechnen.

Als Spänesammelbehälter dienen Container. Diese befinden sich zentral zwischen den Pkw-Stellplätzen. An der Ostfassade der geplanten Halle 3 sollen zukünftig weitere Sammelcontainer aufgestellt werden. Die Sammelcontainer werden zukünftig ca. 1 mal pro Woche durch Lkw ausgetauscht. Dabei können ca. 5 bis 6 gefüllte Container ausgetauscht werden.

- Gemeinde Moorrege -

- Ossenbrüggen Feinwerktechniken GmbH & Co. KG -

Aufstellung B-Plan Nr. 18
Pinneberger Chaussee

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

Anlagenverzeichnis

	Anlage	Maßstab	Blattanzahl
1	Erläuterungsbericht		1 Heft
2	Übersichtskarte	1:5000	1
3	Entwässerungslageplan	1:500	1
4	wassertechnische Berechnung		1 Heft

- Gemeinde Moorrege -

- Ossenbrüggen Feinwerktechniken GmbH & Co. KG -

Aufstellung B-Plan Nr. 18
Pinneberger Chaussee

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

Erläuterungsbericht

Bearbeitet: Rellingen, den 11.12.2020 Ingenieurbüro LENK + RAUCHFUß GmbH Beratende Ingenieure VBI	
Aufgestellt: Moorrege, den	

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Grundlagen**	2
1.1	Träger der Maßnahme	2
1.2	Veranlassung	2
1.3	Aufgabenstellung	2
1.4	bisheriger Planungsstand / Konzeptgrundlagen	2
1.4.1	Allgemeines	2
1.4.2	vorhandene Geländetopografie	3
1.4.3	Baugrundverhältnisse	3
2	**Entwässerungskonzept**	4
2.1	Schmutzwasserableitung	4
2.1.1	vorhandene Schmutzentwässerungsanlagen	4
2.1.2	geplante Schmutzentwässerungsanlagen	4
2.2	Niederschlagswasserableitung	5
2.2.1	vorhandene Regenentwässerungsanlagen	5
2.2.2	geplante Regenentwässerungsanlagen	5
3	**Zusammenfassung**	6

Gemeinde Moorrege

Aufstellung B-Plan Nr. 18
Pinneberger Chaussee

Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept

1 Grundlagen

1.1 Träger der Maßnahme

Die Firma Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG hat das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH aus Rellingen mit der Erstellung eines Siedlungswasserwirtschaftlichen Konzeptes im Rahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 1. Änderung - Pinneberger Chaussee in der Gemeinde Moorrege beauftragt.

1.2 Veranlassung

Die Firma Ossenbrüggen Feinwerktechniken GmbH & Co. KG beabsichtigt, das bisher brachliegende Flurstück 647 in der Gemeinde Moorrege künftig einer Gewerbe- und Wohnbebauung zuzuführen. Zur Steuerung der zulässigen baulichen Nutzung wird seitens der Gemeinde Moorrege die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 als notwendig erachtet.

1.3 Aufgabenstellung

Neben weiteren fachbezogenen Aufgabenstellungen sind im Rahmen der 1.Änderung des Bebauungsplans auch Aussagen hinsichtlich der Entwässerung für Regenwasser bezüglich der bautechnischen Ausführung zu treffen, die nachfolgend behandelt werden. Der vorgesehene Plangeltungsbereich ist in der Übersichtskarte, Anlage 2, dargestellt. Er wird begrenzt im Norden von dem "Mühlenweg", im Westen von dem bestehenden Betriebsgelände der Fa. Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG, im Süden von dem Gewerbegebiet Beesenweide (B-Plan 13) und im Osten von der Pinneberger Chaussee (L106).

Eine im bestehenden Flächennutzungsplan enthaltene Gewerbegebietsausweisung wird zukünftig in Gewerbegebietsausweisung im südlichen Bereich und allgemeine Wohngebietsausweisung im nördlichen Bereich geändert.

1.4 bisheriger Planungsstand / Konzeptgrundlagen

1.4.1 Allgemeines

Zur Erstellung des Siedlungswasserwirtschaftlichen Konzepts liegen bereits unterschiedliche Bestands- bzw. Planungsgrundlagen vor, insbesondere ein Vorabzugsstand des Bebauungsplanes einschließlich dessen Begründung, Baugrund- und Katasterunterlagen sowie auch ein Bebauungskonzept des Grundstückseigentümers.

Das gemäß Katasterunterlagen rd. 17.670 m² große, aus dem Flurstück Nr. 647 der Flur 7 Gemarkung Moorrege bestehende Grundstück wird über die Pinneberger Chaussee (L106) öffentlich erschlossen. Das Allgemeine Wohngebiet im nördlichen Bereich soll gemäß dem Strukturplan mit vier mehrgeschossigen Wohngebäuden und einem Einfamilienhaus sowie der südlich gelegene Gewerbebereich mit einem Fertigungshallenkomplex bebaut werden.

1.4.2 vorhandene Geländetopografie

Die Geländetopografie innerhalb des B-Plan-Gebietes fällt von nördlicher nach südlicher Richtung von rd. 5,00 mNN auf rd. 3,30 mNN ab, von östlicher nach westlicher Richtung ist das Gelände nahezu waage. Während die Fahrbahn der Pinneberger Chaussee Geländehöhen von Nord rd. 4,90 mNN nach Süd 4,00 mNN und im Zufahrtsbereich des Gewerbegrundstücks rd. 4,65 mNN aufweist, beträgt die Geländehöhe im Anschlussbereich an das bestehende Betriebsgelände der Fa. Ossenbrüggen im Westen rd. 4,50 mNN. Im Bereich der Anbindung der Erschließungsstraße des Allgemeinen Wohngebiets im Norden (Mühlenweg/Pinneberger Chaussee) beträgt die Anschlusshöhe rd. 5,00 mNN.

1.4.3 Baugrundverhältnisse

Vom Büro Dr. Norbert Piles - Baugrunduntersuchungen, Kiel, wurden mit Datum vom 04.11.1982 30 Baugrunduntersuchungen in Aufschlusstiefen von 3,00 m bis 10,00 m durchgeführt. Danach fällt der damals gemessene Grundwasserstand von Nord nach Süd von rd. 3,00 mNN (BS 14 2,80 mNN / BS 15 2,90 mNN / BS 30 3,11 mNN) auf rd. 2,45 mNN (BS 4 2,67 mNN / BS 3 2,31 mNN) ab. Im wesentlichen wurden Feinsande angetroffen, die teilweise eine eingelagerte Torfschicht von schwankenden Stärken (0,25 - 3,20 m) aufweisen.

2 Entwässerungskonzept

Die geplante Bebauung ist wie im sonstigen Gemeindegebiet im Trennsystem zu entwässern.

Gemäß den zur Verfügung stehenden Daten aus dem Kanalkataster der Gemeinde Moorrege besteht für die Wohnbebauung eine Schmutzwasseranschlussmöglichkeit an den Freigefällekanal im Mühlenweg. Sofern für den Gewerbebereich eine Schmutzwasserableitung erforderlich ist, ist diese an das vorhandene Leitungssystem auf dem bestehenden Gewerbegrundstück der Fa. Ossenbrüggen im Westen anzubinden. Ob diese im Freigefälle möglich ist oder über eine Druckentwässerung erfolgen muss, kann nicht beurteilt werden, da keine Bestandsdaten vorliegen. Dieses ist bei der Planung für den gewerblichen Gebäudekomplex darzustellen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass dieses zum B-Plan-Verfahren entwickelte Entwässerungskonzept im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte verfeinert und tiefergehend abgestimmt werden muss. Zwänge, die sich aus den weitergehenden Planungen ergeben, sind somit auch hinsichtlich der Entwässerung anzupassen. Im Entwässerungslageplan eingetragene Entwässerungs- und Versickerungsmulden dienen lediglich der groben Orientierung und sind anhand des bisherigen Hochbauplanungsstandes lediglich konzeptionell entwickelt.

2.1 Schmutzwasserableitung

2.1.1 vorhandene Schmutzentwässerungsanlagen

Im Fahrbahnbereich des Mühlenwegs befindet sich ein öffentlicher Schmutzwasserkanal aus Steinzeugrohren der Dimension DN 200 mm mit östlicher Fließrichtung zur Einmündung der Pinneberger Chaussee weiterführend in nordlicher Richtung zur Wedeler Chaussee.

2.1.2 geplante Schmutzentwässerungsanlagen

Das im Allgemeinen Wohngebiet anfallende häusliche Schmutzwasser kann an den vorhandenen Freigefällekanal im Mühlenweg angebunden werden. Mit der vorgesehenen Geländeaufhöhung um bis zu 80 cm, ist dieses im Freigefälle möglich.

Für den Gewerbebereich ist ein direkter Anschluss an die Pinneberger Chaussee nicht gegeben, da in diesem Bereich kein gemeindliches Abwassernetz zur Verfügung steht. Sollte ein Schmutzwasseranschluss für das gewerbliche Gebäude erforderlich sein, besteht nur die Möglichkeit eines Anschlusses an das vorhandene Schmutzwassersystem auf dem bestehenden westlich gelegenen betriebseigenen Grundstück zu realisieren.

Der Schmutzwasseranfall wird anhand der Wohneinheiten sowie der anzunehmenden Einwohnerzahl je Wohneinheit auf Grundlage einer von dem Architekturbüro erarbeiteten Wohnungsaufteilung überschlägig angenommen:

• Haus 1:	6 WE	3 EW/WE	18 EW
• Haus 2:	6 WE	3 EW/WE	18 EW
• Haus 3:	6 WE	3 EW/WE	18 EW
• Haus 4:	6 WE	3 EW/WE	18 EW
• Haus 5:	1 WE	3 EW/WE	3 EW
Summe:	25 WE		rd. 75 EW

Bei Dimensionierung eines (öffentlichen) Kanalisationsnetzes ist für den stündlichen Spitzenwert bei häuslichem Schmutzwasser als Planungsgrundlage gemäß DWA-A 118 von einem Bemessungswert von rd. 4 l/(s*1000EW) auszugehen. Für die zuvor ermittelten rd. 75 Einwohner wäre somit ein Abfluss von rd. 0,3 l/s zu erwarten.

2.2 Niederschlagswasserableitung

Die Niederschlagswasserableitung umfasst alle auf der Geländeoberfläche gesammelten und abgeführten Niederschläge, also auch Schnee, Hagel, Graupel, etc. bemessungsrelevant ist i.d.R. jedoch der Regenwasseranfall, weshalb nachfolgend der Begriff "Regenwasser" verwandt wird.

2.2.1 vorhandene Regenentwässerungsanlagen

Eine Regenwasserkanalisation existiert im B-Plan-Gebiet nicht. Im Süden und Südosten verläuft ein gemeindlicher offener Entwässerungsgraben in Richtung Industriestraße und letztendlich zur Pinnau.

Eine Ableitung des Regenwassers in diesen Vorflutgraben ist auszuschließen, um die genehmigte Einleitmenge in die Pinnau nicht zu erhöhen. Die Einleitung von Regenwasser in diesen Vorflutgraben würde Auflagen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg in Form von Rückhaltemaßnahmen zur Folge haben.

2.2.2 geplante Regenentwässerungsanlagen

Das im B-Plan-Gebiet zukünftig anfallende Regenwasser wird von befestigten und unbefestigten Grundstücksoberflächen gesammelt und zu beseitigen sein.

In dem Erschließungsgebiet wird das Regenwasser über Mulden zur Versickerung gebracht. Auf Grund der Gestaltung des B-Plans in die Bereiche Allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet mit einer Trennung durch eine Lärmschutz-Wall/Wand-Kombination sind diese getrennt zu betrachten und entsprechend zu dimensionieren.

Die Versickerungsmulden haben einen Abstand zum gemessenen Grundwasserstand von ca. 1,70 bis 2,50 m.

Die Dimensionierung der Versickerungsanlage erfolgt nach den Vorgaben ATV-DVWK-A 138 über das EDV-Programm "A138-XP" der Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, Hannover.

Für die verschiedenen Befestigungsarten kommen folgen Abflusswerte zur Anwendung:

Parkplätze - Pflaster mit offenen Fugen:	Psi = 0,5
Fahrbahn/Gehflächen - Pflaster mit engen Fugen:	Psi = 0,75
Carportdachflächen:	Psi = 0,9
Gebäudedachflächen:	Psi = 0,9
Grünflächen:	Psi = 0,05

Der Bemessungsregen wird nach KOSTRA-DWD 2010R für ein 5-jährliches Regenereignis gewählt.

Es stehen sandige Bodenarten an. Die eingelagerten Torfschichten werden gegen sandige Böden ausgetauscht. Der k_f-Wert wird bei der Versickerungsbemessung mit $1x10^{-5}$ angesetzt.

Allgemeines Wohngebiet
Für die Bemessung der Versickerungsanlage wurde das Gebiet in zwei Teilbereiche aufgeteilt.

Fläche 1: Wohnbebauung mit den dazugehörigen Grünflächen, Parkplätzen und Carportanlagen westlich der Erschließungsstraße sowie die Erschließungsstraße einschl. der Gebäudezuwegungen. Die dazugehörige Fläche beträgt rd. 5.324 m².
Für die Versickerungsanlage ist eine Muldenfläche von 600 m² gewählt worden. Für das 5-jährliche Regenereignis ergibt sich ein erforderliches Speichervolumen von 69,3 m³ bei einer mittleren Einstauhöhe von 12 cm. Die Entleerungszeit beträgt rd. 6,5 h.

Fläche 2: Parkplatzanlage östlich der Erschließungsstraße und Carportanlage südlich der Erschließungsstraße. Die dazugehörige Fläche beträgt rd. 734 m².
Für die Versickerungsanlage ist eine Muldenfläche von 66 m² gewählt worden. Für das 5-jährliche Regenereignis ergibt sich ein erforderliches Speichervolumen von 12,5 m³ bei einer mittleren Einstauhöhe von 19 cm. Die Entleerungszeit beträgt rd. 10,5 h.

Gewerbegebiet
Das Gewerbegebiet umfasst die Hofbefestigung im nördlichen Bereich, den Gebäudekomplex sowie die östliche, südliche und westliche Grünfläche mit einer Gesamtfläche von rd. 11.184 m².
Für die Versickerungsanlage ist eine Muldenfläche von 910 m² gewählt worden. Für das 5-jährliche Regenereignis ergibt sich ein erforderliches Speichervolumen von 223,2 m³ bei einer mittleren Einstauhöhe von 25 cm. Die Entleerungszeit beträgt rd. 13,6 h.

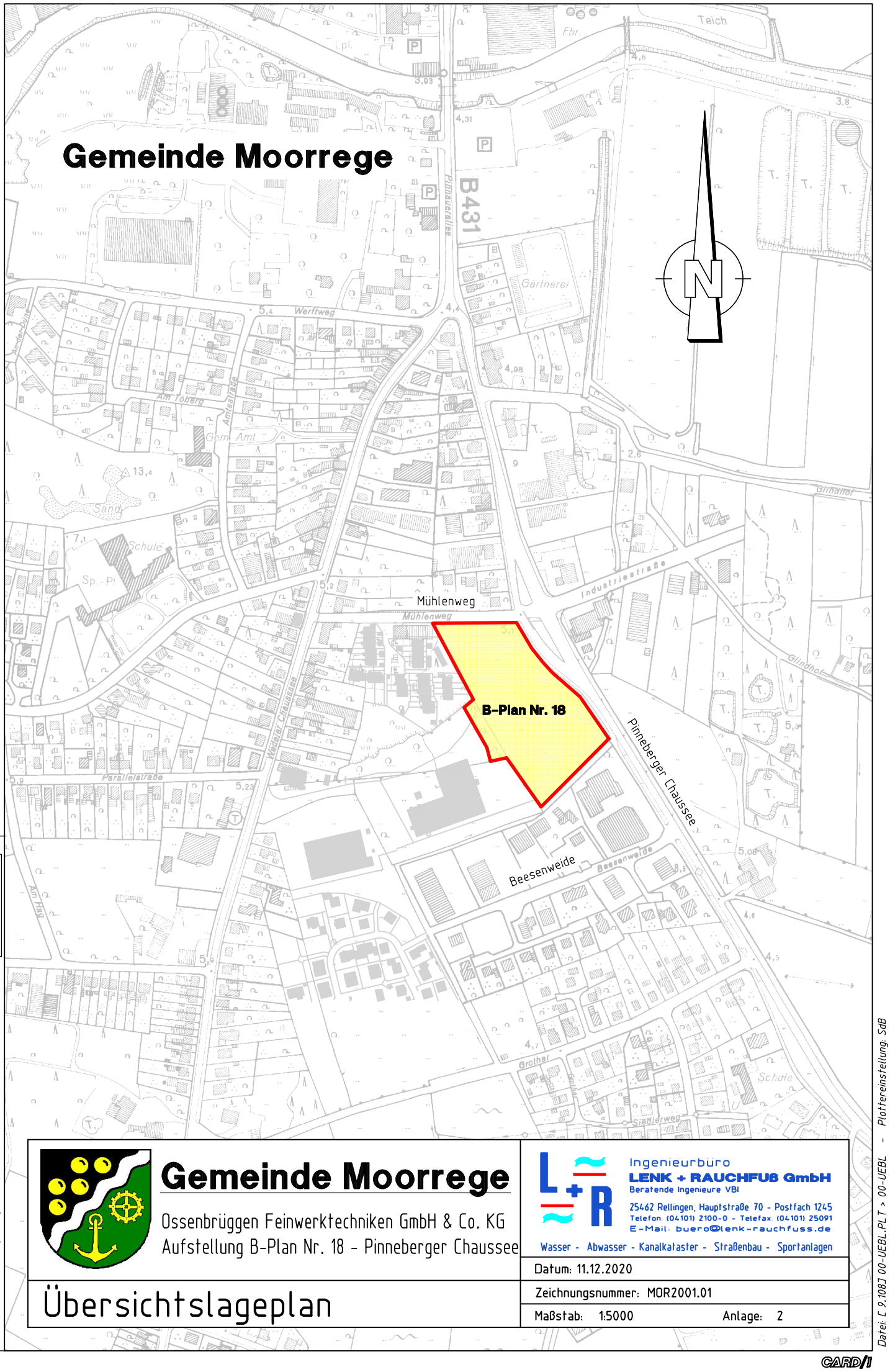
Im Zuge der verfeinerten (Freianlagen-)Planungen ist die Versickerungsbemessung entsprechend anzupassen.

3 Zusammenfassung

Mit der Bauleitplanung zur Umnutzung des bisher brachliegenden Areals für zukünftige Wohnraum- und Gewerbenutzung ist die geänderte Entwässerungssituation zu betrachten.

Schmutzwasserableitung:
Für die Schmutzwasserableitung des Wohngebiets kann eine Entwässerungsleitung mit Anschluss an die vorhandene Freigefälleleitung im Mühlenweg hergestellt werden. Sofern für das Gewerbegebiet ein Schmutzwasseranschluss erforderlich ist, ist eine Ableitung über das bestehende Entwässerungsnetz des Bestandsbetriebes der Fa. Ossenbrüggen möglich.

Regenwasserableitung:
Eine Anschlussmöglichkeit an ein öffentliches Regenwassernetz kann auf Grund nicht vorhandener Leitungen nicht hergestellt werden. Eine Einleitung in das vorhandene gemeindliche Grabennetz ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg nicht genehmigungsfähig.
Auf Grund der anstehenden Bodenverhältnisse und des Grundwasserstandes bietet sich bei gleichzeitiger Geländeanhebung um bis zu 1,40 m eine oberirdische Versickerung an und ist auf Grund der zur Verfügung stehenden Freiflächen auch realisierbar.



Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH
© GeoBasis-DE (ALK) / VermKatV-SH
ATKIS®

Gemeinde Moorrege

Ossenbrüggen Feinwerktechniken GmbH & Co. KG
Aufstellung B-Plan Nr. 18 - Pinneberger Chaussee

Übersichtslageplan

Ingenieurbüro
LENK + RAUCHFUß GmbH
Beratende Ingenieure VBI
25462 Rellingen, Hauptstraße 70 - Postfach 1245
Telefon: (04101) 2100-0 - Telefax: (04101) 25091
E-Mail: buero@lenk-rauchfuss.de
Wasser - Abwasser - Kanalkataster - Straßenbau - Sportanlagen

Datum: 11.12.2020

Zeichnungsnummer: MOR2001.01

Maßstab: 1:5000 Anlage: 2

Datei: L 9.1083 00-UEBL.PLT > 00-UEBL - Plottereinstellung: SdB

CARD/1

LEGENDE

- Einzugsgebiet
- Wasserlauf
- Entwässerungsmulde
- Entwässerungsflächen
- Grünfläche
- Straßen und Wege Betonpflaster
- Parkflächen Ökopflaster
- 4.09 vorhandene Höhen
- 4.64 geplante Höhen

Wohnen	
Gebäude	948 m²
Betonsteinpflaster	879 m²
Öko-Pflaster (P)	100 m²
Carport	338 m²
Grün	2459 m²
Mulde	600 m²
Gesamt	5324 m²

Parken	
Gebäude	0 m²
Betonsteinpflaster	82 m²
Öko-Pflaster (P)	201 m²
Carport	210 m²
Grün	175 m²
Mulde	66 m²
Gesamt	734 m²

Gewerbe	
Gebäude	4320 m²
Betonsteinpflaster	3023 m²
Öko-Pflaster (P)	0 m²
Carport	0 m²
Grün	2931 m²
Mulde	910 m²
Gesamt	11184 m²

5324 m²

734 m²

11184 m²

Versickerungsmulden Wohnbebauung 600 m³

Versickerungsmulde Stellflächen/ Carport 66 m³

Versickerungsmulde Gewerbe 910 m³

Lärmschutz - Wall/Wand-Kombination H=ca. 6,00m

Lärmschutz - Wall-Hecke 3,00m

Mühlenweg

Industriestraße

Pinneberger Chaussee

Beesenweide

Sandberg

Legende

Boden und Felsarten

- Mu Mutterboden
- Torf, H
- Schluff, U
- Feinsand, fS, feinsandig, fs
- Mittelsand, mS,mittelsandig, ms

Nebenanteile

' - schwach (<15%)
— - stark (30-40%)

Konsistenz

breiig | weich | steif

▽1.40 Grundwasser in 1.40 m unter Gelände

Bohrsondierungen erstellt nach Unterlagen vom Büro Dr. Norbert Pieles vom 04.11.82

BS1
GW 2,51 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', md.-l.; 0,70 fS, ms', u', md.; 1,80 fS, ms', u', md.; 6,00

BS2
GW 1,90 m NN
▽0,85; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms, u', h'', md.-l.; 0,60 fS, ms', u', md.; 2,10 fS, ms', u, d.; 6,00

BS3
GW 2,71 m NN
▽0,90; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h'', md.; 1,10 fS, ms', u', md.; 2,30 fS, ms', u', d.; 6,00

BS4
GW 2,63 m NN
▽0,40; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h''; 0,70 H, z; 3,60 fS, ms', u', md.; 3,90 fS, ms', u'; 8,00

BS5
GW 2,60 m NN
▽0,55; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', md.; 3,50 H, z; 3,90 fS, ms', u', d.; 8,00

BS6
GW 2,25 m NN
▽1,00; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u'; 0,70 fS, ms', u', h'', md.; 2,10 fS, ms', u', Pflr., md.; 8,00

BS7
GW 2,70 m NN
▽0,80; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h'', md.; 0,90 fS, ms', u', md.; 1,20 fS, ms', u', d.; 6,00

BS8
GW 2,28 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms, u', h'', md.; 0,60 fS, ms', u', md.; ▽1,30; 2,10 fS, ms, u, md.; 6,00

BS9
GW 2,63 m NN
▽1,05; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h''; 1,10 H, z; 2,60 fS, ms', u', H-Lag., md.; 3,90 H, z; 5,40; 5,95 fS, ms', u', d.; 10,00

BS10
GW 2,25 m NN
0,00 Mu; 0,30 U, Mudde, h, fs; ▽1,75; 1,10 fS, ms, u', md.; 1,50 fS, ms, u, d.; 2,10; 6,00

BS11
GW 2,60 m NN
▽1,75; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms, u', md.; 1,90 fS, ms, u', d.; 6,00

BS12
GW 2,20 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', md.-l.; 1,60 fS, ms', u', h', md.-l., H, z; ▽2,05; 2,10 fS, ms', u', Wurzelr., md.; 4,20 fS, ms', u', d.; 8,00

BS13
GW 2,55 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h'', md.-l.; 0,70 fS, ms', u', md.; 1,10 H, z; 1,45 fS, ms, u', md.; ▽1,90; 2,20 fS, ms', u', d.; 6,00

BS14
GW 2,43 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', md.; 0,60 H, z; ▽1,90; 1,70; 1,95 fS, ms', u', d.; 3,90 fS, ms', u', d.; 6,00

BS15
GW 2,68 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', md.; ▽1,90; 1,80 fS, ms', u', d.; 6,00

BS16
GW 2,60 m NN
▽0,50; 0,00 Mu; 0,40; 0,55 fS, ms', u', l, H, z; 1,10 fS, ms', u', d.; 4,00

BS17
GW 2,71 m NN
▽0,65; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h'', md.-l.; 0,90 H, z; 3,05 fS, ms', u', Holz- u. Wurzelr., md.; 3,40 fS, ms', u', d.; 6,00

BS18
GW 2,00 m NN
▽0,90; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h'', md.; 0,60 fS, ms', u', d.; 6,00

BS19
GW 2,70 m NN
▽0,60; 0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', md.-l.; 1,50 H, z; 4,10 fS, ms', u', md.-d.; 6,00

BS20
GW 2,45 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h'', md.-l.; ▽1,05; 1,10; 1,55 H, z; 2,10 fS, ms', u', h'', md.-l.; fS, ms', u', md.-d.; 6,00

BS21
GW 2,20 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', h'', md.-l.; ▽1,80; 1,70; 2,20 H, z; 2,90 fS, ms', u', Pflr., md.; 4,00 fS, ms', u', d.; 6,00

BS22
GW 2,40 m NN
0,00 Mu; 0,30 fS, ms', u', md.-l.; 0,80 fS, ms', u', h'', md.-l.; 1,40 H, z; 3,20 fS, ms', u', Wurzelr., md.; 3,90 fS, ms', u', d.; 6,00

B23
0,10 Mu; 0,70 mS, fs, u, h', l-md.; ▽1,00; 1,10 mS, fs, u, fl, md.; mS, fs, u, l-md.; 4,00

B24
0,20 Mu; mS, fs, u, h, l.; ▽1,40; 1,30 mS, fs, u, h, Pflr., l.; 1,90 mS, fs, u, l-md.; 4,00

B25
0,30 Mu; ▽1,40 mS, fs, u', gs', l-md.; 4,00

B26
0,25 Mu; mS, fs, u, h', l.; 1,30 H, z; 2,10 mS, fs, u'; 4,00

B27
0,30 Mu; ▽1,75 mS, fs, u, l-md.; 3,00

B28
0,20 Mu; 0,90 mS, fs, u, h', l.; ▽1,60; 1,40 mS, fs, u, l-md.; 4,00

B29
0,25 Mu; ▽1,60 mS, fs, u', gs', l-md.; 3,00

B30
0,30 Mu; ▽1,90 mS, fs, u', l-md.; 3,00

Grundplan hergestellt:		Ergänzungen:
Dipl.-Ing. Martin Felshart Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Heinrich-Schröder-Str. 6 25436 Uetersen Tel. : 04122 / 9573-3 Fax : 04122 / 957333	Aufnahme: 08.2020 Koordinatensystem: ETRS89-GK (Hamburg - System 320) Kataster:	

Datum	Änderung	Name

Gemeinde Moorrege

Ossenbrüggen Feinwerktechniken GmbH & Co. KG
Aufstellung B-Plan Nr. 18 - Pinneberger Chaussee

Entwässerungslageplan

Ingenieurbüro
LENK + RAUCHFUß GmbH
Beratende Ingenieure VBI
25462 Rellingen, Hauptstraße 70 - Postfach 1245
Telefon (04101) 2100-0 - Telefax (04101) 25091
E-Mail: buero@lenk-rauchfuss.de
Wasser - Abwasser - Kanalkataster - Straßenbau - Sportanlagen

Planbearbeitung.
Rellingen, den 11.12.2020

Bearbeitet:	Gezeichnet:	Geprüft:
Ahrens	Hoppert	Ahrens

Maßstab:	Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept	Anlage:	3
1:500	Zeichnungsnummer: MOR2001.02	Blatt:	1

Aufgestellt: Moorrege, den

0 10 20 30 m

Blattgröße: 97,0 cm x 59,4 cm

Datei: C:\0001\FLP\MOR_ALT - FLP.MOR - Pfarrerswidmung.dgn

- Gemeinde Moorrege -

Ossenbrüggen Feinwerktechniken GmbH & Co. KG -

Aufstellung B-Plan Nr. 18
Pinneberger Chaussee

- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept -

wassertechnische Berechnungen

Bearbeitet: Rellingen, den 11.12.2020 Ingenieurbüro LENK + RÄUCHFUß GmbH Beratende Ingenieure VBI	
Aufgestellt: Moorrege, den	

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 04.12.2020

Ingenierubüro Lenk + Rauchfuß GmbH
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	Moorrege, B-Plan 18, 1.Änderung
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. M. Ahrens
Bemerkung:	Wohnbebauung 1

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche Ae [m²]	mittlerer Abflußbeiwert PsiM [-]	undurchlässige Fläche Au [m²]	Beschreibung der Fläche
1	100	0,5	50.00	Pflaster Parkplätze
2	879	0,75	659.25	Pflaster Fahr- + Gehflächen
3	338	0,9	304.20	Carports
4	948	0,9	853.20	Gebäude
5	2459	0,05	122.95	Grünflächen
6	600	0,05	30.00	Versickerungsmulden
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Gesamt	**5324.00**	**0.38**	**2019.60**	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor fz 1,2

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 04.12.2020

Ingenierubüro Lenk + Rauchfuß GmbH
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	Moorrege, B-Plan 18, 1.Änderung
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. M. Ahrens
Bemerkung:	Wohnbebauung 1

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	Au	2020	m²
maximale Versickerungsfläche	As	600	m²
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	kf	0,00001	m/s
Niederschlagsbelastung	Station	Moorrege	
	n	0.2	1/a
Zuschlagsfaktor	fz	1,2	

Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	rD(n) [l/(s·ha)]	V [m³]
5	283.4	25.6
10	210.4	37.5
15	171.7	45.3
20	146.5	50.9
30	114.7	58.4
45	88.1	65.1
60	72.3	68.9
90	**52.3**	**69.3**
120	41.5	68.0
180	30.0	63.0
240	23.8	55.9
360	17.2	39.0
540	12.5	10.7
720	9.9	-21.1
1080	7.2	-86.6
1440	5.7	-156.2
2880	3.4	-437.4
4320	2.5	-729.4

Erforderliche Größe der Anlage

<u>notwendiges Speichervolumen</u>

V = 69.3 m³

$$V = [(A_U + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot \frac{k_f}{2}] \cdot D \cdot 60 \cdot f_Z$$

<u>mittlere Einstauhöhe</u>

zM = 0.12 m

$$z_M = V / A_s$$

<u>rechnerische Entleerungszeit</u>

te = 6.42 h

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f$$

<u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u>

Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a nicht möglich!

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 04.12.2020

Ingenierubüro Lenk + Rauchfuß GmbH
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	Moorrege, B-Plan 18, 1.Änderung
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. M. Ahrens
Bemerkung:	Wohnbebauung Zufahrt-Parkplätze Ost-Carports Süd

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche Ae [m²]	mittlerer Abflußbeiwert PsiM [-]	undurchlässige Fläche Au [m²]	Beschreibung der Fläche
1	201	0,5	100.50	Pflaster Parkplätze
2	82	0,75	61.50	Pflaster Fahr- + Gehflächen
3	210	0,9	189.00	Carports
4	175	0,05	8.75	Grünflächen
5	66	0,05	3.30	Versickerungsmulden
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Gesamt	**734.00**	**0.49**	**363.05**	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor fz 1,2

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 04.12.2020

Ingenierubüro Lenk + Rauchfuß GmbH
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	Moorrege, B-Plan 18, 1.Änderung
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. M. Ahrens
Bemerkung:	Wohnbebauung Zufahrt-Parkplätze Ost-Carports Süd

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	Au	363	m²
maximale Versickerungsfläche	As	66	m²
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	kf	0,00001	m/s
Niederschlagsbelastung	Station	Moorrege	
	n	0.2	1/a
Zuschlagsfaktor	fz	1,2	

Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	rD(n) [l/(s·ha)]	V [m³]
5	283.4	4.3
10	210.4	6.3
15	171.7	7.6
20	146.5	8.6
30	114.7	9.9
45	88.1	11.2
60	72.3	12.0
90	52.3	12.4
120	**41.5**	**12.5**
180	30.0	12.4
240	23.8	11.9
360	17.2	10.6
540	12.5	8.0
720	9.9	4.9
1080	7.2	-1.6
1440	5.7	-8.9
2880	3.4	-38.2
4320	2.5	-69.3

Erforderliche Größe der Anlage

notwendiges Speichervolumen

V = 12.5 m³

$$V = [(A_U + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot \frac{k_f}{2}] \cdot D \cdot 60 \cdot f_Z$$

mittlere Einstauhöhe

zM = 0.19 m

$$z_M = V / A_s$$

rechnerische Entleerungszeit

te = 10.55 h

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f$$

Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a

Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a nicht möglich!

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 04.12.2020

Ingenierubüro Lenk + Rauchfuß GmbH
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	Moorrege, B-Plan 18 1.Änderung
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. M. Arens
Bemerkung:	Gewerbefläche

Angeschlossene Flächen

Nr.	angeschlossene Teilfläche Ae [m²]	mittlerer Abflußbeiwert PsiM [-]	undurchlässige Fläche Au [m²]	Beschreibung der Fläche
1	4320	0,9	3888.00	Gebäude
2	3023	0,75	2267.25	Pflasterfläche
3	2931	0,05	146.55	Grünfläche
4	910	0,05	45.50	Versickerungsmulde
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Gesamt	**11184.00**	**0.57**	**6347.30**	

Risikomaß

Verwendeter Zuschlagsfaktor fz 1,2

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138

A138-XP

Dimensionierung von Versickerungsanlagen Datum 04.12.2020

Ingenierubüro Lenk + Rauchfuß GmbH
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Lizenznr.: 301-0402-0021

Projekt

Bezeichnung:	Moorrege, B-Plan 18 1.Änderung
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. M. Arens
Bemerkung:	Gewerbefläche

Eingangsdaten

angeschlossene undurchlässige Fläche	Au	6347	m²
maximale Versickerungsfläche	As	910	m²
wassergesättigte Bodendurchlässigkeit	kf	0,00001	m/s
Niederschlagsbelastung	Station	Moorrege	
	n	0.2	1/a
Zuschlagsfaktor	fz	1,2	

Bemessung der Versickerungsmulde

D [min]	rD(n) [l/(s·ha)]	V [m³]
5	283.4	72.4
10	210.4	106.7
15	171.7	129.7
20	146.5	146.5
30	114.7	170.0
45	88.1	192.4
60	72.3	207.0
90	52.3	216.5
120	41.5	220.9
180	**30.0**	**223.2**
240	23.8	219.8
360	17.2	205.6
540	12.5	175.8
720	9.9	136.6
1080	7.2	52.5
1440	5.7	-42.9
2880	3.4	-431.8
4320	2.5	-850.9

Erforderliche Größe der Anlage

<u>notwendiges Speichervolumen</u>

V = 223.2 m³

$$V = [(A_U + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot \frac{k_f}{2}] \cdot D \cdot 60 \cdot f_Z$$

<u>mittlere Einstauhöhe</u>

zM = 0.25 m

$$z_M = V / A_s$$

<u>rechnerische Entleerungszeit</u>

te = 13.63 h

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f$$

<u>Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a</u>

Nachweis der Entleerungszeit für n=1/a nicht möglich!

KOSTRA-DWD 2010R

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2010R

Rasterfeld : Spalte 32, Zeile 20
Ortsname : Moorrege (SH)
Bemerkung :
Zeitspanne : Januar - Dezember

Dauerstufe	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	4,7	6,3	7,3	8,5	10,1	11,8	12,7	13,9	15,6
10 min	7,5	9,7	11,0	12,6	14,9	17,1	18,4	20,0	22,3
15 min	9,3	11,9	13,5	15,5	18,1	20,8	22,4	24,3	27,0
20 min	10,5	13,6	15,3	17,6	20,6	23,7	25,4	27,7	30,7
30 min	12,2	15,8	18,0	20,7	24,3	27,9	30,1	32,8	36,4
45 min	13,6	18,0	20,6	23,8	28,1	32,5	35,1	38,3	42,7
60 min	14,5	19,5	22,4	26,0	31,0	36,0	38,9	42,5	47,5
90 min	15,9	21,2	24,3	28,2	33,5	38,8	41,9	45,8	51,1
2 h	17,0	22,5	25,8	29,9	35,4	41,0	44,2	48,3	53,9
3 h	18,6	24,6	28,0	32,4	38,3	44,3	47,7	52,1	58,0
4 h	19,9	26,1	29,7	34,3	40,5	46,7	50,4	54,9	61,1
6 h	21,8	28,5	32,3	37,2	43,9	50,5	54,4	59,2	65,9
9 h	24,0	31,0	35,2	40,4	47,5	54,5	58,7	63,9	70,9
12 h	25,6	33,0	37,3	42,8	50,2	57,6	61,9	67,4	74,8
18 h	28,1	36,0	40,6	46,4	54,3	62,3	66,9	72,7	80,6
24 h	30,0	38,3	43,1	49,2	57,5	65,8	70,6	76,7	85,0
48 h	37,4	46,8	52,4	59,4	68,8	78,3	83,8	90,8	100,3
72 h	42,5	52,7	58,6	66,1	76,3	86,4	92,4	99,8	110,0

Legende

T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet

D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen

hN Niederschlagshöhe in [mm]

Für die Berechnung wurden folgende Klassenwerte verwendet:

Wiederkehrintervall	Klassenwerte	Niederschlagshöhen hN [mm] je Dauerstufe			
		15 min	60 min	24 h	72 h
1 a	Faktor [-]	0,50	0,50	0,50	0,50
	[mm]	9,25	14,50	30,00	42,50
100 a	Faktor [-]	0,50	0,50	0,50	0,50
	[mm]	27,00	47,50	85,00	110,00

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit vom Wiederkehrintervall

- bei 1 a ≤ T ≤ 5 a ein Toleranzbetrag von ±10 %,
- bei 5 a < T ≤ 50 a ein Toleranzbetrag von ±15 %,
- bei 50 a < T ≤ 100 a ein Toleranzbetrag von ±20 %

Berücksichtigung finden.

KOSTRA-DWD 2010R

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R

Rasterfeld : Spalte 32, Zeile 20
Ortsname : Moorrege (SH)
Bemerkung :
Zeitspanne : Januar - Dezember

Dauerstufe	Niederschlagspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	156,9	211,4	243,2	283,4	337,8	392,3	424,2	464,3	518,8
10 min	124,2	161,3	183,1	210,4	247,6	284,7	306,4	333,8	371,0
15 min	102,8	132,5	149,8	171,7	201,4	231,1	248,4	270,3	300,0
20 min	87,7	113,0	127,8	146,5	171,8	197,1	211,9	230,6	255,9
30 min	67,7	88,0	99,8	114,7	135,0	155,2	167,0	182,0	202,2
45 min	50,5	66,7	76,2	88,1	104,2	120,4	129,9	141,8	158,0
60 min	40,3	54,1	62,1	72,3	86,1	99,9	108,0	118,1	131,9
90 min	29,5	39,3	45,0	52,3	62,1	71,9	77,6	84,9	94,7
2 h	23,6	31,3	35,8	41,5	49,2	56,9	61,4	67,1	74,8
3 h	17,3	22,7	26,0	30,0	35,5	41,0	44,2	48,2	53,7
4 h	13,8	18,1	20,7	23,8	28,1	32,5	35,0	38,2	42,5
6 h	10,1	13,2	15,0	17,2	20,3	23,4	25,2	27,4	30,5
9 h	7,4	9,6	10,9	12,5	14,6	16,8	18,1	19,7	21,9
12 h	5,9	7,6	8,6	9,9	11,6	13,3	14,3	15,6	17,3
18 h	4,3	5,6	6,3	7,2	8,4	9,6	10,3	11,2	12,4
24 h	3,5	4,4	5,0	5,7	6,7	7,6	8,2	8,9	9,8
48 h	2,2	2,7	3,0	3,4	4,0	4,5	4,9	5,3	5,8
72 h	1,6	2,0	2,3	2,5	2,9	3,3	3,6	3,9	4,2

Legende

T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet

D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen

rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]

Für die Berechnung wurden folgende Klassenwerte verwendet:

Wiederkehrintervall	Klassenwerte	Niederschlagshöhen hN [mm] je Dauerstufe			
		15 min	60 min	24 h	72 h
1 a	Faktor [-]	0,50	0,50	0,50	0,50
	[mm]	9,25	14,50	30,00	42,50
100 a	Faktor [-]	0,50	0,50	0,50	0,50
	[mm]	27,00	47,50	85,00	110,00

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit vom Wiederkehrintervall

- bei 1 a ≤ T ≤ 5 a ein Toleranzbetrag von ±10 %,
- bei 5 a < T ≤ 50 a ein Toleranzbetrag von ±15 %,
- bei 50 a < T ≤ 100 a ein Toleranzbetrag von ±20 %

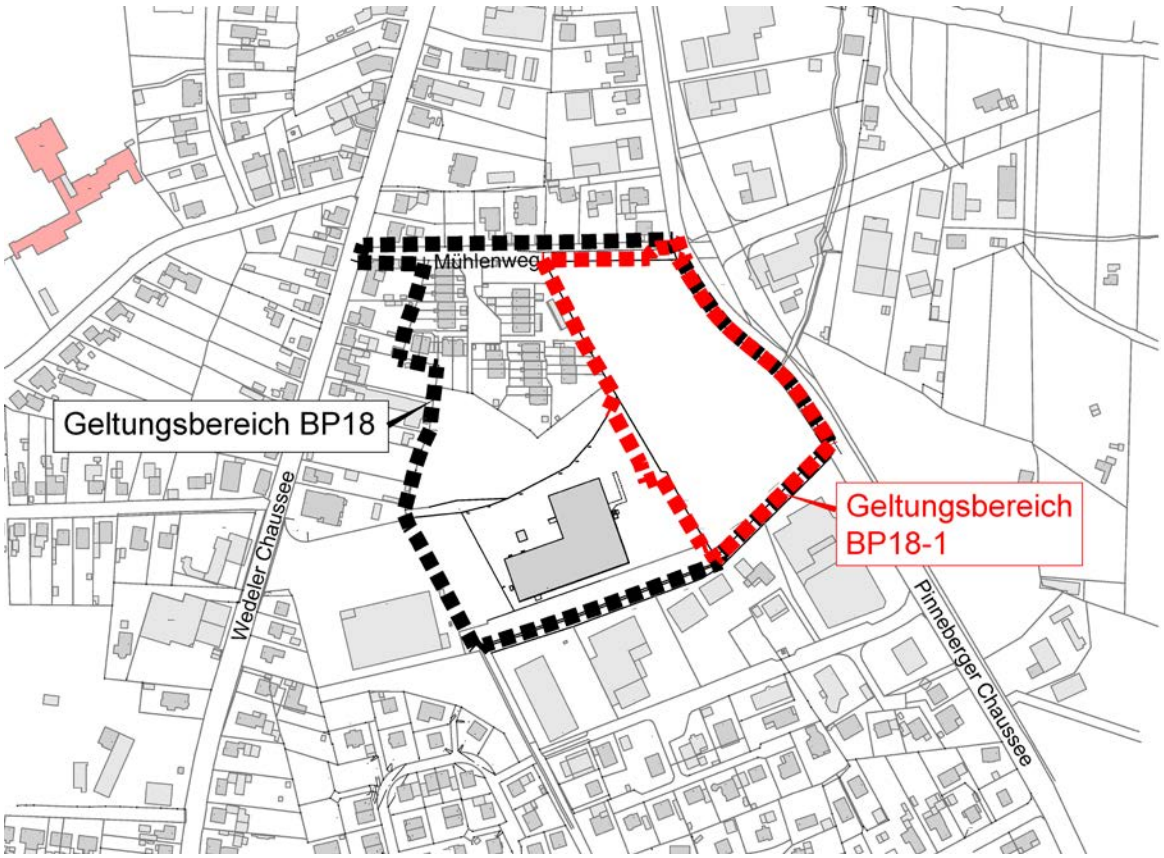
Berücksichtigung finden.

KOSTRA-DWD 2010R 3.2.2 · Copyright © itwh GmbH 2017 · Engelbosteler Damm 22 · D-30167 Hannover · www.itwh.de

GEMEINDE MOORREGE

BEGRÜNDUNG FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18

für das Gebiet: „südlich Mühlenweg, westlich der Pinneberger Chaussee und nördlich des Gewerbegebietes Beesenweide (B-Plan Nr. 13)“



Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster mit Darstellung des Geltungsbereiches BP18 und der 1. Änderung

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 01. Februar 2021

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines 1
1.1 Rechtsgrundlagen 1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB 2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes 4
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen 5
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen 13
3. Städtebauliche Maßnahmen 14
4. Art und Maß der baulichen Nutzung 15
4.1 Art der baulichen Nutzung 15
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet 15
4.1.2 Gewerbegebiet 15
4.1.3 private Grünfläche / Lärmschutzwall 15
4.1.4 private / öffentliche Verkehrsfläche 16
4.1.5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft 17
4.1.6 Versickerungsmulden 17
4.1.7 Fläche für Regenwasserableitung 18
4.2 Maß der baulichen Nutzung 19
4.2.1 Grundflächenzahl 19
4.2.2 Geschossflächenzahl 19
4.2.3 Baugrenzen 19
4.2.4 Höhe der baulichen Anlagen – Firsthöhe / Traufhöhe 21
4.2.5 Bauweise 22
4.2.6 Vollgeschosse 22
4.2.7 Bereich mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen 22
4.2.8 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten 23
4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern 23
4.4 Anpflanzung von Knicks 25

4.5 Entfall von Bindungen zum Baumerhalt / Baumanpflanzung 25
5. Gestalterische Festsetzungen 26
5.1 Einleitung 26
5.2 Werbeanlagen 26
5.3 PKW-Stellplätze je Wohneinheit 27
5.4 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden 27
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr 27
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen 28
8. Immissionsschutz - Lärmschutz 30
9. Natur- und Artenschutz 35
10. Klimaschutz und Klimaanpassung 38
11. Kosten und Finanzierung 39
12. Flächenbilanzierung 40
13. Eigentumsverhältnisse 40

Anlagen:

- Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, 05.11.2020
- Schichtenverzeichnis, Dr. Norbert Pieles Baugrunduntersuchungen, 04.11.1982
- Schalltechnisches Gutachten, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, 10.11.2020
- Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept, Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH, 11.12.2020

BEGRÜNDUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 GEMEINDE MOORREGE

für das Gebiet: „südlich Mühlenweg, westlich der Pinneberger Chaussee und nördlich des Gewerbegebietes Beesenweide (B-Plan Nr. 13)“

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000 sowie eine Vermessung durch das Vermessungsbüro Felshart aus Uetersen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 umfasst die Flurstücke 107/8, 647 und 648 sowie teilweise die Flurstücke 27/7, 654 und 671 der Flur 7 der Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege ist der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 im nördlichen Teil als gemischte Baufläche und im südlichen Teil als gewerbliche Baufläche dargestellt. Darüber hinaus ist eine

"überörtliche Straße" dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 im nördlichen Teil nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Es wird eine Anpassung durch Berichtigung durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschloss am 17.06.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Diese Begründung bezieht sich, sofern nicht entsprechend beschrieben, ausschließlich auf die Regelungen, die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 getroffen werden. Bestehende Regelungen für das Gewerbegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 werden nicht noch einmal erläutert und sind daher weiterhin gültig.

Im Planteil B Text des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird für einzelne textliche Festsetzungen der Bezug auf das Mischgebiet aufgehoben. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes gibt es im gesamten Geltungsbereich kein Mischgebiet mehr. Die Festsetzungen zum Lärmschutz werden für den Bereich der 1. Änderung neu gefasst. Die Festsetzungen Nr. 10 und 11 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 sind auf das Wohngebiet am Mühlenweg zugeschnitten und gelten deshalb nicht für das Wohngebiet im Geltungsbereich der 1. Änderung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Moorrege. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits für eine Bebauung vorgesehener Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere

Nutzung bereits für eine gewerbliche Nutzung vorgesehener Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Bereiche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um eine Grünlandfläche im innerörtlichen Bereich, die im rechtskräftigen Bebauungsplane Nr. 18 bereits als Mischgebiet bzw. als Gewerbegebiet festgesetzt ist. Nördlich und nordwestlich grenzen Wohngrundstücke an, die mit Einfamilien- und teilweise mit Reihenhäusern bebaut sind. Östlich grenzen die Pinneberger Chaussee und gewerbliche Flächen an den Plangeltungsbereich. Südlich und südwestlich befinden sich ebenfalls gewerblich genutzte Flächen (Bestandsbebauung Bebauungsplan Nr. 18 und Nr. 13).

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 soll städtebaulich neu geordnet werden. Dazu soll die als Planstraße festgesetzte Fläche entfallen, da die innerörtliche Verbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee (ursprünglich als Verlegung der B431 vorgesehen) nicht mehr realisiert wird. Darüber hinaus entfällt die als Mischgebiet festgesetzte Fläche zugunsten einer Wohnbebauung. Des Weiteren wird die Gewerbefläche an derzeitige Anforderungen angepasst.

Es handelt sich demnach um die Umnutzung und Umstrukturierung einer innerörtlichen Fläche.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 beträgt ca. 18.673 m². Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m²).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, "…wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen." (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist das Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben und Tankstellen. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren trifft hier also nicht zu. Im

südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist eine gewerbliche Nutzung bereits zulässig, da der Bebauungsplan Nr. 18 rechtskräftig ist. Innerhalb dieses Teilbereiches erfolgt eine Umstrukturierung des Bebauungsplanes an geänderte planerische Voraussetzungen (Entfall der Verkehrsfläche, da eine Querverbindung von der Wedeler Chaussee zur Pinneberger Chaussee nicht mehr realisiert wird).

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, „…wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“. Diese Anhaltspunkte liegen hier ebenfalls nicht vor. Dies wird insbesondere durch die erstellten Gutachten dargelegt.

Die Innenentwicklung dient, insbesondere dem neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen Schutzgut „Fläche“, da für die bauliche Entwicklung keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 anwendbar.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Moorrege.

Nordwestlich und nördlich des Plangebietes befinden sich Wohnbebauung in Form von Einfamilienhaus- und Reihenhausbebauung. Nördlich begrenzt der Mühlenweg den Plangeltungsbereich. Östlich befindet sich die Pinneberger Chaussee sowie weiter östlich gewerbliche Bebauung entlang der Industriestraße. Südöstlich und südlich befinden sich gewerbliche Betriebe (Bestandsbebauung im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 18 und Nr. 13).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich größtenteils um eine intensiv genutzte Grünlandfläche.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung umfasst ca. 1,86 ha.

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Wedel und Pinneberg und zum Kernbereich des Oberzentrums Elmshorn, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Deshalb sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben. Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Stand 27.11.2018) weist die gleiche Flächendarstellung aus.

Die von der Gemeinde Moorrege verfolgten Ziele sind:

- Umnutzung einer innerörtlichen Fläche,
- Umstrukturierung gewerblicher Flächen zur Anpassung an heutige Anforderungen,
- Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- Aufhebung einer Verkehrsfläche, da eine Querverbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee nicht mehr hergestellt wird.
- Anpassungen an den textlichen Festsetzungen.

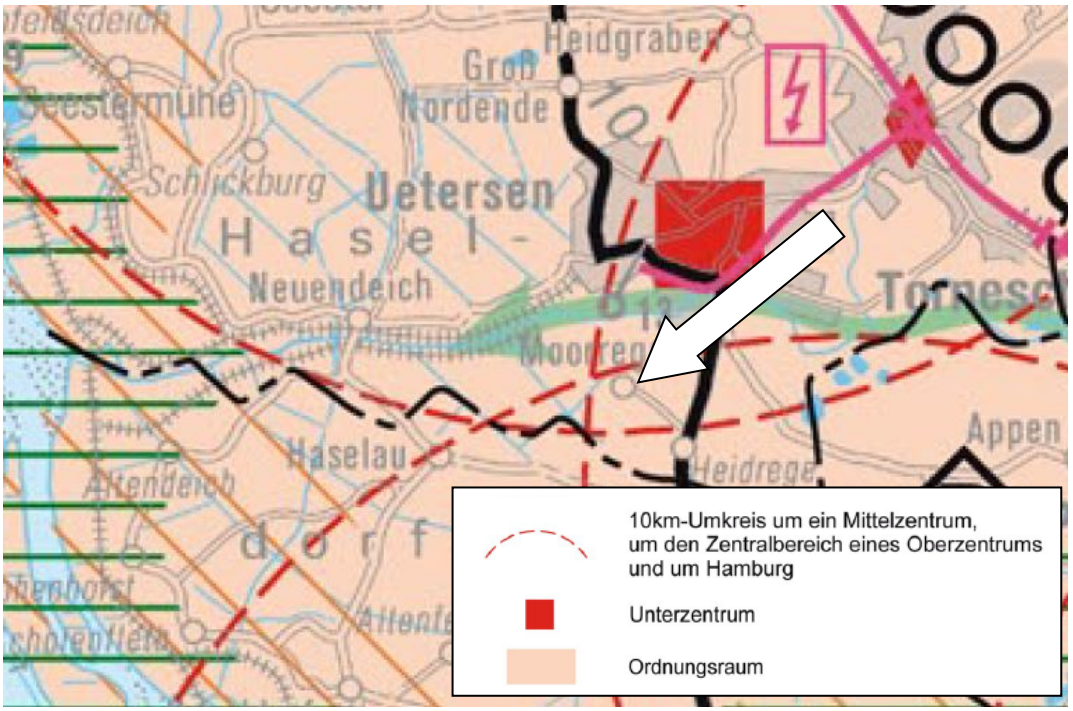


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

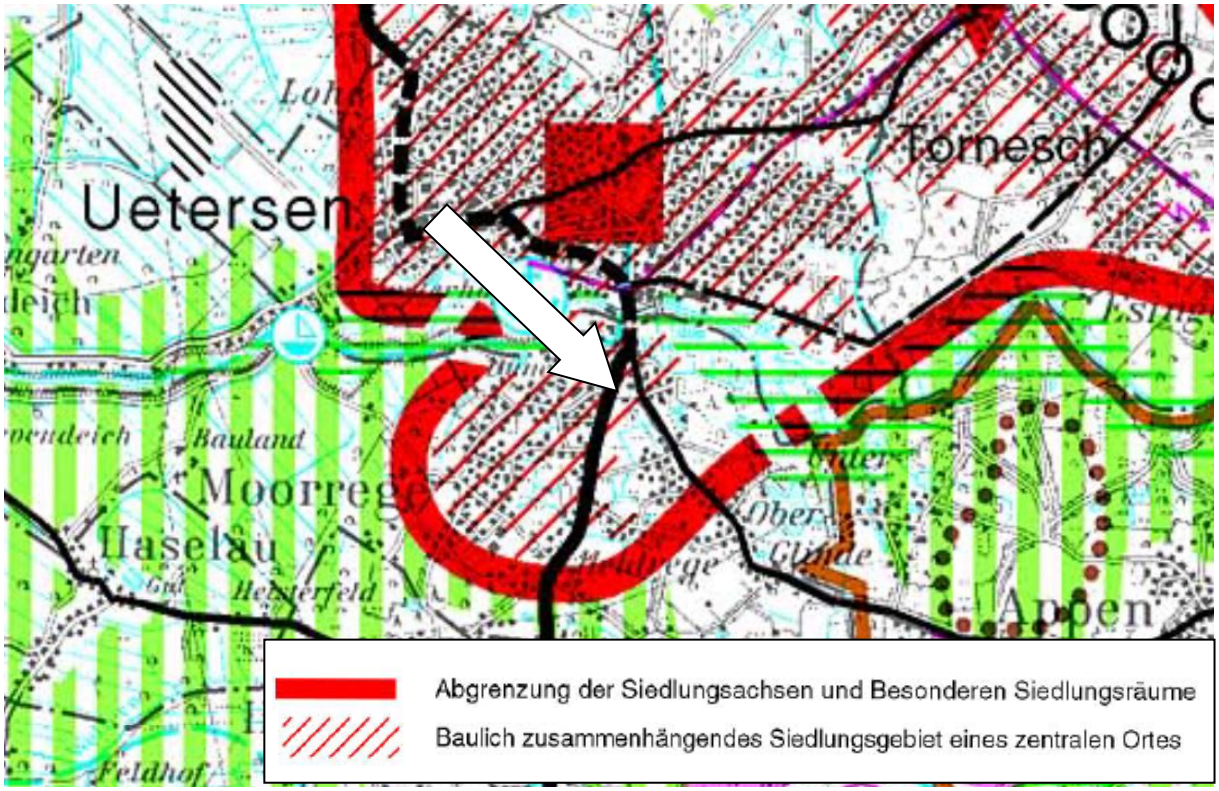


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III – Karte 1 (Neuaufstellung 2020) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 vor. Die Signatur "Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)" verweist auf den Bereich der Pinnau und betrifft somit nicht den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.

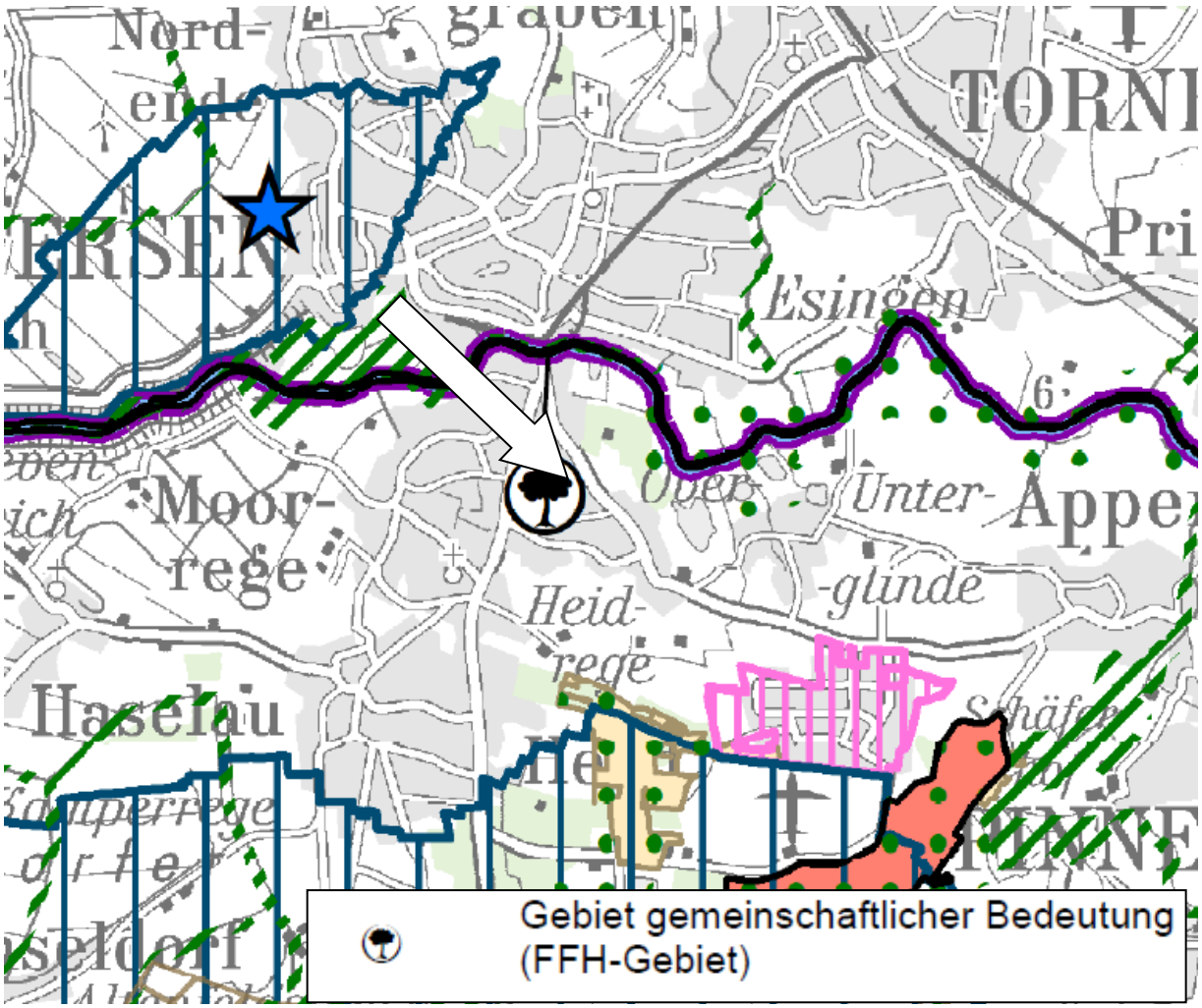


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 1 (Neuaufstellung 2020)

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III – Karte 2 (Neuaufstellung 2020) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 vor. Östlich des Plangebietes und der Pinneberger Chaussee ist ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) dargestellt. Dabei handelt es zum Teil um das LSG der 7. Änderungsverordnung und zum Teil um das LSG 8 "Mittlere Pinnau". Die Darstellung als LSG der 7. Änderungsverordnung ist bereits entfallen, da im Rahmen der Aufstellung des LSG 08 die Grenze des LSG weiter östlich festgesetzt wurde. Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

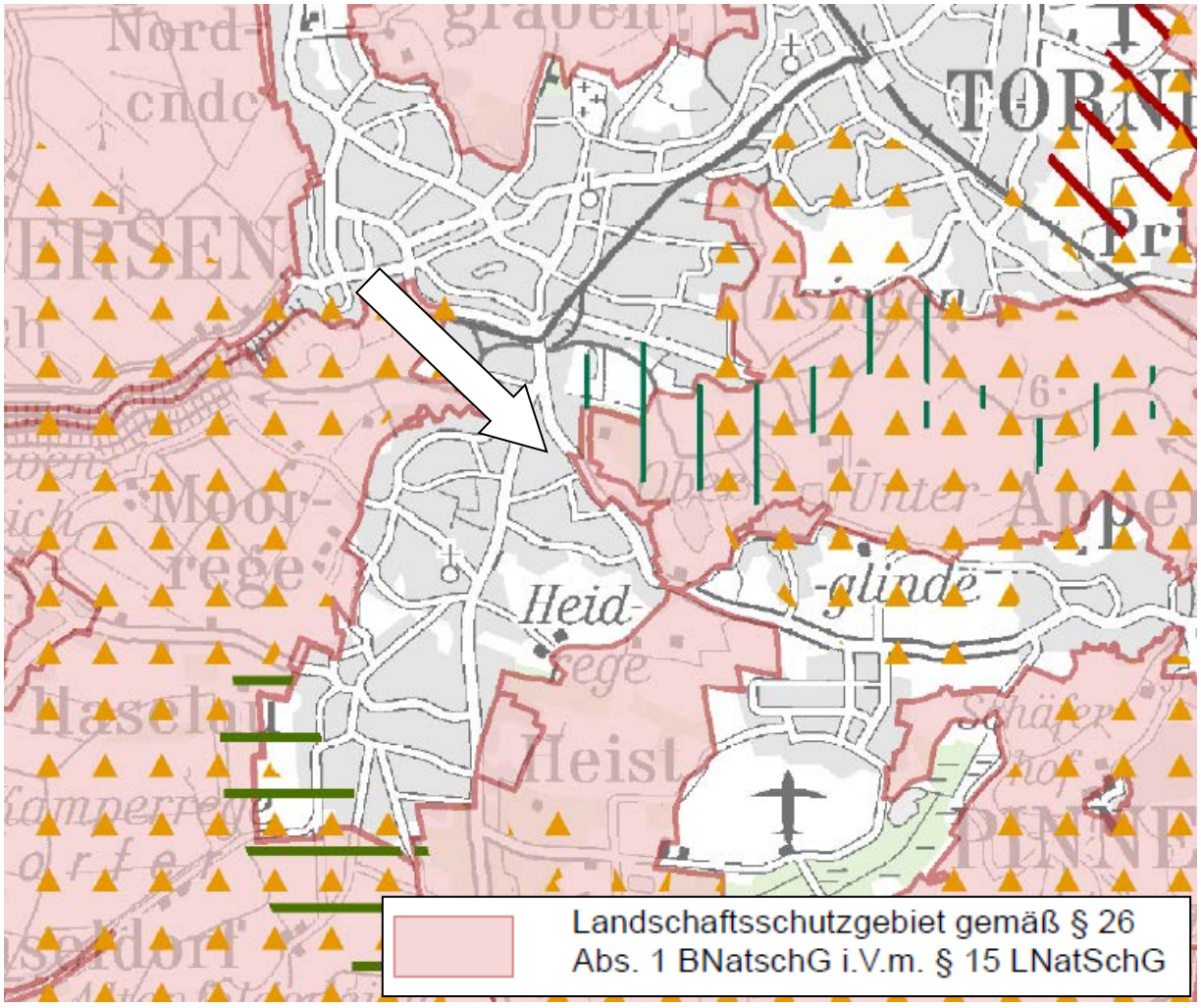


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 2 (Neuaufstellung 2020)

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III – Karte 3 (Neuaufstellung 2020) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 vor.

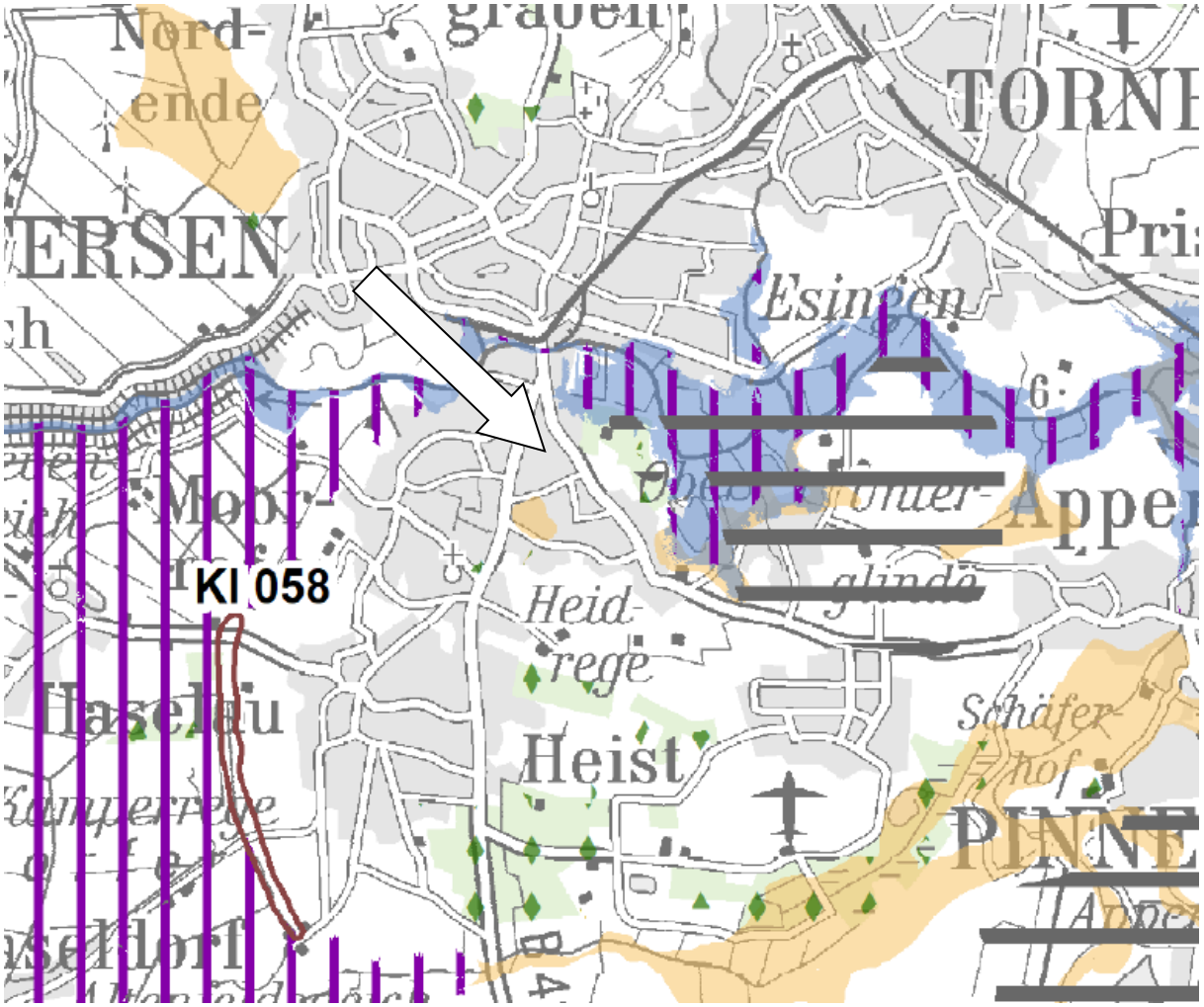


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 3 (Neuaufstellung 2020)

Die Gemeinde Moorrege verfügt über einen gemeinsamen **Flächennutzungsplan** zusammen mit den Städten Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinde Heidgraben. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet Moorrege wurde der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 überplant.

Danach wird der nördliche Bereich als gemischte Baufläche und der südliche Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Zwischen den Bauflächen verläuft die Trasse einer überörtlichen Straße, die als Querverbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee vorgesehen war. Diese Trasse wird nicht mehr hergestellt und entfällt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.

Damit entspricht die geplante Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 teilweise nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt eine Anpassung durch Berichtigung.

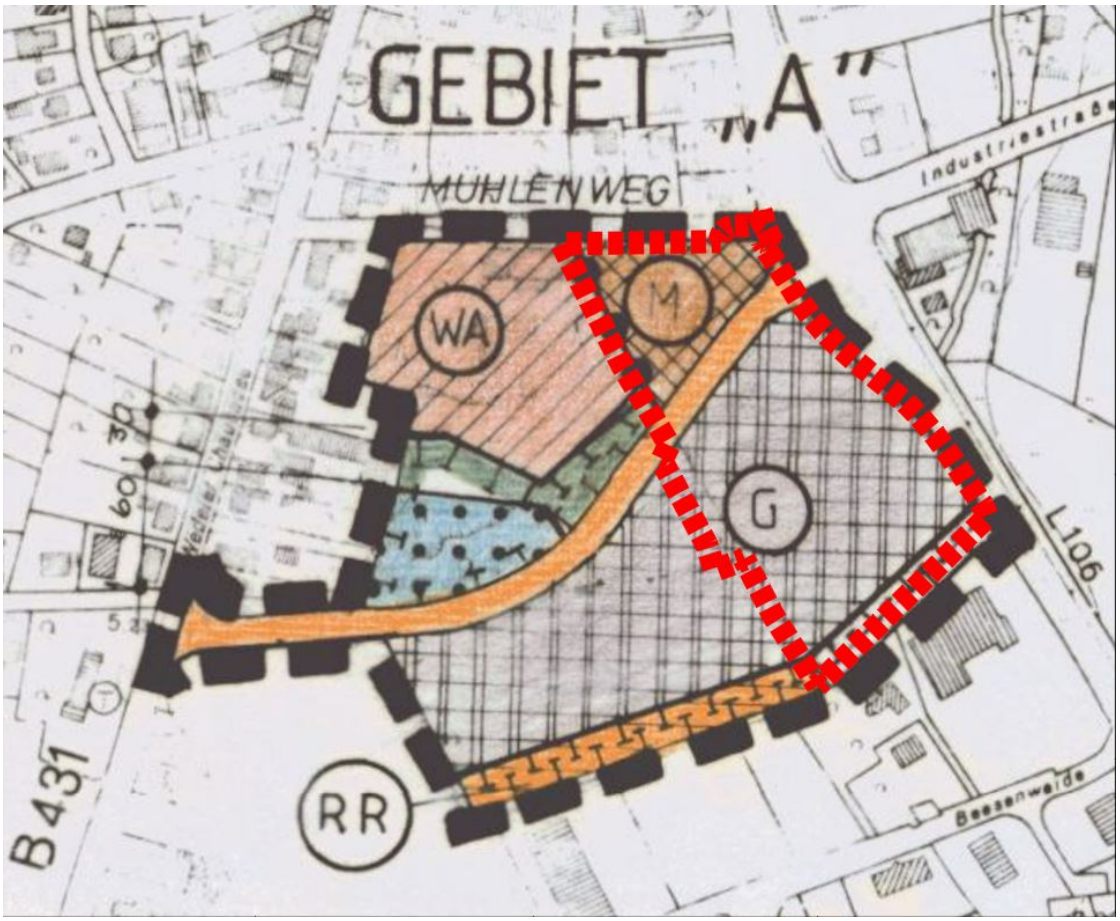


Abbildung 6 - Ausschnitt aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege mit Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18

Im Rahmen dieser Anpassung durch Berichtigung wird der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 nach dem Satzungsbeschluss im nördlichen Bereich als allgemeines Wohngebiet darstellen. Im südlichen Bereich bleibt die Darstellung der gewerblichen Baufläche bestehen. Die Darstellung der überörtlichen Straße entfällt.

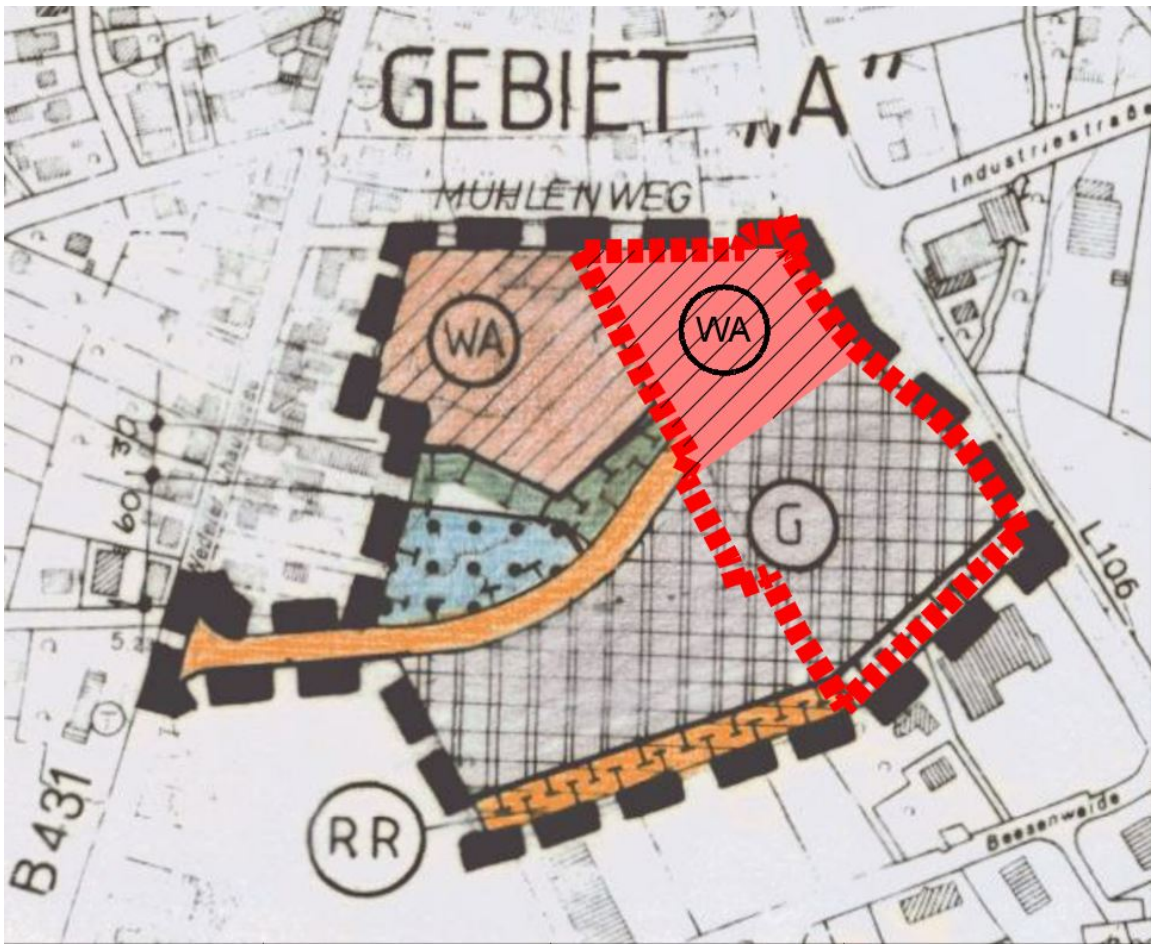


Abbildung 7 - Ausschnitt aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege mit Darstellung der Anpassung durch Berichtigung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Moorrege (2001) stellt den Plangeltungsbereich als zurzeit in Umsetzung befindliche Bauflächenerweiterung dar. Darüber hinaus wird im südlichen Bereich der Erhalt von Knicks dargestellt.

Damit entspricht die geplante Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 den Darstellungen des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes.

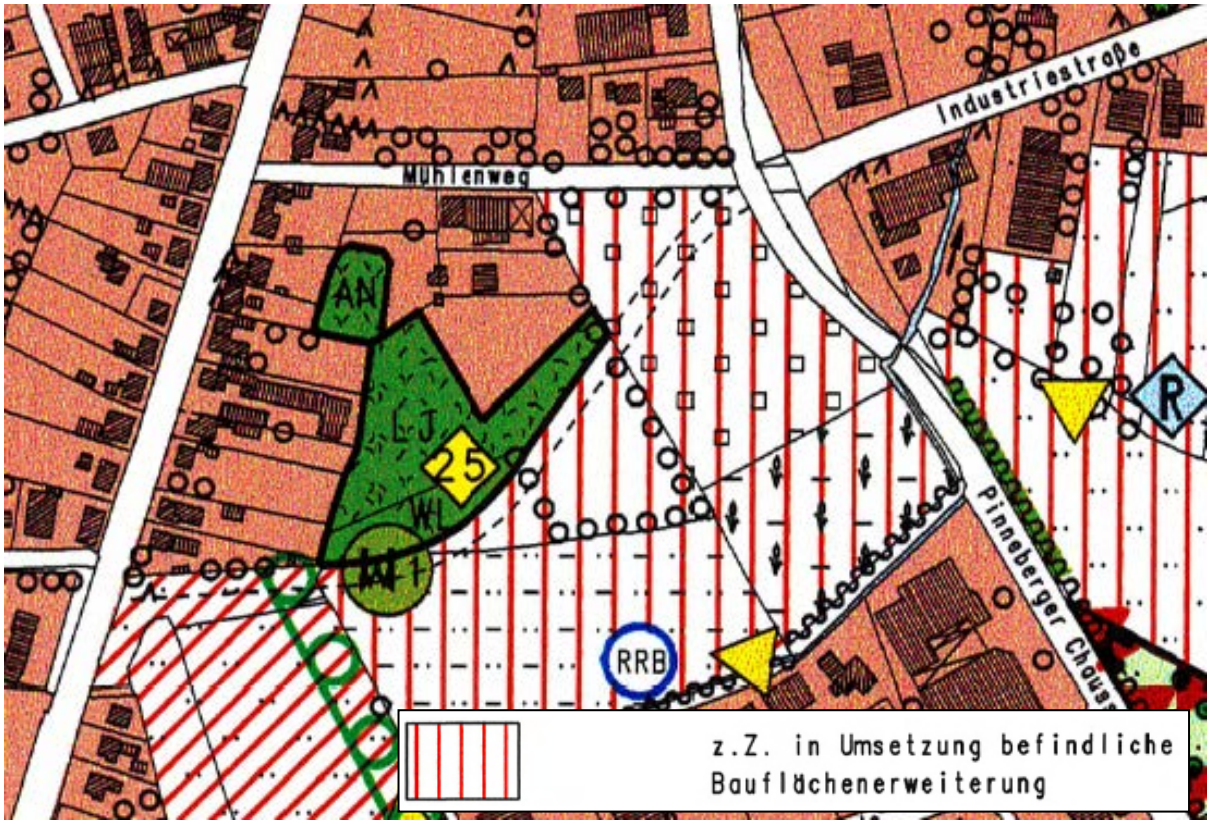


Abbildung 8 - Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Moorrege

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Bebauungsplan Nr. 18 wurde im Jahr 1998 rechtskräftig.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im nördlichen Teilbereich an die umgebende Bebauung anzupassen, zu entwickeln und ein attraktives Wohnangebot zu ermöglichen.

Darüber hinaus soll die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellte Verkehrsfläche entfallen, da die Querverbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee nicht mehr hergestellt wird.

Im südlichen Bereich erfolgen Anpassungen der zeichnerischen Festsetzungen. Dazu gehören die Anpassung der Baugrenzen und der Entfall eines Teilbereiches zum Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen. Des Weiteren wird die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an den tatsächlichen Baum- und Gehölzbestand angepasst.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Umnutzung und Umstrukturierung einer innerörtlichen gewerblich und gemischt genutzten Fläche zur
- Schaffung zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches aufgrund des bestehenden, sehr großen Siedlungsdrucks,
- Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen,
- Entfall einer Verkehrsfläche, da eine Querverbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee nicht mehr realisiert wird,
- Anpassung des Gewerbegebietes an den aktuellen Bedarf,
- Anpassung der Baugrenzen.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, eines Gewerbegebietes sowie einer Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Lärmschutzwall / Wand) erreicht werden.

Im nördlichen Bereich ist ein allgemeines Wohngebiet für zweigeschossige Mehrfamilienhäuser und eingeschossige Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Zufahrt zu den geplanten Wohnhäusern innerhalb des allgemeinen Wohngebietes erfolgt von der Straße Mühlenweg aus. Diese Erschließungssituation (Anbindung Mühlenweg an die Pinneberger Chaussee) ist teilweise bereits vorhanden und wird für die Erschließung des Wohngebietes ausgebaut. Die vorhandenen Poller im Zufahrtsbereich von der Pinneberger Chaussee zum Mühlenweg werden entsprechend versetzt. Eine Querverbindung von der Wedeler Chaussee zur Pinneberger Chaussee über den Mühlenweg wird dadurch weiterhin ausgeschlossen. Die verkehrliche Erschließung für das allgemeine Wohngebiet erfolgt über eine private Erschließungsfläche, die in einen Wendehammer im südlichen Teil des allgemeinen Wohngebietes mündet.

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung bleibt die Festsetzung eines Gewerbegebietes unverändert bestehen. Die Fläche des Gewerbegebietes wird jedoch für die Herstellung des Wohngebietes und der erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen im nördlichen Teilbereich reduziert. Innerhalb Gewerbegebietes werden lediglich Änderungen an den Baugrenzen vorgenommen und eine Verbindung zu den südwestlich vorhandenen, bereits entwickelten gewerblichen Flächen hergestellt. Darüber hinaus entfällt zur besseren gewerblichen Ausnutzung eine Teilfläche mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen. Das Gewerbegebiet wird sowohl durch die bereits bestehende Anbindung an die Wedeler Chaussee als auch durch eine zusätzliche Zufahrt an der Pinneberger Chaussee erschlossen.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist eine Wohnnutzung vorgesehen, die sich außerdem auf die ehemalige Verkehrsfläche und den nördlichen Teil des Gewerbegebietes laut rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 18 erstreckt. Dieser Teilbereich wird daher als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung sowie der Nutzung der angrenzenden Grundstücke. Der Plangeltungsbereich ist in diesem Teil umgeben von Einfamilienhäusern (nördlich) sowie von Reihenhäusern (westlich).

Aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage sowie der geplanten Wohnnutzung werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

4.1.2 Gewerbegebiet

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der bereits bestehenden Darstellung im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 und wird im Rahmen der 1. Änderung nicht geändert. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den geänderten Flächenzuschnitt.

4.1.3 private Grünfläche / Lärmschutzwall

Entlang der Pinneberger Chaussee sowie im Übergangsbereich zwischen allgemeinem Wohngebiet und Gewerbegebiet wird eine private Grünfläche sowie darüber hinaus eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetztes festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls vorgesehen.

Entlang der Pinneberger Chaussee ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls mit einer Höhe von 3,00 m vorgesehen. Dieser Lärmschutzwall dient dem Schutz vor dem Verkehrslärm gegenüber der Pinneberger Chaussee.

Im Übergangsbereich zum Gewerbegebiet ist eine Kombination aus einem 3m hohen Lärmschutzwall und einer 3m hohen Lärmschutzwand geplant. Die gesamte Höhe dieser Lärmschutz – Wall/Wand-Kombination beträgt 6,00 m und dient der Abschirmung gegenüber dem Gewerbelärm.

4.1.4 private / öffentliche Verkehrsfläche

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt über den Mühlenweg in Anbindung an die Pinneberger Chaussee. Dafür ist teilweise der Ausbau des Mühlenweges erforderlich, da dieser zurzeit nur als Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee genutzt wird. Die vorhandenen Poller im Zufahrtsbereich von der Pinneberger Chaussee zum Mühlenweg werden entsprechend versetzt. Eine Querverbindung von der Wedeler Chaussee zur Pinneberger Chaussee über den Mühlenweg wird dadurch weiterhin ausgeschlossen.

Der Einmündungsbereich an die Pinneberger Chaussee wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, da sich dieser Bereich im Eigentum der Gemeinde Moorrege befindet.

Parallel zur Pinneberger Chaussee verläuft die private Verkehrsfläche in Richtung Süden, die der verkehrlichen Erschließung des allgemeinen Wohngebietes dient. Sie mündet im südlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes in einen Wendehammer mit einem Durchmesser von 12,00 m. Es ist eine gemischte Verkehrsfläche mit kombiniertem Fahr- und Gehweg vorgesehen (Verkehrsberuhigter Bereich). Die Breite der Planstraße beträgt ca. 5,50 m.

Der Wendehammer ist so konzipiert, dass die Fahrzeuge der Entsorgungsunternehmen, aber auch die Feuerwehr dort wenden können. Innerhalb dieses Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen.

Des Weiteren sieht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches die Herstellung eines Fuß- und Radweges vor. Dieser Fuß- und Radweg wurde jedoch entgegen der Darstellung im Bebauungsplan bereits weiter östlich und somit außerhalb des Plangeltungsbereiches auf dem Flurstück der Pinneberger Chaussee (Flurstück 654) realisiert. Die Darstellung des Fuß- und Radweges entfällt daher im Rahmen der 1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 18. Es erfolgt im nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung die Darstellung als private Grünfläche sowie im südöstlichen Teil die Darstellung als Gewerbegebiet bzw. als Fläche für Regenwasserableitung.

Darüber hinaus sind nördlich der privaten Grünfläche und im südöstlichen Bereich öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbindung – Straßenbegleitgrün festgesetzt. Diese Darstellung wurde aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 unverändert übernommen.

4.1.5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Entlang der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 eine 10 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft dargestellt. Sie diente der Abschirmung des weiter südlich angrenzenden Entwässerungsgrabens und sollte den damals bestehenden Baum- und Gehölzbestand umfassen. Da jedoch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 keine Vermessung durchgeführt wurde, konnte der genaue Verlauf des Gehölzbestandes nur abgeschätzt werden.

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde nunmehr eine Vermessung durch das Vermessungsbüro Felshart durchgeführt. Dabei wurden unter anderem auch der Gehölzbestand und die Bewuchskante in diesem Bereich ermittelt. Es stellte sich heraus, dass die tatsächliche Bewuchskante ca. 3,00 m weiter südöstlich verläuft. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft konnte infolgedessen auf eine Breite von 7,00 m reduziert werden. Damit ist keine Reduzierung der Maßnahmenfläche verbunden, sondern eine Korrektur der Breite aufgrund der jetzt detailliert bekannten örtlichen Verhältnisse. Der 3 m breite Bereich, der jetzt nicht mehr als Maßnahmenfläche dargestellt wird, wurde bisher ebenfalls intensiv genutzt.

4.1.6 Versickerungsmulden

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 ist im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung ein Regenwasserrückhaltebecken festgesetzt, welches bisher nicht realisiert wurde.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurde durch das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH ein Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet. Im Ergebnis wurden anhand der Vorplanungen die Lage der Entwässerungsmulden und

Entwässerungsflächen bestimmt sowie wassertechnische Berechnungen durchgeführt. Es konnte nachgewiesen werden, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangeltungsbereich möglich ist, wenn das Gelände insgesamt um 0,8 – 1,40 m aufgefüllt wird. Die Versickerung wird daher einschließlich der Geländeauffüllung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 verbindlich festgesetzt. Die im Siedlungswasserwirtschaftlichen Konzept vorgesehenen Versickerungsmulden wurden im Bebauungsplan dargestellt.

Das Siedlungswasserwirtschaftliche Konzept vom 11.12.2020 ist dieser Begründung beigefügt.

Detaillierte Angaben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers siehe Kapitel 7 – Ver- und Entsorgung.

4.1.7 Fläche für Regenwasserableitung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 ist im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches die Herstellung eines Fuß- und Radweges entlang der Pinneberger Chaussee vorgesehen. Dieser geplante Fuß- und Radweg wurde bereits außerhalb der Plangeltungsbereiches auf dem Flurstück der Pinneberger Chaussee (Flurstück 654) realisiert. Die Darstellung des Fuß- und Radweges kann daher im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 entfallen.

Anstelle des ursprünglich geplanten Fuß- und Radweges wurde der vorhandene Entwässerungsgraben im Flurstück 648 hergestellt. Dieser Entwässerungsgraben dient der Ableitung des Regenwassers und quert die Pinneberger Chaussee und verläuft von dort (teils verrohrt – teils offen) in etwa parallel entlang der Pinneberger Chaussee – Moorreger Chaussee bis in ein Einleitbauwerk an der Pinnau.

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 erfolgte durch das Vermessungsbüro Felshart eine Vermessung des Bereiches. Dabei wurde ebenfalls der Graben mit aufgemessen. Die Fläche des Entwässerungsgrabens wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Fläche für Regenwasser-ableitung verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Detaillierte Angaben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers siehe Kapitel 7 – Ver- und Entsorgung.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 beträgt für den nördlichen Teilbereich (ursprünglich als Mischgebiet vorgesehen) 0,5.

Innerhalb dieser Teilfläche ist nunmehr die Errichtung von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern und dafür die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird die Grundflächenzahl gemäß den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) auf 0,4 reduziert.

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist weiterhin eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 bleibt weiterhin bestehen und wird unverändert übernommen.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

4.2.2 Geschossflächenzahl

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 sieht für das ursprünglich vorgesehene Mischgebiet eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 und für das Gewerbegebiet eine GFZ von 1,0 vor.

Im gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 entfällt die Geschossflächenzahl. Durch die Festsetzung einer maximalen Zahl der Vollgeschosse sowie einer maximal zulässigen First- und Traufhöhe werden ausreichende Festsetzungen getroffen, die zur Herstellung einer städtebaulichen Ordnung erforderlich sind. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl kann daher im Rahmen der 1. Änderung verzichtet werden.

4.2.3 Baugrenzen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 bilden die Baugrenzen innerhalb des Mischgebietes sowie des Gewerbegebietes zusammenhängende Baufenster, die eine flexible Bebauung zulassen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die Baugrenzen im Wesentlichen aus den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 übernommen und an die geänderte Planung (Entfall der Verkehrsfläche, Festsetzung einer privaten Grünfläche zur Errichtung eines Lärmschutzwalls, Reduzierung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft) angepasst.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes orientiert sich die Baugrenze im westlichen und nördlichen Bereich an den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18. Der Abstand der Baugrenze beträgt hier zum Schutz randlicher Gehölzbestände 8,00 m von den westlichen und nördlichen Flurstücksgrenzen. Im östlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes ist die Baugrenze aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen zum Schutz vor dem von der Pinneberger Chaussee ausgehenden Verkehrslärm mit einem Abstand von 30,00 m von der Pinneberger Chaussee festgesetzt. Der Abstand zur privaten Verkehrsfläche beträgt 8,00 m. An der südlichen Grenze des Wohngebietes beträgt der Abstand der Baugrenze zum Lärmschutzwall 3,00 m.

Bei dem Abstand von 3,00 m handelt es sich gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO-SH) um einen Regelabstand von Gebäuden. Nach § 6 der LBO-SH können je nach Gebäudetyp und –höhe größere Abstandsflächen erforderlich sein.

Innerhalb des Gewerbegebietes ist die Baugrenze im nördlichen Bereich mit einem Abstand von 10,00 m zur privaten Grünfläche / zum Lärmschutzwall festgesetzt. Dadurch soll insgesamt ein größerer Abstand gewerblich genutzter Gebäude zum allgemeinen Wohngebiet sichergestellt werden. Im südwestlichen Bereich des Gewerbegebietes wurde die Baugrenze an die bestehenden Baugrenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 angebunden. Dadurch entsteht ein zusammenhängendes Baufenster, dass flexibel genutzt werden kann. Im südlichen Bereich wurde die Baugrenze um ca. 3,00 m in Richtung Süden verschoben. Hier erfolgte eine Anpassung an den tatsächlichen Gehölzbestand und der geänderten Breite der Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (siehe Kap. 4.1.5). Im östlichen Bereich des Gewerbegebietes entfiel die Darstellung des ursprünglich vorgesehenen Fuß- und Radwegs innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (siehe Kap. 4.1.7). Der Fuß- und Radweg wurde nunmehr auf dem Flurstück der Pinneberger Chaussee (Flurstück 654) errichtet. Die Baugrenze wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 daher etwas weiter in Richtung Osten verschoben. Der Abstand der Baugrenze zur Grenze des Plangeltungsbereiches beträgt nunmehr 9,00 m.

4.2.4 Höhe der baulichen Anlagen – Firsthöhe / Traufhöhe

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 sieht für den nördlichen Bereich (ursprüngliches Mischgebiet) eine maximale Firsthöhe von 10,00 m sowie eine maximale Traufhöhe von 6,00 m vor. Für den südlichen (gewerblich genutzten) Bereich ist eine Firsthöhe von 12,00 m sowie eine Traufhöhe von 8,00 m festgesetzt.

Im Rahmen der 1. Änderung wird die maximal zulässige Firsthöhe für das Gewerbegebiet unverändert übernommen. Die Traufhöhe wird um 1,00 m auf maximal 9,00 m erhöht. Die Erhöhung der Traufhöhe ist aus städtebaulicher Sicht unkritisch, da die Gemeinde im Rahmen von Bauanträgen der bereits bestehenden Hallen einer geringen Abweichung gegenüber der bestehenden Festsetzung von 8,00 m bereits zugestimmt hat. Dies ermöglicht innerhalb der gewerblichen Hallen eine bessere Grundrissgestaltung. Die Firsthöhe wird für das Gewerbegebiet mit 12,00 m und die Traufhöhe mit 9,00 m festgesetzt.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist die Errichtung von Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Geplant ist eine eingeschossige Bebauung in der Teilfläche WA2 sowie eine zweigeschossige Bebauung mit ausgebautem Staffelgeschoss innerhalb der Teilfläche WA1. Die maximal zulässige Firsthöhe wird innerhalb der Teilfläche WA1 auf 11,00 m festgesetzt. Innerhalb der Teilfläche WA2 wird die Firsthöhe auf 9,50 m festgesetzt. Die Gemeinde verzichtet aufgrund der geplanten zweigeschossigen Bebauung mit ausgebautem Staffelgeschoss auf die Festsetzung einer Traufhöhe. Sie entfällt daher.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist ein Schachtdeckel am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches (siehe Planteil A). Die Höhe des Bezugspunktes beträgt 4,99m DHHN2016[1].

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

Unter der Traufhöhe wird die Schnittlinie Außenkante der Außenhaut mit der Außenkante der Dachhaut eines Gebäudes verstanden.

[1] Deutsches Haupthöhennetz 2016 – einheitliches Höhenbezugssystem in Deutschland

4.2.5 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend den rechtskräftigen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 18 im allgemeinen Wohngebiet (ursprünglich als Mischgebiet festgesetzt) als offene Bauweise und im Gewerbegebiet als abweichende Bauweise festgesetzt. Es erfolgen im Rahmen der 1. Änderung keine Anpassungen an der Bauweise.

Die abweichende Bauweise entspricht hier der offenen Bauweise, mit dem Unterschied, dass die Gebäudelängen 50 m überschreiten können.

4.2.6 Vollgeschosse

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA1 ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit 2 Vollgeschossen und Staffelgeschoss vorgesehen. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht im nördlichen Bereich die Festsetzung von 2 Vollgeschossen vor. Diese Festsetzung wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet beibehalten. Im Wohngebiet WA2 sollen Einfamilienhäuser mit einem Vollgeschoss gebaut werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird daher für das Gebiet WA1 auf 2 festgesetzt, für das Gebiet WA2 auf 1. Die Gemeinde will dadurch benötigten innerörtlichen Wohnraum schaffen.

4.2.7 Bereich mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 sieht im nördlichen, westlichen und südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen vor. Diese Festsetzung erfolgte, um den vorhandenen Baumbestand zu schützen.

Für das allgemeine Wohngebiet (ursprüngliches Mischgebiet) wird diese Festsetzung weiterhin beibehalten. Die Breite dieser Fläche mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen beträgt 8,00 m. Im Bereich der geplanten privaten Erschließungsfläche wird diese Fläche jedoch unterbrochen, um die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes gewährleisten zu können. Bei der Planung der Straße wurde darauf geachtet, dass eine vorhandene Eiche erhalten bleiben kann.

Im südlichen Teil des Gewerbegebietes bleibt die Fläche mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen ebenfalls mit einer Breite von 5,00 m erhalten. Sie wurde jedoch um etwa 3,00 m in Richtung Süden verschoben. Hier erfolgte eine Anpassung an den tatsächlichen Gehölzbestand und der geänderten

Breite der Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft.

Aus betrieblichen Gründen ist eine direkte Verbindung zwischen den bestehenden Hallen sowie den geplanten Hallen erforderlich, die im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 sowie im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 errichtet werden sollen. Der Bereich mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen im Übergangsbereich zwischen dem bestehenden Firmengelände der Firma Ossenbrüggen und dem Gewerbegebiet im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 entfällt daher.

4.2.8 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Das ursprüngliche Konzept des Bebauungsplanes Nr. 18 sah die Erschließung der Gewerbegebiete über die Planstraße vor, die als Querverbindung zwischen der Pinneberger Chaussee bzw. Wedeler Chaussee dient. Um weitere Ein- und Ausfahrten von dem Gewerbegebiet auf die Pinneberger Chaussee auszuschließen, wurde an der östlichen Grenze ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten zur Pinneberger Chaussee festgesetzt.

Diese Erschließung des Gewerbegebietes kann jedoch in der Form nicht mehr erfolgen, da die geplante Querverbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee nicht mehr realisiert wird.

Da das Gewerbegebiet aber weiterhin verkehrlich an die Pinneberger Chaussee angebunden werden soll, wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 an der östlichen Plangebietsgrenze der Bereich ohne Ein- und Ausfahrten in einem Teilstück unterbrochen und die Herstellung einer Zufahrt verbindlich festgesetzt. Gleichzeitig wird die Herstellung zusätzlicher Zufahrten vermieden und dadurch das Unfallrisiko auf der Pinneberger Chaussee minimiert. Für die Herstellung der Zufahrt an der gekennzeichneten Stelle wurden vom Grundstückseigentümer bereits Gespräche mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein geführt.

4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der privaten Grünfläche ist die Herstellung eines Lärmschutzwalls zum Teil in Form einer Wall / Wand-Kombination vorgesehen. Zur optischen Abschirmung gegenüber der Pinneberger Chaussee und des Gewerbegebietes wird dieser Lärmschutzwall bepflanzt. Aus diesem Grund wird innerhalb der privaten Grünfläche

eine Fläche mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Diese Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Bei Verlust ist Ersatz zu pflanzen. Dabei ist ein Baum durch einen Baum zu ersetzen und ein Strauch durch einen Strauch. Die erforderlichen Pflanzgrößen sind:

Baum – Heister 3 x v 16 – 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
Strauch – 60 – 100 – 150 cm Höhe.

4.4 Anpflanzung von Knicks

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 sah im südöstlichen Bereich die Herstellung eines Knickabschnitts vor. Er diente der Abschirmung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft und wurde bisher nicht umgesetzt.

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde eine Vermessung durch das Vermessungsbüro Felshart durchgeführt. Dabei wurden unter anderem auch der Gehölzbestand und die Bewuchskante in diesem Bereich ermittelt. Es stellte sich heraus, dass die tatsächliche Bewuchskante ca. 3,00 m weiter südöstlich verläuft. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft konnte infolgedessen auf eine Breite von 7,00 m reduziert werden. Dementsprechend wurde auch der herzustellende Knickabschnitt 3,00 m in Richtung Südosten verschoben.

Dieser Knick ist mit heimischen Gehölzen laut der Artenliste in Kap. 4.3 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bei Verlust ist Ersatz zu pflanzen. Dabei ist ein Baum durch einen Baum zu ersetzen und ein Strauch durch einen Strauch. Die erforderlichen Pflanzgrößen sind:

Baum – Heister 3 x v 16 – 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
Strauch – 60 – 100 – 150 cm Höhe.

4.5 Entfall von Bindungen zum Baumerhalt / Baumanpflanzung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 sieht im Plangeltungsbereich der 1. Änderung den Erhalt bzw. die Anpflanzung (straßenbegleitende Bäume entlang der ursprünglich vorgesehen Verlegung der B431) von Bäumen vor.

Im Rahmen der Umstrukturierung des Gewerbegebietes, der Erschließung des allgemeinen Wohngebietes sowie dem Entfall der Querverbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist der Entfall von erhaltenswürdigen Bäumen bzw. der Entfall von vorgesehenen Baumanpflanzungen erforderlich.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen Baumanpflanzungen entlang der Planstraße können entfallen, da die Querverbindung zwischen der Wedeler Chaussee und der Pinneberger Chaussee nicht mehr realisiert wird.

Der als zu erhalten festgesetzte Baum im Erschließungsbereich des allgemeinen Wohngebietes (Anbindung an den Mühlenweg) ist nicht mehr vorhanden. Die Darstellung dieses Baumes entfällt daher.

Aus betrieblichen Gründen ist eine direkte Verbindung zwischen den bestehenden Hallen sowie den geplanten Hallen erforderlich, die im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 sowie im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 errichtet werden sollen. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume im Übergangsbereich zwischen dem bestehenden Firmengelände der Firma Ossenbrüggen und dem Gewerbegebiet im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 müssen daher entfallen. Es handelt sich dabei um 2 vorhandene Eichen, an denen bereits Schäden durch Blitzeinschläge feststellbar sind.

Insgesamt entfallen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 somit 6 als zu erhalten festgesetzte Bäume sowie 2 Bäume die angepflanzt werden sollten. Die Gemeinde Moorrege sieht aufgrund dieses Verlustes als Ausgleich die Anpflanzung von insgesamt 5 Bäumen östlich des Lärmschutzwalls und weiteren 3 Bäumen im südöstlichen Teil des Gewerbegebietes vor.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Moorrege verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sowie die verbindliche Herstellung von PKW-Stellplätze je Wohneinheit sollen geregelt werden. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur Höhe der Erdgeschossfußböden gegeben.

5.2 Werbeanlagen

Innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter des Gebietes nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x

60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen.

5.3 PKW-Stellplätze je Wohneinheit

Die Planstraße innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist als private Verkehrsfläche sowie als verkehrsberuhigter Bereich konzipiert. Das Ortsbild soll nicht durch eine große Anzahl ungeordnet am Straßenrand parkender Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Aus dem Grund wird festgesetzt, dass innerhalb des allgemeinen Wohngebietes pro Wohneinheit mindestens 2 PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen und dauerhaft zu erhalten sind. Für den größten Teil dieser Stellplätze ist deren Herstellung beidseitig der privaten Verkehrsfläche aus Lärmschutzgründen festgelegt.

5.4 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden

Seit einigen Jahren sind immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden.

Um die geplanten Wohnhäuser vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregenereignis zu schützen, wird empfohlen, die Erdgeschossfußböden im allgemeinen Wohngebiet 50 cm über den im Bebauungsplan dargestellten Höhenbezugspunkt zu errichten. Die textliche Festsetzung Nr. 3 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 wird damit für das allgemeine Wohngebiet im Geltungsbereich der 1. Änderung aufgehoben.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Das allgemeine Wohngebiet wird durch eine private Erschließungsfläche in Anbindung an den Mühlenweg / Pinneberger Chaussee erschlossen. Der Mühlenweg muss dazu in einem kurzen Abschnitt ausgebaut werden. Die vorhandenen Poller im Zufahrtsbereich von der Pinneberger Chaussee zum Mühlenweg werden entsprechend versetzt. Eine Querverbindung von der Wedeler Chaussee zur Pinneberger Chaussee über den Mühlenweg wird dadurch weiterhin ausgeschlossen. Die fußläufige Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt ebenfalls über die private Verkehrsfläche, die als gemischte Verkehrsfläche mit kombiniertem Fahr- und Gehweg vorgesehen (verkehrsberuhigter Bereich).

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt zum einen über das bestehende Gewerbegebiet im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 und zum anderen über die Herstellung einer weiteren Zufahrt auf die Pinneberger Chaussee. Diese Zufahrt vom Gewerbegebiet zur Pinneberger Chaussee wurde im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfes bereits mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abgestimmt und mit Baugenehmigung vom 18.11.2020 – Az. 43/522/BG/171.621 genehmigt. Die Lage der Zufahrt wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 verbindlich festgesetzt. Zusätzliche Ein- und Ausfahrten zur Pinneberger Chaussee bleiben ausgeschlossen.

In fußläufiger Entfernung befinden sich mehrere Bushaltestellen. Dort verkehren diverse Linien in Richtung Uetersen, Wedel und Pinneberg. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb des Mühlenwegs, der Pinneberger Chaussee sowie des bereits bestehenden Gewerbegebietes. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Pinneberger Chaussee bzw. dem Mühlenweg, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gas**leitungen sind vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikation**snetz, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes zur Abholung an der geplanten privaten Verkehrsfläche zu platzieren. Der Wendehammer ist so konzipiert, dass die Fahrzeuge der Entsorgungsunternehmen (3-Achsiges Fahrzeug mit einer Länge von bis zu 10m),

aber auch die Feuerwehr dort wenden können. Innerhalb dieses Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen.

Die Ableitung des anfallenden **Oberflächenwassers** erfolgt durch Versickerung im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, da ein Anschluss an das öffentliche Regenwassernetz nicht möglich und eine Einleitung an das vorhandene gemeindliche Grabennetz aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg nicht genehmigungsfähig ist. Dazu wurde im Rahmen der Entwurfsausarbeitung ein Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept durch das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH erarbeitet. Im Ergebnis wurden anhand der Vorplanungen die Lage der Entwässerungsmulden und Entwässerungsflächen bestimmt sowie wassertechnische Berechnungen durchgeführt. Es konnte nachgewiesen werden, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangeltungsbereich möglich ist, wenn das Gelände insgesamt um 0,80 – 1,40 m aufgefüllt wird. Die Versickerung einschließlich der Geländeauffüllung wird daher für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 verbindlich festgesetzt.

Gemäß Bodenkarte steht im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Podsol an. Bei Podsol handelt es sich um Bodenarten aus Fein- bis Mittelsand mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit. Dabei handelt es sich teilweise um die Ausläufer von ehemaligen Dünen. Das vorliegende Schichtenverzeichnis aus dem Jahr 1982 bestätigt die anstehenden Bodenarten. Die Grundwasserstände variieren zwischen 0,45 m und 2,05 m unter der Geländeoberkante, wobei das gesamte Gelände in Richtung Südosten abfällt.

Um eine Versickerung zu ermöglichen, muss das Gelände soweit aufgefüllt werden, dass die Sohle der Versickerungseinrichtung mindestens 1m über höchstmöglichen Grundwasserstand liegt. Es ist daher eine Geländeauffüllung in Teilbereichen mindestens im Bereich der erforderlichen Versickerungseinrichtungen durchzuführen, um die Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen.

Eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen soll innerhalb des allgemeinen Wohngebietes erfolgen, um die Versickerungs-fähigkeit des Bodens in dem Bereich aufrecht zu halten, ggf. ebenfalls mit Hilfe von Auffüllungen. Sie wird daher verbindlich festgesetzt.

Das Schichtenverzeichnis vom 04.11.1982 sowie das Siedlungswasserwirtschaftliche Konzept vom 11.12.2020 sind dieser Begründung beigefügt.

Die Ableitung des **Schmutzwasser**s erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb des Mühlenweges / Pinnebereger Chaussee.

Für die **Löschwasser**versorgung sind in der Nähe des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 vorhandene Oberflurhydranten in der Pinneberger Chaussee mit nutzbar. Ein vorhandener Oberflurhydrant befindet sich südöstlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung. Die Nennweite der anliegenden Leitung beträgt DN200. Damit ist die Löschwasserversorgung grundsätzlich sichergestellt.

8. Immissionsschutz - Lärmschutz

Der Plangeltungsbereich liegt in der Nähe der Pinneberger Chaussee (L106). Darüber hinaus ist im Rahmen der 1. Änderung die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in unmittelbarer Nähe zu einem gewerblichen Betrieb geplant. Im Zuge der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde daher ein schalltechnisches Prognosegutachten zum Verkehrslärm und zum Gewerbelärm durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen erarbeitet. Die Ergebnisse des Gutachtens werden hier zusammenfassend erläutert.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 10.11.2020 ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Von der Pinneberger Chaussee (L 106) ausgehender Verkehrslärm

Ziel der Untersuchung zum Verkehrslärm war es, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 herzustellen.

Für die Ermittlung der Verkehrsbelastung der Pinneberger Chaussee und der Wedeler Chaussee wurden Daten aus der Verkehrszählung 2015 zugrunde gelegt. Die jährliche Steigerung der Verkehrsmenge wurde anhand von Erfahrungswerten mit 0,2 % des motorisierten Individualverkehrs angesetzt und auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet. Aus dieser Rechnung ergeben sich auf beiden Straßen tagsüber 532 Kfz pro Stunde. Nachts wurden für die Pinneberger Chaussee 90 Kfz pro Stunde errechnet, für die Wedeler Chaussee 91 Kfz pro Stunde. Auf beiden Straßen gilt die zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Berechnungen

haben Emissionsdaten von 61,2 dB(A) tags und 53,5 dB(A) nachts ergeben. Diesen Werten liegen aktive Schallschutzmaßnahmen zugrunde:

- Mindestens 6 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall zwischen geplantem Allgemeinem Wohngebiet (WA) und geplantem Gewerbegebiet (GE).
- Mindestens 3 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall entlang der östlichen Plangebietsgrenze zur Pinneberger Chaussee.

Lärmschutzwände sind dauerhaft fugendicht auszuführen. Ferner müssen die Wände jeweils fugendicht aneinander sowie an Gebäude und den Erdboden anschließen. Das Schalldämmmaß darf nicht weniger als 20 dB betragen. Im Allgemeinen wird dies durch fugendichte Bauteile mit einer flächenbezogenen Masse von ≥ 15 kg/m2 sichergestellt. Es kann eine Ausführung aus Erdreich, Stein, Holz, Glas, Blech oder ähnlichen Werkstoffen gewählt werden. Es kann auch eine Kombination aus Wall und Wand gewählt werden.

Aus den Emissionswerten werden die Beurteilungspegel für den Abgleich mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" errechnet. Diese Orientierungswerte betragen für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags (6:00 bis 22:00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr).

Die Berechnungen zu den Schallimmissionen durch den Straßenverkehr ergaben, dass im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) tagsüber der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) im Erdgeschoss nahezu im gesamten Plangebiet eingehalten werden kann. Im 1. Obergeschoss kann der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags ab einer Entfernung von ca. 30 bis 40 m von der Pinneberger Chaussee eingehalten werden. Im 2. Obergeschoss kann der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags ab einer Entfernung von ca. 50 m von der Pinneberger Chaussee eingehalten werden.

Der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts kann im Erdgeschoss nahezu im gesamten geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) eingehalten werden; zu einer Überschreitung kommt es im Nordosten. Im 1. Obergeschoss wird der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts in großen Teilen des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA) überschritten; im Südwesten kann er eingehalten werden. Im 2. Obergeschoss wird der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) nachts nahezu im gesamten geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) überschritten; an der Westgrenze kann er zum Teil eingehalten werden.

Um gesunde Wohnverhältnisse im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sicherzustellen, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schallschutz notwendig. Da bei teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf bei nächtlichen Beurteilungspegeln über 45 dB(A) häufig nicht mehr möglich ist, müssen schutzbedürftige Schlafräume gestaltet werden, dass

- der Raum mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet wird oder
- die Fenster mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet sind.

Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sollten ferner hausnahe Außenbereiche im 1. oder 2. Obergeschoss wie zum Beispiel Balkone, die sich zwischen Pinneberger Chaussee und den im Planteil A dargestellten 55 dB(A)-Isophonen befinden, abgeschirmt von der Pinneberger Chaussee angeordnet werden.

Von den Gewerbegebieten ausgehender Gewerbelärm

Untersucht wurde der vom Betrieb der Firma Ossenbrüggen Feinwerktechnik ausgehende Lärm, sowie die Schallimmissionen von den Betrieben Kock Zerspanungstechnik, Meyn und Autohof San-Terra nordöstlich des Plangebietes. Dafür wurden Betriebsbefragungen durchgeführt, um die immissionswirksamen betrieblichen Vorgänge darstellen zu können. Für den Betrieb der Firma Ossenbrüggen hat das Büro Akustik Busch in den vergangenen Jahren Schallmessungen durchgeführt und mehrere Gutachten erstellt, so dass die immissionswirksamen Betriebsabläufe bestens bekannt sind und im Rahmen der dieser Änderung des Bebauungsplanes zugrundeliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt werden konnten. Die Einhaltung der in der Baugenehmigung für das Werk 2 (östlich der B 431) enthaltenen schalltechnischen Anforderungen wurde durch das Büro T&H Ingenieure – Büro für Umweltschutz und technische Akustik überprüft und bestätigt. Dieses Büro ist als Messstelle nach § 29b BImSchG[2] anerkannt.

Untersucht wurden die Schallimmissionen, die auf Wohnnutzungen nördlich, westlich und südöstlich des Plangebietes durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 einwirken können.

Den Berechnungen wurden folgende aktive Schallschutzmaßnahmen zugrunde gelegt:

[2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 8.4.2019

- Mindestens 6 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall zwischen geplantem Allgemeinem Wohngebiet (WA) und dem südlichen gelegenen Gewerbegebiet (GE).
- Mindestens 3 m hohe Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall entlang der östlichen Plangebietsgrenze zur Pinneberger Chaussee.
- Die östlichen Tore der vorhandenen Halle 3 bleiben nachts (22 bis 6 Uhr) geschlossen.
- Die Tore in den geplanten Hallen im geplanten Gewerbegebiet werden nachts höchstens etwa 30 cm zu Belüftungszwecken geöffnet. Im Außenbereich des geplanten Gewerbegebietes findet kein nächtlicher Betrieb statt.

Lärmschutzwände sind dauerhaft fugendicht auszuführen. Ferner müssen die Wände jeweils fugendicht aneinander sowie an Gebäude und den Erdboden anschließen. Das Schalldämmmaß darf nicht weniger als 20 dB betragen. Im Allgemeinen wird dies durch fugendichte Bauteile mit einer flächenbezogenen Masse von ≥ 15 kg/m2 sichergestellt. Es kann eine Ausführung aus Erdreich, Stein, Holz, Glas, Blech oder ähnlichen Werkstoffen gewählt werden. Es kann auch eine Kombination aus Wall und Wand gewählt werden.

Die ersten beiden Punkte wurden im Planteil A berücksichtigt. Die letzten beiden Punkte sind im Bebauungsplan nicht festsetzbar und sind deshalb in einem städtebaulichen Vertrag mit der Firma Ossenbrüggen verbindlich zu vereinbaren.

Unter diesen Voraussetzungen wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm[3] nachts an den Wohnhäusern nordwestlich bzw. westlich des Plangebietes eingehalten und tagsüber um mindestens 6 dB(A) unterschritten. An den weiter entfernt stehenden Wohngebäuden sind die durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 entstehenden Zusatzbelastungen nicht mehr relevant.

Die Baugrenzen im WA1 und im WA2 sind so festzusetzen, dass keine Fenster schutzbedürftiger Räume (Schlaf- und Wohnräume) östlich oder südlich der in der Planzeichnung dargestellten 55 dB(A) und 40 dB(A)-Isophonenlinie liegen. Dies wurde dadurch berücksichtigt, dass die Baugrenze entlang der östlichen Plangebietsgrenze im allgemeinen Wohngebiet außerhalb des vorgenannten Bereiches festgesetzt wird. Für den südlichen Teil des allgemeinen Wohngebietes ergeben sich höhere Belastungen nur für das 2. Obergeschoss. Aus dem Grunde wurde in dem Bereich eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.

[3] 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

Außenlärm

Es wurden zusätzlich die Schallimmissionen durch die umliegenden Betriebe und Anlagen, sowie die umliegenden Straßen berücksichtigt. Der nach der DIN 4109-1[4] zu berücksichtigende Außenlärmpegel wird bei einer Geräuschbelastung durch mehrere Lärmquellen (Straßen, Gewerbebetriebe) durch energetische Addition der einzelnen Außenlärmpegel und einem Aufschlag von 3 dB(A) ermittelt. Da die Differenz zwischen den Tages- und den Nachtwerten geringer als 10 dB(A) ist, sind die Nachtwerte zugrunde zu legen, also der empfindlichere Zeitraum.

Die Berechnungsergebnisse zeigen unterschiedliche Ergebnisse für die einzelnen Geschossebenen im allgemeinen Wohngebiet. Sie liegen für das Erdgeschoss zwischen 57 und 61 dB(A), für das 1. Obergeschoss zwischen 58 und 65 dB(A) und für das 2. Obergeschoss zwischen 59 und 65 dB(A). Diese Werte liegen über den oben genannten Orientierungswerten. Da der von Osten auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm den von Süden zu erwartenden Gewerbelärm überlagert, sind die Gebäude in Richtung Osten zu schützen. Dies betrifft vor allem die Fenster, die im Erdgeschoss ein Schall-Dämmmaß von 30 – 31 dB(A) erreichen müssen, im 1. Obergeschoss 30 – 34 dB(A) und im 2. Obergeschoss 30 – 35 dB(A).

Für Büros im Gewerbegebiet müssen Fenster im Erdgeschoss ein Schall-Dämmmaß von 34 – 36 dB(A) erreichen, im 1. und 2. Obergeschoss 34 – 36 dB(A).

Die Anforderungen der DIN 4109-1 an Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen werden in der Regel bis zu einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) mit marktüblichen Wärmeschutzfenstern bei einwandfreier Ausführung erfüllt.

Parkplatzlärm aus dem Plangebiet

Im allgemeinen Wohngebiet sollen pro Wohneinheit 2 PKW-Stellplätze errichtet und dauerhaft erhalten werden. Es wird von 4 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 24 Wohneinheiten ausgegangen. Danach sind 48 PKW-Stellplätze erforderlich. Lärmabschirmende Carports wurden in die Berechnungen nicht einbezogen. Die Zufahrtsstraße wurde mit einem Belag aus Betonpflaster berücksichtigt. Die Wohnbebauung nördlich des Mühlenweges wurde mit der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes berücksichtigt. Die Wohnbebauung südlich des Mühlenweges wurde entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 18 als allgemeines Wohngebiet berücksichtigt. In die Berechnungen sind die Fahrgeräusche an- und abfahrender PKW auf der gepflasterten Straße eingegangen, sowie Türen- und Kofferdeckelschlagen. Die Berechnungen wurden nach der Parkplatzlärmstudie des

[4] Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen, Jan. 2018

Bayrischen Landesamtes für Umwelt durchgeführt, die für diesen Zweck allgemein anerkannt ist.

Das Ergebnis der Berechnungen zeigt, dass an allen Stellen, an denen die Schallemissionen ankommen, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden, nachts liegt die Unterschreitung bei 5 dB(A). Es sind daher keine lärmabschirmenden Maßnahmen erforderlich.

Im Ergebnis sind aktive und passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Unter die aktiven schallschutzmaßnahmen fallen die Lärmschutzwälle und die Festsetzung der Baugrenze in einer Entfernung von 30 m von der Pinneberger Chaussee. Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind die zu berücksichtigenden Schalldämmmaße von Fenstern, sowie organisatorische Maßnahme wie die Anordnung von empfindlichen Raumnutzungen – Wohn- und Schlafräume – an die lärmabgewandte Seite des Hauses, Die Anordnung von hausnahen Außenwohnbereichen (Balkone), sowie der verpflichtende Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen sind im Planteil A (Planzeichnung) berücksichtigt, die passiven Schallschutzmaßnahmen im Planteil B (textliche Festsetzungen).

9. Natur- und Artenschutz

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Unabhängig davon sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 wurde durch den Dipl.-Biol. Karsten Lutz eine faunistische Potenzialabschätzung und eine artenschutzfachliche Betrachtung durchgeführt.

In dieser war zu untersuchen, ob gefährdete Arten oder besonders bzw. streng geschützte Arten im Untersuchungsbereich vorkommen. Diese Untersuchungen wurden auf der Basis einer Ortsbegehung am 16. September 2020 durchgeführt.

Die artenschutzfachliche Beurteilung des Dipl.-Biol. Karsten Lutz vom 15.10.2020 ist dieser Begründung als Anlage angefügt.

Die Ergebnisse werden hier zusammenfassend dargestellt.

In einer Potenzialeinschätzung (Dipl.-Biol- Karsten Lutz, 15.10.2020) wurde zunächst ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen können. Im Anschluss an diese Relevanzprüfung wurde eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt.

Bei der Potenzialanalyse wurden die Untersuchungen auf Vögel und Fledermäuse bezogen, da **andere Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie aufgrund ihrer Biotopspezialisierung ausgeschlossen werden konnten.

Vorhandene Bäume im Untersuchungsgebiet wurden auf potenzielle **Fledermaus**-höhlen als Quartier und auf Tagesverstecke / Spalten untersucht. Diese ließen sich nicht nachweisen. Einzelne große Bäume konnten aber nicht vollständig eingesehen werden, weshalb Höhlungen oder Spalten im oberen Kronenbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Fledermaus-Sommerquartiere oder Tagesverstecke sind daher im Kronenbereich möglich. Winterquartiere können aufgrund der zu geringen Stammdurchmesser im oberen Kronenbereich pauschal ausgeschlossen werden. Die Gehölzsäume am West und Südrand haben eine mittlere Bedeutung als Nahrungsgebiet. Das Grünland hat eine geringe potenzielle Bedeutung als Nahrungsraum. Der Verlust der potenziellen Nahrungsflächen geringer Bedeutung ist angesichts bedeutender Flächen in der Umgebung irrelevant. Das Ausweichpotenzial für Fledermäuse kann bei Verlust von strukturreichen Kronenbäumen durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren im Umfeld gesichert werden. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden, sofern insgesamt 5 Fledermauskästen in Bäumen angebracht werden, die im Zuge der weiteren Baumaßnahmen erhalten bleiben. Diese Maßnahme muss vor dem Verlust der potenziellen Quartiere erfolgen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden **Brutvogelarten** nutzen das Plangebiet nur als Teilrevier oder als Nahrungsgast, da dieses Gebiet viel zu klein ist für ein ganzes Revier. Arten großer Freiflächen, z.B. Feldlerche oder Kiebitz können nicht vorkommen. Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Die vorhandenen Gehölze weisen keine Höhlen auf, so dass Höhlenbrüter hier nur in künstlichen Nistkasten brüten, die in privaten Gärten vorhanden sein können.

Die vorhandenen Gehölze eignen sich für Brutvögel. Die vorhandene Gehölzmenge wird nur kurzfristig weiter verringert bzw. bleibt zum größten Teil langfristig erhalten. Der Wegfall der vorhandenen Bäume an der westlichen Grenze wirkt sich hier nicht weiter aus, da der wesentliche Teil der Gehölzbestände sich innerhalb der südöstlich gelegenen Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangeltungsbereiches befindet. Die

potenziell vorkommenden Brutvögel verlieren daher nicht ihren vorhandenen Lebensraum. Arten mit größeren Revieren können in die Umgebung ausweichen. Arten, die die Fläche derzeit zur Nahrungssuche nutzen, können dies im Anschluss an die Bauarbeiten in den Hausgärten weiterhin tun. Die vorkommenden bzw. als vorkommend unterstellten Brutvögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereiches. Auch durch Baumaßnahmen kommt es daher nicht zu weitreichenden Störungen.

Dennoch wird auf folgende Maßgaben zur Umsetzung des Vorhabens hingewiesen:

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches können ungefährdete und häufig auftretende Vogelarten mit Bindungen an Gehölzen vorkommen. Arbeiten zur Rodung von Gehölzen müssen nach bzw. vor der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden. Entsprechende artenschutzrechtliche Erfordernisse werden durch das Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) geregelt.

Es handelt sich um artenschutzrechtlich erforderliche Regelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten. Die Frist für die Fällung von Gehölzen ist in § 39 Abs. 5 BNatSchG geregelt, was ebenfalls eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ausschließt. Die Eingrenzung dieses Zeitraumes zum Schutz von potenziell vorhandenen Tagesverstecken oder Einzelquartieren von Fledermäusen auf die Monate Dezember und Januar weicht allerdings von dieser gesetzlichen Regelung ab und wird deshalb als Festsetzung aufgenommen.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, da potenzielle Fortpflanzungsstätten nicht verloren gehen. Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 44 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 entsteht kein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung treten unüberwindliche Hindernisse durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes vorrausichtlich nicht auf. Lediglich für Fledermäuse sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dafür sollen insgesamt 5 Fledermauskästen in Bäumen errichtet werden, die erhalten bleiben.

Nachtaktive Tiere wie Fledermäuse, einige Vogelarten, z.B. Eulen, und diverse Insektenarten können durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden. In den Bebauungsplan können keine Festsetzungen zur Lichtfarbe oder zu organisatorischen Maßnahmen der Beleuchtung aufgenommen werden, da solche Festsetzungen keine bodenrechtlichen Bezug hätten. Es wird aber in den Planteil B ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Darüberhinausgehende Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich. Es wird jedoch im Planteil-B (Text) auf die artenschutzrechtlichen Erfordernisse hingewiesen.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Gebäude ist nicht festgelegt. Eine Ausrichtung nach Südwesten bzw. Westen ist daher möglich und aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Seit einigen Jahren gibt es immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern. Um die geplanten Wohnhäuser vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregenereignis zu schützen, wird empfohlen, die Erdgeschossfußböden im allgemeinen Wohngebiet 50 cm über den im Bebauungsplan dargestellten Höhenbezugspunkt zu errichten.

Gartengestaltungen mit Stein- oder Schotterschüttungen, aus natürlichen oder nicht natürlichen Materialien, sind in den vergangenen Jahren immer häufiger entstanden. Diese Art der Gartengestaltung birgt den entscheidenden Nachteil, dass sie wildlebenden Tieren keinen Lebensraum und keine Futtergrundlage bietet und zum Teil die Versickerung von Niederschlagswasser behindert. Ferner erwärmen sich derart gestaltete Flächen schneller und intensiver als bewachsene Flächen. Die Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen ist ohnehin ein klimatisch wirksames Phänomen in besiedelten Bereichen. § 1 Abs. 5 BauGB verpflichtet die Kommunen, zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beizutragen, in dem unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.

Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz). Zuwegungen, Garagen, Stellplatzflächen und Terrassen fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich dabei um Nebenanlagen handelt, für die die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO gilt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten.

11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich größtenteils im Privateigentum, teilweise im Eigentum der Gemeinde Moorrege (Mühlenweg) sowie im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein (Pinneberger Chaussee). Der Planbegünstigte trägt die Kosten für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18. Die Kosten für die zusätzliche Erschließung trägt ebenfalls der Planbegünstigte.

Es können für die Gemeinde Moorrege Infrastrukturfolgekosten entstehen, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Zu den sozialen Folgekosten zählen grundsätzlich kommunale Aufgaben wie Kindergärten und Schulen. Durch eine Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 kann mit einer steigenden Kinderzahl gerechnet werden. Es sind deshalb gegebenenfalls zusätzliche Kindergarten- und/oder Schulplätze zu schaffen.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs (soweit sie sich nicht auf den Privatgrundstücken befinden), sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Moorrege entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	**Fläche in m²**
Gewerbegebiet (darin enthalten ca. 910 m² Versickerungsmulden)	10.397
Allgemeines Wohngebiet (darin enthalten ca. 600 m² Versickerungsmulden)	5.544
private Grünfläche	1.126
Verkehrsflächen (darin enthalten – öffentliche und private Verkehrsflächen, Straßenbegleitgrün)	733
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft	686
Fläche für Regenwasserableitung	187
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	**18.673**

13. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum, im Eigentum der Gemeinde Moorrege (Mühlenweg) sowie im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein (Pinneberger Chaussee).

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den …….

Der Bürgermeister

Gemeinde Moorrege 1. Änderung BP18

TOP Ö 15

Höhenbezugspunkt
(Schachtdeckel)
4,99m DHHN2016

WA_1	o, II
GRZ 0,4	-
-	FH 11,00m

GE	a
GRZ 0,6	-
TH 9,0m	FH 12,00m

WA_2	o, I
GRZ 0,4	-
-	FH 9,50m

nachrichtlich:

WA	RH II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
TH 6,0m	FH 10,00m
Text 2-4, 8.1, 9, 10	

nachrichtlich:

GE	a
GRZ 0,6	GFZ 1,0
TH 8,0m	FH 12,00m
Text 1, 5, 7, 8.2, 8.3, 9	

Grundlage:
Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster
© **GeoBasis-DE/LVermGeo SH**
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Vermessung - Vermessungsbüro Felshart,
Heinrich-Schröder-Str. 6, 25436 Uetersen

NORD

M. 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 m

Für die Gemeinde Moorrege: Datum 01.02.2021

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die unveränderten Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 weiter.

Der Bezug auf das Mischgebiet im Geltungsbereich der 1. Änderung wird für die Festsetzungen Nr. 1, 3 und 4 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 aufgehoben. Die Festsetzungen Nr. 8.1 bis 8.3 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 werden für den Geltungsbereich der 1. Änderung aufgehoben und durch die textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.5 ersetzt. Die textlichen Festsetzungen Nr. 10 und 11 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 gelten nicht für das allgemeine Wohngebiet im Geltungsbereich der 1. Änderung.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

1. Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Ausschluss von Steingärten (§ 1a Abs 5 BauGB) - Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten. Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz).

2. Höhenanlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

2.2 Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A. Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist ein Schachtdeckel am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches (siehe Planteil A) festgesetzt. Die Höhe des Bezugspunktes beträgt 4,99m DHHN2016.

2.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Die Stellplätze und Zuwegungen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen.

3.2 Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist das von den Stellplätzen und Zufahrten sowie von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser entsprechend dem Siedlungswasserwirtschaftlichen Konzept vom 11.12.2020 der Versickerung auf den privaten Grundstücken zuzuführen. Die Versickerungsfähigkeit der Flächen ist nach den Berechnungen des siedlungswasserwirtschaftlichen Konzeptes durch Auffüllungen von 0,80 – 1,40 m herzustellen.

3.3 Die Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Flächen mit Bindungen zur Anpflanzung von Knicks sind mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Bei Verlust ist Ersatz zu pflanzen. Dabei ist ein Baum durch einen Baum zu ersetzen und ein Strauch durch einen Strauch. Die erforderlichen Pflanzgrößen sind:

Baum – Heister 3 x v 16 – 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
Strauch – 60 – 100 – 150 cm Höhe.

3.4 Für die Rodung von Großbäumen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

3.5 Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind insgesamt 5 Fledermauskästen in den vorhandenen Bäumen anzubringen und zu pflegen.

4. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) – Schallschutzmaßnahmen für die allgemeinen Wohngebiete

4.1 Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Zum Schutz der Nachtruhe vor Verkehrs- und Gewerbelärm müssen Fenster von

Schlafräumen und Kinderzimmern, die nach Osten oder Süden ausgerichtet sind, mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

Auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämpfte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die Schlaf- und Kinderzimmerfenster zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der Pinneberger Chaussee oder dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet zugewandten Gebäudeseite besitzen.

4.2 Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel für das Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und das 2. Obergeschoss können Anlage 1 – 3 zu Tz. 4.2 entnommen werden.

Für Außenbauteile ohne Sichtverbindung zu den Verkehrswegen kann der maßgebliche Außenlärmpegel im Allgemeinen Wohngebiet um 5 dB vermindert werden.

4.3 Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

4.4 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 4.1 und 4.2 abgewichen werden.

4.5 Außenwohnbereiche im 1. oder 2. Obergeschoss wie Balkone müssen auf der der Pinneberger Chaussee abgewandten Gebäudeseite bzw. ohne Sichtverbindung zur Pinneberger Chaussee angeordnet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen geschützt sind.

5. Festsetzungen gemäß BauNVO

5.1 Unzulässige Nutzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Wohngebietes als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe, Tankstellen

5.2 Bauweise

Für das Gewerbegebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Abweichende Bauweise bedeutet hier, dass die offene Bauweise zulässig ist, ohne die Beschränkung auf die Gebäudelänge von 50m.

6. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein

6.1 Werbeanlagen sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. Sie dürfen die Größe von 40 x 60 cm pro Haus nicht überschreiten. Leuchtende, reflektierende, blinkende, sich bewegende oder freistehende Werbeträger sind unzulässig.

6.2 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind für jede Wohneinheit mindestens 2 PKW-Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

6.3 Für die Bemessung der Abstandsflächen von Gebäuden ist § 6 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein anzuwenden.

Hinweise:

Artenschutz:

Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

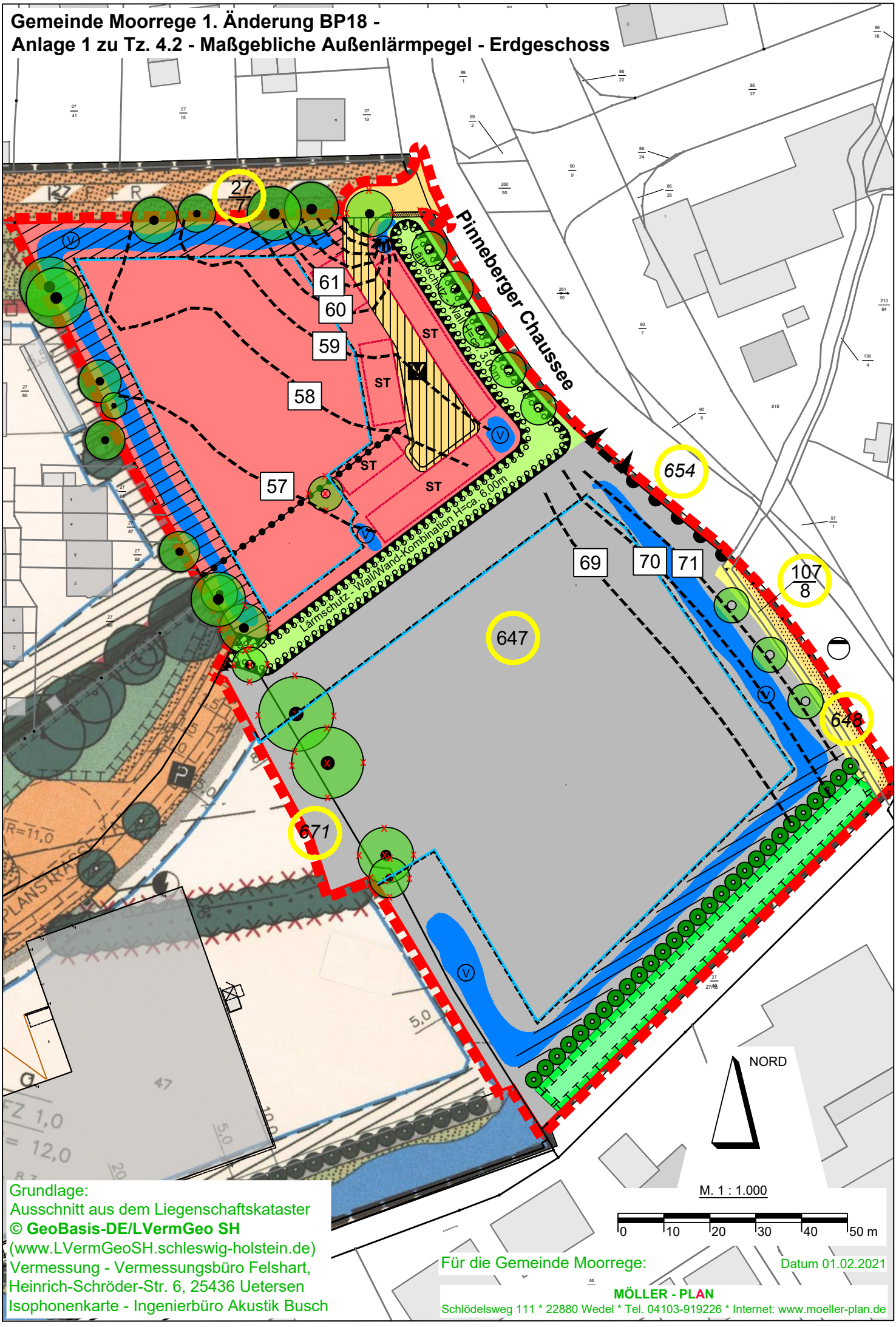
Die Außenbeleuchtung von Wohn- und Gewerbegebäuden sollte auf das unbedingt notwendige beschränkt werden. Es wird zum Schutz nachtaktiver Tiere eine Lichtfarbe von ca. 3.000 Kelvin empfohlen, sowie der Einsatz von Bewegungsmeldern zur Vermeidung einer durchgehenden Belastung der Tierwelt durch Lichtimmissionen.

Starkregenereignisse: Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens sollte im allgemeinen Wohngebiet die das Haus umgebende Geländehöhe um 50cm überschreiten.

Zusätzlicher Lärmschutz:
Über die verbindlich festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen hinaus wird empfohlen, an den innerhalb des geplanten Allgemeinen Wohngebietes geplanten und in Bezug auf die Pkw-Stellplätze nächstgelegenen Wohngebäuden schutzbedürftige Wohnraumfenster und insbesondere Schlafraum- bzw. Kinderzimmerfenster durch eine geeignete Grundrissgestaltung möglichst abgeschirmt von den Pkw-Stellplätzen anzuordnen.

Wasserlaufrinnen und Schachtdeckel auf der privaten Stichstraße und den Pkw-Stellplätzen sollten lärmarm zum Beispiel mit verschraubten Gusseisenplatten ausgebildet werden.

Gemeinde Moorrege 1. Änderung BP18 -
Anlage 1 zu Tz. 4.2 - Maßgebliche Außenlärmpegel - Erdgeschoss



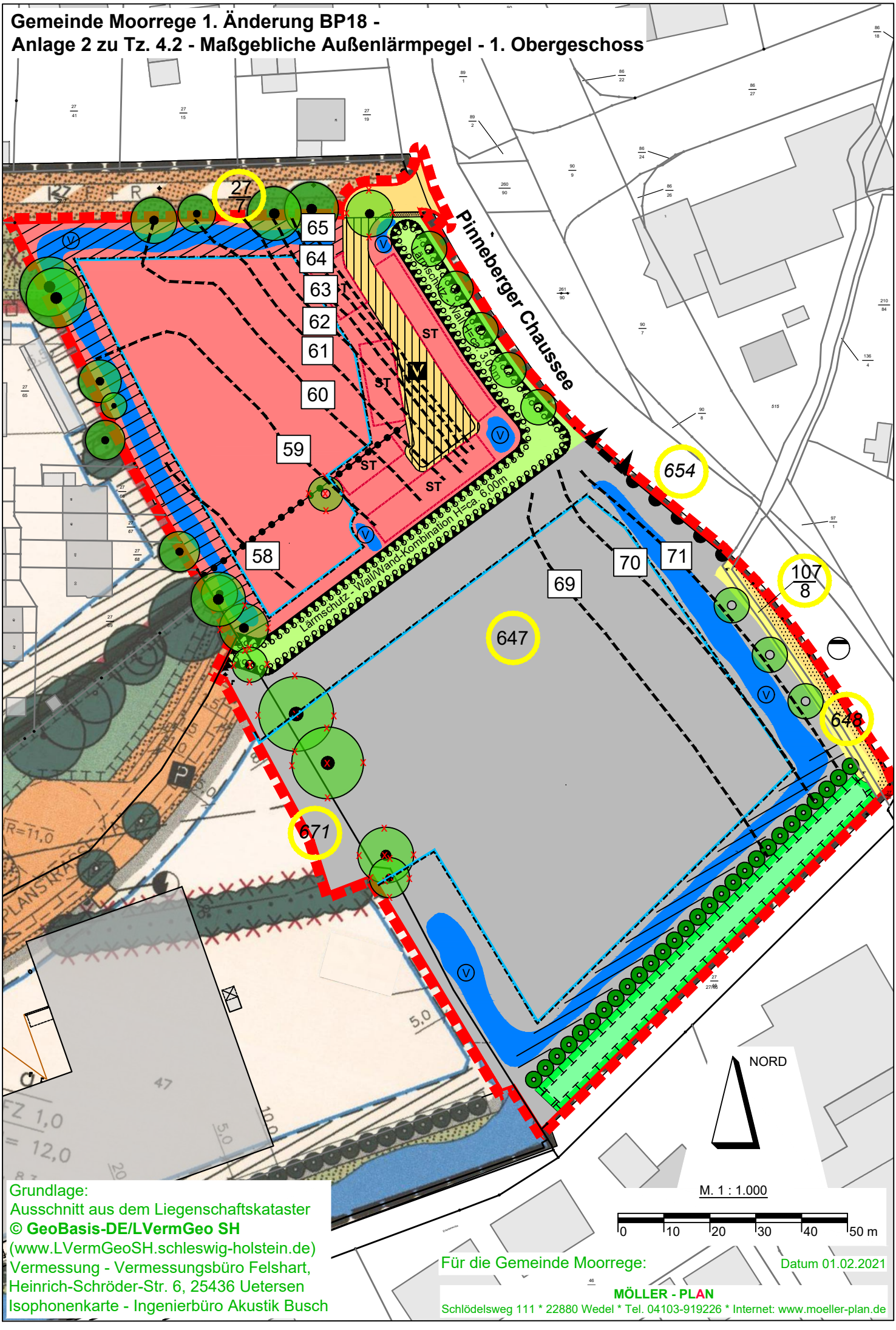
Grundlage:
Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Vermessung - Vermessungsbüro Felshart,
Heinrich-Schröder-Str. 6, 25436 Uetersen
Isophonenkarte - Ingenierbüro Akustik Busch

Für die Gemeinde Moorrege:

Datum 01.02.2021

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

Gemeinde Moorrege 1. Änderung BP18 -
Anlage 2 zu Tz. 4.2 - Maßgebliche Außenlärmpegel - 1. Obergeschoss



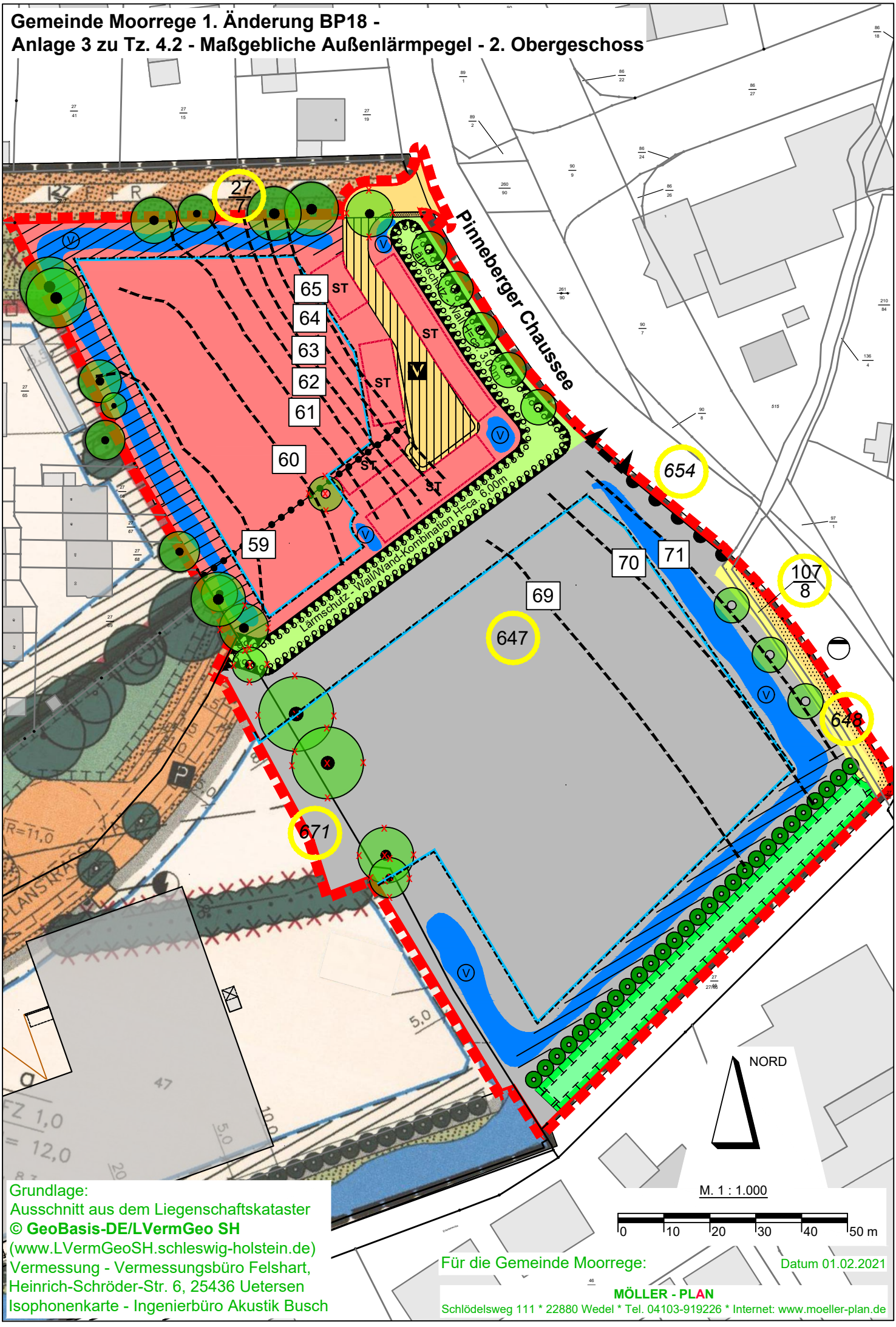
Grundlage:
Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Vermessung - Vermessungsbüro Felshart,
Heinrich-Schröder-Str. 6, 25436 Uetersen
Isophonenkarte - Ingenierbüro Akustik Busch

Für die Gemeinde Moorrege:

Datum 01.02.2021

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

Gemeinde Moorrege 1. Änderung BP18 -
Anlage 3 zu Tz. 4.2 - Maßgebliche Außenlärmpegel - 2. Obergeschoss



Grundlage:
Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Vermessung - Vermessungsbüro Felshart,
Heinrich-Schröder-Str. 6, 25436 Uetersen
Isophonenkarte - Ingenierbüro Akustik Busch

Für die Gemeinde Moorrege:

Datum 01.02.2021

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE

TOP Ö 15

SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGE ZUR 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 18

FÜR DAS GEBIET: "SÜDLICH MÜHLENWEG, WESTLICH DER PINNEBERGER CHAUSSEE UND NÖRDLICH DES GEWERBEGEBIETES BEESENWEIDE (B-PLAN NR: 13)" ,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Moorrege
Gemarkung: Moorrege
Flur: 7
Flurstücke: 107/8, 647, 648
teilweise 27/7, 654, 671

Maßstab: 1 : 1.000

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

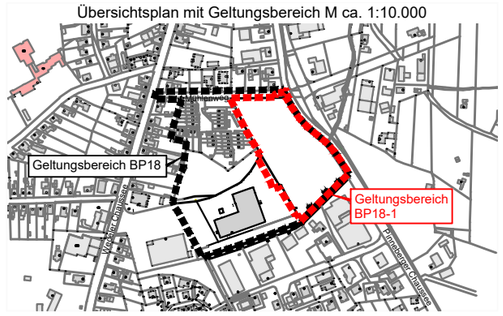
siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA_1	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
GE	GEWERBEGEBIET	(§ 8 BauNVO)
	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
FH 11,0m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
TH 9,0m	TRAUFHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o	OFFENE BAUWEISE	(§ 22 Abs. 1 BauNVO)
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	BAUGRENZEN	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
	6. VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	STRASSENBEGLEITGRÜN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	EINFAHRTBEREICH	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
	REGENWASSERABLEITUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
	9. GRÜNFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
V	VERSICKERUNGSMULDEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
	13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	ANPFLANZUNG VON KNICKS	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBE-SCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISIONSSCHUTZGESETZES	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZEN UND GARAGEN	(§ 12 Abs. 6 + § 14 BauNVO)
ST	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR PKW-STELLPLÄTZE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
647	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	FLURSTÜCKSGRENZEN	
	SICHTFELDER (50KM/H)	
16,00	MASSZAHLEN IN METER	
24	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	ENTFALL - ERHALTUNG VON BÄUMEN	
	ENTFALL - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	
	BEZUGSPUNKT - HÖHE 4,99 m DHHN2016	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:10.000



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 18

GEMEINDE MOORREGE

Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

M:\Moorrege\B-Plan_18_1Aend\Plaene\acad\20210201_BP18-1.dwg 01.02.2021

TOP Ö 16

CDU - Fraktion, Gemeinde Moorrege

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 20.10.2020

Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion die Leitung und Organisation des Gemeindemuseums dem Ehrenbürgermeister der Gemeinde Moorrege Herrn Karl-Heinz Weinberg ehrenamtlich zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzende
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heidreger Ring 14
25436 Moorrege
Mobil: 0171 - 3567327
weinberg- moorrege@gmx.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN SPD **Fraktion in der Gemeindevertretung Moorrege**

An den Bürgermeister
der Gemeinde Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Moorrege, den 04.02.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt nachfolgenden Antrag

„Straßen Namensschilder für Sehbehinderte in Moorrege“:

Die Straßen Namensschilder für Sehbehinderte entstand 2012 durch Dipl.- Ing. Volker König aus Wedel. Ein sehbehinderter Freund berichtete ihm, dass er die konventionellen Straßen Namensschilder in 2,50m Höhe mit seinem geringen Sehrestvermögen nicht lesen kann. Er ist am Mast einer Straßenschilder hochgeklettert, um aus kurzer Distanz mit seinem geringen Sehrestvermögen Buchstabe für Buchstabe erkennen zu können.

Für die Erkennung aus kurzer Entfernung sind die großen Schriftzeichen aber weniger geeignet. Es werden Schilder benötigt, die kleine Schriftzeichen tragen und an die man z.B. mit einer Lupe als Sehhilfe oder Tastung dicht herantreten kann.

Da bereits 1994 im Rahmen eines Forschungsprojektes zur „Nutzungserleichterung des ÖPNV durch verbesserte Informationselemente für ältere und behinderte Menschen“ and der TU Dresden eine mittlere Sichthöhe von 1,30m ermittelt wurde, war es naheliegend, Straßen Namensschilder herzustellen, die in dieser Höhe installiert werden können, ohne eine Gefährdung für andere Personengruppen darzustellen.

Aus diesem Grunde wurde 2012 von Herrn König ein erstes Musterschild aus Kunststoff/Aluminium hergestellt, das i m Umweltausschuss der Stadt Wedel vorgestellt wurde.

Der Umweltausschuss stimmte einer Musterstrecke von 10 Schildern in der Bahnhofstrasse zu. Heute ist die gesamte Stadt Wedel mit diesen Schildern, ca. 300 Stück, ausgerüstet.

Janina Schildt, 2.stv. BM, Fraktionsvorsitzende, Mail: janina-schildt@gmx.de
Anschrift der SPD-Fraktion: Janina Schildt Amselweg 11, 25436 Moorrege

Die Straßen Namensschilder bestehen aus 2 Brückenbögen, siehe Bild anbei, die an ihren Stoßkanten mittels versenkter Inbusschrauben in Sichthöhe von 1,30m bis 1,40m fixiert werden. Die äußeren Abmessungen der Schilder betragen 10x10x3 cm.

Finanzierung: Fördermittel können bis zum 1.04.2021 bei der Staatskanzlei SH, aus dem Fond „Fond zur Bewusstseinsbildung/Fond für Barrierefreiheit“ des Ministerpräsidenten, beantragt werden.

Begründung:
Die demographische Entwicklung zeigt anhand von Statistiken, dass die Lebenserwartung der Bürger stetig steigt. Im Laufe eines langen Lebens lassen die Sinne, besonders das Seh- und Hörvermögen nach engt die Bewegungsfreiheit stark sein. Sie sorgt dafür, dass die Mobilität per Pkw nicht mehr möglich ist und die Fortbewegung zu Fuße, per Rollator, Rollstuhl bzw. Scooter erfolgt.
Um sich bei schwindendem Sehvermögen gut und sicher im Straßenverkehr zu orientieren, benötigen die Bürger andere Straßenschilder als die herkömmlichen, die für den PKWs Verkehr ausgelegt sind, bzw. für normalsichtige Menschen.

Um die Barrierefreiheit in Moorrege zu verbessern und allen Bürgern Teilhabe am Straßenverkehr und Orientierung im öffentlichen Raum zu bieten, sollen die zusätzlichen Straßennamenschilder verhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Janina Schildt

Janina Schildt, 2.stv. BM, Fraktionsvorsitzende, Mail: janina-schildt@gmx.de
Anschrift der SPD-Fraktion: Janina Schildt Amselweg 11, 25436 Moorrege

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

(Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

in der Fassung vom 18. November 2008

Zum 06.03.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 12 neu gefasst und §§ 12a bis 12f eingefügt (Ges. v. 02.04.2019, GVOBl. S. 76)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Tabelle mit 2 Spalten und 27 Reihen

Titel |

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) in der Fassung vom 18. November 2008 |

05.12.2008 |

Inhaltsverzeichnis | 05.12.2008 |

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen | 05.12.2008 |

§ 1 - Gesetzesziel | 05.12.2008 |

§ 2 - Begriffsbestimmungen | 05.12.2008 |

§ 3 - Klagerecht | 05.12.2008 |

Abschnitt II - Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung | 05.12.2008 |

§ 4 - Wahl und Abberufung | 05.12.2008 |

§ 5 - Aufgaben | 05.12.2008 |

§ 6 - Rechtliche Stellung | 05.12.2008 |

§ 6a - Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 05.12.2008 |

§ 7 - Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung | 05.12.2008 |

§ 8 - Beteiligung | 05.12.2008 |

§ 9 - Bericht | 05.12.2008 |

Abschnitt III - Besondere Vorschriften | 05.12.2008 |

§ 10 - Gebärdensprache | 05.12.2008 |

§ 11 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr | 05.12.2008 |

§ 12 - Barrierefreie Informationstechnik | 26.04.2019 |

§ 12a - Öffentliche Stellen im Land | 26.04.2019 |

§ 12b - Anforderungen an die Barrierefreiheit, Begriffsbestimmungen | 26.04.2019 |

§ 12c - Erklärung zur Barrierefreiheit | 26.04.2019 |

§ 12d - Überwachung und Berichterstattung | 26.04.2019 |

§ 12e - Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik | 26.04.2019 |

§ 12f - Verordnungsermächtigung | 26.04.2019 |

§ 13 - Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken | 05.12.2008 |

§ 14 - Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen | 27.04.2018 |

Tabellenende

Tabelle mit 2 Spalten und 18 Reihen

Inhaltsverzeichnis ||

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ||

§ 1 | Gesetzesziel |

§ 2 | Begriffsbestimmungen |

§ 3 | Klagerecht |

Abschnitt II Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung ||

§ 4 | Wahl und Abberufung |

§ 5 | Aufgaben |

§ 6 | Rechtliche Stellung |

§ 6 a | Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |

§ 7 | Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung |

§ 8 | Beteiligung |

§ 9 | Bericht |

Abschnitt III Besondere Vorschriften ||

§ 10 | Gebärdensprache |

§ 11 | Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr |

§ 12 | Barrierefreie Informationstechnik |

§ 13 | Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken |

Tabellenende

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie gleichwertige Lebensbedingungen

und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung herzustellen, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und

ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung fördern im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben aktiv die Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz

1 und ergreifen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Sie dürfen Menschen mit Behinderung

nicht benachteiligen.

(3) Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen. Dabei sind

Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs

Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderung ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden

und dadurch Menschen mit Behinderung in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Eine unterschiedliche Behandlung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in unmittelbarem

oder mittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung steht. Ist eine Benachteiligung aus zwingenden Gründen nicht zu vermeiden, ist für den Ausgleich ihrer

Folgen Sorge zu tragen, soweit hiermit nicht ein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

(3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische

und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein

üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 3 Klagerecht

(1) Ein Interessenverband für Menschen mit Behinderung nach Absatz 3 kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung

erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

Definitionsliste mit 3 Einträgen

1.

das Benachteiligungsverbot der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 1 Abs. 2,

2.

die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 10 , § 11 Abs. 1, hinsichtlich öffentlich zugänglicher

Verkehrsanlagen nach § 11 Abs. 2 sowie nach § 13 ,

3.

die Verpflichtung zur Unterrichtung von gehörlosen Schülerinnen und Schülern in Deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden nach § 25

Abs. 7 Satz 1 Schulgesetz .

Listenende

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung

selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden,

wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend

mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Die Klagebefugnis nach Absatz 1 steht Interessenverbänden für Menschen mit Behinderung zu, die

Definitionsliste mit 4 Einträgen

1.

nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderung fördern,

2.

nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsvereine und -verbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderung auf Landesebene

zu vertreten,

3.

mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sind und

4.

wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit sind.

Listenende

(4) Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 3,

die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen

durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Abschnitt II Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

§ 4 Wahl und Abberufung

(1) Das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

eingerichtet.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs

Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des

Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl

weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder

zum Beamten auf Zeit.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden.

Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Für den Fall der vorzeitigen Abberufung oder Entlassung führt die Stellvertreterin

oder der Stellvertreter gemäß § 6 a Abs. 1 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 5 Aufgaben

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es,

Definitionsliste mit 3 Einträgen

1.

die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern,

2.

darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen

des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und

3.

die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderung zu beraten.

Listenende

(2) Die oder der Landesbeauftragte wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung abgebaut und verhindert

werden.

(3) Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betreffen, an die

Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 6 Rechtliche Stellung

Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber

dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen

Landtages. Die oder der Landesbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen

Vertretungskörperschaft angehören.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 6a Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder

der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel

sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm

versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen

sie ausschließlich gebunden sind.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 7 Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung erteilen der oder dem Landesbeauftragten zur Situation von Menschen mit Behinderung Auskunft und unterstützen

sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot des § 1 Abs. 2 fest, fordert sie oder er eine Stellungnahme an und

beanstandet gegebenenfalls festgestellte Verstöße. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung

des Benachteiligungsverbots verbunden werden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 8 Beteiligung

(1) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben,

die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

(2) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 9 Bericht

Die oder der Landesbeauftragte berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein sowie über ihre

oder seine Tätigkeit. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Abschnitt III Besondere Vorschriften

§ 10 Gebärdensprache

(1) Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache

anerkannt.

(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, hochgradig Schwerhörige) haben das Recht, in Verwaltungsverfahren mit Trägern der öffentlichen Verwaltung

in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder, soweit dies nicht möglich ist, andere geeignete Kommunikationshilfen

zu verwenden, sofern nicht eine schriftliche Verständigung möglich ist. Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben dafür auf Wunsch der Berechtigten

eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen oder andere geeignete Kommunikationshilfen bereitzustellen, mit deren

oder dessen Hilfe die Verständigung erfolgen kann. Kann eine Frist nicht eingehalten werden, weil eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher

oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnte, ist die Frist angemessen zu verlängern. Darüber

hinaus soll eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitgestellt

werden, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist. Die notwendigen Aufwendungen sind von dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu tragen.

Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert

durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437). Welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen anzusehen

sind, richtet sich nach der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650).

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sind entsprechend den allgemein anerkannten

Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen

an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Ausnahmen von Satz 1 können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die Bestimmungen der Landesbauordnung bleiben unberührt.

(2) Neubauten, große Um- und Erweiterungsbauten öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie die Beschaffungen

neuer Beförderungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr sind unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen

sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu gestalten oder durchzuführen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die öffentlichen Stellen im Land gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für ihre Beschäftigten bestimmten Angebote im

Intranet, sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, barrierefrei

im Sinne des Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102

1

, soweit dies nicht eine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle im Land bewirkt. Ob eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt würde,

ist durch abwägende Bewertung unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festzustellen. Die Gründe für eine unverhältnismäßige

Belastung sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12c einzustellen.

(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung

und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Die barrierefreie Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen im Land erfolgt innerhalb der in Artikel 12 Absatz 3 der

Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen.

(4) Die Regelungen zur behindertengerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften,

insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, bleiben unberührt.

(5) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

Fußnoten

Definitionsliste mit 1 Einträgen

1

Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen

öffentlicher Stellen (ABl. L 327 S. 1)

Listenende

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12a Öffentliche Stellen im Land

(1) Öffentliche Stellen im Land im Sinne dieser Vorschrift sind die in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 , Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der

Richtlinie (EU) 2014/24 2

benannten Stellen, insbesondere die Gebietskörperschaften (Land, Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden), die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des

öffentlichen Rechts, Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts

oder Verbände, die aus einer oder mehreren Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen. Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind

alle Einrichtungen, die

Definitionsliste mit 3 Einträgen

1.

zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

2.

Rechtspersönlichkeit besitzen und

3.

überwiegend vom Land, anderen Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden (mehr als 50 Prozent der Gesamtheit

der Mittel), oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen unterstehen oder ein Verwaltungs-, Leitungs-

beziehungsweise Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von anderen Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen

des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Listenende

(2) Öffentliche Stellen im Land sind nicht die öffentlichen Stellen des Bundes und die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Stellen, insbesondere auch

nicht Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht

ausführen.

(3) Die §§ 12 bis 12f gelten nicht für die gemäß Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommenen Websites und mobilen Anwendungen.

Fußnoten

Definitionsliste mit 1 Einträgen

2

Richtlinie (EU) 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie

2004/18/EG (ABl. L 94 S. 65)

Listenende

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12b Anforderungen an die Barrierefreiheit, Begriffsbestimmungen

(1) Websites und mobile Anwendungen müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein.

(2) Der Begriff

Definitionsliste mit 6 Einträgen

1.

„Websites“ umfasst die Internet- sowie Intranetauftritte und -angebote;

2.

„Mobile Anwendungen“ bezeichnet Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen im Land oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit

auf mobilen Geräten konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zu Steuerung dieser Geräte oder die Hardware selbst;

3.

„wahrnehmbar“ bedeutet, dass dem Nutzer Informationen in einer Weise dargestellt werden, dass er sie wahrnehmen kann;

4.

„bedienbar“ bedeutet, dass die Nutzer die Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können;

5.

„verständlich“ bedeutet, dass die Informationen und die Handhabung der Nutzerschnittstelle verständlich sind;

6.

„robust“ bedeutet, dass die Inhalte zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten, einschließlich assistiven Technologien, interpretiert werden können.

Listenende

(3) Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung ergeben sich aus den Standards gemäß § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September

2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659).

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12c Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen im Land stellen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung

zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen bereit, die in einem zugänglichen Format unter Verwendung der Mustererklärung veröffentlicht

wird.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

Definitionsliste mit 3 Einträgen

1.

für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,

Definitionsliste mit 3 Einträgen Verschachtelung 1

a)

die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,

b)

die Gründe hierfür sowie

c)

gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;

Listenende Verschachtelung 1

2.

eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen,

Definitionsliste mit 3 Einträgen Verschachtelung 1

a)

um noch bestehende Barrieren zu melden,

b)

um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen und

c)

um die gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgenommenen Informationen anzufordern;

Listenende Verschachtelung 1

3.

einen Hinweis auf die Möglichkeit, Beschwerde bei der nach § 12e zu errichtenden zentralen Beschwerdestelle einzulegen mit einer entsprechenden Verlinkung.

Listenende

(3) Mitteilungen, Anfragen oder Anforderungen nach Absatz 2 werden innerhalb einer angemessenen Frist in einer angemessenen Weise von der jeweiligen öffentlichen

Stelle beantwortet.

(4) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist innerhalb der in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen zu veröffentlichen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12d Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 wird periodisch unter Anwendung der in Artikel 8 Absatz

2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Methode überwacht. Der notwendige Inhalt der Überwachung ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie

(EU) 2016/2102 .

(2) Über die Ergebnisse der Überwachung, einschließlich der Messdaten im Sinne des Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie über die Nutzung

des Durchsetzungsverfahrens nach § 12e wird der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit spätestens ab 30. Juni 2021 und danach alle drei Jahre berichtet.

Der Bericht wird auf der Grundlage der in Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Modalitäten für die Berichterstattung erstellt.

(3) Die Überwachung nach Absatz 1 wird von einer durch Rechtsverordnung nach § 12f zu benennenden zentralen Stelle durchgeführt. Diese Stelle erstellt

auch die Berichte nach Absatz 2.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12e Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik

Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine zentrale Beschwerdestelle errichtet, an die sich die Menschen mit Behinderungen

wenden können, wenn die Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 4 (§ 12b dieses Gesetzes), Artikel 5 (§ 12 Absatz 3 dieses Gesetzes) und Artikel 7 Absatz

1 (§ 12c dieses Gesetzes) der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Frage steht.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12f Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 Regelungen zu treffen über:

Definitionsliste mit 8 Einträgen

1.

die spezifizierten technischen Standards, die die öffentlichen Stellen im Land bei der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden

haben,

2.

das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik,

3.

die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12c und das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung,

4.

die Anforderungen und das Verfahren zum Feedbackmechanismus nach § 12c Absatz 2 und 3,

5.

das Verfahren vor der zentralen Beschwerdestelle nach § 12e ,

6.

das Abwägungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 2,

7.

das Verfahren der Überwachung und zur Berichterstattung nach § 12d ,

8.

die Durchführung von Schulungsprogrammen für öffentliche Stellen im Land.

Listenende

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 13 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken

und amtlichen Informationen Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen

Verwaltungsakte, Vordrucke und amtliche Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Gebühren und Auslagen werden nicht

erhoben.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 14 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(1) Beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird ein Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Landesbeauftragte

oder den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, berät und unterstützt.

(2) Der Landesbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten als vorsitzendem Mitglied und weiteren Mitgliedern. Diese sind je eine Vertreterin oder

ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte sowie Personen, welche die oder der

Landesbeauftragte für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages auf Vorschlag von landesweit tätigen Selbstvertretungsorganisationen und Vereinigungen

von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen beruft. Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft

die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung

von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.


von-Staufenberg-Weg

Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein

(StrWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003

Zum 07.03.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 04.12.2020, GVOBl. S. 879)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Tabelle mit 2 Spalten und 90 Reihen

Titel |

Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 | 31.10.2003 |

Inhaltsverzeichnis | 25.09.2015 |

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen | 31.10.2003 |

§ 1 - Geltungsbereich | 31.10.2003 |

§ 2 - Öffentliche Straßen | 31.10.2003 |

§ 3 - Einteilung der öffentlichen Straßen | 31.10.2003 |

§ 4 - Ortsdurchfahrten | 31.10.2003 |

§ 5 - (gestrichen) | 31.10.2003 |

§ 6 - Widmung | 31.10.2003 |

§ 7 - Umstufung | 31.10.2003 |

§ 8 - Einziehung | 31.10.2003 |

§ 8 a - Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung | 01.01.2021 |

§ 9 - Sicherheitsvorschriften | 01.01.2021 |

Zweiter Teil - Straßenbaulast und Eigentum | 31.10.2003 |

§ 10 - Straßenbaulast | 01.01.2021 |

§ 11 - Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen und Kreisstraßen | 31.10.2003 |

§ 12 - Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten | 31.10.2003 |

§ 13 - Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen | 31.10.2003 |

§ 14 - Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen | 31.10.2003 |

§ 15 - Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen | 31.10.2003 |

§ 16 - Verpflichtungen Dritter | 31.10.2003 |

§ 17 - Wechsel der Straßenbaulast | 31.10.2003 |

§ 18 - Ausübung der Eigentumsrechte | 31.10.2003 |

§ 18 a - Bepflanzungen an Straßen | 31.10.2003 |

§ 19 - Grundbuchberichtigung und Vermessung | 18.12.2020 |

Dritter Teil - Gemeingebrauch, Sondernutzung und Nutzung nach bürgerlichem Recht | 31.10.2003 |

§ 20 - Gemeingebrauch | 31.10.2003 |

§ 21 - Sondernutzung | 01.01.2021 |

§ 22 - (gestrichen) | 31.10.2003 |

§ 23 - Sondernutzung an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen | 31.10.2003 |

§ 24 - Zufahrten | 31.10.2003 |

§ 25 - Unterbrechung von Zufahrten | 31.10.2003 |

§ 26 - Gebühren für Sondernutzungen | 01.01.2021 |

§ 27 - Vergütung von Mehrkosten | 31.10.2003 |

§ 28 - Nutzung nach bürgerlichem Recht | 18.12.2020 |

Vierter Teil - Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen | 31.10.2003 |

§ 29 - Anbauverbote | 01.01.2021 |

§ 30 - Anbaubeschränkungen | 01.01.2021 |

§ 31 - Baubeschränkung bei geplanten Straßen | 31.10.2003 |

§ 32 - Entschädigung für Anbauverbote und Anbaubeschränkungen | 31.10.2003 |

§ 33 - Schutzmaßnahmen | 25.09.2015 |

Fünfter Teil - Kreuzungen und Umleitungen | 31.10.2003 |

§ 34 - Kreuzungen und Einmündungen | 31.10.2003 |

§ 35 - Bau und Änderung von Kreuzungen | 31.10.2003 |

§ 35 a - Kreuzungen mit Gewässern | 31.10.2003 |

§ 36 - Unterhaltung von Kreuzungen | 31.10.2003 |

§ 36 a - Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern | 31.10.2003 |

§ 36 b - Verordnungen | 18.12.2020 |

§ 37 - Sicherung von Kreuzungen | 18.12.2020 |

§ 38 - Umleitungen | 31.10.2003 |

Sechster Teil - Planung, Planfeststellung, Plangenehmigung und Enteignung | 31.10.2003 |

§ 39 - Planungen | 18.12.2020 |

§ 39 a - Vorarbeiten und Schlussvermessung | 31.10.2003 |

§ 40 - Erfordernis der Planfeststellung | 18.12.2020 |

§ 40 a - Anhörungsverfahren | 21.12.2018 |

§ 40 b - Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung | 25.09.2015 |

§ 40 c - Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung | 25.09.2015 |

§ 40 d - Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens | 21.12.2018 |

§ 41 - (aufgehoben) | 25.09.2015 |

§ 42 - Veränderungssperre und Planungsgebiete | 18.12.2020 |

§ 43 - Vorzeitige Besitzeinweisung | 31.10.2003 |

§ 44 - Enteignung und Entschädigung | 25.09.2015 |

§ 44 a - Sonstige Entschädigungsfeststellungen | 31.10.2003 |

Siebenter Teil - Reinigung und Bezeichnung der Straßen | 31.10.2003 |

§ 45 - Straßenreinigung | 01.01.2021 |

§ 46 - Verunreinigung von Straßen | 31.10.2003 |

§ 47 - Straßennamen und Hausnummern | 31.10.2003 |

Achter Teil - Aufsicht und Zuständigkeiten | 31.10.2003 |

§ 48 - Straßenaufsicht | 31.10.2003 |

§ 49 - Straßenaufsicht über Kreise und Gemeinden | 18.12.2020 |

§ 50 - Straßenaufsicht über andere Träger der Straßenbaulast | 18.12.2020 |

§ 51 - Ausbauvorschriften | 18.12.2020 |

§ 52 - Behörden nach diesem Gesetz | 18.12.2020 |

§ 53 - Verwaltung der Kreisstraßen | 18.12.2020 |

§ 54 - Verwaltung der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen | 31.10.2003 |

§ 55 - Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz | 01.01.2021 |

Neunter Teil - Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen | 31.10.2003 |

§ 56 - Ordnungswidrigkeiten | 31.10.2003 |

§ 57 - Vorhandene öffentliche Straßen | 31.10.2003 |

§ 58 - (gestrichen) | 31.10.2003 |

§ 59 - (gestrichen) | 31.10.2003 |

§ 60 - Übernahme von Brücken | 31.10.2003 |

§ 61 - Eigentumsübergang | 31.10.2003 |

§ 62 - Sondernutzung | 31.10.2003 |

§ 63 - (gestrichen) | 31.10.2003 |

§ 64 - (gestrichen) | 31.10.2003 |

§ 65 - Heranziehung von Anliegerinnen und Anliegern zur Straßenreinigung und deren Kosten | 31.10.2003 |

§ 66 - Aufhebung von Vorschriften | 31.10.2003 |

§ 67 - Inkrafttreten, Übergangsregelung1) | 31.10.2003 |

Tabellenende

Tabelle mit 2 Spalten und 88 Reihen

Inhaltsübersicht: ||

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen ||

§ 1 | Geltungsbereich |

§ 2 | Öffentliche Straßen |

§ 3 | Einteilung der öffentlichen Straßen |

§ 4 | Ortsdurchfahrten |

§ 5 | (gestrichen) |

§ 6 | Widmung |

§ 7 | Umstufung |

§ 8 | Einziehung |

§ 8a | Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung |

§ 9 | Sicherheitsvorschriften |

Zweiter Teil Straßenbaulast und Eigentum ||

§ 10 | Straßenbaulast |

§ 11 | Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen und Kreisstraßen |

§ 12 | Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten |

§ 13 | Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen |

§ 14 | Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen |

§ 15 | Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen |

§ 16 | Verpflichtungen Dritter |

§ 17 | Wechsel der Straßenbaulast |

§ 18 | Ausübung der Eigentumsrechte |

§ 18a | Bepflanzungen an Straßen |

§ 19 | Grundbuchberichtigung und Vermessung |

Dritter Teil Gemeingebrauch, Sondernutzung und Nutzung nach bürgerlichem Recht ||

§ 20 | Gemeingebrauch |

§ 21 | Sondernutzung |

§ 22 | (gestrichen) |

§ 23 | Sondernutzung an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen |

§ 24 | Zufahrten |

§ 25 | Unterbrechung von Zufahrten |

§ 26 | Gebühren für Sondernutzungen |

§ 27 | Vergütung von Mehrkosten |

§ 28 | Nutzung nach bürgerlichem Recht |

Vierter Teil Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen ||

§ 29 | Anbauverbote |

§ 30 | Anbaubeschränkungen |

§ 31 | Baubeschränkung bei geplanten Straßen |

§ 32 | Entschädigung für Anbauverbote und Anbaubeschränkungen |

§ 33 | Schutzmaßnahmen |

Fünfter Teil Kreuzungen und Umleitungen ||

§ 34 | Kreuzungen und Einmündungen |

§ 35 | Bau und Änderung von Kreuzungen |

§ 35a | Kreuzungen mit Gewässern |

§ 36 | Unterhaltung von Kreuzungen |

§ 36a | Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern |

§ 36b | Verordnungen |

§ 37 | Sicherung von Kreuzungen |

§ 38 | Umleitungen |

Sechster Teil Planung, Planfeststellung, Plangenehmigung und Enteignung ||

§ 39 | Planungen |

§ 39a | Vorarbeiten und Schlussvermessung |

§ 40 | Erfordernis der Planfeststellung |

§ 40a | Anhörungsverfahren |

§ 40b | Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung |

§ 40c | Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung |

§ 40d | Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens |

§ 41 | (gestrichen) |

§ 42 | Veränderungssperre und Planungsgebiete |

§ 43 | Vorzeitige Besitzeinweisung |

§ 44 | Enteignung und Entschädigung |

§ 44a | Sonstige Entschädigungsfeststellungen |

Siebenter Teil Reinigung und Bezeichnung der Straßen ||

§ 45 | Straßenreinigung |

§ 46 | Verunreinigung von Straßen |

§ 47 | Straßennamen und Hausnummern |

Achter Teil Aufsicht und Zuständigkeiten ||

§ 48 | Straßenaufsicht |

§ 49 | Straßenaufsicht über Kreise und Gemeinden |

§ 50 | Straßenaufsicht über andere Träger der Straßenbaulast |

§ 51 | Ausbauvorschriften |

§ 52 | Behörden nach diesem Gesetz |

§ 53 | Verwaltung der Kreisstraßen |

§ 54 | Verwaltung der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen |

§ 55 | Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz |

Neunter Teil Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen ||

§ 56 | Ordnungswidrigkeiten |

§ 57 | Vorhandene öffentliche Straßen (Übergangsvorschrift zu den §§ 2 und 3) |

§ 58 | (gestrichen) |

§ 59 | (gestrichen) |

§ 60 | Übernahme von Brücken (Übergangsvorschrift zu den §§ 11, 12 und 16) |

§ 61 | Eigentumsübergang (Übergangsvorschrift zu § 17) |

§ 62 | Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu den §§ 21 ff.) |

§ 63 | (gestrichen) |

§ 64 | (gestrichen) |

§ 65 | Heranziehung von Anliegerinnen und Anliegern zur Straßenreinigung und deren Kosten (Übergangsvorschrift zu § 45) |

§ 66 | Aufhebung von Vorschriften |

§ 67 | Inkrafttreten |

Tabellenende

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen. Für Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 2 Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

Definitionsliste mit 4 Einträgen

1.

der Straßenkörper,

insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen,

Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im

Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,

2.

der Luftraum über dem Straßenkörper,

3.

das Zubehör,

das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen,

einschließlich der Lärmschutzanlagen, und die Bepflanzung,

4.

die Nebenanlagen,

das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Läger, Lagerplätze, Ablagerungs- und

Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

Listenende

(3) Bei öffentlichen Straßen auf Staudämmen und Staumauern sowie auf Deichen oder über Deiche gehören zum Straßenkörper nur der Straßenoberbau sowie die

Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 3 Einteilung der öffentlichen Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

Definitionsliste mit 4 Einträgen

1.

Landesstraßen,

das sind Straßen, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu dienen

bestimmt sind.

2.

Kreisstraßen,

das sind Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder mit benachbarten Kreisen oder kreisfreien

Städten oder dem Anschluss von Gemeinden an Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Eisenbahnhaltestellen, Schiffsladeplätze und ähnliche Einrichtungen zu dienen

bestimmt sind.

3.

Gemeindestraßen,

das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen. Zu ihnen gehören:

Definitionsliste mit 2 Einträgen Verschachtelung 1

a)

die Ortsstraßen,

das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3) oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit Ausnahme

der Ortsdurchfahrten;

b)

die Gemeindeverbindungsstraßen,

das sind Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen

innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln.

Listenende Verschachtelung 1

4.

Sonstige öffentliche Straßen,

das sind

Definitionsliste mit 3 Einträgen Verschachtelung 1

a)

die öffentlichen Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;

b)

die beschränkt öffentlichen Straßen, das sind Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere die Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege,

die Wanderwege sowie die selbständigen Geh- und Radwege;

c)

Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

Listenende Verschachtelung 1

Listenende

(2) Für die öffentlichen Straßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen können die Straßenverzeichnisse

in vereinfachter Form eingerichtet werden (Bestandsverzeichnisse). In die Straßenverzeichnisse ist Einsicht zu gewähren.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 4 Ortsdurchfahrten

(1) Die Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden

Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener

oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die obere Straßenbaubehörde setzt nach Anhörung der Gemeinde, der Baugenehmigungsbehörde und der Träger der Straßenbaulast die Grenzen der Ortsdurchfahrt

fest. Sie kann hierbei von der Regel des Absatzes 1 abweichen, insbesondere wenn die Mehrzahl der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Grundstücke

nicht unmittelbar durch Zufahrten an die Landesstraße oder Kreisstraße angeschlossen ist oder wenn die geschlossene Ortslage eine geringe Länge hat.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 5 (gestrichen)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 6 Widmung

(1) Die Widmung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen verfügt der Träger der Straßenbaulast. Die Widmung von Landesstraßen

verfügt die obere Straßenbaubehörde. Soll ein anderer als das Land, ein Kreis oder eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Widmung

auf dessen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde. Die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe und Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke

sind in der Verfügung festzulegen.

(2) Die Widmung ist von der verfügenden Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist oder die Eigentümerin oder

der Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt oder das Grundstück für die Straße zur Verfügung gestellt haben oder

der Träger der Straßenbaulast nach § 43 oder nach einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar in den Besitz eingewiesen ist.

(4) Wird in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bau oder die Änderung von Straßen unanfechtbar angeordnet, so gilt

die Straße mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet, sofern sie in der Anordnung als öffentlich bezeichnet, in eine Straßengruppe

eingestuft und der Träger der Straßenbaulast bestimmt worden ist. Die Behörde, die nach Absatz 1 für die Widmung zuständig wäre, soll die Überlassung für

den öffentlichen Verkehr, die Straßengruppe und Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke öffentlich bekannt machen.

(5) Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, durch Verkehrsanlagen ergänzt oder unwesentlich verlegt, so gelten die neu hinzukommenden Straßenteile

mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet, sofern die Voraussetzung des Absatzes 3 vorliegt. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf

es nicht.

(6) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an

ihnen wird die Widmung nicht berührt.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 7 Umstufung

(1) Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen (Aufstufung, Abstufung).

(2) Die Aufstufung zur Landesstraße oder Kreisstraße und die Abstufung von Landesstraßen oder Kreisstraßen verfügt die obere Straßenbaubehörde. Die beteiligten

Träger der Straßenbaulast sind zu hören. Die Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 soll die Umstufung nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und sechs Monate vorher den beteiligten Trägern der

Straßenbaulast angekündigt werden.

(4) Über die Aufstufung von sonstigen öffentlichen Straßen zu Gemeindestraßen und über die Abstufung von Gemeindestraßen zu sonstigen öffentlichen Straßen

entscheidet der Träger der Straßenbaulast.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 8 Einziehung

(1) Eine öffentliche Straße, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat, kann eingezogen werden. Eine öffentliche Straße ist einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen

Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen.

(2) Die Einziehung von Landesstraßen verfügt die obere Straßenbaubehörde. Die Einziehung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen

Straßen verfügt der Träger der Straßenbaulast. Ist ein anderer als das Land, ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast,

so verfügt die Straßenaufsichtsbehörde die Einziehung auf dessen Antrag.

(3) In den Gemeinden, die die Straße berührt, sind Pläne der einzuziehenden Straße vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind

vom Träger der Straßenbaulast nach seinen Regeln und auf seine Kosten öffentlich bekannt zu machen, um jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt

werden, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. In der Bekanntmachung ist auf die Ausschlussfrist nach Absatz 4 hinzuweisen.

(4) Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen

Gemeindeverwaltung zu erheben.

(5) Die Einziehung ist vom Träger der Straßenbaulast nach seinen Regeln und auf seine Kosten öffentlich bekannt zu machen.

(6) Wird in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine öffentliche Straße aufgehoben, so gilt sie als eingezogen, sobald

das Verfahren unanfechtbar geworden ist, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

(7) Wird ein Teil einer öffentlichen Straße anlässlich eines Ausbaues oder Umbaues für dauernd dem Gemeingebrauch entzogen, ohne dass hierdurch der Bestand

der Straße oder der bestehende Anschluss eines Nachbargrundstückes beeinträchtigt wird, so gilt der Straßenteil als eingezogen; die Absätze 1 bis 5 finden

keine Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 8 a Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung

Die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen einschließlich der Bundesstraßen kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung

nach § 40 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes oder nach § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes durch die für die Planfeststellung oder die Plangenehmigung

zuständige Behörde verfügt werden. Die beteiligten Träger der Straßenbaulast sind zu hören. Die Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung

ist entbehrlich, wenn die Entscheidung bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht und mit dem Planfeststellungsbeschluss

bekannt gemacht worden ist. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck, und die

Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 9 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse

und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Dies gilt nicht für Kunstbauten, es sei denn, sie werden

Definitionsliste mit 2 Einträgen

1.

unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde des Landes oder einer Gebietskörperschaft, der die Baugenehmigungsbefugnis zusteht, ausgeführt oder

2.

auf der Grundlage einer straßenaufsichtlich genehmigten Planung ausgeführt und nach ihrer Abnahme von der Straßenaufsichtsbehörde freigegeben.

Listenende

Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt oder eine Plangenehmigung erteilt worden ist.

(2) Die Straßenbaubehörden können Prüfaufgaben, die ihnen aufgrund des Absatzes 1 an Stelle der Bauaufsichtsbehörden obliegen, nach den für die Bauaufsichtsbehörden

geltenden Vorschriften auf besondere Sachverständige übertragen; die Landesbauordnung findet insoweit entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Bundesstraßen.

(3) Die Befugnisse der Straßenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Zweiter Teil Straßenbaulast und Eigentum

§ 10 Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer

Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger

Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten. Den Bedürfnissen sehbehinderter

Menschen soll durch entsprechende Orientierungshilfen, denjenigen mit beeinträchtigter Mobilität durch barrierefreie Gehwegübergänge Rechnung getragen

werden; die Belange von älteren Menschen und Kindern sind zu berücksichtigen. Den Belangen des Natur- und Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen; weitergehende

Vorschriften des Natur- und Umweltschutzes bleiben unberührt.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.

Die Vorschriften des § 45 bleiben unberührt.

(4) Die mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen zusammenhängenden Aufgaben werden als Amtspflichten

in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit wahrgenommen. Das gilt auch für die Bundesstraßen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 11 Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen und Kreisstraßen

(1) Träger der Straßenbaulast sind:

Definitionsliste mit 2 Einträgen

a)

für die Landesstraßen das Land,

b)

für die Kreisstraßen die Kreise und die kreisfreien Städte.

Listenende

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ortsdurchfahrten, soweit für diese die Straßenbaulast den Gemeinden obliegt (§ 12).

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 12 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten

(1) Die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. Maßgebend für die Einwohnerzahl

sind die Ergebnisse der amtlichen Volkszählungen. Die Straßenbaulast wechselt mit Ablauf des zweiten auf die Volkszählung folgenden Jahres. Entsteht durch

eine Gebietsänderung ein Gemeindegebiet, das bei der letzten amtlichen Volkszählung mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner gehabt hätte, wechselt

die Straßenbaulast mit Ablauf des zweiten auf die Gebietsänderung folgenden Jahres. Entsteht durch Gebietsänderung ein Gemeindegebiet, das bei der letzten

amtlichen Volkszählung weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner gehabt hätte, wechselt die Straßenbaulast mit der Gebietsänderung.

(2) Soweit dem Land oder den Kreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege, Parkplätze, Standspuren

und Straßenentwässerungseinrichtungen, auf Radwege und gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege nur insoweit, als sie auch auf den anschließenden freien

Strecken vorhanden oder vorgesehen sind; das Land oder die Kreise haben sich jedoch an den Kosten der Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen

im Verhältnis der Größen der Entwässerungsflächen zu beteiligen.

(3) Führt eine Ortsdurchfahrt in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über Straßen und Plätze, die wesentlich breiter angelegt

sind als die Landesstraßen oder Kreisstraßen, so ist die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt von der oberen Straßenbaubehörde besonders festzulegen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Straßenaufsichtsbehörde.

(4) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die Straßenteile, die nach den Absätzen 2 und 3 nicht in der Straßenbaulast des Landes oder eines

Kreises stehen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 13 Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen

Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 14 Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen

(1) Soweit eine Gemeindeverbindungsstraße ausschließlich oder überwiegend dem Verkehrsbedürfnis anderer Gemeinden dient, haben diese nach Maßgabe ihres

Nutzens der baulastpflichtigen Gemeinde die im Rahmen der Straßenbaulast erforderlichen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch für Brücken und Kunstbauten

an und auf der Gemeindegrenze.

(2) Die beteiligten Gemeinden können die Baulast mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde auch durch Vereinbarung regeln.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 15 Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen

(1) Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen sind die Gemeinden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a), soweit die Anliegerinnen und Anlieger bisher

unterhaltungspflichtig waren. Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die über diese Wege bewirtschaftet werden.

Der Umfang der Unterhaltungspflicht der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer richtet sich nach dem Verhältnis der Einheitswerte der Grundstücke. Soweit

Gemeinden oder kommunale Zweckverbände die Unterhaltung von öffentlichen Feld- und Waldwegen bereits freiwillig übernommen haben, sind die Gemeinden unterhaltungspflichtig.

(3) Werden öffentliche Feld- und Waldwege, die nach Absatz 2 von den Anliegerinnen und Anliegern zu unterhalten sind, unter Verwendung öffentlicher Förderungsmittel

mit Zustimmung der Gemeinde ausgebaut, so geht die Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde über. Die Gemeinde kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde

verweigern. Die Zustimmung kann durch eine Entscheidung der Straßenaufsichtsbehörde ersetzt werden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 16 Verpflichtungen Dritter

(1) Die §§ 11 bis 15 finden keine Anwendung, soweit die Straßenbaulast oder eine sonstige Verpflichtung zur Herstellung, Änderung oder Unterhaltung von

Straßen oder Straßenteilen aufgrund von Rechtsvorschriften oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen über die Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast lassen diese unberührt.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 17 Wechsel der Straßenbaulast

(1) Wechselt die Straßenbaulast, so gehen das Eigentum an der öffentlichen Straße (§ 2 Abs. 2), soweit es bisher dem Land oder einer Gebietskörperschaft

zustand, sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Das

Eigentum an Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) verbleibt beim Wechsel der Straßenbaulast für eine Straße beim bisherigen Träger der Straßenbaulast, es sei

denn, dass etwas anderes ausdrücklich bestimmt oder vereinbart ist.

(2) Verbindlichkeiten, die bei der Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen entstanden sind, sind vom Übergang ausgeschlossen; soweit diese Verbindlichkeiten

dinglich gesichert sind, hat der neue Eigentümer einen Befreiungsanspruch.

(3) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung

gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

(4) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast oder mit dessen Zustimmung ein Dritter besondere Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung

in der Straße gehalten, so ist der neue Träger der Straßenbaulast verpflichtet, diese weiterhin zu dulden. § 21 Abs. 2 und 3 und § 27 finden entsprechende

Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 18 Ausübung der Eigentumsrechte

(1) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die öffentliche Straße in Anspruch genommen worden sind, so steht ihm die

Ausübung der Rechte der Eigentümerin oder des Eigentümers insoweit zu, als dies die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs und die Verwaltung und Unterhaltung

erfordern. Im gleichen Umfang obliegt es ihm, die Pflichten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu erfüllen.

(2) Der Träger der Straßenbaulast hat die für die öffentliche Straße in Anspruch genommenen Grundstücke auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers

spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Antragstellung zu erwerben. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Erwerb der Grundstücke

durch Umstände verzögert wird, die der Träger der Straßenbaulast nicht zu vertreten hat. Das Recht der Eigentümerin oder des Eigentümers, die Zustimmung

zur Inanspruchnahme ihres oder seines Grundstücks für eine öffentliche Straße von dem vorherigen Abschluss eines Grunderwerbsvertrages abhängig zu machen,

bleibt unberührt.

(3) Kommt innerhalb der Frist des Absatzes 2 zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Träger der Straßenbaulast eine Einigung über den Erwerb

der Grundstücke nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Durchführung des Enteignungsverfahrens beantragen. § 44 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Antrag nach Absatz 2 nicht gestellt oder später zurückgenommen, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung,

wenn der Träger der Straßenbaulast seine Bereitschaft zum Erwerb des Grundstücks erklärt hat und innerhalb einer Frist von fünf Jahren eine Einigung über

den Erwerb nicht zustande kommt, es sei denn, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer der Inanspruchnahme der Grundstücke für die öffentliche Straße

nachweislich vor ihrer Inanspruchnahme widersprochen hat.

(5) Waren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Grundstücke für eine öffentliche Straße bereits in Anspruch genommen, so verkürzen sich die nach den Absätzen

2 bis 4 einzuhaltenden Fristen auf zwei Jahre.

(6) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und solange dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht

die Verfügungsbefugnis eingeräumt ist.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 18 a Bepflanzungen an Straßen

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat den Straßenkörper und die Lärmschutzwälle unter Beachtung der Belange der Verkehrssicherheit zu bepflanzen, zu pflegen

und zu unterhalten. Straßen- und Wegeränder sowie Lärmschutzwälle sollen so erhalten und gestaltet werden, dass sie sich naturnah entwickeln können. Ihre

Unterhaltung soll auf die Bedeutung als Teil der Biotopverbundsysteme ausgerichtet werden. Die Straßenanliegerinnen und -anlieger haben alle hierfür erforderlichen

Maßnahmen zu dulden, soweit hiervon keine enteignende Wirkung ausgeht.

(2) In Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen kann die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 der Gemeinde mit deren Einvernehmen übertragen werden.

Über die Kosten ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen, die auch eine Ablösung laufender Unterhaltungskosten zum Gegenstand haben kann.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 19 Grundbuchberichtigung und Vermessung

(1) Bei Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach § 17 Abs. 1 hat der neue Träger der Straßenbaulast unverzüglich den Antrag auf Berichtigung

des Grundbuchs oder bei grundbuchfreien Grundstücken auf Fortführung des Liegenschaftskatasters zu stellen. Zum Nachweis des Eigentumsübergangs gegenüber

dem Grundbuchamt oder der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde genügt die Bestätigung des bisherigen Trägers der Straßenbaulast,

dass das Eigentum an dem Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht. Antrag und Bestätigung sind mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel des jeweiligen

Trägers der Straßenbaulast zu versehen. Ist das Land Träger der Straßenbaulast, so ist zuständige Behörde die obere Straßenbaubehörde.

(2) Der bisherige Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, das übergehende Grundstück auf seine Kosten vermessen und vermarken zu lassen. Er hat auch

die durch die Fortführung des Katasters entstehenden Kosten zu tragen oder zu erstatten. Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb eines Jahres nach dem

Übergang der Straßenbaulast erfüllt, so ist der neue Träger der Straßenbaulast berechtigt, die Vermessung und Vermarkung auf Kosten des bisherigen Trägers

der Straßenbaulast durchführen zu lassen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Dritter Teil Gemeingebrauch, Sondernutzung und Nutzung nach bürgerlichem Recht

§ 20 Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Der bisher ortsüblich gewesene Gemeingebrauch an sonstigen öffentlichen Straßen soll nicht eingeschränkt werden, solange dieser gemeinverträglich ist.

(3) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Anspruch.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 21 Sondernutzung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, bei Landesstraßen

und bei Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes der Erlaubnis der oberen Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten erteilt die Gemeinde die Erlaubnis. Die

Erlaubnis darf, soweit es sich nicht um Zufahrten im Sinne des § 24 handelt, die der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, nur auf Zeit oder

auf Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Eine Auflage kann auch bezwecken, Belastungen der Umwelt,

die mit der Ausübung einer Sondernutzung verbunden sein können, zu vermeiden oder gering zu halten.

(2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich

entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, mit der Sondernutzung verbundene Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten

Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat die Erlaubnisnehmerin

oder der Erlaubnisnehmer auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen auf ihre oder seine Kosten zu entfernen

und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Durch den Wechsel des Trägers der Straßenbaulast wird eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis nicht berührt.

(5) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung

oder Einziehung der Straße.

(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich,

so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige

Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der Erlaubnis

oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

(7) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt eine Erlaubnisnehmerin oder ein Erlaubnisnehmer ihren oder seinen Verpflichtungen

nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung

der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie

den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Pflichtigen nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen

bedarf es nicht. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Bundesstraßen entsprechende Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 22 (gestrichen)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 23 Sondernutzung an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

(1) Die Gemeinden können den Gebrauch der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) sowie die Benutzung der Gemeindestraßen für die

Zwecke der öffentlichen Versorgung abweichend von § 21 Abs. 1 bis 5 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch Satzung regeln. Dies gilt auch für Kreis- und Landesstraßen

innerhalb der Ortsdurchfahrten.

(2) Die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) regelt sich nach bürgerlichem Recht; Absatz 1 sowie

§ 21 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird eine Gemeindestraße oder eine sonstige öffentliche Straße durch Bewirtschaftung, Ausbeutung oder sonstige Art der Benutzung eines Grundstücks

vorübergehend oder dauernd in einem das gewöhnliche Maß erheblich übersteigenden Umfang benutzt, so kann von der Inhaberin oder dem Inhaber des Betriebes,

der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder der oder dem sonst Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Beteiligung an

den Kosten der Straßenunterhaltung und -instandsetzung insoweit gefordert werden, als sie durch die außergewöhnliche Benutzung veranlasst werden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 24 Zufahrten

(1) Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung.

(2) Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art

und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

(3) Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach§ 21 Abs. 1. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen

Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

(4) Eine Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn Zufahrten geschaffen oder geändert werden

Definitionsliste mit 2 Einträgen

a)

zu baulichen Anlagen, bei denen in einem Verfahren nach § 29 oder § 30 die Zufahrt nach Maßgabe des Dritten Teils geregelt ist,

b)

in einem Siedlungs- oder Flurbereinigungsverfahren, dem der Träger der Straßenbaulast insoweit zugestimmt hat.

Listenende

(5) Zufahrten, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 beruhen, sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit

und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Zugänge anzuwenden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 25 Unterbrechung von Zufahrten

Werden durch den Bau von öffentlichen Straßen Zufahrten zu Grundstücken unterbrochen, die keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen

Verkehrsnetz besitzen, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit das nicht zumutbar ist, eine angemessene

Entschädigung in Geld zu gewähren. Das gilt nicht für Zufahrten, die aufgrund einer widerruflichen Erlaubnis bestehen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 26 Gebühren für Sondernutzungen

(1) Für die Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden.

(2) Wird im Fall des § 21 Abs. 1 Satz 2 die Erlaubnis für die Sondernutzung durch eine Gemeinde erteilt, die nicht Träger der Straßenbaulast ist, so ist

die Gemeinde zur Erhebung der Gebühren berechtigt.

(3) Für Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung sind Gebühren nicht zulässig.

(4) In den Fällen des § 24 Abs. 6 sind Gebühren nicht zulässig.

(5) In den Fällen des § 62 Abs. 5 sind Gebühren nur zulässig, sofern auch eine Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt zulässig ist.

(6) Die Gemeinden und Kreise regeln die Erhebung von Sondernutzungsgebühren durch Satzung. Das für Verkehr zuständige Ministerium regelt die Erhebung von

Gebühren für die Sondernutzung an den Straßen, für die das Land Träger der Straßenbaulast ist oder die vom Land verwaltet werden, durch Verordnung. Die

Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen. Die

Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Bundesstraßen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 27 Vergütung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch eine andere oder einen anderen aufwendiger hergestellt werden muss, hat die oder der andere

dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linienverkehr.

Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 28 Nutzung nach bürgerlichem Recht

(1) Die Einräumung von Rechten zur Nutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt

ist und sofern

Definitionsliste mit 3 Einträgen

1.

der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder

2.

die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient oder

3.

weder das Land noch eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteiles ist.

Listenende

Nutzungen des Luftraums über öffentlichen Straßen sind in der Regel bis zu einer Höhe von 4,50 m als Sondernutzungen zu behandeln; im Übrigen unterliegt

ihre Behandlung dem bürgerlichen Recht.

(2) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten ist, hat der Träger der Straßenbaulast die Verlegung von Leitungen, die

der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung dienen, auf Antrag der Gemeinde unentgeltlich zu gestatten, wenn die Verlegung in seine

Straßenteile erforderlich ist. Im Übrigen dürfen solche Leitungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in den Ortsdurchfahrten verlegt werden. Die Gemeinde

kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.

(3) Kommt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 keine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast zustande, so entscheidet die Straßenaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 2 Satz 3 kann durch eine von dem für Verkehr zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen

Ministerium getroffene Entscheidung ersetzt werden.

(4) § 27 sowie Bestimmungen, nach denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erforderlich ist, bleiben unberührt.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Vierter Teil Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

§ 29 Anbauverbote

(1) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

Definitionsliste mit 2 Einträgen

a)

Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und

b)

Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,

Listenende

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

(2) Anlagen der Außenwerbung an Straßen nach Absatz 1 stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt

den Hochbauten gleich. An Brücken und im Luftraum über diesen Straßen ist eine Außenwerbung nicht gestattet. Absatz 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen

und Abgrabungen größeren Umfangs; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Träger der Straßenbaulast kann unbeschadet sonstiger Baubeschränkungen Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen, wenn es im Einzelfall zu einer offenbar

nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung vom Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit

die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bei Werbeanlagen ist eine Ausnahme am Ort der eigenen Leistung

zulässig, soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen und öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse,

nicht beeinträchtigt werden. Die Vorschriften des Dritten Teils bleiben unberührt.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, dass bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen vom Anbau nach Absatz 1 freizuhalten sind, soweit dies für

die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die Sichtverhältnisse, die Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Das Anbauverbot

darf sich nur auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, erstrecken.

Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

(5) Die Absätze 1 und 4 finden keine Anwendung, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entspricht, der außerdem

mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

(6) Werden Werbeanlagen entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 errichtet oder geändert, so kann die obere Straßenbaubehörde im Wege des Verwaltungszwangs

die teilweise oder vollständige Beseitigung der Werbeanlagen an Landesstraßen und an Kreisstraßen, deren Verwaltung ihr übertragen worden ist, anordnen.

Im Übrigen ordnet die örtliche Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung der entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 errichteten Hochbauten im Wege des

Verwaltungszwangs an. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Bundesstraßen entsprechende Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 30 Anbaubeschränkungen

(1) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung

bis zu 40 m bei Landesstraßen und bis zu 30 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten

Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers

der Straßenbaulast erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von

Gründen verweigert wird.

(2) Die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast ist auch erforderlich, wenn infolge der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen außerhalb der

zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Zufahrten zu einer Landes- oder Kreisstraße geschaffen oder geändert werden

sollen.

(3) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 1 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle

der Zustimmung die Genehmigung des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Die Zustimmung oder Genehmigung des Trägers der Straßenbaulast darf nur versagt oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit

oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Die Vorschriften des Dritten Teils bleiben unberührt.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern die Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 vorliegen.

(6) Die für die Genehmigung nach Absatz 3 zuständige Behörde des Trägers der Straßenbaulast kann die Beseitigung der ohne ihre Genehmigung errichteten

baulichen Anlage im Wege des Verwaltungszwangs anordnen. Diese Vorschrift findet auf Bundesstraßen entsprechende Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 31 Baubeschränkung bei geplanten Straßen

Bei geplanten öffentlichen Straßen gelten die Beschränkungen des § 29 Abs. 1 bis 4 und des § 30 Abs. 1 bis 3 im Planfeststellungsverfahren vom Beginn der

Auslegung der Pläne und von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen nach § 140 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Gelegenheit gegeben wird, den

Plan einzusehen, oder, falls ein Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt wird, vom Beginn der Bauausführung an. Von gesetzlich zustehenden Möglichkeiten,

eine Baugenehmigung schon in einem früheren Zeitpunkt zu verweigern, soll Gebrauch gemacht werden. Satz 1 gilt nicht für genehmigte Bauvorhaben während

der Geltungsdauer der Baugenehmigung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 32 Entschädigung für Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

(1) Wird infolge der Anwendung des § 29 Abs. 1 bis 4, des § 30 Abs. 1 bis 3 und des § 31 die bauliche Nutzung eines Grundstückes, auf deren Zulassung bisher

ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld

verlangen, als ihre oder seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstückes in dem bisher zulässigen Umfang für sie oder ihn an Wert verlieren

oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstückes eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(2) In den Fällen des § 31 entsteht der Anspruch nach Absatz 1 erst, wenn der Plan unanfechtbar festgestellt oder mit der Bauausführung begonnen worden

ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen in Kraft getreten sind.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 33 Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutze der Straßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, wie Schneeverwehungen, Steinschlag, Überschwemmungen, haben die Eigentümerinnen und

Eigentümer und die Besitzerinnen und Besitzer von benachbarten Grundstücken die Anlage der notwendigen Einrichtungen vorübergehend zu dulden.

(2) Der Träger der Straßenbaulast hat den Betroffenen die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 zwei Wochen vorher anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr

im Verzuge ist. Die Betroffenen können die Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast selbst durchführen.

(3) Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten

werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

(4) Werden Einrichtungen entgegen Absatz 3 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen des Trägers der Straßenbaulast von der Eigentümerin

oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer des Grundstückes binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann der

Träger der Straßenbaulast die Einrichtungen auf Kosten der oder des Betroffenen beseitigen. Die Ersatzvornahme ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich

anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat den Betroffenen die durch Maßnahmen nach Absatz 1 verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen. Das

gleiche gilt für die Beseitigung von Einrichtungen nach Absatz 3, soweit die Einrichtungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder

die Voraussetzungen für ihre Beseitigung erst später infolge des Neubaues oder Ausbaues einer öffentlichen Straße eingetreten sind. § 40 bleibt unberührt.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Fünfter Teil Kreuzungen und Umleitungen

§ 34 Kreuzungen und Einmündungen

(1) Kreuzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Überschneidungen öffentlicher Straßen, auch wenn sie in verschiedenen Ebenen liegen.

(2) Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 35 Bau und Änderung von Kreuzungen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden öffentlichen Straße die entstehenden Kosten zu tragen. Zu ihnen

gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung

notwendig sind. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn eine Straße, die nach Beschaffenheit ihrer Fahrbahn nicht

geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden öffentlichen Straße ausgebaut

wird.

(2) Werden mehrere öffentliche Straßen gleichzeitig neu angelegt, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der

Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen

und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

(3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

Definitionsliste mit 2 Einträgen

1.

demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt oder hätte verlangen müssen,

2.

den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen oder hätten verlangen müssen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten

der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.

Listenende

(4) Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2. Beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche

Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 Prozent des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen,

so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen,

der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.

(5) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.

(6) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit etwas anderes vereinbart ist.

(7) Hat ein Träger der Straßenbaulast Schutzmaßnahmen nach § 33 durchgeführt, so kann er von den anderen Trägern der Straßenbaulast Kostenerstattung nach

Maßgabe des Absatzes 4 verlangen.

(8) Wird über den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen durch Planfeststellung entschieden, so soll zugleich die Aufteilung der

Kosten geregelt werden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 35 a Kreuzungen mit Gewässern

(1) Werden öffentliche Straßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende

Kreuzungen geändert werden, so hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, dass

unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird und den

Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

(2) Werden Gewässer ausgebaut und werden dazu Kreuzungen mit öffentlichen Straßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des

Ausbauvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist hinsichtlich

der Bauausführung die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der öffentlichen Straße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung

erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der

Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

(3) Wird eine Straße neu angelegt oder ausgebaut und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich

umgestaltet, so dass eine neue Kreuzung entsteht, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Träger des Gewässerausbaus die Kosten der Kreuzung je

zur Hälfte zu tragen.

(4) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten eine Einigung nicht zustande, so ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 36 Unterhaltung von Kreuzungen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen obliegt dem Träger der Straßenbaulast für die öffentliche Straße der höheren Straßengruppe die Unterhaltung der Kreuzungen

in der Fahrbahnbreite seiner Straße; im Übrigen hat der Träger der Straßenbaulast für die kreuzende Straße die Kreuzung zu unterhalten.

(2) Bei Über- oder Unterführungen obliegt die Unterhaltung des Kreuzungsbauwerks dem Träger der Straßenbaulast der öffentlichen Straße der höheren Straßengruppe;

die übrigen Teile der Kreuzung sind vom Träger der Straßenbaulast der Straße, zu der sie gehören, zu unterhalten.

(3) Bei Kreuzungen von öffentlichen Straßen der gleichen Straßengruppe obliegt die Unterhaltung der einzelnen Teile der Kreuzung jeweils dem Träger der

Straßenbaulast für die Straßen, zu der die Teile gehören.

(4) In den Fällen des § 35 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße

die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die ihm durch die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 entstehen. Die Mehrkosten sind auf Verlangen eines

Beteiligten abzulösen.

(5) Nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Kosten für Unterhaltung und Erneuerung

sowie für Wiederherstellung im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt ohne Ausgleich zu tragen.

(6) Abweichende Regelungen bleiben solange in Kraft, bis eine wesentliche Änderung oder Ergänzung an der Kreuzung durchgeführt worden ist.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 36 a Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlagen von öffentlichen Straßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes

vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle,

Dalben, Absetzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Straßen für die Schifffahrt sowie auf Schifffahrtszeichen.

Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungskosten

und die Kosten des Betriebes dieser Einrichtungen zu ersetzen oder auf Verlangen abzulösen.

(2) Wird im Falle des § 35 a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbauvorhabens die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb

der Kreuzungsanlage zu erstatten oder auf Verlangen abzulösen. Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn beim Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits eine andere Kostenregelung getroffen worden ist.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 36 b Verordnungen

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verordnungen zu erlassen über

Definitionsliste mit 3 Einträgen

1.

den Umfang der Kosten nach den §§ 35 und 35 a,

2.

die Zugehörigkeit von Straßenanlagen zu Kreuzungsanlagen und von Teilen einer Kreuzung zu der einen oder anderen Straße nach § 36, die Zugehörigkeit von

Anlagen einer Straße oder eines Gewässers zu einer Kreuzungsanlage nach § 36 a,

3.

die Berechnung und die Zahlung von Ablösebeträgen nach § 36 Abs. 4 und § 36 a Abs. 2.

Listenende

In den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 wird die Verordnung im Einvernehmen mit dem für Wasserwirtschaft zuständigem Ministerium als oberster Wasserbehörde

erlassen, sofern Belange der Wasserwirtschaft berührt sind.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 37 Sicherung von Kreuzungen

(1) Bauliche Anlagen jeder Art dürfen außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb einer geschlossenen Ortslage nicht

errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Sicht bei höhengleichen Kreuzungen von Straßen oder von Straßen mit dem öffentlichen Verkehr dienenden

Schienenbahnen behindert und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Das gilt auch für höhengleiche Einmündungen von Straßen.

(2) Die §§ 32 und 33 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Falls eine Enteignung erforderlich wird, finden die Vorschriften des Sechsten Teils Anwendung.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt Richtlinien für die Gestaltung der freizuhaltenden Flächen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 38 Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf einer öffentlichen Straße sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet,

die Umleitung des Verkehrs zu dulden und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Vor Anordnung der Verkehrsbeschränkung haben die beteiligten Träger der Straßenbaulast im Benehmen miteinander festzustellen, welche Maßnahmen notwendig

sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger

der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die dieser zur Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter

Schäden machen muss. Der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke kann verlangen, dass der andere Träger die Maßnahme durchführt.

(3) Muss die Umleitung ganz oder zum Teil über private Straßen geführt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne diesem gewidmet zu sein, so ist

die Eigentümerin oder der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung des Trägers der Straßenbaulast verpflichtet. Absatz 2 gilt

entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Träger der Straßenbaulast der umgeleiteten Strecke die erforderlichen

Maßnahmen treffen kann. Nach Aufhebung der Umleitung hat der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers den früheren Zustand

der Straße wiederherzustellen.

(4) Bei Straßen, die infolge Verkehrsbeschränkungen außerhalb der gekennzeichneten Umleitung benutzt werden, besteht keine Ersatz- oder Entschädigungspflicht.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Sechster Teil Planung, Planfeststellung, Plangenehmigung und Enteignung

§ 39 Planungen

(1) Die Straßenplanungen haben den Leitvorstellungen und Grundsätzen zur Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen.

(2) Die Landesplanungsbehörde hat bei überörtlichen Planungen, die die Änderung oder den Bau neuer Straßen zur Folge haben können, unbeschadet weitergehender

Vorschriften rechtzeitig das Benehmen mit den beteiligten Trägern der Straßenbaulast herzustellen. Die Träger der Straßenbaulast haben die Landesplanungsbehörde

bei Straßenplanungen zu beteiligen, die für die Landesplanung von Bedeutung werden können.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 39 a Vorarbeiten und Schlussvermessung

(1) Zur Vorbereitung der Planung haben Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte auf ihrem Grundstück notwendige Vermessungen,

Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde

oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht

für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, Vorarbeiten auszuführen, ist den Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar

oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten auszuführen sind, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast bekannt

zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Eigentümerin oder einem Eigentümer oder einer oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare

Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten auch für Vermessungen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 40 Erfordernis der Planfeststellung

(1) Landesstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(2) Für den Bau oder die Änderung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen,

wenn ein Enteignungsverfahren notwendig ist oder entsprechend den Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landes-UVP-Gesetzes

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Übrigen ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Planfeststellung zulässig.

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der

Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) In einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Straßen nach den Absätzen 1 und 2 kann im Rahmen der Gesamtplanung gleichzeitig auch über den Bau,

die Veränderung oder die Aufhebung anderer öffentlicher Straßen beschlossen werden.

(5) Wird eine Planfeststellung oder ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchgeführt, so kann im Rahmen der Gesamtplanung gleichzeitig

auch eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung für den Bau, die Veränderung oder die Aufhebung anderer öffentlicher Straßen stattfinden. Auf diese

finden die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes über die Planfeststellung entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde

nach § 17b Absatz 1 Nummer 2 des Bundesfernstraßengesetzes, bei Meinungsverschiedenheiten die Weisung des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums einzuholen,

erstreckt sich nicht auf die Planung der anderen öffentlichen Straßen im Sinne des Satzes 1.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 40 a Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 140 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

Definitionsliste mit 2 Einträgen

1.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten, wenn sie den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten

und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat. Findet keine Erörterung

statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen

in § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

2.

Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann von der Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz

3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine

Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat.

Listenende

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 40 b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 141 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Planfeststellungsbeschluss oder

der Plangenehmigung stets eine Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 108 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes beizufügen ist.

(2) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach § 40. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans

abgewichen werden, ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz

1 bis 4 des Baugesetzbuchs.

(3) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 141 Absatz 7 des Landesverwaltungsgesetzes.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 40 c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 142 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

Definitionsliste mit 3 Einträgen

1.

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft, es sei denn, er

wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

2.

Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen

Verfahren durchzuführen.

3.

Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss

beziehungsweise die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.

Listenende

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 40 d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Absatz 1 a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung

des Vorhabens gilt § 143 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 143 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes von einer Erörterung

im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden

kann, wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter

innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses

Gesetzes.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 41 (aufgehoben)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 42 Veränderungssperre und Planungsgebiete

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen nach § 140 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes

Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentliche

wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in

rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden oder von einer wirksamen Genehmigung erfasst sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher

ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom

Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld sowie die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit

Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen.

Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können sie die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen findet § 44 Anwendung.

(3) Zur Sicherung der Planung von Landesstraßen und Kreisstraßen kann das für Verkehr zuständige Ministerium durch Verordnung Planungsgebiete festlegen.

Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Festlegung tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft, sofern kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Frist

kann, wenn besondere Umstände es erfordern, auf vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren

außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, hinzuweisen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich

zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Der Träger der Straßenbaulast kann im Einzelfalle Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten

Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des öffentlichen Wohles die Abweichung erfordern.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 43 Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Besitzerin oder der Besitzer, den Besitz

eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde

den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss

oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu

sind der Träger der Straßenbaulast und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist

beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei

der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere

im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen

oder durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses

zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung soll dem antragstellenden Träger der Straßenbaulast und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen

Verhandlung zugestellt werden. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens

zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an die Besitzerin oder den Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung

wird der Besitzerin oder dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast neuer Besitzer. Der Träger der Straßenbaulast darf auf dem

Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür notwendigen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten, soweit

die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen

werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und die vorherige Besitzerin

oder der vorherige Besitzer bald wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger der Straßenbaulast hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen

besonderen Nachteile eine Entschädigung zu leisten.

(7) Auf das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung sind für den Fall der Veräußerung des für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks die Vorschriften

der §§ 265 und 325 der Zivilprozeßordnung über das Verfahren bei einer Veräußerung der Streitsache und die Rechtswirkungen für die Beteiligten und den

Rechtsnachfolger (Erwerber) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 18 f des Bundesfernstraßengesetzes.

(8) In Rechtsstreitigkeiten, die eine vorzeitige Besitzeinweisung im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Bundesfernstraßen nach § 18 f des Bundesfernstraßengesetzes

betreffen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 44 Enteignung und Entschädigung

(1) Die Träger der Straßenbaulast haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines

nach § 40 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Im Übrigen findet für das Verfahren vor der Enteignungsbehörde das für die Enteignung

von Grundeigentum jeweils geltende Enteignungsrecht des Landes Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Der Planfeststellungsbeschluss

oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein.

(3) Hat sich eine Betroffene oder ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden

erklärt, so kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Das gleiche gilt, soweit die oder der Betroffene bzw. die Rechtsvorgängerin

oder der Rechtsvorgänger die Erlaubnis zur Inanspruchnahme des Grundeigentums für das nach Art und Umfang bestimmte Vorhaben erteilt hatte.

(4) Sofern der Träger der Straßenbaulast die Durchführung des Entschädigungsfeststellungsverfahrens nicht binnen einer angemessenen Frist nach Abschluss

des Bauvorhabens beantragt, ist die Straßenaufsichtsbehörde berechtigt, den Antrag zu stellen und das Entschädigungsfeststellungsverfahren auf Kosten des

Trägers der Straßenbaulast durchführen zu lassen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 44 a Sonstige Entschädigungsfeststellungen

Soweit der Träger der Straßenbaulast nach den §§ 25, 32, 33, 37 und 39 a dieses Gesetzes oder nach den §§ 8 a, 9, 11 und 16a des Bundesfernstraßengesetzes

oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung (§ 40 dieses Gesetzes und § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung

mit § 141 Abs. 2 Satz 3 und § 142 Abs. 2 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe

der Entschädigung keine Einigung zwischen den Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten

die obere Straßenbaubehörde. Auf das Verfahren und den Rechtsweg finden die für die Enteignung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Siebenter Teil Reinigung und Bezeichnung der Straßen

§ 45 Straßenreinigung

(1) Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen

öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die nach Absatz 3 besonders bestimmten Straßen. Art und Umfang der Reinigung richten

sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis

das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei

denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(3) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung

Definitionsliste mit 5 Einträgen

1.

einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke

in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,

2.

die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,

3.

die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke

zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes

des Landes Schleswig-Holstein,

4.

vorzusehen, dass auf Antrag der oder des Verpflichteten eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung

die Reinigungspflicht anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernimmt,

5.

Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

Listenende

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Bundesstraßen innerhalb der nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes festgelegten Ortsdurchfahrt entsprechende

Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 46 Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen;

andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast - in Ortsdurchfahrten die Gemeinde - die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers

beseitigen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 47 Straßennamen und Hausnummern

(1) Die Gemeinden geben den Straßen Namen und bringen Namensschilder an. Sie tragen dafür Sorge, dass Hausnummern angebracht werden. Die Schilder für Straßennamen

und Hausnummern sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass die Orientierung ermöglicht wird.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen

und Hausnummern zu dulden.

(3) Den Eigentümerinnen und Eigentümern können durch Satzung der Gemeinde die Kosten der Hausnummerierung auferlegt werden. Die Satzung kann die Durchführung

der Hausnummerierung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer vorschreiben und die Art der Nummernschilder bestimmen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Achter Teil Aufsicht und Zuständigkeiten

§ 48 Straßenaufsicht

Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen, wird durch die Straßenaufsicht überwacht.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 49 Straßenaufsicht über Kreise und Gemeinden

(1) Sind Kreise, Zweckverbände oder Gemeinden Träger der Straßenbaulast, so ist Straßenaufsichtsbehörde die Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit hiernach das

für Inneres zuständige Ministerium zuständig wäre, wird die Aufsicht von dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Verkehr zuständige Ministerium

gemeinsam geführt. Für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 bis 127 der Gemeindeordnung und den §§ 64 bis 66 der Kreisordnung ist jedoch das

für Inneres zuständige Ministerium allein zuständig.

(2) Für die Durchführung der Straßenaufsicht finden außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung über die Kommunalaufsicht

Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 50 Straßenaufsicht über andere Träger der Straßenbaulast

(1) Ist ein anderer als das Land, ein Kreis, ein Zweckverband oder eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast, so ist Straßenaufsichtsbehörde die Landrätin

oder der Landrat; soweit die Straße im Gebiet einer kreisfreien Stadt liegt, ist Straßenaufsichtsbehörde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist im Falle des Absatzes 1 das für Verkehr zuständige Ministerium; sie oder er ist insoweit berechtigt, den Straßenaufsichtsbehörden

Weisungen zu erteilen.

(3) Die Straßenaufsichtsbehörde kann anordnen, dass der Träger der Straßenbaulast notwendige Maßnahmen binnen einer angemessenen Frist erfüllt. Kommt der

Träger der Straßenbaulast einer Anordnung nicht nach, so kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten

verfügen und vollziehen.

(4) Ist das Land Träger der Straßenbaulast, so werden die Befugnisse der Straßenaufsichtsbehörde von dem für Verkehr zuständige Ministerium wahrgenommen.

Das gilt auch für die Aufsicht über die im Zuge dieser Straßen zuständigen Träger der Straßenbaulast im Sinne von Absatz 1.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 51 Ausbauvorschriften

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Mindestanforderungen für die technische Ausgestaltung der öffentlichen Straßen

mit Ausnahme der sonstigen öffentlichen Straßen festzusetzen, wenn dies in Auswertung der Erfahrungen und der Forschung auf dem Gebiete des Straßenbaues

oder aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 52 Behörden nach diesem Gesetz

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

(2) Obere Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

(3) Im Übrigen wird das für Verkehr zuständige Ministerium ermächtigt, die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Verordnung zu

bestimmen. Dies gilt auch für eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmung zuständiger Behörden, wenn hierdurch ein zweckmäßigeres

Verwaltungshandeln erreicht werden soll.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 53 Verwaltung der Kreisstraßen

(1) Das Land kann die Aufgaben des Baues, der Unterhaltung und der Verwaltung der Kreisstraßen von den Trägern der Straßenbaulast übernehmen. Die Übernahme

ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres zum Beginn des übernächsten Rechnungsjahres zu beantragen. Über die Anträge entscheidet das für Verkehr

zuständige Ministerium.

(2) Anträge nach Absatz 1 binden die Träger der Straßenbaulast fünf Jahre vom Tage des Übergangs der Aufgaben auf das Land. Wird nicht spätestens bis zum

1. Dezember des vierten Jahres die Rückübertragung der Aufgaben beantragt, verlängert sich die Bindung um weitere fünf Jahre. Das gilt für die folgende

Zeit entsprechend.

(3) Die Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 umfasst nicht die Aufgaben der Träger der Straßenbaulast bei Veränderungen des Straßenbestandes, insbesondere

beim Grunderwerb, bei der Widmung, Umstufung und Einziehung, ferner nicht die Rechte und Pflichten, die von den Trägern der Straßenbaulast als Grundstückseigentümer

wahrzunehmen sind. Die Träger der Straßenbaulast haben das Bestimmungsrecht über die bereitzustellenden Mittel und über die Bauprogramme. Sie tragen die

Kosten des Baues und der Unterhaltung sowie die Kosten für das Unterhaltungspersonal. Sie tragen die nach Durchschnittssätzen zu bemessenden Entwurfs-,

Bauleitungs- und Verwaltungskosten. Soweit Kreisstraßen bereits vor dem 1. Januar 1998 vom Land verwaltet worden sind, beginnt die Verpflichtung zur Tragung

der Verwaltungskosten mit dem 1. Januar 2000. Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten der Verwaltung

von Kreisstraßen durch das Land zu regeln.

(4) Soweit das Land unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 die dort genannten Aufgaben aufgrund früherer Regelungen bereits wahrnimmt, wird

diese Aufgabe weiterhin nach Maßgabe des Absatzes 3 vom Land wahrgenommen. Die Träger der Straßenbaulast können jedoch bis spätestens zum 31. Dezember

1998 erklären, ob sie die Aufgaben vom 1. Januar 2000 an selbst übernehmen. Geben sie eine solche Erklärung nicht ab, verlängert sich die Bindung über

den 1. Januar 2000 hinaus um weitere fünf Jahre. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 54 Verwaltung der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen

(1) Die Verwaltung der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen obliegt den Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.

(2) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann die Verwaltung und Unterhaltung der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, die in der Baulast des Bundes stehen,

durch Vereinbarung den Gemeinden übertragen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 55 Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde und Straßenaufsichtsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

(2) Straßenbaubehörden im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes sind

Definitionsliste mit 2 Einträgen

1.

der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,

2.

die Gemeinden für die Ortsdurchfahrten, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.

Listenende

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Aufgaben nach Absatz 1 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(4) Zuständige Behörde nach § 6 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes ist die obere Straßenbaubehörde.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

Neunter Teil Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Definitionsliste mit 10 Einträgen

1.

eine öffentliche Straße entgegen § 21 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen

und Auflagen zuwiderhandelt;

2.

entgegen § 24 Abs. 5 Arbeiten an Zufahrten ohne die Zustimmung des Straßenbaulastträgers durchführt;

3.

entgegen den §§ 29 bis 31 Anlagen errichtet, wesentlich verändert oder erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt;

4.

die der Absteckung oder Kenntlichmachung einer neuen Trasse dienenden Merkmale wie Steine, Stangen, Pfähle, Tafeln, Dränrohre oder dergleichen fortnimmt,

umwirft oder unkenntlich macht;

5.

Einrichtungen nach § 33 Abs. 1 ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzieht;

6.

entgegen § 33 Abs. 4 Einrichtungen nicht beseitigt oder nach Beseitigung erneut anlegt;

7.

entgegen § 39 a Vorarbeiten und Vermessungsarbeiten sowie das vorübergehende Anbringen von Markierungszeichen nicht duldet;

8.

die ihr oder ihm durch eine Satzung nach § 45 Abs. 3 auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt;

9.

eine von ihr oder ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 46 nicht beseitigt;

10.

entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 auf der vom Plan betroffenen Fläche oder in dem Planungsgebiet nach § 42 Abs. 3 Veränderungen vornimmt.

Listenende

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 10

mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 57 Vorhandene öffentliche Straßen

(Übergangsvorschrift zu den §§ 2 und 3)

(1) Die bisher im Straßenverzeichnis eingetragenen Landstraßen I. Ordnung und II. Ordnung sind Landesstraßen und Kreisstraßen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Straßen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landstraßen I. oder II. Ordnung verwaltet und unterhalten werden, ohne im Straßenverzeichnis eingetragen

oder auf andere Weise dem öffentlichen Verkehr gewidmet zu sein, gelten als Landesstraßen oder Kreisstraßen im Sinne des Gesetzes, sofern die Eintragung

in das Straßenverzeichnis innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgeholt wird; § 6 findet keine Anwendung.

(3) Alle Straßen, Wege und Plätze, die nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, sind öffentliche Straßen im Sinne dieses

Gesetzes. Soweit Straßen, Wege und Plätze bei Inkrafttreten dieses Gesetzes neben ihrer Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke einem nicht

unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient haben, gelten sie als öffentliche Straßen, es sei denn, dass sie nachweislich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besessen haben.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 58 (gestrichen)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 59 (gestrichen)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 60 Übernahme von Brücken

(Übergangsvorschrift zu den §§ 11, 12 und 16)

(1) Brücken im Zuge von Landesstraßen oder Kreisstraßen, die in der Baulast eines anderen stehen, sind von dem für die Landesstraßen oder Kreisstraßen

zuständigen Träger der Straßenbaulast zu übernehmen, wenn der bisherige Träger der Baulast der Brücken unter Berücksichtigung seiner sonstigen gesetzlichen

Verpflichtungen nicht in der Lage ist, den ihm nach § 10 obliegenden Pflichten dauernd zu genügen. Die Baulast für Brücken kann vom Träger der Straßenbaulast

für die Landesstraßen oder Kreisstraßen auch dann übernommen werden, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die zur Überleitung notwendigen Maßnahmen, die Ermittlung der für die Übernahme

zu zahlenden Ablösungsbeträge, den Zeitpunkt der Übernahme und die Regelung des Eigentumsüberganges zu bestimmen.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 61 Eigentumsübergang

(Übergangsvorschrift zu § 17)

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an öffentlichen Straßen ohne Entschädigung auf den Träger der Straßenbaulast über, soweit es bisher

bereits dem Lande oder einer Gebietskörperschaft zustand.

(2) § 17 Abs. 2 und § 19 finden Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 62 Sondernutzung

(Übergangsvorschrift zu den §§ 21 ff.)

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können durch Enteignung aufgehoben oder beschränkt

wer- den, sofern die Entwicklung des Verkehrs dies erforderlich macht. Ein Planfeststellungsverfahren findet nicht statt. Im Übrigen finden die für die

Enteignung von Grundeigentum geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen

von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(3) Der bisher ortsüblich gewesene Gebrauch der Gemeindestraßen und der sonstigen öffentlichen Straßen, soweit diese in der Straßenbaulast der Gemeinde

liegen, bleibt bis zum Erlass einer Satzung nach § 23 Abs. 1 zugelassen.

(4) Bei bereits vorhandenen Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen im Sinne des § 24 Abs. 1 wird vermutet, dass die Erlaubnis unwiderruflich erteilt

ist. § 24 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Erlaubnis für die Verlegung vorhandener Zufahrten an Landesstraßen und Kreisstraßen, für die ein unwiderrufliches Nutzungsrecht besteht, kann nur

unbefristet und ohne Widerrufsvorbehalt erteilt werden, es sei denn, dass eine Änderung der Zufahrt eintritt oder, dass diese einem wesentlich größeren

oder andersartigen Verkehr dienen soll. Das gleiche gilt für Zufahrten, die beim Ausbau von Landesstraßen und Kreisstraßen als Ersatz für den unterbrochenen

notwendigen Anschluss an das Verkehrsnetz erstmalig angelegt werden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 63 (gestrichen)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 64 (gestrichen)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 65 Heranziehung von Anliegerinnen und Anliegern zur Straßenreinigung und deren Kosten

(Übergangsvorschrift zu § 45)

Bis zum Erlass neuer Satzungen nach § 45 Abs. 3 bleiben Satzungen und örtliches Gewohnheitsrecht, durch welche die Straßenanliegerinnen und -anlieger zur

Reinigung von Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder zu einem Kostenbeitrag verpflichtet sind, in Kraft.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 66 Aufhebung von Vorschriften

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 67 Inkrafttreten, Übergangsregelung1)

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

SCHLESWIG-HOLSTEIN SPD **Fraktion in der Gemeindevertretung Moorrege**

An den Bürgermeister
der Gemeinde Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Moorrege, den 04.02.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt nachfolgenden Antrag

„Mobilität für Blinde und Sehbehinderte in Moorrege“:

Die Furten über die B 431 sollen durch akustische Zusatzeinrichtungen an den Lichtsignalanlagen gekennzeichnet werden. Die Zusatzeinrichtungen sind an allen Ampelanlagen nachzurüsten.

Gleichzeitig beantragen wir die Installation von Bodenindikatoren (Leitstreifen, Trennstreifen und Noppenfelder) auf den Gehwegen zu den Ampelanlagen, zur Fahrbahn zwischen Geh- und Radweg.

Ampel Wedeler Chaussee-Lidl Markt-Fußgängerampel.

Ampel Wedeler Chausse Moorreger Hof/Voigt,

Ampel Wedeler Chausse Fahrschule Goodride,

Ampel Wedeler Chaussee Tankstelle-Rewemarkt+

Ampel Wedeler Chausse-Glinder Weg

Ampel Wedeler Chaussee-Kirchenstrasse

Ampel Klinkerstrasse-Grundschule

Finanzierung: Für die Ampeln an der Bundesstrasse B431-Wedeler Chaussee können die Kosten aus dem GVFG (Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz) gefördert werden. Zuständig ist das Landesstraßenbauamt. Für die Installation von Bodenindikatoren ist die Gemeinde zuständig.

Janina Schildt, 2.stv. BM, Fraktionsvorsitzende, Mail: janina-schildt@gmx.de
Anschrift der SPD-Fraktion: Janina Schildt Amselweg 11, 25436 Moorrege

Begründung

Sehende Menschen orientieren sich bei der Fortbewegung visuell an räumlichen Gegebenheiten. Blinde und sehbehinderte Menschen hingegen sind, bedingt durch das fehlende oder eingeschränkte Sehvermögen, Orientierungsproblemen und damit verbundenen Gefährdungen ausgesetzt. Sie sind in Verkehrsräumen mit Gefahrenstellen, fehlenden oder weit entfernten Raumbegrenzungen, hohem Geräuschpegel oder stummen Orientierungshinweisen am Wegesrand ohne Orientierungssysteme hilflos und von einer selbstständigen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Blinde und sehbehinderte Menschen nutzen für ihre Wegefindung alle taktilen, visuellen und akustischen Informationen, die ihnen aus der natürlichen und gebauten Umwelt zugänglich sind. Diese Informationen sind jedoch nicht immer zuverlässig oder ausreichend.

Durch den Einsatz einheitlicher Orientierungshilfen, die nicht vom Sehvermögen abhängig sind, können für blinde und sehbehinderte Menschen in öffentlichen Räumen eindeutige Signale gegeben und Orientierungsprobleme reduziert werden. Voraussetzung für den Nutzen eines Orientierungs-systems für blinde und sehbehinderte Menschen ist, dass die Systematik wiederkehrend und überall mit gleicher Bedeutung im öffentlichen Raum ausgeführt wird, so dass der Betroffene eine durchgehende, einheitliche Orientierungshilfe zur Verfügung hat.

Blinde Personen können taktile Informationen nutzen, die sie mit einem Langstock erkennen und/oder mit den Füßen wahrnehmen. Durch einen hinreichenden Leuchtdichtekontrast können taktile Orientierungshilfen zugleich für Sehbehinderte nutzbar werden, wobei für die Erkennbarkeit eine ausreich-ende Beleuchtung zu berücksichtigen ist.

Ein Mittel um diese eindeutigen Signale zu geben sind Bodenindikatoren, deren Gestaltung und Ein-satz mit einer Norm spezifiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Janina Schildt

Janina Schildt, Gemeindevertrerin

Janina Schildt, 2.stv. BM, Fraktionsvorsitzende, Mail: janina-schildt@gmx.de
Anschrift der SPD-Fraktion: Janina Schildt Amselweg 11, 25436 Moorrege

SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Moorrege

An das Amt Geest und Marsch Südholstein
Herrn Bürgermeister Wolfgang Balasus
Herr Wolfgang Burek, Vorsitzender Bau- und Umweltausschuss
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Moorrege, den 02.02.2021

Antrag auf Errichtung von Parkpollern auf der Bankette Einmündungsbereich Vossmoor

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wolfgang Balasus,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender des Bau- und Umweltausschuss Wolfgang Burek,

hiermit beantragen wir, die Fraktion der SPD Moorrege, das Aufstellen von Parkpollern auf der Bankette des Vossmoors an der Einmündung zur Wedeler Chaussee. Die Poller sollen im vorderen Teil des Einmündundungsbereich der B431 in den Vossmoor aufgestellt werden, um zu verhindern, dass der fließende Verkehr durch die parkenden Fahrzeuge beeinträchtigt wird.

Der Bankettebereich ist stark ausgefahren, es entstehen bei Regenwetter zum Teil recht tiefe Pfützen, bei Frost werden die ausfahrenden Bereiche weiter geschädigt.

Janina Schildt, Gemeindevertreterin und 2.stellv. Bürgermeisterin und Fraktionsvorsitzende der SPD Fraktion- Mail: janina-schildt@gmx.de
Anschrift der SPD-Fraktion: Janina Schildt Amselweg 11, 25436 Moorrege

Begründung:

Wiederholt wird die Bankette durch parkende Fahrzeuge beschädigt und ausgefahren, zudem stellen die parkenden Fahrzeuge in dem Einmündungsbereich eine erhebliche Behinderung des Verkehrs dar und erhöhen die Unfallgefahr in diesem Straßenabschnitt.
Zudem stellt diese Maßnahme auch gelebter Umweltschutz dar.
Auf der unbefestigten Sandbarkette eventuell austretende Flüssigkeiten(ÖL) aus den parkenden Fahrzeugen ins Erdreich gelangen und diesen kontaminieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Dührkop
Gemeindevertreter

Janina Schildt
Gemeindevertreterin

Janina Schildt, Gemeindevertreterin und 2.stellv. Bürgermeisterin und Fraktionsvorsitzende der SPD Fraktion- Mail: janina-schildt@gmx.de
Anschrift der SPD-Fraktion: Janina Schildt Amselweg 11. 25436 Moorrege